

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1866)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung 1866 : Juli

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Sommerſitzung 1866.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 5. Juli 1866.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 23. d. d. einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags 9 Uhr, im gewohnten Lokale auf dem Rathhause in Bern zur Sitzung einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

a. zur zweiten Berathung vorgelegt:

- 1) Gesetz über die Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten;
- 2) Dekret über die Reiseentschädigung der nicht in Bern wohnenden Obergerichtssuppleanten;
- 3) Dekret über die Befoldung des Kontrolleurs der Kantonalbank.

b. zur ersten Berathung vorgelegt:

- 1) Dekret über die Bewilligung neuer Katastervorschüsse an die Gemeinden des neuen Kantonstheils;
- 2) Dekret über die Trennung der Einwohnergemeinde Reiben von der Kirchgemeinde Pieterlen und Zuthellung derselben zur Kirchgemeinde Büren;
- 3) Gesetz über die Befoldung der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber.

Tagblatt des Großen Rathes 1866.

B. Vorträge.

a. des Regierungspräsidenten:

- 1) Bericht über die Ersatzwahlen in den Großen Rath;
- 2) " " " Wahlen und Wahlvorschläge zur Besetzung der Bezirksbeamtenstellen;
- 3) Antrag auf einen Zusatz zu § 89 des Großrathesreglementes, bezweckend Vereinfachung des Wahlverfahrens des Großen Rathes für die Bezirksbeamten (angeregt vom Großrathspräsidenten).

b. der Direktion des Innern:

- 1) Vorstellung von Ausgeschlossenen der Bürgergemeinden der Amtsbezirke Narwangen und Wangen gegen die Gemeindegüterauscheidungen;
- 2) Vorstellung von Bürgerkorporationen des Jura, betreffend die Garantien zu Gunsten der Bürgerkorporationen;
- 3) Nachkreditbegehren für die Kosten der Viehzählung.

c. der Direktion des Gesundheitswesens:

Konkordat über die Freizügigkeit der Medizinalpersonen.

d. der Direktion der Justiz und Polizei:

- 1) Naturalisationen;
- 2) Strafnachlassgesuche;
- 3) Streit über die Bestätigung des Polizeinspektors von Bern.

e. der Direktion der Finanzen:

- 1) Motion über Errichtung eines Betriebsfundes;
- 2) Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonsstheil für die Jahre 1863—1865;
- 3) Staatsrechnung für 1865.

f. der Direktion der Domainen und Forsten:

Käufe, Verkäufe und Kantonnemente.

g. der Direktion der Entschumpfungen:

Beschluß über die Haslethalentschumpfung und Nachkredit für Entschumpfungs zwecke.

h. der Direktion des Militärs:

- 1) Expropriationsgesuch der Kirchgemeinde Belp für Einrichtung eines Schießplatzes;
- 2) Außerordentliches Kreditbegehren für Ergänzung der Kriegsvorräthe;
- 3) Allgemeines Kreditbegehren für außerordentliche Militäraufgebote.

i. der Direktion der öffentlichen Bauten:

Straßenbauten und Wasserbauten.

k. der Direktion der Eisenbahnen:

- 1) Antwort des Ostwestbahnliquidators auf den Großrathsbeschluß vom 10. März 1865;
- 2) Verkauf von Landparzellen bei Biel;
- 3) Nachkredit für Eisenbahnstudien.

C. Wahlen.

- 1) Eines Mitgliedes des Regierungsrathes;
- 2) Von 7 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern des Obergerichts;
- 3) Der Regierungstatthalter;
- 4) Der Gerichtspräsidenten;
- 5) Von Stabsoffizieren;
- 6) Eines Richters und des Auditor's im Kriegsgerichte.

D. Anzüge.

- 1) Ueber Revision des Wechselgesetzes;
- 2) Ueber Ausführung der Ziff. 4 des § 6 der Staatsverfassung, betreffend die dem Volke zum Entscheide zu übertragenden Gegenstände (2 Anzüge, der eine von Herrn Hofer und 9 Mith., der andere von Herrn Zahler und einer großen Zahl Mitglieder);
- 3) Ueber Leitung der Staatskanzlei und Erweiterung der Kompetenzen der Regierungstatthalter u. s. w.
- 4) Ueber Beschränkung der Ausgabe von Banknoten;
- 5) " Revision des Wahlgesetzes;
- 6) " Berechtigung zum Bezuge der Bürgerleistungen;
- 7) " Subventionsgesuche für die Eisenbahnlinien Bruntrut-Delle und St. Immer-Convex;
- 8) " Revision des Gesetzes über die Besoldung der Amtschreiber.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt:

- a. Bericht über die Ersatzwahlen;
- b. Frage über die Niederlegung von Kommissionen für die zu behandelnden Geschäfte;
- c. Antrag über den Zusatz zum Großrathsglement;
- d. Strafnachlassgesuche;
- e. Anzüge in der oben angeführten Reihenfolge.

Die Wahlen beginnen Dienstags den 24. Juli.

Mit Hochachtung!

Der Großrathspräsident:

Stämpfli.

Erste Sitzung.

Montag den 23. Juli 1866.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorhabe des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Furer, Knechtenhofer, in Hofstetten; Marti, Müller, in Weissenburg; Reber, Reichenbach, Beerleder, Zyro. Ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Bartschi, Berger, Beuret, Blösch, Bohnenblust, Bösiger, Brand, v. Büren, Buri in Hettiswyl; Choulat, Egger, Caspar; Egger, Hektor; Feune, Gerber, Gfeller in Schangnau; Gobat, Haldimann, Hauert, Hennemann, Hengelin, Hoffstetter, Jenzer, Indermühle, Joliat, Karrer, Kehrli in Ukenstorf; Ketter vom Buchholterberg; König in Münchenbuchsee; Koller in Münster; Kummer in Ukenstorf; Monin, Möschler, Müller in Hofwyl; Nüz, Rebmann, Koffelet, Röhli'sberger, Gustav; Roth, Rudti, Rutsch, Scheidegger, Schmied in Griswyl; Schneider, Dr.; Schori in Grisenberg; Sepler, Tiedhe, Vogel, v. Werdt, Wüthrich, Wyder, Zbinden, Ulrich; Zbinden, Johann; Zeffiger, Zingg, Zürcher.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:

Meine Herren! Sie beginnen Ihre heutige Sitzung in einer sehr ereignißvollen Zeit. Wenn, wie früher, die Kantone sich direkt mit der auswärtigen Politik zu beschäftigen und der Große Rath die Instruktion für die Abgeordneten an die eidgenössische Tagsatzung zu berathen hätte, so möchte es am Orte sein, einen kurzen Blick auf die sich gegenwärtig zutragenden Ereignisse zu werfen. Indessen sind unter den neuern Bundesinstitutionen die dießfalligen Attribute auf die Bundesbehörden übergegangen; an ihnen ist es, Hochwacht zu halten über die Verhältnisse unseres Vaterlandes zum Auslande.

Ich gehe also sofort auf die innern Fragen über, die uns in dieser Session beschäftigen werden.

Obenan stehen in dieser Beziehung die Wahlen, und zwar zunächst eine Ergänzungswahl in den Regierungsrath, ferner die Erneuerungswahl von der Hälfte der Mitglieder des obersten Gerichtshofes, und endlich die Erneuerungswahlen sämtlicher Bezirksbeamten. Je nachdem Sie diese Wahlen treffen, werden wir eine bessere oder schwächere Verwaltung, eine bessere oder schwächere Rechtsprechung haben, daher verdienen sie Ihre strengste Prüfung und Aufmerksamkeit. Außerdem werden uns mehrere Gesetzesvorlagen, jedoch nur von geringerem Belang, beschäftigen, ferner eine Reihe Vorträge der verschiedenen Direktionen, und schließlich mehrere Anzüge, welche theilweise sehr eingreifende Fragen berühren. Wenn Sie mit Fleiß und Ausdauer arbeiten werden, so hoffe ich, daß bis ans Ende der Woche, ja vielleicht noch vorher, alle Geschäfte erledigt werden können.

Mit diesen wenigen Worten erkläre ich die gegenwärtige Sitzung des Großen Rathes für eröffnet.

Durch Zuschrift vom 9. Juni lehnt Herr Gerichtspräsident Schneider von Frutigen die ihm zugeordnete Regierungsrathsstelle ab. Die Zuschrift wird verlesen und lautet:

An den Herrn Präsidenten des Großen Rathes des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr!

Mit Schreiben vom 7. dieß zeigen Sie mir an, der Große Rath des Kantons Bern habe mich zu einem Mitgliede des Regierungsrathes erwählt, und laden mich ein, die dahergeliegenen Obliegenheiten zu übernehmen.

So sehr ich für die mir erwiesene Ehre dankbar bin, so kann ich doch dem an mich ergangenen Rufe nicht folgen.

Ich bin von dem Wunsche durchdrungen, meinem geliebten Vaterlande nach Kräften nützlich zu sein, und gerade diese Gesinnung bewegt mich, einem Lächerlichen Platz zu machen, indem ich nach genauer und aufrichtiger Prüfung zu wenig Neigung und Geschick für eine derartige Stelle bei mir gefunden habe.

Diese Ueberzeugung, sowie auch besondere Verhältnisse, die hier nicht näher zu erörtern sind, machen mir's zur Pflicht, die auf mich gefallene Wahl abzulehnen.

Ich werde mich bestreben, in einem kleinern und bescheidenern Kreise mein Scharflein zur Förderung des allgemeinen Wohles beizutragen, und hoffe zu Gott, er werde unser engeres und weiteres Vaterland segnen, schützen und schirmen.

Sie, hochgeachteter Herr, werden höflichst ersucht, diese meine Ablehnung der zuständigen Behörde mitzutheilen.

Mit Hochachtung!

G. Schneider,
Gerichtspräsident.

Frutigen, den 9. Juni 1866.

Hierauf zeigt der Herr Präsident der Versammlung an, daß eingelangt seien:

Petitionen von den Kreisynoden von Schwarzenburg, Seftigen, der Stadt Bern, Wangen, Bruntrut, Laupen, sowie der Lehrerkonferenz des Niderrsimmenthales, dahin schließend, es möchte Herr alt-Regierungsrath Kummer wieder zum Regierungsrath und Erziehungsdirektor erwählt werden.

Gesuch der gemeinnützigen Gesellschaft des Amtsbezirkes Erlach mit dem Schlusse, es möchte dem Herrn Regierungspräsidenten Weber die Direktion der Domänen und Forsten und diejenige der Entsumpfungen belassen werden.

Ein ähnliches Gesuch von Seite des bernischen Forstvereins.

Der Herr Präsident schlägt nun vor, mit Rücksicht auf die Eisenbahnkurse die Eröffnung der Sitzungen auf die Stunde von 8 $\frac{1}{2}$ Uhr festzusetzen, und dann die Verhandlungen bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr dauern zu lassen, was der Große Rath ohne Widerspruch genehmigt.

Tagesordnung:

Bericht über die Ersatzwahlen in den Großen Rath.

Da diese Wahlen, welche theils am 27. Mai und 3. Juni, theils am 24. Juni und 1. Juli stattgefunden, unbeanstandet

geblieben, so trägt der Regierungsrath auf Gültigerklärung derselben an, und der Große Rath pflichtet bei, ohne Einsprache.

Hierauf leisten den verfassungsmäßigen Eid:

a) von den aus den Generalwahlen hervorgegangenen die Herren Röchlisberger in Herzogenbuchsee, Wenger in Riggisberg, Hubacher in Thierachern, Rußbaum in Rünkhofen, Bracher in Burgdorf, Geiser in Langenthal und Gouvernon in Les Bois.

b) von den aus den Ersatzwahlen hervorgegangenen die Herren Hügli in Koppigen, Droz in Renan, Landry in La Heutte, Gyger in Sampelen, Klossner in Lattersbach und Fürsprecher Gustav König in Bern.

Der Herr Präsident bringt in Berathung, welche Traktanden an Kommissionen zu verweisen seien. Das Ergebnis ist folgendes:

Es werden besondere Kommissionen niederzusetzen beschlossen:

- 1) für das Dekret über Bewilligung von Katastervorschüssen an die Gemeinden des neuen Kantonstheils 3 Mitglieder, durch das Bureau zu ernennen.
- 2) für das Gesetz über die Befoldung der Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber 5 Mitglieder, durch das Bureau zu ernennen.
- 3) für die Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheile für die Jahre 1863—1865 5 Mitglieder, durch das Bureau zu ernennen.
- 4) für den Beschluß über die Haslethalentsumpfung und Nachkredit für Entsumpfungszwecke 5 Mitglieder, durch das Bureau zu ernennen.

Dagegen werden an bestehende Kommissionen gewiesen:

- 5) die Vorstellungen der Bürgergemeinden von Narwangen und Wangen gegen die Gemeindegüterausscheidungen — an die Bittschriftenkommission.
- 6) die Vorstellungen von Bürgerkorporationen des Jura betreffend die Garantien zu Gunsten der Bürgerkorporationen — an die Bittschriftenkommission.
- 7) die Nachkreditsbegehren für die Kosten der Viehzählung — an die Staatswirthschaftskommission.
- 8) der Streit über die Bestätigung des Polizeinspektors von Bern — an die Bittschriftenkommission.
- 9) das außerordentliche Kreditbegehren für Ergänzung der Kriegsvorräthe — an die Staatswirthschaftskommission.
- 10) das allgemeine Kreditbegehren für außerordentliche Militäraufgebote — an die Staatswirthschaftskommission.
- 11) das Nachkreditbegehren für Eisenbahnstudien — an die Staatswirthschaftskommission.

Antrag

des Herrn Großen Rathespräsidenten Stämpfli an den Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes betreffend Aenderung des § 89 des Großen Rathesreglements.

Herr Präsident!
Meine Herren!

In der bevorstehenden Sitzung des Großen Rathes hat diese Behörde unter Anderm die Wahlen der Bezirksbeamten

zu treffen. Nach § 89 des Großrathsreglementes müssen diese Wahlen durch Ballotiren vollzogen werden. Es werden also einzig für diese Wahlen 60 Ballotagegänge nöthig sein, und wenn nicht jede Wahl im ersten Wahlgange entschieden wird, deren noch mehr. Da jeder Wahlgang mindestens 20 Minuten Zeit beansprucht, so hat der Große Rath einzig auf die Bezirksbeamtenwahlen wenigstens 20 Stunden oder drei volle Sitzungstage zu je 6—7 Stunden zu verwenden.

Wenn nun ein Mittel gefunden werden könnte, diesen bedeutenden Zeitaufwand wesentlich zu vermindern, ohne die Garantie für eine korrekte Wahl irgend wie zu schwächen, so wäre dieß ein Gewinn für die oberste Landesbehörde wie für das ganze Land. Ein solches Mittel erblickt der Unterzeichnete in folgendem Vorschlage:

Die Wahlen der Bezirksbeamten werden kollektiv vorgenommen. Begonnen wird mit den 30 Regierungsstatthaltern. Gedruckte Stimmlisten, auf welchen der vierfache Vorschlag für jeden Amtsbezirk (Volks- und Regierungsvorschläge) deutlich dargestellt sind, werden ausgetheilt, jeder Stimmende zeichnet für jeden Amtsbezirk den Namen Desjenigen an, dem er seine Stimme gibt, dann werden die Stimmzettel eingesammelt, gezählt und überhaupt verfahren, wie solches für kollektive Wahlen vorgeschrieben ist. Um das Erlesen der Stimmzettel zu befördern, ernennt der Präsident nach § 92 die nöthige Zahl von außerordentlichen Stimmzählern.

Kommen im ersten Wahlgange nicht alle 30 Wahlen heraus, so wird für die übrigbleibenden eine neue gedruckte Stimmliste angefertigt, wobei für jeden betreffenden Bezirk diejenigen drei Vorgeschlagenen auf die Liste kommen, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen hatten. Bis der Druck der neuen Liste besorgt ist, beschäftigt sich der Große Rath mit andern Geschäften. Für allfälligen dritten und vierten Wahlgang wird ähnlich verfahren.

Ganz gleich würden nachher die 3) Gerichtspräsidentenwahlen vorgenommen.

Diesem Verfahren steht nun aber der § 89 des Großrathsreglementes entgegen, der so lautet: „Bei Wahlen, wo der Große Rath aus einem verbindlichen Vorschlag zu wählen hat, wie bei Wahlen von Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten, findet gleich Anfangs das Ballotiren statt.“ Bestünde dieser Artikel nicht in dieser bindenden Weise, so könnte nach § 92 des Reglementes auch für die Bezirksbeamten die kollektive Wahl stattfinden.

Der Unterzeichnete hält dafür, daß wenn für die nächste Session wenigstens 2 Sitzungstage und bei spätern Anlässen ebenfalls verhältnißmäßig an Zeit gewonnen werden kann, so sei eine kleine Abänderung oder Ergänzung des Reglementes wohl gerechtfertigt. Er schlägt diese vor durch folgenden Zusatz zu § 89:

„Wenn mehrere Wahlen vorzunehmen sind, so kann jedoch der Große Rath die Wahl durch Stimmzettel beschließen, in welchem Falle das in § 92, zweiter Absatz, vorgesehene Verfahren Platz findet.“

Um einen solchen Zusatz bereits für die nächste Session anwenden zu können, ist nun aber erforderlich, daß der reglementsmäßige Weg für Abänderung des Großrathsreglementes eingeschlagen werde. Als Gesetz wurde zwar das jetzige Großrathsreglement seiner Zeit nicht behandelt, sondern nur als eine innere Ordnung des Großen Rathes angesehen, und deshalb der Entwurf dazu dem Volke nicht bekannt gemacht. Der Unterzeichnete hält diesen Standpunkt für richtig; deshalb sind die Vorschriften zu befolgen, welche für die andern Eventualitäten gelten. Es könnte nun der Unterzeichnete seinen Antrag im Großen Rathe direkt einbringen, allein in diesem Falle müßte er als Anzug behandelt werden, wodurch eine Verspätung von wenigstens 24 Stunden verursacht würde. Deshalb regt er den Gegenstand bei Ihnen an mit dem höflichen Ansuchen, von Ihnen aus den Antrag an den Großen

Rath zu bringen und den Gegenstand bereits auf das zu erlassende Traktandenzirkular zu setzen; alsdann kann der Große Rath die Frage entweder bereits am ersten Sitzungstage behandeln oder wenigstens schon am ersten Tage an eine Kommission weisen, die am zweiten Tage bereits rapportiren könnte, so daß mit den Wahlen spätestens am dritten, und wenn man will, schon am zweiten, unmittelbar nach beschlossnem Zusatz zum Reglemente begonnen werden kann.

Wenn Sie auf obigen Vorschlag eingehen, so dürfte es angemessen sein, denselben nebst Ihrem Beschlusses-Entwurfe den Mitgliedern des Großen Rathes so bald wie möglich gedruckt mitzutheilen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Bern, 2. Juli 1866.

Stämpfli, Großrathspräsident.

Vortrag des Regierungsrathes über vorstehenden Antrag.

Herr Präsident!

Herren Großräthe!

Der oben enthaltene Antrag Ihres Präsidenten hat uns bei näherer Untersuchung einige Bedenken erregt. Zunächst will es uns scheinen, der Tag unmittelbar vor den Wahlen sei nicht der günstige Zeitpunkt zur Abänderung des Wahlmodus, und es sei überdieß nicht ganz passend, ein Reglement, das erst im letzten Jahre endgültig in Kraft getreten, nun schon wieder in einem nicht unwichtigen Punkt abzuändern.

In sachlicher Hinsicht nun geben wir vollkommen zu, daß die Wahlverhandlung bedeutend abgekürzt würde, wenn für den ersten Wahlgang, in welchem doch die große Mehrzahl der zu treffenden Wahlen beendigt wird, das vorgeschlagene Verfahren durch Kollektivstimmzettel beobachtet würde. Allein von da an hätte dieses Verfahren mehrere Uebelstände. Es müßte die Fortsetzung der Wahl unterbrochen, es müßten mittlerweile neue Stimmzettel gedruckt werden, und dann könnte erst nach mehreren Stunden, vielleicht erst am folgenden Tag, der zweite Wahlgang vorgenommen werden. Würden durch diesen zweiten Wahlgang die Wahlen noch nicht beendigt, so würden wiederum neue Stimmzettel gedruckt und der folgende Wahlgang nochmals um mehrere Stunden oder um einen Tag verschoben werden u. s. f. Dieß würde aber die Wahlen fast eben so sehr erschweren und verlängern, wie das Ballotiren.

Der Antragsteller bemerkt, es könnte dann, während die Stimmzettel erlesen und das Ergebnis ausgemittelt würde, mit der Behandlung anderer Geschäfte fortgefahren werden. Allein wir halten es für unzulässig, daß einerseits ein Theil der Großraths-Mitglieder, nämlich das Bureau, das zudem für solche Fälle in namhafter verstärkter Zahl bestellt würde, für die Zeit, wo es mit der Ausmittlung der Wahlergebnisse beschäftigt ist, von der Verathung der Geschäfte ausgeschlossen, und andererseits dem Großen Rathe während dieser Zeit die Kontrolle über das Wahlbureau entzogen sein sollte.

Aus diesen Gründen erlauben wir uns, bei Ihnen zu beantragen:

Es sei auf die vorgeschlagene Abänderung des Großrathsreglementes nicht einzutreten.

Mit Hochachtung!

Bern, den 9. Heumonath 1866.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Weber.

Der Rathschreiber:

Dr. Trächsel.

Herr Regierungspräsident Weber. Der von dem Herrn Großrathspräsidenten gestellte Antrag hat im Regierungsrathe einiges Bedenken erregt. Man hat allerdings in sachlicher Beziehung zugegeben, daß, wenn die Wahlen der Bezirksbeamten kollektiv vorgenommen werden könnten, dieß eine bedeutende Ersparniß an Zeit zur Folge haben würde, soweit es den ersten Wahlgang betrifft, man konnte aber nicht verkennen, daß bei einem zweiten und dritten Wahlgange Schwierigkeiten entstehen würden, weil die Wahl unterbrochen werden müßte. Dieß ist die Ansicht der Mehrheit des Regierungsrathes; ich persönlich theile dieselbe indessen nicht, indem ich glaube, das vorgeschlagene Verfahren durch Kollektivstimmzettel würde nicht nur die Wahlverhandlung abkürzen, sondern auch eine größere Garantie für eine geheime Stimmgebung darbieten, als das Ballotiren, wo es bekanntlich sowohl bei dem Eintritt durch den Vorhang, als auf andere Weise möglich ist, zu sehen, wie Jemand stimmt. Es ist indeß Sache des Großen Rathes, zu entscheiden, ob er das vorgeschlagene Verfahren adoptiren will oder nicht.

Stämpfli (Den Präsidentenstuhl verlassend). Ich lege natürlich kein großes Gewicht darauf, ob der Große Rath so oder anders verfahren will; zieht er es vor, die bisherige Abstimmungsweise beizubehalten, so ist das seine Sache. Ich will bloß auf die vom Regierungsrathe erhobenen Bedenken antworten. Zunächst sagt er, es sei nicht zweckmäßig, ein Reglement, welches erst seit einem Jahre endgültig in Kraft getreten, schon wieder abzuändern. Ich bin solchen Abänderungen im Ganzen genommen auch nicht hold, man muß aber in Betracht ziehen, daß nicht ein Gesetz, sondern ein Reglement abgeändert werden soll, welches nur die innere Ordnung des Großen Rathes betrifft, so daß das Volk deswegen in Zukunft keine andern Vorschriften zu befolgen braucht. Es kann daher keinen weitem Uebelstand nach sich ziehen, wenn wir finden, eine nicht ganz praktische Bestimmung solle abgeändert werden. Der zweite Einwurf des Regierungsrathes geht dahin, daß man nach Einsammlung der Stimmzettel entweder lange warten müßte, bis dieselben erlesen, oder dann könnten, wenn man während dieser Zeit andere Geschäfte behandeln wollte, die Stimmzähler nicht an den dahierigen Verhandlungen Theil nehmen; ferner müßten nach dem ersten Wahlgange neue Stimmzettel gedruckt werden, bevor zum zweiten Wahlgange geschritten werden könnte. Aber auch hier läßt sich helfen. Nimmt man z. B. die Wahlen aller 30 Regierungstatthalter miteinander vor (natürlich kann der Große Rath beschließen, nur die Hälfte oder 20 auf einmal vorzunehmen), so bezeichnet also jedes Mitglied des Großen Rathes auf dem Stimmzettel jeweiligen den Namen Desjenigen, dem es für den betreffenden Amtsbezirk stimmen will. Nach Einsammlung der Stimmzettel werden diese erlesen, und zwar kann dieß in Zeit von einer halben Stunde geschehen, wenn das Bureau verstärkt, und im Ganzen 5–6 Sektionen Stimmenzähler gebildet werden, wie dieß schon bisher häufig geschehen ist. Auch wäre es durchaus nicht nöthig, für den zweiten Wahlgang neue Stimmzettel drucken zu lassen; denn es könnten hierzu solche Stimmzettel dienen, wie auch für den ersten Wahlgang gebraucht wurden, bloß hätte der Präsident anzuzeigen, welche Amtsbezirke zu streichen seien, was von jedem Mitgliede auf seinem Stimmzettel selbst gemacht werden könnte; ebenso müßten bei den übrigen Amtsbezirken, bei welchen im ersten Wahlgang kein definitives Resultat herausgekommen, diejenigen Namen gestrichen werden, welche am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten und demnach aus der Wahl fallen. Würde man auf diese Weise verfahren, so brauchte man keine neuen Stimmzettel drucken zu lassen, auch könnte keine Verwirrung eintreten. Ich möchte Ihnen daher den Vorschlag empfehlen; wenn der Große Rath es in seiner Hand hat, zwei Tage zu ersparen, so soll er es thun, er soll es nicht gleichsam, ich

möchte jagen, absichtlich darauf anlegen, langweilige und verwickelte Formalitäten zu beobachten, die nicht nöthig sind, um eine freie Wahl zu treffen. — Ich will nicht weitläufiger sein, Sie mögen entscheiden, ob sie bei dem bisherigen Verfahren verbleiben wollen oder nicht. (Der Redner übernimmt wieder den Vorsitz).

Strard. Ich halte es für meine Pflicht, das Wort zu ergreifen, um so mehr als die Frage nicht in französischer Sprache gestellt wurde. Es handelt sich um eine am Reglement anzubringende Aenderung; dieselbe bezweckt die Einföhrung eines neuen Verfahrens für die Wahlen der Bezirksbeamten. Das gegenwärtige Reglement schreibt vor, daß diese Wahlen durch Ballotirung geschehen sollen. Es ist nun anerkannt, daß dieses Verfahren sehr zeitraubend und für die Versammlung langweilig ist. Wenn z. B. kein Regierungstatthalter im ersten Wahlgang herauskommt, so müssen wir wir 180 Mal im Saal herumspazieren um zu ballotiren, und man muß gestehen, daß dieß für die Versammlung eine starke Zumuthung wäre. Um diesem Uebelstand abzuhelpen, hat Herr Stämpfli, unser Präsident, einen Antrag gestellt, der eine Aenderung des Wahlmodus bezweckt. Dieser Antrag ist dem Regierungsrath zur Begutachtung zugewiesen worden, und wider Erwartung macht die Regierung Einwendungen in Bezug auf dessen Annahme. Sie sagt vorerst, es sei nicht zweckmäßig, das Wahlverfahren unmittelbar vor den Wahlen selbst zu ändern. Diese Einwendung ist jedoch nicht ernstlich gemeint, denn wähle man die Beamten auf die eine oder andere Weise, so wird das Resultat immer das nämliche sein. Der andere vom Regierungsrath erhobene Einwurf besteht darin, daß es nach seiner Ansicht nicht angemessen sei, schon jetzt eine bedeutende Modifikation des Reglements, welches erst voriges Jahr definitiv in Kraft getreten ist, zu beschließen. Man darf jedoch in Bezug auf diesen Punkt nicht Anstand nehmen, wenn wir durch das von Herrn Präsidenten Stämpfli beantragte Wahlverfahren die Hälfte Zeit und Geld oder zwei Sitzungen ersparen, d. h. eine Summe von Fr. 2,300 für die Staatskasse. Was die andern Einwendungen des Regierungsrathes betrifft, daß nämlich Unterbrechungen in den Wahlverhandlungen eintreten würden, um neue Stimmzettel drucken zu lassen, so daß man erst nach einigen Stunden und vielleicht sogar erst am folgenden Tage zum zweiten Wahlgang schreiten könnte, und so weiter für einen neuen Wahlgang; daß ferner während dem Ablesen und Zählen der Stimmzettel die Versammlung sich mit andern Geschäften befassen würde, und dadurch die Mitglieder des Bureau, dessen Zahl für solche Fälle bedeutend vermehrt ist, von den Verhandlungen ausgeschlossen und anderseits dem Großen Rathe während dieser Zeit die Kontrolle über das Wahlbureau entzogen wäre, — ein Uebelstand, welchen man vermeiden muß, — so besteht ein praktisches Mittel, um diesen Uebelständen abzuhelpen, darin, daß man den Wahlgang mit Namensverzeichnisnissen, wie bei der Wahl der Bittschristen- und der Staatswirthschaftskommission vornimmt, welche ebenfalls eine große Bedeutung haben, da die eine und die andere berufen sind, Anträge in Bezug auf die Interessen und Rechte der Bürger zu stellen. Die Wahlen der Oberrichter und der Bezirksbeamten können nicht größere Uebelstände darbieten, als beim andern Verfahren. Man könnte besondere Stimmzettel für die Oberrichterwahlen drucken lassen, sowie andere, größere, für die Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten. Diese Stimmzettel würden den Mitgliedern der Versammlung ausgetheilt und ein Jeder würde drei Namen streichen und denjenigen des Kandidaten, welchem er seine Stimme geben will, stehen lassen. Für das Obergericht würden weiße Stimmzettel genügen. Um keine Zeit zu verlieren, könnte man ferner beschließen, mit den Wahlen erst Vormittags 11 Uhr anzufangen. Auf diese Weise hätte man Zeit zu stimmen, und das Bureau würde durch 10 Stimmenzähler für das am

Nachmittag stattfindende Erlesen der Stimmzettel ergänzt. Somit wären wir nicht im Falle, ganze Sitzungen zu verlieren, um auf das Wahlergebnis zu warten, ohne andere Geschäfte behandeln zu können. Andererseits könnte man sich entweder der gleichen Verzeichnisse bedienen, auf denen man die Namen streichen würde, oder neue Verzeichnisse für die Bezirke drucken lassen, für welche die Wahlen noch beendigt sind, indem man die Namen der Kandidaten, welche die wenigsten Stimmen erhielten, streichen würde. Auf gleiche Weise würde man beim dritten Wahlgang so wie bei den Oberberrichterwahlen verfahren. Im Falle der Annahme dieses Wahlmodus würden 2 oder 3 Tage erspart, wenn man eine Abend Sitzung hielte, um vom Resultat des Wahlganges Kenntniß zu nehmen. Ich schließe, indem ich Ihnen den Antrag des Herrn Präsidenten Stämpfli lebhaft zur Annahme empfehle.

Karlen, Regierungsrath. Ich erlaube mir einen Mittelantrag zwischen dem im Reglemente vorgeschriebenen Verfahren und dem Antrag des Herrn Großrathspräsidenten zu stellen, und glaube, ihn auch praktisch begründen zu können. Sie haben also im Ganzen 60 Bezirksbeamten zu ernennen, von welchen, worin Sie gewiß mit mir einverstanden sind, jedenfalls 45—50 im ersten Wahlgang herauskommen. Was mir nun an dem Antrage des Herrn Großrathspräsidenten nicht gefällt, ist der Vorschlag, für den zweiten Wahlgang neue Stimmzettel auszuthellen. Ich stelle daher den Antrag, daß der von Herrn Stämpfli vorgeschlagene Zusatz zu § 89 des Großrathsreglementes in der Weise modificirt werden möchte, daß bei einem zweiten oder fernern Wahlgange zur Einzelwahl durch Ballotiren übergegangen werden solle, was mit Rücksicht auf die geringe Anzahl von Wahlen, welche ein zweites Scrutinium erfordern werden, verhältnißmäßig nicht viel Zeit in Anspruch nehmen wird. Ich halte eine weitere Begründung dieses Vorschlages für unnöthig; nach meiner Ansicht kommt man so am schnellsten vorwärts.

Migy, Regierungsrath. Nur einige kurze Bemerkungen zur Unterstützung des Antrages des Regierungsrathes, zu dessen Gunsten bis jetzt Nichts gesagt worden ist; denn Herr Regierungsrath Karlen suchte bloß die Hauptnachteile des Antrages unseres verehrten Herrn Präsidenten zu beseitigen. Auf die Wahlen der Bezirksbeamten, welche nur alle vier Jahre einmal stattfinden, kann nach meiner Ansicht der Große Rath unbedenklich die gehörige Zeit verwenden, und wenn man sagt, daß er in der Zeit, welche allfällig durch eine Collectivwahl gewonnen würde, andere Geschäfte erledigen könnte, so muß man nicht außer Acht lassen, daß jeweilen im Anfange einer neuen Periode die Traktanden sehr wenig zahlreich sind und eben die Wahlen das Haupttraktandum bilden, das dann aber auch so wichtig ist, daß es mit der möglichsten Sicherheit erledigt werden soll, welche nach meinem Dafürhalten eine Collectivwahl nicht gewährt. Im Fernern sollten diese Wahlen, von denen die Verwaltung der Justiz in unserm Lande abhängt, fortgesetzte Wahlen sein, und endlich sollten sie in Betreff der Konstatirung der Resultate vom Großen Rathe selbst überwacht werden können. Der Antrag des Herrn Regierungsrath Karlen hat eine sehr große Schwierigkeit; nach seinem Vorschlage sollen also gedruckte Collectivstimmzettel ausgehelt werden, und auf diesen von den Mitgliedern des Großen Rathes die betreffenden Namen, denen sie stimmen wollen, mit einem Kreuze bezeichnet werden; über alle Diejenigen nun, welche im ersten Wahlgange nicht herauskommen, soll ballotirt werden. Herr Karlen ist der Ansicht, daß die meisten Stellen bereits im ersten Wahlgange das absolute Mehr erhalten werden. Das ist allerdings richtig, ich mache aber auf zwei Uebelstände aufmerksam, welche ein solches Verfahren zur Folge hat. Es handelt sich bei den Wahlen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten nicht um eine freie Wahl, sondern es sind Ihnen jeweilen vier Personen vorgeschlagen, denen Sie stim-

men müssen. Da bin ich nun der Ansicht, daß Diejenigen um deren Wahl es sich handelt, und die zugleich Mitglieder des Großen Rathes sind, dabei nicht mitstimmen sollen. Es ist ganz etwas Anderes, wenn es sich um die Wahl der Staatswirthschafts- oder Petitionskommission handelt; denn da ist man frei, irgend einem Mitgliede des Großen Rathes zu stimmen, während für die Wahlen der Bezirksbeamten der Große Rath an einen vierfachen Vorschlag gebunden ist. Nach dem Grundsätze, daß Niemand, weder im Großen Rathe, noch beim Gerichte, an den Verhandlungen Theil nehmen kann als Richter, soll sich daher ein Mitglied des Großen Rathes, das auf dem Verzeichnisse der vorgeschlagenen Kandidaten steht, der Theilnahme an der Abstimmung enthalten, sobald es sich um diejenige Stelle handelt, für welche es vorgeschlagen ist. Wollen Sie nun alle Mitglieder dieser Versammlung, welche auf dem Verzeichnisse der Wahlvorschläge stehen, von der ganzen Abstimmung ausschließen? Sollen sie, weil sie nicht in eigener Sache stimmen können, auch bei allen übrigen Stellen sich nicht betheiligen dürfen? Der zweite Uebelstand liegt darin, daß viele Personen zwei- bis dreimal vorgeschlagen sind. Wählt man nun mit Collectivstimmzetteln, so kann der Fall eintreten, daß Jemand für 2—3 Stellen gewählt wird, während man bei dem bisherigen Verfahren weiß, daß Einem, der bereits für eine Stelle gewählt ist, für die übrigen, für welche er vorgeschlagen ist, nicht mehr gestimmt zu werden braucht. Dessenungeachtet und obgleich das Großrathsreglement erst vor einem Jahre endgültig in Kraft getreten ist, will man nun diesen Wirrwarr einführen, um einige Stunden an Zeit zu ersparen zum Nachtheil der erforderlichen Sicherheit so wichtiger Verhandlungen. Ich glaube, wir sollen das nicht thun, sondern bei dem bisherigen Verfahren verbleiben.

Dr. v. Gonzenbach. Ich erlaube mir, in dieser Sache ebenfalls das Wort zu ergreifen, da ich bekanntlich Mitredaktor des Großrathsreglementes war. Es waren hiefür zwei Kommissionen; in der zweiten saß auch der Herr Präsident Stämpfli. Als er seinen Antrag machte, hat mir Herr Stämpfli die Ehre erwiesen, im Nationalrathe zu mir zu kommen und mich zu fragen, ob ich mit seinem Antrage einverstanden sei. Ich habe mich nun gefragt, wie die Kommission geurtheilt hätte, wenn der Antrag des Herrn Stämpfli ihr vorgelegen wäre. Da mußte ich mir sagen, daß die Kommission gewiß dem Vorschlage beigestimmt hätte; denn weit entfernt, daß durch diesen Wahlmodus den Intriguen Thür und Thor geöffnet wird, wird dadurch nicht nur viel Zeit erspart, sondern es wird dabei auch noch ein anderer Zweck erreicht. Wenn nämlich bei der Einzelwahl eine Wahl nicht nach dem Willen einer Anzahl Mitglieder ausfällt, so kann dadurch Neid und Mißgunst gepflanzt werden, was möglicherweise einer Stimmgebung nach bestem Wissen und Gewissen für die folgenden Wahlen nachtheilig sein könnte. Werden dagegen sämtliche Wahlen zusammen vorgenommen, so wird dem Lande eine Sicherheit mehr gegeben, daß schon im ersten Guß die Mehrheit der Wahlen so ausfällt, wie die Mehrheit des Großen Rathes es nach bestem Wissen und Gewissen für gut findet. Auf den Einwurf des Herrn Migy, daß ein vorgeschlagenes Mitglied des Großen Rathes auch selbst mitstimmen könnte, ist zu bemerken, daß dieß nach dem neuen Großrathsreglement auch zulässig ist. Wenn es sich um die Wahl eines Regierungsstatthalters handelt, zu welcher Wahl ein Mitglied des Großen Rathes vorgeschlagen ist, so kann dieses auch an der Wahlversammlung Theil nehmen, und es bleibt lediglich seinem Takte überlassen, ob es sich selbst stimmen will oder nicht. Hält es sich für die fragliche Stelle für die geeignetste Persönlichkeit, so ist es, ich möchte sagen, durch sein Gewissen gezwungen, sich selbst zu stimmen. Ich sage also, daß, wenn der Vorschlag des Herrn Stämpfli schon der Kommission, welche das Reglement vorzubereiten hatte, gemacht worden wäre, sie ihn ge-

wiß angenommen hätte. Als Basis dienten der Kommission das Nationalrathsreglement und die anderer Kantone, wo aber nirgends so große Wahloperationen vorkommen, wie bei uns. Ich bin nun allerdings auch der Meinung, daß das vorgeschlagene Verfahren der Abstimmung durch Stimmzettel nicht durch alle Wahlgänge hindurch befolgt werden sollte, indem es zweckmäßig erscheint, daß wenn z. B. im ersten Wahlgange 28 Regierungsstatthalter herauskommen, für die zwei andern dann ballotirt werden kann. Zu diesem Zwecke könnte man in den vorgeschlagenen Zusatz zu § 89 des Grobrathsreglementes die Worte einschalten: „sämmtlich oder theilweise“, so daß der Zusatzartikel lauten würde: „Wenn mehrere Wahlen vorzunehmen sind, so kann jedoch der Große Rath dieselben sämmtlich oder theilweise durch Stimmzettel beschließen, in welchem Falle das in § 92, zweiter Absatz, vorgesehene Verfahren Platz findet.“

Höfer, Fürsprecher, tritt dem Antrage des Herrn Karlen entgegen, indem er keinen Unterschied machen, und nicht ein Mal durch Stimmzettel und ein anderes Mal durch Ballotiren abstimmen will. Der Redner bemerkt im Weiteren, daß man bei einem allfälligen zweiten und dritten Wahlgange leere Stimmzettel austheilen könnte, auf welche die Stimmenden die Namen Derjenigen, welchen sie stimmen wollen, zu schreiben haben. Ferner könnte, um Zeit zu gewinnen, die Wahl am Schlusse einer Sitzung vorgenommen werden, und das Bureau, das sich so gut als die Kommissionen dazu bequemen müßte, außerhalb der Sitzungszeit zu arbeiten, könnte dann während des Nachmittags die Stimmzettel erlesen, so daß am folgenden Morgen das Ergebnis eröffnet, und die Wahlverhandlung, wenn nöthig, fortgesetzt würde, was zwar auch in einer Abendsitzung geschehen könnte. Der Redner wünscht, daß die Versammlung den Antrag annehme, damit die Sitzung noch in dieser Woche geschlossen werden könne.

Dr. Hügli. Die Vortheile des Antrages des Herrn Stämpfli sind evident; denn Zeit ist Geld! ich kann mich daher dem Herrn Vorredner anschließen. Ebenso richtig ist aber auch eine Einwendung des Regierungsrathes, die bisher noch gar nicht berücksichtigt worden ist. Herr Stämpfli deutet nämlich an, man könnte, während das Bureau die Stimmzettel erliest, andere Geschäfte erledigen; dagegen wirft die Regierung ein, man könne den Mitgliedern des Bureau nicht zumuthen, während dieser Zeit sich von den fraglichen Verhandlungen fern zu halten. Ich bin daher einverstanden, mit dem Antrage des Herrn Stämpfli, wünsche aber die Streichung des betreffenden Zusatzes.

Kummer, alt-Regierungsrath. Ich möchte den Antrag des Herrn Karlen, der mir sehr praktisch scheint, unterstützen, nur möchte ich dann nicht einen Zusatzartikel aufstellen, sondern einfach den Artikel 89, sowie das zweite Alinea des Artikel 95 streichen, welches lautet: „Die geheime Abstimmung durch Ballotiren findet statt bei Wahlen, welchen ein verbindlicher Wahlvorschlag zu Grunde liegt.“ Nach meinem Antrage fielen also die Wahlen der Bezirksbeamten in die gleiche Kategorie, wie die Wahlen der Regierungsräthe, und man braucht später nicht noch darüber zu discutiren und abzustimmen, auf welche Weise der § 89 auszulegen sei. Dabei haben wir dann bereits große Zeitersparniß, indem der größte Zeitverlust bei dem ersten Scrutinium stattfindet, bei welchem bisher 60 mal ballotirt werden mußte, während bei einer Kollektivwahl über zwanzig oder vielleicht mehr Stellen zusammen abgestimmt werden kann. Nachher ist aber nicht viel Zeit mehr zu gewinnen; ich möchte Sie an die lezhin stattgefundenen Wahl der Bittschriften- und Staatswirthschaftskommission erinnern, wo die ganze Wahl vermittelt Stimmzetteln durchgeführt wurde. Da hat man gesehen, daß bereits etliche Konfusion eingetreten war, und Viele nicht recht wußten, wer aus der Wahl gefallen sei, ob schon die frag-

lichen Kommissionen nicht so groß sind. Wie wollte man nun die Unterscheidung machen, wenn man eine solche Menge von Wahlen zu treffen hat. Ich empfehle Ihnen daher meinen Antrag.

Carlin befürchtet, daß eine solche Stimmgebung, für alle Amtsbezirke zu gleicher Zeit, Konfusion veranlasse; entgegen der Ansicht des Herrn v. Gonzenbach sieht er in den zu treffenden Wahlen keine solche Connexität, um sie mit einem Wurf zu machen zu sollen; im Gegentheil soll jeder Bezirk individuell angesehen und für sich besonders mit den Beamten versehen werden, die er nöthig hat. Durch das Ballotiren wird man unter Andern doppelte und dreifache Wahlen vermeiden; wenn einmal die Beamten eines Bezirks gewählt sind, so wird man nicht mehr an den Kandidaten für einen andern Bezirk denken. Der Redner schließt sich dem Antrage des Regierungsrathes an.

Aebi. Ich begreife gar wohl, daß der Große Rath nach einem einfachern Wahlmodus sucht; denn der bisherige ist in der That höchst langwierig. Es scheint mir aber, der Antrag des Herrn Stämpfli führe zu neuen Uebelständen. Wenn wir alle 30 Regierungsstatthalter oder Gerichtspräsidenten zusammenn wählen, so wird, auch wenn das Bureau bedeutend verstärkt wird, das Erlesen der Stimmzettel geraume Zeit in Anspruch nehmen. Die erste Folge davon ist die, daß diejenigen Mitglieder des Großen Rathes, welche zu dem Wahlbureau gehören, faktisch ausgeschlossen sind von der Theilnahme an den Verhandlungen des Großen Rathes, welcher nach dem Vorschlage des Herrn Stämpfli während des Erlesens der Stimmzettel andere Geschäfte erledigen kann. Dürfen wir nun auf solche Weise Mitglieder des Großen Rathes aus der Versammlung ausschließen? Ich glaube, das dürfe nicht geschehen. Ich frage übrigens: glauben Sie, die Versammlung werde großes Interesse für die Behandlung anderer Geschäfte haben? alle Mitglieder sind mehr oder weniger interessiert zu wissen, welche Personen gewählt werden, ja einzelne Mitglieder, die hier sitzen, befinden sich gleichzeitig in der Wahl. Ich kann mir nun nicht vorstellen, daß diese mit großem Interesse andern Verhandlungen hier im Saale zuhören werden. Noch mehr! Ich setze den Fall, es werden beim ersten Wahlgange 20 Stellen definitiv erledigt, so daß für die 10 übrigen zu einem neuen Wahlgange geschritten werden muß. Herr Stämpfli hat nun vorgeschlagen, neue Stimmzettel drucken zu lassen, auf welche nur die nicht aus der Wahl gefallenen Kandidaten derjenigen Amtsbezirke, für welche noch kein definitives Resultat herausgekommen ist, aufgenommen werden sollen. Das gibt aber eine Zögerung; denn wir haben hier keine Schnelldruckerei, welche innert $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Stunde alle diese Listen drucken kann. Demgemäß müssen wir den zweiten Wahlgang auf den folgenden Tag verschieben, und wenn ein dritter Wahlgang nöthig ist, so kann der erst am dritten Tage stattfinden, so daß eine fortwährende Zögerung entsteht, während, wenn wir die Wahlen, wie bisher, konsekutiv vornehmen, wir in 2 Tagen fertig sein werden. Das Land ist auch dabei interessiert zu wissen, was da geht, und ich bin überzeugt, daß es weder im Wunsche der Bürger, noch in demjenigen vieler Mitglieder des Großen Rathes liegt, daß die Sache von einem Tag auf den andern verzögert und auf die lange Bank geschoben wird. Ich kann daher der praktischen Konsequenzen wegen nicht zu dem Antrage stimmen.

Brunner, Fürsprecher. Es sei mir erlaubt, einige Punkte in Kürze hervorzuheben. Vorerst bin ich auch Einer von denen, welcher bei den lezhin stattgefundenen Regierungsrathswahlen dem Ballotiren schlechterdings keinen Geschmach abgewinnen konnte. Für die Wahlen der Bezirksbeamten hätten wir 60—70—80 mal zu der Ballotirschachtel

zu marschiren; der Haupteinwurf gegen das Ballotiren besteht aber darin, daß es keine geheime Stimmgebung ist. Das Reglement sagt zwar: „Die dem Großen Rathe durch Verfassung übertragenen Wahlen nimmt er in geheimer Abstimmung vor; diese geschieht entweder vermitteltst ausgeheiliter Stimmzettel oder durch das Ballotiren.“ Es ist Ihnen nun Allen bekannt, daß das Ballotiren keine geheime Abstimmung genannt werden kann. Herr Nebi ist mit dem Antrage nicht einverstanden, weil die Mitglieder des Bureau dadurch von der Behandlung anderer Geschäfte während der Zeit, da sie die eingelangten Stimmzettel erlesen, ausgeschlossen werden. Dieß ist aber nicht der Fall, wenn man die Wahl am Schlusse einer Sitzung als letztes Traktandum vornimmt. Wird vom Großen Rathe eine Kommission ernannt, welche am folgenden Tage zu rapportiren hat, so muß sie eine Nachmittagsitzung halten, und ich sehe daher durchaus nicht ein, warum das Bureau die Stimmzettel nicht auch während des Nachmittags sichten könnte. Damit fällt auch der weitere Einwurf des Herrn Nebi dahin, daß die Versammlung kein Interesse an den Verhandlungen nehmen würde, bis die Stimmzettel erlesen seien. Im Weiteren glaubt Herr Nebi, für drei Wahlgänge werden drei Tage erforderlich sein, wenn der Antrag des Herrn Stämpfli angenommen werde. Gesezt, dieß wäre wirklich der Fall, so könnten doch während der drei Tage noch viele andere Geschäfte behandelt werden, ich denke aber, man würde am zweiten Tag mit den Wahlen ganz fertig sein. Die meisten kommen im ersten Scrutinium heraus, und zwar wahrscheinlich mit großer Mehrheit, so daß der Rest füglich am zweiten Tag, sei es nun durch Stimmzettel oder durch Ballotiren, gemacht werden kann. Ich glaube deshalb, es sei wirklich im Interesse der Beförderung des Geschäftsganges und im Interesse einer geheimen Stimmgebung, wenn man das Ballotiren möglichst einschränkt, und mit Stimmzetteln progredirt.

Friedli. Ich muß dem Antrage des Herrn Stämpfli ebenfalls beistimmen; denn wir verlieren zu viel Zeit durch das Ballotiren. Zudem wünsche ich doch, daß nach dem Antrage des Herrn Karlen verfahren und im zweiten und dritten Wahlgange ballotirt werden möchte, da sonst leicht Verwirrung entstehen könnte. Ich möchte aber dann nicht ballotiren, wie dieß in der letzten Session geschehen ist, wo jede Abstimmung eine halbe Stunde dauerte, sondern in der Weise, wie dieß früher geschah, daß nämlich auf beiden Seiten des Saales ballotirt wird.

Dr. v. Gonzenbach. Herr Carlin ist der Ansicht, daß die Abstimmung nach dem Vorschlage des Herrn Stämpfli nicht nur nicht schneller, sondern eher langsamer gehen werde, weil Einzelne für 3—4 Stellen gewählt werden könnten. Wenn man in solchen Suppositionen recht weit gehen will, so könnte man annehmen, daß ein einziger Mensch für alle Stellen gewählt werde. So unwahrscheinlich das nun ist, ebenso unwahrscheinlich ist auch die Annahme des Herrn Carlin. Man weiß, für welches Amt Jemand paßt, und es wird wohl sehr selten ein solches Universalgenie zu finden sein, das z. B. für Frutigen und Bruntrut gleich gut paßt. Einen fernern Einwurf hat Herr Hügli gemacht, worauf bereits Herr Brunner geantwortet hat; ich hörte aber neben mir sagen, daß die Wahl nicht wohl am Ende einer Sitzung vorgenommen werden könne, weil da die Versammlung nicht so zahlreich sei, wie im Anfange der Sitzungen. Ich möchte nun fragen: ist der Einwurf des Herrn Hügli, daß nämlich dadurch, daß das Bureau durch das Erlesen der Stimmzettel nicht an der Behandlung anderer Geschäfte Theil nehmen kann, dem Volke große Rechte entzogen werden, wirklich so bedeutend? Wenn Herr Hügli längere Zeit im Großen Rathe gesessen ist, so wird er sich überzeugen, daß die Versammlung selten so vollzählig ist, wie gegenwärtig, und dennoch nimmt

man an, die Rechte des Volkes seien trotzdem gewahrt. Ja, Herr Hügli wird sich überzeugen, daß manche Mitglieder (ich nehme auch mich selbst nicht aus) häufig so da sitzen; daß man von ihnen sagen kann: „Sie haben Ohren und hören nicht, sie haben Augen und sehen nicht.“ Höher als die Zeitersparniß schlage ich den Gewinn an, welcher darin liegt, daß die Stimmgebung nach dem Antrage des Herrn Stämpfli nicht nur eine geheime, sondern auch eine freie ist.

Stämpfli (den Sitz des Präsidenten verlassend). Nur noch einige kurze Bemerkungen. So absolut, wie Herr Karlen beantragt, möchte ich den fraglichen Zusatzartikel nicht revidiren, daß man nämlich in einem zweiten und dritten Wahlgange ballotiren müßte; denn es könnte auch der Fall eintreten, daß bei dem ersten Wahlgange bloß 10 Stellen herauskämen, so daß es immer ein großer Zeitverlust wäre, wenn für die zwanzig übrigen ballotirt werden müßte. Will man das Ballotiren aber nicht ausschließen, so kann man den Zusatz zu § 89 folgendermaßen fassen: „Wenn mehrere Wahlen vorzunehmen sind, so kann der Große Rath die Wahl durch Stimmzettel beschließen, in welchem Falle das in § 92, zweiter Absatz, vorgesehene Verfahren Platz findet. Bei einem zweiten oder ferneren Wahlgange kann entweder das gleiche Verfahren fortgesetzt oder zur Einzelwahl durch Ballotiren übergegangen werden.“ Die zweite Bemerkung, welche ich zu machen habe, betrifft den Einwurf des Herrn Hügli, welcher sagt, es sei nicht recht, daß die Mitglieder des Bureau von der Theilnahme an andern, während des Erlesens der Stimmzettel zu behandelnden Geschäften ausgeschlossen werden. Dieß liegt aber gar nicht in meinem Antrage, bloß in der Motivirung desselben ist gesagt, es könne während dieser Zeit allfällig andere Geschäfte behandelt werden, und wenn der Große Rath dieß nicht für zweckmäßig hält, so kann ja die Sitzung für eine halbe Stunde unterbrochen werden. Früher als die 16er-Wahlen stattfanden, ist man ähnlich verfahren; auch da sind 16 Namen geschrieben worden, die Männer haben das Resultat festgestellt und am folgenden Morgen dem Großen Rathe mitgetheilt. Damals beklagte sich Niemand darüber, daß diese Wahlen nicht korrekt seien, und Unlauteres dabei vorkomme. Man sagt ferner, es müssen bei jedem Wahlgange neue Listen gedruckt werden; dieß ist aber ganz unnöthig; denn jedes Mitglied kann füglich selbst seine Liste berichtigen, so daß, sobald das Ergebnis des ersten Wahlganges konstatiert ist, die Verhandlung fortgesetzt werden kann. Aber auch, wenn man wirklich neue Stimmzettel drucken lassen wollte, so behaupte ich, daß dieß in einer halben Stunde geschehen wäre. — Dieß die Bemerkungen, die ich machen wollte. Für den Fall, daß der Antrag des Herrn Karlen angenommen werden sollte, möchte ich ihn wenigstens in der angegebenen Weise modifiziren. (Der Redner übernimmt wieder den Vorsitz.)

Abstim m u n g.

- | | |
|---|---------------|
| Eventuell für das Obligatorium des Ballotirens beim zweiten und bei fernern Wahlgängen nach dem Antrage des Herrn Regierungsrath Karlen | 13 Stimmen. |
| Dieß fakultativ zu stellen nach dem Unterantrage des Herrn Präsidenten | Gr. Mehrheit. |
| Damit fällt der Antrag des Herrn Kummer dahin. | |
| Für den Antrag des Herrn Präsidenten mit dem angenommenen Unterantrage | 107 Stimmen. |
| Dagegen nach dem Antrage des Regierungsrathes | 37 |

Bericht über die Wahlverhandlungen für die Bezirksbeamten.

Bis an diejenige für die Regierungsstatthalterstelle des Amtsbezirks Frutigen, gegen welche zwei Wahlbestechungsanzeigen vorliegen, sind alle diese Verhandlungen unbeanstandet geblieben.

Der Regierungsrath stellt demnach folgende Anträge:

1. es seien die Vorschläge der Amtsbezirke für die Regierungsstatthalter- und Gerichtspräsidentenstellen, mit Ausnahme der Vorschläge für die Regierungsstatthalterstelle von Frutigen, als gültig anzuerkennen;
2. es sei die Wahl des Regierungsstatthalters von Frutigen zu verschieben, bis das Ergebnis der Untersuchung bekannt, und der Große Rath über die Gültigkeit der Vorschläge des Amtsbezirkes entschieden haben wird.

Herr Regierungspräsident Weber, als Berichterstatter. Die nach der Verfassung vorzunehmenden Wahlvorschläge für die Stellen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten waren vom Regierungsrathe auf Sonntag den 24. Juni, und allfällige Fortsetzungen der Verhandlungen auf Sonntag den 1. Juli angeordnet worden. Dieselben haben überall in Ruhe und Ordnung stattgefunden, auch sind gegen die von den Amtsbezirken getroffenen Wahlvorschläge für die Regierungsstatthalter bloß zwei Beschwerden wegen Wahlbestechung eingelangt, beide aus dem Amtsbezirke Frutigen, und zwar die eine von J. Wittwer und Johann v. Känel, die andere von Peter Allenbach und drei andern Bürgern. Zwar ist auch eine Beschwerde von Biel eingelangt, später aber wieder zurückgezogen worden. Was nun die aus dem Amtsbezirke Frutigen eingereichten Beschwerden anbelangt, so ist die dahierige Untersuchung noch nicht beendet; der Regierungsrath trägt daher darauf an, es möchten sämtliche Wahlvorschläge mit Ausnahme derjenigen von Frutigen, als gültig anerkannt und die Wahl des Regierungsstatthalters von Frutigen verschoben werden, bis das Ergebnis der betreffenden Untersuchung bekannt sein wird.

Die Anträge des Regierungsrathes werden vom Großen Rathe ohne Bemerkung genehmigt.

Der Herr Präsident bemerkt, dieser Beschluß habe zur Folge, daß auf den morgen auszutheilenden Stimmlisten die Regierungsstatthalterstelle von Frutigen ausgelassen werden müsse.

Es folgt nun die Behandlung von

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuchen
in nachstehender Weise:

Es wird erlassen:

1. Dem Peter Schütz von Sumiswald der letzte Viertel seiner $3\frac{1}{4}$ Jahre Ketten.
2. Der Elisabeth Magdalena Schütz von Sumiswald der letzte Viertel ihrer $3\frac{1}{4}$ Jahre Ketten.
3. Dem Mathäus Frank, heimatlos, der letzte Viertel seiner 16 Jahre Ketten.
4. Dem Friedrich Bichsel von Hasli b. B. der Rest seiner 6 Jahre Ketten.
5. Dem Samuel Kammermann von Bomyl der Rest seiner 6 Jahre Ketten.
6. Der Anna Schori von Radelfingen der Rest ihrer 8 Jahre Ketten.

Tagblatt des Großen Rathes 1866.

7. Der Margaritha Mühlstein von Wahlern der letzte Viertel ihrer 15 Monate Zuchthaus.
8. Dem Johann Stauffer von Sigriswyl der letzte Viertel seiner 10 Monate Gefangenschaft.
9. Dem Niklaus Burkhard von Sumiswald der letzte Viertel seiner einjährigen Leistung.
10. Dem Anton Chevrolet von Bonfol der letzte Viertel seiner 8 Monate Gefangenschaft.
11. Der Magdalena Gerber von Langnau der Rest ihrer 3 Jahre Zuchthaus.
12. Dem Johann Winterberger von Weiringen seine sechsmonatliche Arbeitshausstrafe.
13. Dem Ulrich Sterchi in Wilderswyl die Hälfte des Staatsantheils der ihm auferlegten Buße von Fr. 2466.

Hier fallen folgende Bemerkungen:

Michel. Ich sehe mich veranlaßt einen Gegenantrag zu stellen. Vor Allem aus mache ich darauf aufmerksam, daß es sich nicht um ein eigentliches Verbrechen, sondern bloß um einen Verstoß gegen das Forstreglement handelt; dessenungeachtet beträgt die dem Sterchi auferlegte Buße Fr. 2466, so daß es sich hier um die Existenz dieses Mannes handelt. Ich erlaube mir nun den Antrag zu stellen, es möchte ihm wenigstens die Hälfte der ausgesprochenen Buße geschenkt werden. Zur Begründung dieses Antrages nur Folgendes: Sterchi kaufte vor einigen Jahren ein Heimwesen in der Nähe von Wimmis, und zwar hauptsächlich mit Rücksicht auf den darauffstehenden Wald. Sterchi hatte denn auch gleich Anfangs darauf gerechnet, einen namhaften Theil des Kaufpreises aus dem Erlös von verkauftem Holze bestreiten zu können; weil er glaubte, auf diese Weise einen größern Erlös zu erzielen, so beabsichtigte er vorerst das zu schlagende Holz zum Handel und zur Ausfuhr aus dem Kanton zu verkaufen, zu welchem Zwecke er bei der Forstdirektion mit einem sachbezüglichen Gesuche einkam. Es wurde ihm gestattet, 200 Klafter zu schlagen, da aber Sterchi einsah, daß er mit dem Schlagen des bewilligten Quantum nicht zu dem für die übernommenen Zahlungen nöthigen Gelde gelangen werde und befürchten mußte, deßhalb in große Kosten zu kommen, so änderte er seinen Plan und entschloß sich, neben dem bewilligten Quantum noch mehr Holz zu schlagen, dasselbe dann aber nicht um Handel und Ausführen aus dem Kanton zu verkaufen. Hiefür glaubte Sterchi keiner Bewilligung der Forstbehörden zu bedürfen, und so hat er dann statt der 200 Klafter 600 geschlagen. Darauf hin erfolgte eine Anzeige, und der betreffende Herr Gerichtspräsident (dem ich deßwegen durchaus keinen Vorwurf machen will) sah das Gesuch so an, daß er sagte: sobald mehr als 25 Klafter ohne Bewilligung der Regierung geschlagen werden, ist der Betreffende strafbar, sei nun das Holz zum Handel und Ausführen aus dem Kanton verkauft worden oder nicht. Hätte Sterchi gegen das Urtheil die Appellation ergriffen, so wäre er gewiß freigesprochen worden; denn er hatte mit Ausnahme eines kleinen Quantum, das jedenfalls die bewilligten 200 Klafter nicht erreichte, alles andere geschlagene Holz in den Amtsbezirken Niedersimmenthal und Interlaken verkauft. Die ausgesprochene Buße steht daher nicht im Verhältniß zu seinem Vergehen. Ohne weitläufiger zu sein, stelle ich den Antrag, es sei dem Sterchi die Hälfte der Buße zu schenken.

Rigg, Justizdirektor, macht darauf aufmerksam, daß der Regierungsrath ebenfalls auf Nachlaß antrage, indem er den Ulrich Sterchi zum Nachlaß der Hälfte des Staatsantheils der fraglichen Buße dem Großen Rathe empfehle.

Ferner wird umgewandelt:

14. Dem Christian Gasser von Schwarzenburg seine 6 Monate Zwangsarbeit in Gefangenschaft von 15 Tagen.

15. Dem Johann Weber von Diemtigen und Wimmis der Rest seiner zweijährigen Einsperrung in Verweisung aus der Eidgenossenschaft von doppelter Dauer.

Dagegen werden mit ihren Strafnachlassbeziehungsweise Strafumwandlungsgesuchen abgewiesen:

1. Johann Balz, Branntweinbrenner zu Mungau.
2. Karl Johann Rohrer von Bolligen.
3. Jakob Bigler von Bielbringen.
4. Maria Zahrl von Laupen.
5. Justine Theresie Feigera aus Nizza.
6. Christian Badertscher von Lauperswyl.
7. Marie Anna Barin geb. Bolle von Courtemaury.
8. Jakob Manch von Teufenthal, Kanton Aargau.
9. Johann Kupper von Biglen.
10. Franz Josef von Saulcy.
11. Justin Frainier von Fregiacourt.
12. Gottlieb Meyer von Steffisburg.
13. Elisabeth Habegger von Trub.
14. Johann Heinrich Koz von Höngg, Kanton Zürich.
15. Abraham Jungen von Frutigen.
16. August Danner von Adorf, Kanton Thurgau.
17. Franz Brégnard von Bonfol.
18. Julie Donzé von Breuleux.

Der Herr Präsident der Bittschriftenkommission trägt an, es möchte einerseits weil diese Behörde in den Personen wesentliche Aenderungen erlitten, andererseits die Erledigung der betreffenden Traktanden keine ganz besondere Eile habe, die Berathung

- 1) der Vorstellungen aus dem Oberaargau über das Verfahren bei den Gemeindegüterauscheidungen,
 - 2) der Vorstellungen aus dem Jura betreffend die Garantien für die Bürgerkorporationen und
 - 3) der Beschwerde gegen den Regierungsrath wegen Nichtbestätigung des Polizeieinspektors von Bern
- auf die künftige Session verschoben werden, was der Große Rath ohne Einsprache zum Beschluß erhebt.

Anzug des Herrn Grobath Zahler, es solle die Frage untersucht werden, ob das bestehende Wechselgesetz nicht einer neuen Untersuchung und allfälligen Abänderung zu unterwerfen sei. (Siehe Seite 301 hievov.)

Zahler. Herr Präsident, meine Herren! Der Anzug, den ich in der letzten Session zu stellen die Ehre hatte, verlangt Untersuchung der Frage, ob das Wechselgesetz nicht einer Abänderung zu unterwerfen sei. Unser Wechselgesetz ist wohl für den Handelsstand, dem Bauern- und dem Mittelstand dagegen dient es nicht. Unter den bestehenden Gültbriefen und Obligationsordnungen hat sich unser Volk 100 Jahre lang wohlbefunden; die schwerfällige Schuldbetriebsart hielt mit dem Landbaue insofern Schritt, als sich das Geld allerorten in einem Jahre einmal kehrte, der Zinsfuß war angemessen, billig und bestimmt. Industrie, Handel und Gewerbe, Landwirthschaft und Viehzucht, das sind in Beziehung auf Geld- und Zinsfragen ganz verschiedene Dinge. Im Handel kehrt sich das Geld alle drei Monate, folglich viermal im Jahre, da trägt das Kapital 6—7 %, aber bei der Landwirthschaft und Viehzucht trägt das Kapital höchstens 4½ % im Jahr, und so ist da das Wechselrecht, 6—7 % Zins mit Provisionen, nachtheilig, und führt zum Untergange des Mittelstandes, schafft große Herren und Bettler, wie sich

das in England und auch andern Orten zeigt. Die ungeheuren Fortschritte dieses Jahrhunderts, Anwendung der Dampfkraft und Telegraphie brachten auch uns das bewegte Leben anderer Völker und das Verlangen nach Wechselrecht. In jüngster Zeit sind aber im Kanton Bern, ganz zu Gunsten des Volkes, die zwei großen Staatsanstalten, Hypothekarkasse und Staatsbank, errichtet und aufrecht erhalten worden, welche vollständig genügen, und als Vermittler zwischen der Landwirthschaft und Handel treibenden Bevölkerung Jedermann gleich zugänglich und hilfreich dastehen. Dieselben sollen wir hegen und pflegen, aufrecht halten und unterstützen, wenn unser Volk ein besonnenes, solides Volk bleiben soll, was es von jeher war. Der unverföhnliche Feind aller ältern Titel ist der in die Titelfamilie neu eingeführte ungeträumte Stiefsohn, das Wechselgesetz. Dasselbe entwerthet alle ältern Forderungstitel, weil demselben ein strengerer und geschwinderer Betreibungsprozeß gestattet ist, als allen andern Forderungstiteln. Zu Gunsten des Wechselprozesses sind die Gerichtsferien und der Betreibungsstillstand im Sommer aufgehoben. Würde man eine neue Wechselordnung einführen, deren Betreibungsform noch schneller zur Zahlung führte, als die bestehende Wechselordnung, so würden dadurch die laufenden Wechsel auch an Werth verlieren, sowie die andern ältern Titel durch die Wechselordnung verloren haben. Zudem ist die Wechselbetreibung ungemein kostspielig, schon die ersten Schritte kosten oft mehr, als eine ganz gewöhnliche Betreibung. Ich kenne einen Fall aus jüngster Zeit, wo die Kosten einer Wechselschuldbetreibung für Fr. 130 Fr. 107 betragen haben. Nun haben alle Volkskassen gleiche Rechte auf Freiheit, so könnte dem Handelsstand auch das Wechselrecht bleiben; Eintragung in die Regionenbücher und Erhebung eines Diploms würden genügen. Denjenigen aber, welche das Wechselrecht nicht verlangen, sollte dasselbe nicht aufgedrungen werden. In den sogen. papierenen Staaten, wo vorzüglich durch Wechsel und Anweisungen bezahlt wird, ist der Kredit unsicher, weil die Uebersticht über Soll und Haben der Bürger unmöglich ist, und oft die Annahme der Anweisungen durch Zwangsgesetze erzwungen wird. Das Wechselrecht ist schwachen, unfundigen Leuten und namentlich dem Bauernstande nachtheilig, weil dadurch leichtfertig Schulden gemacht und Gläubiger und Bürgen zu Schaden gebracht werden. Wechselprozesse sind bei den Gerichten die beständigen Artikel, und es mehren sich auch die Wechselfälshungsfälle vor den Assisen von einer Sitzung zur andern. Der Materialismus verdrängt die sittlichen und religiösen Gefühle. Es ist unschicklich, daß für Wechselforderungen die Gantfeigerungen an den heiligen Kommunikationsontagen verlesen werden, das stört jede Andacht. Der Landmann kennt viel von den gewöhnlichen Betreibungsrechten und den dahergigen Kosten, von dem Wechselrecht, seiner unerbittlichen Strenge und unverhältnismäßigen Kostspieligkeit kennt er nichts. Wer sollte es glauben, daß die Kosten bald über Fr. 100 kommen können! — Wer an einem wetterstürmischen Morgen einen Mann mit angestrengtem Schritt einem Dorfe zuellen sieht, welcher sich den Schweiß von der Stirne wischt und nach Schreiber, Weibel und Bürgen fragt, der darf mit Sicherheit voraussetzen, jener Mann habe das Wechselstieber. Das Wechselstieber ist eine ansteckende Krankheit; der Kranke findet Mitleidige, Geld und Bürgen, dann bricht aber nach 6 Monaten an dem Orte, wo er einkehrte, das Wechselstieber neuerdings aus und verbreitet sich contagiös immer weiter und weiter. Alle Völker haben Ruhezeiten für bedrängte Schuldner, das Volk Israel hatte seine Jubeljahre, Bern früher seine Ortsferien, auch immer die sogenannten Gerichts- oder Heiligenferien, und jetzt den Betreibungsstillstand im August und Herbstmonat. Das Wechselrecht hebt alle diese Wohlthaten auf, der Wechselstiebner wird gehegt wie das Wild. Aus dem Gefagten und der täglichen Erfahrung geht hervor, daß das Wechselrecht, obwohl für den Handelsstand bequem, der Mehrtheit unseres Volkes nachtheilig

lig ist. Daher stelle ich den Antrag, daß der Anzug erheblich erklärt werde.

M i g n y, Justizdirektor. Ich ergreife das Wort nicht, um einen Gegenantrag zu stellen; ich bin damit einverstanden, daß der Anzug des Herrn Präopinanten erheblich erklärt werde. Es ist Ihnen bekannt, daß der Kanton Bern früher keine Handelsgesetzgebung hatte; in den fünfziger Jahren suchte man ein Wechselgesetz aufzustellen, in Folge dessen nun das gegenwärtige Gesetz zu Stande gekommen ist, welches vielleicht darin einen Uebelstand hat, daß die Wechselfähigkeit zu ausgedehnt ist. Es ist eben vielen Leuten gar bequem, sofort Geld gegen ihre Unterschrift zu erhalten; das ist einladend und wirkt oft verführerisch; wenn aber ein Wechsel anfänglich auch sehr bequem ist, so ist er am Ende desto unangenehmer. In Folge einer Vorstellung des Handelsvereins suchte der Regierungsrath später eine gemeinschaftliche Handelsgesetzgebung für den ganzen Kanton zu Stande zu bringen. Mit den daherigen Vorarbeiten war Herr Professor Munzinger beauftragt, und diese waren auch schon ziemlich vorgerückt, als, wie Ihnen bekannt, der Bundesrath auf die Initiative der Kantonsregierung hin, die Sache an die Hand nahm und eine gemeinschaftliche Handelsgesetzgebung für die ganze Eidgenossenschaft zu Stande zu bringen suchte, zwar nicht in der Weise, daß man der Ansicht war, die Bundesversammlung gestatte es, daß die Bundesversammlung eine gemeinschaftliche Handelsgesetzgebung für alle Kantone erlassen könne, sondern man wollte auf dem Wege des Konkordats mehr Einheit in die Handelsverhältnisse zwischen den verschiedenen Kantonen bringen. Diese Bestrebungen von Seite des Bundesrathes nöthigten den Regierungsrath, die kantonalen Arbeiten einzustellen um abzuwarten, was für ein Schicksal der von der Eidgenossenschaft ausgearbeitete Entwurf haben werde. Nachdem verschiedene eidg. Kommissionen die von Herrn Professor Munzinger gemachte Arbeit untersucht hatten, ließ der Bundesrath das Projekt übersehen und drucken. Unterm 28 Februar 1866 wurde an sämtliche eidgenössische Stände vom Bundesrath folgendes Kreis Schreiben erlassen: „Mit Schreiben vom 12 Juli/5 August haben wir Ihnen eine Anzahl von Exemplaren des Entwurfes eines schweizerischen Handelsgesetzbuches und mit Schreiben vom 3. März 1865 eine Anzahl von Exemplaren der von Herrn Professor Munzinger bearbeiteten Motive zu demselben übermittelt. Mit Gegenwärtigem geben wir uns die Ehre, Ihnen einen bezüglichen Bundesbeschluss vom 22. Februar 1866 mitzutheilen, dem wir sodann noch einige Exemplare unserer Botschaft vom 5. Christmonat 1864 anfügen, aus welcher das Nähere über die Entstehung des vorgenannten Entwurfes ersichtlich ist. Wie Sie aus diesem Beschlusse der Bundesversammlung ersehen wollen, hat diese erklärt, sie erachte es als im wohlverstandenen Interesse der Eidgenossenschaft liegend, daß sich die Kantone über Erstellung eines schweizerischen Handelsgesetzbuches, und sofern dieß nicht möglich sein sollte, doch wenigstens über einzelne Theile des Handelsrechtes verständigen, und hat den Bundesrath eingeladen, diese Erklärung den Kantonen zur Kenntniß zu bringen und die weiteren geeignet scheinenden Schritte zu thun, um dieselben zu veranlassen, den vorliegenden Entwurf eines schweizerischen Handelsgesetzbuches mit thunlichster Beförderung in gemeinschaftliche Berathung zu ziehen. Wir ersuchen Sie demzufolge, die Angelegenheit einer nähern Prüfung zu unterwerfen, und uns sodann im Laufe des gegenwärtigen Jahres Ihre Entschliessung darüber mittheilen zu wollen, ob Sie geneigt seien, an einer Konferenz Theil zu nehmen, welche sich mit der Erstellung eines schweizerischen Handelsgesetzbuches oder auch nur einzelner Theile eines solchen, wobei namentlich etwa das Wechselrecht, Bestimmungen über Transportverhältnisse und solche über industrielle Gesellschaften besonders in's Auge zu fassen sein dürften, befassen würde.“ Der bezügliche Bundesbeschluss vom 20 Februar lautet folgendermaßen:

- 1) Die Bundesversammlung erklärt, sie erachte es als im wohlverstandenen Interesse der Eidgenossenschaft liegend, daß sich die Kantone über Erstellung eines schweizerischen Handelsgesetzbuches, und sofern dieß nicht möglich sein sollte, doch wenigstens über einzelne Theile des Handelsrechtes verständigen.
- 2) Der Bundesrath wird eingeladen, diese Erklärung den Kantonen zur Kenntniß zu bringen, und die weiteren geeignet scheinenden Schritte zu thun, um dieselben zu veranlassen, den vorliegenden Entwurf eines schweizer. Handelsgesetzbuches mit thunlicher Beförderung in gemeinschaftliche Berathung zu ziehen.
- 3) Der Bundesrath wird schließlich eingeladen, der Bundesversammlung seiner Zeit das Resultat der Berathungen der Kantone mitzutheilen.

Unterm 6. März ist dieses Schreiben der Justizdirektion überwiesen worden, welche folgenden Antrag an den Regierungsrath stellte: „Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit eines Konkordats in Sachen der Handelsgesetzgebung, so wie dasselbe beantragt ist, und in Betracht, daß das ausgearbeitete Projekt im Falle seiner Annahme bedeutende Abänderungen in der Zivilgesetzgebung und den Erlaß neuer Gesetze zu deren Ausführung nach sich ziehen wird, beantragt die Justizdirektion, den auf das Kreis Schreiben des Bundesrathes vom 28. Febr. 1866 zu fassenden Beschluß den insolge der bevorstehenden Gesammterneuerung des Großen Rathes neu einzusetzenden Behörden zu überlassen.“ So liegt die Sache gegenwärtig; nach meiner Ansicht sollen wir uns nicht nur speziell mit der Frage der Aufstellung eines neuen Wechselgesetzes befassen, sondern vielmehr eine allgemeine Handelsgesetzgebung anzustreben suchen, wie die Bundesbehörden dieß gethan. Der Regierungsrath wird sich denn auch sofort mit den von der Eidgenossenschaft vorgelegten Fragen beschäftigen, das hindert aber nicht, daß man den Anzug des Herrn Großrath Zahler erheblich erklärt; es kann gegenheils nur zweckmäßig sein, wenn der Große Rath den Wunsch ausspricht, daß in Betreff der durch das Wechselgesetz entstandenen Uebelstände Abhülfe geschafft werde.

Der Anzug des Herrn Zahler wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Anzug

- 1) Der Herren H o f e r und W i t h a f t e, dahin gehend, es sei der Regierungsrath einzuladen, dem Großen Rathe das Projekt eines Gesetzes betreffend die Ausführung der Ziffer 4 des Art. 6 der Staatsverfassung vorzulegen. (Seite 302 hievov).
- 2) Der Herren Z a h l e r und W i t h a f t e, mit dem gleichen Schlusse, jedoch speziell in dem Sinne, daß alle Gesetze und Beschlüsse des Großen Rathes von außerordentlicher finanzieller Tragweite dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden sollen. (S. Seite 302 f. hievov).

Der Herr Präsident schlägt vor, beide Anzüge, weil konnex, gleichzeitig in Berathung zu ziehen, was ohne Widerspruch genehmigt wird.

B r u n n e r, Fürsprecher, (als Mitunterzeichner des ersten Anzuges). Ich nehme an, daß dieser Anzug, der, wenn er angenommen und demgemäß ein sachbezügliches Gesetz erlassen wird, von außerordentlicher Tragweite ist, heute ohne Anstand erheblich erklärt werden wird; ich nehme dieß deshalb an, weil durch die Erheblicherklärung an der Sache selber

noch Nichts entschieden ist, es mir aber zweckmäßig erscheint, wenn diese Frage im Anfang einer neuen Periode einer neuen Untersuchung durch den Regierungsrath unterworfen wird. § 6, Ziffer 4, der Staatsverfassung sagt: „Die politischen Versammlungen stimmen ab über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden.“ Diese Bestimmung hat eine eigene Geschichte, indessen werden Sie nicht erwarten, daß ich bei Anlaß der Berathung der Erheblichkeitsfrage mich einläßlich darüber ausspreche, wie die fragliche Bestimmung in die Verfassung gekommen ist, was für Schicksale sie seither in diesem Saale erlebte, und welche Schicksale ihr vielleicht bei einer allfälligen Verfassungsrevision vorbehalten sind. Ich will mich vielmehr darauf beschränken, in kurzen Zügen die Gründe hervorzuheben, welche die Unterzeichner des Antrages bewogen haben, diese Frage in dieser Periode abermals vor den Großen Rath zu bringen. Bereits im Verfassungsrathe, im Jahre 1846, war davon die Rede, geradezu das obligatorische Veto einzuführen; der betreffende Antrag wurde damals zwar abgewiesen, er hat aber warme und zahlreiche Anhänger in den Behörden gefunden. Diejenigen, welche dagegen auftraten (und zwar waren darunter mehrere hervorragende Mitglieder des Verfassungsrathes, ich nenne bloß Herrn Dr. Schneider), haben wiederholt erklärt, das Veto werde früher oder später seinen Weg von einem Kanton zum andern machen, es sei ein Recht des Volkes, das, wenn auch vielleicht vorläufig noch unter den Scheffel gestellt, später werde hervorgezogen und vom Volke verlangt werden. Obgleich man nun, was ich ganz gut begreife, im Jahre 1846 diesen Sprung von der frühern weit weniger demokratischen Verfassung zu einer ziemlich vorgeschrittenen Demokratie nicht in dem Maße machen wollte, daß man sofort das Veto eingeführt hätte, so hat man denn doch gefunden, es könnte vielleicht in der Zukunft nothwendig sein, diese Frage in Berathung zu ziehen. Deshalb machte der Verfassungsrath die Thüre nicht zu, sondern ließ mit Rücksicht auf die Zukunft, welche diese Frage haben müsse, das Thor offen und gab dadurch dem Großen Rathe die Möglichkeit, später diejenigen Gegenstände zu bezeichnen, welche, sei es dem Referendum, der obligatorischen Volksabstimmung, sei es dem Veto, d. h. dem Einspruchsrecht einer Anzahl Bürger, zu unterstellen seien. Diese Frage hat denn auch seither ihren Weg in den Kantonen der Schweiz gemacht, und der Kanton Bern steht zwar in dieser Beziehung nicht gerade isolirt da, gehört aber jedenfalls zu der Minderheit. Im Kanton Bern haben wir bloß das Recht des Volkes zur Abberufung des Großen Rathes, gegen welches sich aber schon theoretisch viel einwenden läßt, und was in praktischer Beziehung dabei herauskommt, haben wir gesehen. Ich glaube nicht, daß mehr irgendwie der Versuch gemacht werde, den Großen Rath abzuberufen, seine 4jährige Amtsdauer ist so kurz, daß man es vorzieht zu warten, bis sie ausgelaufen ist. Dieses Abberufungsrecht wird aber namentlich dann ohne Bedeutung sein, wenn einmal das Volk selbst einen gewissen Einfluß auf die Gesetzgebung und die Beschlüsse seiner Repräsentanten haben wird. Nun frage ich mich: warum kommt man fortwährend mit dieser Frage? Ist es nicht viel besser, viel rationeller, wenn das Volk einfach seine Repräsentanten machen läßt? Ist es nicht viel zweckmäßiger, man überlasse die Gesetzgebung, die Ausübung des Einflusses auf die Staatsverwaltung, die Controle der Regierung Leuten, die, wie der Große Rath, das Zutrauen des Volkes besitzen, und weit besser im Falle sind, durch ihre Kenntniß die Regierung zu kontrolliren und die gesetzgeberische Thätigkeit zu regliren? Ich bin so frei, diejenigen Gründe in Kürze zu berühren, die mich bewegen, diese Ansicht nicht zu theilen, und warum ich dafür halte, es sei, wenn das öffentliche Leben im Allgemeinen gehoben werden soll, absolut nothwendig, daß das Volk sich nicht bloß mit der Wahl von Personen befasse, sondern auch hin und wieder an die Sache selber denke und darüber diskutire, ob

dies oder jenes Gesetz den Bedürfnissen des Volkes entspreche. Ich glaube das sei sehr wichtig; wir haben im Kanton Bern nicht das Plattformsystem, wie in Amerika und England, wo jeder einzelne Kandidat sich darüber ausspricht, wie er über diese oder jene an der Tagesordnung stehende Frage denkt, wo also die Wähler gleichsam eine moralische Garantie haben, daß der von ihnen Gewählte in ihrem Sinn handeln werde. Bei dieser Einrichtung kann man allerdings das Veto oder Referendum, den direkten Einfluß des Volkes gegenüber den gesetzgebenden Behörden, entbehren. Dieß ist aber nicht so leicht einzuführen; es ließe sich vielleicht in einzelnen Städten thun, nicht aber im ganzen Lande; denn nicht Jedermann ist dazu angethan, sich auf diese Weise zu produziren. Man muß daher hiefür ein Surrogat anstreben, welches kein anderes sein kann, als die Volksabstimmung über Gesetze und Beschlüsse des Großen Rathes in dieser oder jener Form. Ich will heute auf die Details nicht eintreten, weil es sich bloß um die Erheblichkeitsfrage handelt, und der Regierungsrath die geeignete Behörde ist, um die Sache gründlich zu prüfen und zweckdienliche Anträge zu stellen. Bei uns wählt man also in der Regel die Repräsentanten in den Großen Rath, ohne daß man sich darüber Rechenschaft gibt, wie sie in wichtigen Fragen stimmen werden; wenigstens ist dieß nicht überall und durchgängig der Fall. Wenn sich dieß aber wirklich so verhält, und man nicht weiß, wie ein Repräsentant seine Stimme abgeben werde, so ist es absolut nothwendig, daß das Volk eine Handhabe erhält, wodurch ihm ein Einfluß reservirt wird, sobald die Stimmgebung nicht so fällt, wie es gewünscht hätte; zwar kann Einer dessen ungeachtet seine Stimme gewissenhaft abgegeben haben, vielleicht aber ist sie mehr im Sinne des betreffenden Wahlkreises, als in demjenigen des ganzen Landes. Entweder ist unser Staat ein demokratischer, oder nicht; ist er wirklich ein solcher, was ich glaube, so soll in solchen Fällen das allgemeine Volksbewußtsein prädominiren, und das Volk soll die Beschlüsse seiner Repräsentanten ratifiziren und nöthigenfalls auch modifiziren können. Gefährlich ist die Sache nicht; das Volk hat dabei nicht die Initiative, sondern diese bleibt immerhin dem Großen Rathe. Ein derartiges Gesetz soll einfach zur Folge haben, daß der Große Rath, wenn er einen wichtigen Beschluß, z. B. eine Verfügung in Betreff der Jurabahnen, gefaßt hat, genöthigt ist, vor seine Wähler zu treten, und die Verpflichtung hat, zum Volke niederzusteigen, um von diesem den fraglichen Beschluß sanktioniren zu lassen. Man braucht dabei, wenn man Maß hält, nicht zu befürchten, daß das Volk immer „nein“ sagen werde, wie dieß Vorgänge in andern Kantonen beweisen. In der Verfassung des Kantons Waadt steht die Bestimmung, daß alle eine Million übersteigenden Anleihen, die nicht in der nämlichen Periode zurückzahlbar sind, von dem Volke genehmigt werden sollen. Eine andere Bestimmung der waadtländischen Verfassung geht dahin, daß alle Beschlüsse des Großen Rathes dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden sollen, sobald 6000 stimmfähige Bürger es verlangen. Dieß ist schon geschehen und zwar wohl in allerheftigsten Falle — bei der Erlassung des neuen Steuergesetzes. Im Jahre 1861 fing man damit an, eine neue Steuergesetzgebung auszuarbeiten; da wurde auch die Mobiliarsteuer aufgenommen, gegen welche mit Recht viele Einwendungen erhoben werden können. Es entstand denn auch wirklich eine starke Opposition, als aber das Gesetz dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt wurde, hat es sich zu ersterer entschieden, da es sich überzeugt hatte, daß ein neues Steuergesetz nothwendig sei. Ich glaube, das sei ein schlagender Beweis, daß das Volk, wenn man sich die Mühe gibt, es anzufragen, nicht in allen finanziellen und materiellen Fragen „nein“ sagen wird. Der Große Rath hat oft „nein“ gesagt, es wäre indessen vielleicht gut, wenn er dieß noch häufiger gethan, und wenn er in andern Fragen hin und wieder auch „ja“ gesagt hätte. Jeden-

falls aber kann man nicht von vornherein annehmen, daß das Volk zu allen finanziellen Maßregeln sein Veto einlegen werde; dafür liegen keine Vorgänge vor. — Herr Präsident, meine Herren! dieß sind die Gründe, welche ich anführen wollte. Ich berühre die unmittelbare Veranlassung, welche diese Frage zum ersten Mal in den Grobathssaal hineingeworfen hat, abhichtlich nicht, weil ich glaube, wir sollen heute einstimmig den Antrag erheblich erklären; deshalb will ich nicht alte Diskussionen wieder heraufbeschwören, daß aber allerdings finanzielle Operationen den Anlaß dazu gegeben haben, daß die Frage im Jahr 1862 hier auftauchte, ist klar und liegt auf der Hand. Damals wurde ein bezüglicher Antrag vom Groben Rathe zwar erheblich erklärt, das in Folge dessen vom Regierungsrathe gebrachte Projektdekret wurde aber im Jahre 1864 verworfen. Nun stehen wir im Anfange einer neuen Periode, und wollen probiren, ob es nicht möglich ist, etwas Besseres zu machen, als damals. Ich glaube, dieß sei leicht möglich; seither hat die Frage in den einzelnen Kantonen durch gesetzliche und verfassungsmäßige Bestimmungen Fortschritte gemacht, und wir sollen nach meinem Dafürhalten diesem Zuge der Zeit folgen. Wenn ich mich wenigstens nicht in hohem Grade täusche, ist auch die letzte Volksabstimmung bei den Wahlen wesentlich in dem Sinne so ausgefallen, wie sie ausgefallen ist. Man hat nämlich gesagt: wir wünschen, daß wir uns mehr direkt mit den dem Groben Rathe zur Erörterung und Erledigung anbeimgestellten Gegenständen befassen und auch etwas dazu mitwirken können. In diesem Sinne sind denn auch eine Menge Wahlen auf Leute gefallen, von denen man bisher in den politischen Verhältnissen im Kanton gar nicht redete. Ich empfehle Ihnen den Antrag und zwar in dem Sinne, wie wir ihn gestellt haben. Wir präjudizieren Nichts, wir wünschen einfach, daß der Regierungsrath eingeladen werden möchte, das Projekt eines Gesetzes betreffend die Ausführung der fraglichen Verfassungsbestimmung vorzulegen; wir sagen nicht, es soll in diesem oder jenem Sinne, für in finanzieller Beziehung wichtige Beschlüsse u. , geschehen. Wenn uns dann ein solcher Gesetzesentwurf gebracht wird, so wollen wir ihn uns auch ansehen, und ihn an eine Kommission schicken; findet diese das Projekt im Allgemeinen gut, so mag sie es amendiren, ist sie aber nicht damit einverstanden, so arbeitet sie ein neues aus; und auch jedes einzelne Mitglied des Groben Rathes kann ihm gutschheinende Anträge bringen. — Ich wünsche, daß Sie den Anzug erheblich erklären möchten.

Zahler verzichtet aufs Wort, da er dem von Herrn Brunner Gesagten Nichts beizufügen hat.

Herr Regierungspräsident Weber. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nicht als Präsident, sondern als Mitglied des Regierungsrathes. Es ist richtig, daß es sich da um eine sehr wichtige Frage handelt, und ich erkläre, daß ich mit dem Anzuge einverstanden bin. Ich bin der Ansicht, daß die Gesetzgebung dem Volke näher gebracht, und diesem ein größerer Einfluß auf die Gesetzgebung eingeräumt werden soll. Ich erkläre auch schon bei diesem Anlasse, daß ich nach reiflicher Erwägung und Prüfung dieser Frage zur Ueberzeugung gelangt bin, daß wenn man den richtigen Weg finden will, man in Beziehung auf die Gesetzgebung gleichzeitig in der Form derselben bedeutende Aenderungen vornehmen muß. Das Wichtigere muß von dem weniger Wichtigem geschieden werden; jenes soll dem Volke zur Abstimmung in Form des reinen Referendums vorgelegt, letzteres soll besondern Dekreten vorbehalten werden. Ich glaube bei diesem Anlasse meine Ansicht ausprechen zu sollen, und schließe mich dem Anzuge an.

Die beiden Anzüge werden vom Groben Rathe ohne Widerspruch erheblich erklärt.

Das Präsidium zeigt an, daß die vom Groben Rathe heute erkannten Spezialkommissionen vom Bureau folgendermaßen bestellt worden seien:

1) Kommission für die Haslethalentfumpfung:

Herr Grobath	Bogel,
"	"
"	Michel,
"	Dr. Schneider,
"	A. v. Wattenwyl, Gemeinderath,
"	Dr. Lièche.

2) Kommission für die Steuerabrechnung mit dem Jura:

Herr Grobath	Dr. v. Gonzenbach,
"	"
"	König, in Bern,
"	Girard,
"	Kaiser, in Grenchingen,
"	Morgenthaler,

3) Kommission für das Dekret, betreffend die Katastervorschüsse:

Herr Grobath	Thormann,
"	"
"	Prêtre,
"	Born.

4) Kommission für das Gesetz über die Besoldung der Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber:

Herr Grobath	v. Känel, Fürsprecher,
"	"
"	Steiner,
"	"
"	Anderegg,
"	"
"	Bovin,
"	"
"	Studer.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 24. Juli 1866.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufruf sind folgende Mitglieder anwesend, mit Entschuldigung: die Herren Furer, Knechtenhofer in Hofstetten; Marti, Müller in Weissenburg; Reichenbach, Röhlißberger, Gustav; Beerleder; Ohne Entschuldigung: die Herren Ruchti, Scheidegger, Sebler.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Es wird eine Mahnung des Herrn Morgenthaler und Mithaffe verlesen, mit dem Schlusse, daß der Große Rath in seiner nächsten Sitzung zur Wahl eines Oberinstruktors schreiben solle.

Tagesordnung:

Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes.

Ausgetheilt 222 Stimmzettel.
Eingelangt 219
Absolutes Mehr 110 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kummer, bisheriger Regierungsrath	108
" Haas, Bezirksprokurator	98
" Bigiüs, deutscher Pfarrer in Courtelary	4
" Kummer (ohne nähere Bezeichnung)	3
" Hofer, Fürsprecher	1

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Zweiter Wahlgang.

Ausgetheilt 221 Balloten.
Absolutes Mehr 111 "

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kummer	112
" Haas	108
" Hofer	1
" Bigiüs	0

Erwählt ist also Herr J. J. Kummer, bisheriger Regierungsrath, in Bern.

Wahl von sieben Mitgliedern des Obergerichtes

an der Stelle der im Austritte sich befindenden Herren Imobersteg, Ochsenbein, Moser, Leibundgut, Gagnebin, Hodler und Blumenstein.

Nach Mitgabe des gestrigen Beschlusses schlägt der Herr Präsident vor, diese sieben Wahlen in Einem Wahlgange vorzunehmen, womit die Versammlung einverstanden ist.

Nun werden den beiden Stimmzählern zur Aushilfe beigeordnet die Herren:

Affolter von Summizwald und v. Boumoëns,
Gager von Narwangen und Salchli,
Hartmann von Nidau und Schwab v. St. Immer,
Mauerhofer und Gobat von Münster.

Nach Austheilung, Einsammlung und Zählung der Stimmzettel unterbricht der Herr Präsident die Sitzung nach 10 Uhr auf 20 Minuten, während welcher Zeit das Gesamtbureau das Ergebniß des Skrutiniums ermittelt. Bei Wiederaufnahme der Verhandlung wird angezeigt, daß der Wahlgang folgendes Resultat ergab:

Ausgetheilt 222 Stimmzettel.
Eingelangt 218
Absolutes Mehr 110 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Ochsenbein, Obergerichter	218
" Imobersteg, "	217
" Blumenstein, "	214
" Gagnebin, "	205
" Leibundgut, "	202
" Moser, "	191
" Hodler, "	137
" Moschard, Großrath	64
" Tschärner, "	13
" Ingold in Langnau	11

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Somit sind gewählt die bisherigen Herren Obergerichter Karl Ochsenbein, Jakob Imobersteg, Rudolf Blumenstein, Alfred Gagnebin, Johann Ulrich Leibundgut, Friedrich Moser und Jakob Hodler.

Wahl zweier Ersatzmänner des Obergerichts

an der Stelle der im Austritte sich befindenden Herren Amstutz und Leuscher.

Es werden im ersten Wahlgange ernannt:

- 1) Herr Suppleant Johann Amstutz mit 167 Stimmen von 171 Stimmenden, und
- 2) Herr Suppleant Leuscher mit 167 Stimmen von 171 Stimmenden.

Wahl eines Präsidenten des Obergerichtes.

Ausgetheilt	200 Stimmzettel.
Eingelangt	196 "
Absolutes Mehr	99 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Imobersteg	127
" Ochsenbein	61
" Garnier	2
" Moser	2

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es ist somit gewählt Herr Obergerichter Jakob Imobersteg, in Bern.

Wahl sämtlicher Regierungstatthalter des Kantons Bern.

Nach dem gestrigen Beschlusse findet ein Kollektivwahlgang statt, wofür gedruckte Stimmzettel ausgetheilt werden, auf denen Diejenigen, welchen man die Stimme geben will, vorn mit einem Kreuze angezeichnet werden sollen. Diese Stimmzettel werden ausgetheilt, eingesammelt, und, nachdem die vorgenommene Zählung ergeben, daß der Wahlgang gültig ist, versiegelt.

Wahl sämtlicher Gerichtspräsidenten des Kantons Bern.

Es tritt das nämliche Verfahren ein, wie für die Regierungstatthalter, und auch diese Stimmzettel werden nach ihrer Einsammlung und Zählung versiegelt.

Wahl eines Besitzers am Kriegsgericht.

Karlen, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Mit dem heutigen Tag geht die Amtsdauer des Herrn Imobersteg, Infanteriebataillonskommandant in Bern, als Richter im Kriegsgerichte, und ebenso die des Herrn Major Aebi in Bern, als Auditor des Kriegsgerichtes, zu Ende. Da nun bei der Vornahme der Erneuerungswahlen Alles beim Alten geblieben ist, so glaubt die Militärdirektion, Ihnen auch zur Wiederbesetzung dieser Stellen die Titulaturen derselben zur Wiederwahl vorschlagen zu sollen.

Ausgetheilt	178 Stimmzettel.
Eingelangt	174 "
Absolutes Mehr	88 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Imobersteg	162
" Wynistorf, Major	2
" Marggi	2
" Luz, Kommandant	2

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Somit ist gewählt Herr J. Imobersteg, Kommandant in Bern.

Wahl eines Auditors des Kriegsgerichtes.

Ausgetheilt	143 Stimmzettel.
Eingelangt	137 "
Absolutes Mehr	69 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Aebi	132
" Verch	3
" Glück	1
leer	1

Herr Rudolf Aebi, Major, in Bern, ist somit gewählt.

Wahl eines Majors der Infanterie.

Herr Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist in der Gesetzgebung etwas, das bei einer allfälligen Revision der Militärorganisation auch berücksichtigt werden sollte. § 119 derselben lautet nämlich: „Ein Stabs-offizier handhabt und vollzieht in jedem Bezirke als Kommandant desselben nach Anleitung seiner unmittelbaren Obern das Militärgesetz, die Verordnungen und Befehle. Er darf dem Auszuge nicht zugetheilt sein und wohnt im Bereiche seines Wirkungskreises.“ Wie Ihnen bekannt, ist durch die Verfassung die Wahl der Stabs-offiziere dem Großen Rathe vorbehalten, der § 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Bezirkskommandanten, ihrer Sektionschreiber und die Befoldung der Instruktions-offiziere sagt aber: „Die Bezirkskommandanten werden vom Regierungsrathe auf eine Dauer von 4 Jahren gewählt.“ In Folge dieser Bestimmungen kann der Regierungsrath in den Fall kommen, dem Großen Rathe einen gewissen Zwang anzuthun. Wenn nämlich in einem Militärbezirke sich kein Stabs-offizier befindet, oder kein solcher die Stelle eines Bezirkskommandanten annehmen will, so ist der Regierungsrath genöthigt, hiezu einen andern Offizier zu wählen. Dieß ist im vorliegenden Falle geschehen, wo auf die eingelangte Demission des bisherigen Kommandanten des fünften Bezirkes, des Herrn Kommandanten Stettler in Eggswyl, vom Regierungsrath zu einem Kommandanten des erwähnten Bezirkes ernannt wurde: Herr Christian Stettler von Eggswyl in Kauperswyl, Hauptmann des Bataillon 37. Um nun der angeführten Bestimmung der Militärorganisation Genüge zu leisten, ist es nothwendig, den Herrn Chr. Stettler zum Stabs-offizier zu ernennen, aus welchem Grunde der Regierungsrath den Großen Rath ersucht, er möchte die getroffene Wahl in der Weise anerkennen, daß er dem Hrn. Hauptmann Chr. Stettler, Sohn, den Grad eines Majors ertheile.

Es wird hierauf zu der Wahl geschritten.

Ausgetheilt 97 Stimmzettel.
Eingelangt 95
Absolutes Mehr 48 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Stettler	92
" Lerch	3
" Flück	1

Somit ist zum Major gewählt Herr Christian Stettler, Hauptmann, in Lauperswyl.

Antrag der Herren Karrer und Wirthafte, dahin gehend, es möchte zur Prüfung der Frage über die Vertheilung der Direktionen eine Kommission niedergesetzt werden.

Es wird beantragt, die Kommission aus 7 Mitgliedern zu bestellen und deren Ernennung dem Bureau zu überlassen.

Der Große Rath pflichtet diesem Antrage bei ohne Widerspruch.

Nun erklärt der Herr Präsident, daß er, um dem verstärkten Bureau die nöthige Zeit zu Ermittlung des Resultates des ersten Scrutins für die Regierungstatthalter- und Gerichtspräsidentenwahlen einzuräumen, die Sitzung bis 3 Uhr unterbreche.

Unterbrechung der Sitzung um 1 Uhr.

Fortsetzung der Sitzung Nachmittags 3 Uhr

Der Herr Präsident macht zuerst zwei Mittheilungen, nämlich:

- 1) daß er sich veranlaßt gesehen habe, das Bureau zu Ermittlung des Resultates des ersten Scrutiniums der Gerichtspräsidentenwahlen um weitere acht Serien zu verstärken, bestehend aus

Herrn v. Graffenried und
" Jungen;
Herrn v. Wattenwyl, von Rubigen, und
" Müller;
Herrn v. Känel und
" Kohler;
Herrn Anderegg und
" Boivin;
Herrn v. Wattenwyl-Quibert und
" Girard;
Herrn Flück und
" Sigri;

Herrn Geiser und
" Lehmann;
Herrn Geißbühler und
" Kollier.

- 2) daß die Kommission zur Prüfung der Frage über die Vertheilung der Direktionen vom Bureau bestellt worden sei in der Person der Herren

Großrath Karrer,
" Mauerhofer,
" Carlin,
" Schmid, in Griswyl,
" v. Soumoens,
" Gustav König und
" Karlen.

Hierauf eröffnet der Herr Präsident die Resultate der Kollektivwahlen für die Regierungstatthalter- und Gerichtspräsidentenstellen.

Das Ergebnis der Regierungstatthalterwahlen ist Folgendes:

Ausgetheilt 221 Stimmzettel.
Eingelangt 219
Absolutes Mehr 110 Stimmen.

Arberg.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

- Herr Nikles, Friedrich, der bisherige.
- " Stämpfli, Jakob, alt-Großrath, in Schwanden.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- Herr Bucher, Niklaus, Großrath, in Dettligen.
- " Spring, Rudolf, alt-Großrath, in Schüpfen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Nikles	216
" Stämpfli	2
" Bucher	1
" Spring	0

Erwählt ist somit Herr Friedrich Nikles, bisheriger Regierungstatthalter.

Arwangen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

- Herr Geiser, Gottlieb, der bisherige.
- " Egger, Jakob, Notar, in Arwangen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- Herr Gugelmann, Kommandant, in Langenthal.
- " Käser, Jakob, älter, alt-Großrath, in Melchnau.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Geiser	216
" Egger	1
" Gugelmann	1
" Käser	0

Erwählt ist somit Herr Gottlieb Geiser, bisheriger Regierungstatthalter.

B e r n.

Vorschlag der Amtswahlversammlung :

1. Herr v. Wattenwyl, Albert, Gemeindrath, in Bern.
2. " Balsiger, Gottlieb, Amtsnotar, in Bern.

Vorschlag des Regierungsrathes :

1. Herr Schaller, Fürsprecher, in Bern.
2. " Etter, Johann, Amtsverweser, in Fegikofen.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr v. Wattenwyl	186
" Balsiger	13
" Schaller	8
" Etter	2

Erwählt ist somit Herr Albert v. Wattenwyl, Gemeindrath, in Bern.

B i e l.

Vorschlag der Amtswahlversammlung :

1. Herr Boll, Heinrich, der bisherige.
2. " Blösch, Gustav, Fürsprecher, in Biel.

Vorschlag des Regierungsrathes :

1. Herr Schöni, Amtsverweser, in Biel.
2. " Müller, Armin, Amtschreiber, in Biel.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Boll	204
" Blösch	14
" Schöni	2
" Müller	0

Erwählt ist somit Herr Heinrich Boll, bisheriger Regierungsrathhalter.

B ü r e n.

Vorschlag der Amtswahlversammlung :

1. Herr Stauffer, Johann, der bisherige.
2. " Buri, Friedrich, Gerichtspräsident.

Vorschlag des Regierungsrathes :

1. Herr Kaiser, Friedrich, Amtsverweser, in Büren.
2. " Hauert, Großrath, in Wengi.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Stauffer	218
" Buri	1
" Kaiser	0
" Hauert	0

Erwählt ist somit Herr Johann Stauffer, bisheriger Regierungsrathhalter.

B u r g d o r f.

Vorschlag der Amtswahlversammlung :

1. Herr Kummer, Johann, der bisherige.
2. " Stettler, Johann, Gerichtspräsident, in Burgdorf.

Tagblatt des Großen Rathes 1866.

Vorschlag des Regierungsrathes :

1. Herr Schmid, Andreas, Handelsmann, in Burgdorf.
2. " Bütigkofler, Großrath, in Mosenflüh.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Kummer	211
" Bütigkofler	3
" Stettler	2
" Schmid	2

Erwählt ist somit Herr Johann Kummer, bisheriger Regierungsrathhalter.

C o u r t e l a r y.

Vorschlag der Amtswahlversammlung :

1. Herr Desvoignes, Jerome, alt-Regierungsrath in Bern.
2. " Brandt-Schmidt, Eduard, Negotiant in Sonvillier.

Vorschlag des Regierungsrathes :

1. Herr Ducommun, Heinrich, Amtsverweser, in St. Immer.
2. " Chopard, Gustav, Maire, in Sonvillier.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Desvoignes	175
" Ducommun	43
" Brandt-Schmidt	0
" Chopard	0

Erwählt ist somit Herr Jerome Desvoignes, alt-Regierungsrath, in Bern.

D e l s b e r g.

Vorschlag der Amtswahlversammlung :

1. Herr Feune, Joseph, der bisherige.
2. " v. Grandvillers, Konrad, Präsident, in Delsberg.

Vorschlag des Regierungsrathes :

1. Herr Pallain, Joseph, Maire, in Delsberg.
2. " Joliat, Heinrich Joseph, Maire, in Glövelier.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Pallain	114
" Feune	96
" v. Grandvillers	5
" Joliat	0

Erwählt ist somit Herr Joseph Pallain, Maire, in Delsberg.

E r l a c h.

Vorschlag der Amtswahlversammlung :

1. Herr Sigri, Gustav, der bisherige.
2. " Wip, Friedrich, Amtsnotar, in Erlach.

Vorschlag des Regierungsrathes :

1. Herr Guggler, Jakob, Posthalter, in Ins.
2. " Gyger, Thierarzt, in Bern.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Sigri	211
" Suggert	2
" Witz	1
" Syger	1

Erwählt ist somit Herr Gustav Sigri, bisheriger Regierungsrathhalter.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Ritschard	217
" Wyder	1
" Schärz	0
" Flück	0

Erwählt ist somit Herr Christian Ritschard, bisheriger Regierungsrathhalter.

Fraubrunnen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Schlub, Bendicht, der bisherige.
2. " Iseli, Bendicht, Fürsprecher, in Fraubrunnen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Kehrli, Großrath, in Ugenstorf.
2. " Burkhalter, Amtsnotar, in Jegenstorf.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Schlub	212
" Kehrli	2
" Iseli	1
" Burkhalter	1

Erwählt ist somit Herr Bendicht Schlub, bisheriger Regierungsrathhalter.

Konolfingen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Schmalz, Johann Jakob, der bisherige.
2. " Obrist, Gottlieb, Gerichtspräsident, in Höchstetten.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Schürch, Schulinspektor, in Worb.
2. " Niem, gewesener Großrath, in Kiesen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Schmalz	214
" Niem	4
" Obrist	1
" Schürch	0

Erwählt ist somit Herr Johann Jakob Schmalz, bisheriger Regierungsrathhalter.

Freibergien.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Kalmann, Konrad, der bisherige.
2. " Crelier, Moriz, Fürsprecher, in Bruntrut.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Guenat, Maire, in Noirmont.
2. " Borne, Maire, in Epauvillers.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kalmann	172
" Crelier	33
" Borne	2
" Guenat	0

Erwählt ist somit Herr Konrad Kalmann, bisheriger Regierungsrathhalter.

Laufen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Frepp, Niklaus, der bisherige.
2. " Burger, Peter, Gastwirth, in Angenstein.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Botteron, Adolf, Amtsverweser, in Laufen.
2. " Fleury, Großrath, in Laufen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Burger	131
" Frepp	85
" Botteron	0
" Fleury	0

Erwählt ist somit Herr Peter Burger, Gastwirth, in Angenstein.

Laupen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Herren, Samuel, der bisherige.
2. " Freiburghaus, Johann, Amtsverweser, in Laupen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Kocher, Amtschreiber, in Laupen.
2. " König, Großrath, in Neueneegg.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Herren	218
" Freiburghaus	0
" Kocher	0
" König	0

Erwählt ist somit Herr Samuel Herren, bisheriger Regierungsrathhalter.

Frutigen.

Die Wahl wurde verschoben.

Interlaken.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Ritschard, Christian, der bisherige.
2. " Schärz, Heinrich, Gerichtspräsident, in Interlaken.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Wyder, Großrath, in Interlaken.
2. " Flück, Großrath, in Drienz.

Münster.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Klaye, Karl Friedrich, der bisherige.
2. " Desvoignes, Jerome, alt-Regierungsrath.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Koffel, Präsident, in Bruntrut.
2. " Gobat, August, Amtsverweser, in Münster.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Klaye	136
" Desvoignes	57
" Koffel	0
" Gobat	0

Erwählt ist somit Herr Karl Friedrich Klaye, bisheriger Regierungstatthalter.

Neuenstadt.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Kollier, Peter David, der bisherige.
2. " Jmer, Friedrich, Notar, in Neuenstadt.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Kacle, Apotheker, Amtsverweser, in Neuenstadt.
2. " Koffel, Präsident, in Bruntrut.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kollier	119
" Jmer	90
" Koffel	4
" Kacle	2

Erwählt ist somit Herr Peter David Kollier, bisheriger Regierungstatthalter.

Nidau.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Funk, Alexander, der bisherige.
2. " Biedermann, Samuel, Amtsverweser, in Jenz.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Mühlheim, alt-Großrath, in Bern.
2. " Marolf, Sekretär des Untersuchungsrichters, in Bern.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Funk	203
" Mühlheim	6
" Biedermann	5
" Marolf	4

Erwählt ist somit Herr Alexander Funk, bisheriger Regierungstatthalter.

Oberhasle.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Dttb, Balthasar, der bisherige.
2. " Nägeli, Heinrich, Amtsverweser, in Hasleberg.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Bircher, Untersuchungsrichter, in Bern.
2. " Lännler, Simon, Notar, in Biel.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Dttb	210
" Bircher	5
" Nägeli	3
" Lännler	1

Erwählt ist somit Herr Balthasar Dttb, bisheriger Regierungstatthalter.

Bruntrut.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Froté, Joseph, der bisherige.
2. " Chevolet, Johann Bapt., Richter, in Bruntrut.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Girardin, Maire, in Bruntrut.
2. " Méthée, Amtsverweser, in Bruntrut.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Froté	159
" Chevolet	59
" Girardin	0
" Méthée	0

Erwählt ist somit Herr Joseph Froté, bisheriger Regierungstatthalter.

Saanen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Reichenbach, Johann Samuel, der bisherige.
2. " Würsten, Samuel, Amtsverweser, am Rain bei Saanen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Halbi, Ulrich, Amtsrichter, in Saanen.
2. " Ueltschi, Arzt, in Saanen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Reichenbach	215
" Würsten	2
" Ueltschi	2
" Halbi	0

Erwählt ist somit Herr Johann Samuel Reichenbach, bisheriger Regierungstatthalter.

Schwarzenburg.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Witschler, Christian, der bisherige.
2. " Claus, Johann, Großrath, im Eigen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Buri, Großrath, in Guggisberg.
2. " Pfister, Gerichtspräsident, in Schwarzenburg.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Mischler	121
" Claus	95
" Buri	0
" Pfister	0

Erwählt ist somit Herr Christian Mischler, bisheriger Regierungstatthalter.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Imobersteg, Gottlieb	213
" Imobersteg, Christian	2
" Imobersteg, alt-Großrath	2
" Negertter	0

Erwählt ist somit Herr Gottlieb Imobersteg, bisheriger Regierungstatthalter.

Seftigen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Zimmermann, Johann Gottlieb, der bisherige.
2. " Dähler, Samuel, Gerichtspräsident, in Velp.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Lütthi, Bendicht, alt-Großrath, in der Heiteren.
2. " Hofmann, alt-Großrath, in Helgisried.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Zimmermann	213
" Dähler	2
" Lütthi	2
" Hofmann	2

Erwählt ist somit Herr Johann Gottlieb Zimmermann, bisheriger Regierungstatthalter.

Niederjimenthal.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Nebmann, Johann, der bisherige.
2. " Kammer, Christian, Amtsverweser, in Wimmis.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Stegmann, Negotiant, in Latterbach.
2. " Schmid, Arzt, in Wimmis.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Nebmann	215
" Kammer	1
" Schmid	1
" Stegmann	0

Erwählt ist somit Herr Johann Nebmann, bisheriger Regierungstatthalter.

Signau.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Frank, Christian, der bisherige.
2. " Wyß, Ludwig, Nationalrath, in Langnau.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Haldimann, Ulrich, Notar, in Eggimyl.
2. " Urwyler, Johann, Sekundarlehrer, in Langnau.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Frank	214
" Haldimann	2
" Wyß	1
" Urwyler	0

Erwählt ist somit Herr Christian Frank, bisheriger Regierungstatthalter.

Lhun.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Monnard, Samuel, der bisherige.
2. " Zundermühle, Christian, Amtsnotar und Großrath, in Amsoldingen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Hofer, Amtsverweser, in Lhun.
2. " Gerber, Christian, Großrath, in Steffisburg.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Monnard	213
" Zundermühle	3
" Hofer	2
" Gerber	0

Erwählt ist somit Herr Samuel Monnard, bisheriger Regierungstatthalter.

Obersimenthal.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Imobersteg, Gottlieb, der bisherige.
2. " Imobersteg, Christian, Amtschreiber, in Blankenburg.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Negertter, Johann, Amtsverweser, in Voltigen.
2. " Imobersteg, alt-Großrath, in St. Stephan.

Trachselwald.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Kern, Eduard, der bisherige.
2. " Weißbühler, Ulrich, Großrath, in Lüzelsflüh.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Karrer, Großrath, in Sumiswald.
2. " Affolter, Großrath, in Grünen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kernen	216
" Geißbühler	2
" Affolter	1
" Karrer	0

Erwählt ist somit Herr Eduard Kernen, bisheriger Regierungstatthalter.

W a n g e n.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Leu, Joh. Jakob, der bisherige.
2. " Lerch, Jakob, Dr. jur., Gerichtspräsident.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Affolter, alt-Großrath, in Niedtwyl.
2. " Sollberger, Amtsverweser, in Herzogenbuchsee.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Leu	213
" Affolter	3
" Sollberger	2
" Lerch	0

Erwählt ist somit Herr Joh. Jak. Leu, bisheriger Regierungstatthalter.

Das Ergebnis der Gerichtspräsidentenwahlen ist folgendes:

Ausgetheilt	222 Stimmzettel.
Eingelangt	218 "
Absolutes Mehr	110 Stimmen.

A r b e r g.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Nicolet, Ludwig, der bisherige.
2. " v. Känel, Johann, Handelsmann, in Arberg.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr v. Känel, Peter, Fürsprecher, in Arberg.
2. " Arn, Bendicht, Fürsprecher, in Arberg.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Nicolet	210
" v. Känel, Johann	6
" v. Känel, Peter	3
" Arn	0

Erwählt ist somit Herr Ludwig Nicolet, bisheriger Gerichtspräsident.

A r w a n g e n.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Kellerhals, Johann, der bisherige.
2. " Kohler, Jakob, Notar, in Langenthal.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Morgenthaler, Jak. Andr, Fürsprecher, in Burgdorf.
2. " Alt, Jakob, Fürsprecher, in Kirchberg.

Tagblatt des Großen Rathes 1866.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kellerhals	202
" Kohler	4
" Alt	1
" Morgenthaler	0

Erwählt ist somit Herr Johann Kellerhals, bisheriger Gerichtspräsident.

B e r n.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Lindt, Paul, der bisherige.
2. " Manuel, Karl, Amtsrichter, in Bern.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Schaller, Johann, Fürsprecher, in Bern.
2. " Raaslaub, Johann, Bezirksprokurator, in Bern.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Lindt	203
" Schaller	7
" Raaslaub	4
" Manuel	3

Erwählt ist somit Herr Paul Lindt, bisheriger Gerichtspräsident.

B i e l.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Ritter, Philipp, der bisherige.
2. " Kummer, Friedrich, Fürsprecher, in Biel.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Blösch, Gustav, Fürsprecher, in Biel.
2. " Koffel, Aimé Constant, Gerichtspräs., in Bruntrut.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Blösch	142
" Ritter	68
" Koffel	9
" Kummer	0

Erwählt ist somit Herr Gustav Blösch, Fürsprecher, in Biel.

B ü r e n.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Buri, Friedrich, der bisherige.
2. " Stauffer, Johann, Regierungstatthalter.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Renfer, Friedrich, Fürsprecher, in Meinisberg.
2. " Hännli, Johann, Notar in Büren.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Buri	217
" Renfer	1
" Hännli	1
" Stauffer	0

Erwählt ist somit Herr Friedrich Buri, bisheriger Gerichtspräsident.

Burgdorf.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Stettler, Johann, der bisherige.
2. „ Kummer, Joh., Regierungsstatthalter, in Burgdorf.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Müller, Rudolf, Fürsprecher, in Burgdorf.
2. „ Wynistorf, Johann, Fürsprecher, in Burgdorf

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Stettler	217
„ Wynistorf	1
„ Kummer	0
„ Müller	0

Erwählt ist also Herr Johann Stettler, bisheriger
Gerichtspräsident.

Courtelary.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Kasthofer, Wilhelm, der bisherige.
2. „ Marchand, Adolf, Notar, in Renan.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Frossard, Jules, Fürsprecher in Delsberg.
2. „ Heitsch, Franz Joseph, Notar und Amtsgerichtsschreiber, in Courtelary.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kasthofer	113
„ Frossard	103
„ Marchand	3
„ Heitsch	0

Erwählt ist somit Herr Wilhelm Kasthofer, bisheriger
Gerichtspräsident.

Delsberg.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr de Grandvillers, Konrad, der bisherige.
2. „ Feune, Joseph, Regierungsstatthalter, in Delsberg.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Gigon, Franz, Fürsprecher, in Bruntrut.
2. „ Steulet, Pacifique, Fürsprecher, in Delsberg.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr de Grandvillers	213
„ Feune	3
„ Gigon	1
„ Steulet	0

Erwählt ist somit Herr Konrad de Grandvillers, bis-
heriger Gerichtspräsident.

Erlach.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Scheurer, Alfred, Fürsprecher, in St. Immer.
2. „ Stauffer, Gottlieb, Amtsrichter, in Gampelen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Schöni, Franz Ludwig, der bisherige.
2. „ Wig, Friedrich Emanuel, Rechtsagent, in Erlach.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Schöni	156
„ Scheurer	56
„ Stauffer	4
„ Wig	0

Erwählt ist somit Herr Franz Ludwig Schöni, bis-
heriger Gerichtspräsident.

Fraubrunnen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Iseli, Wendicht, Fürsprecher, in Fraubrunnen.
2. „ Schlub, Wendicht, Regierungsstatthalter, in Fraubrunnen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Burkhalter, Ulrich, Rechtsagent, in Fraubrunnen.
2. „ Luder, Samuel, Amtsgerichtsschreiber, in Fraubrunnen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Iseli	214
„ Schlub	2
„ Burkhalter	1
„ Luder	0

Erwählt ist somit Herr Wendicht Iseli, Fürsprecher, in
Fraubrunnen.

Freibergen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Brossard, Justin, der bisherige.
2. „ Cattin, Antoine, Richter, in Noirmont.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Schwärzlin, Ludwig, Fürsprecher, in Bruntrut.
2. „ Noirjean, August, Notar, in Saignelegier.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Brossard	215
„ Noirjean	2
„ Schwärzlin	1
„ Cattin	0

Erwählt ist somit Herr Justin Brossard, bisheriger
Gerichtspräsident.

Frutigen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Schneider, Gottlieb, der bisherige.
2. „ Schneider, Gottlieb, Gemeindevorstand, in Frutigen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Berger, Peter, Rechtsagent, in Frutigen.
2. „ Büchler, Johann, Rechtsagent, in Thun.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Schneider, der bisherige	210
" Büchler	1
" Schneider, Gemeindevorstand	0
" Berger	0

Erwählt ist somit Herr Gottlieb Schneider, bisheriger Gerichtspräsident.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Meuri	214
" Müller	2
" Käfermann	2
" Rem	0

Erwählt ist somit Herr Joseph Meuri, bisheriger Gerichtspräsident.

Interlaken.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

- Herr Schärz, Heinrich, der bisherige.
- " Nitschard, Christian, Regierungsrath in Interlaken.

Vorschlag des Obergerichtes:

- Herr Michel, Friedrich, Fürsprecher, in Armühle.
- " v. Bergen, Christian, Fürsprecher, in Interlaken.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Schärz	211
" v. Bergen	3
" Michel	1
" Nitschard	0

Erwählt ist somit Herr Heinrich Schärz, bisheriger Gerichtspräsident.

Laupen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

- Herr Lütthi, Jakob, Notar, in Gümmenen.
- " Wenger, Samuel, Negotiant, in Laupen.

Vorschlag des Obergerichtes:

- Herr Zürcher, Alfred, Fürsprecher, in Bern.
- " Zahnd, Christian, Fürsprecher, in Belp.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Lütthi	129
" Zürcher	81
" Zahnd	3
" Wenger	2

Erwählt ist somit Herr Jakob Lütthi, Notar in Gümmenen.

Konolfingen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

- Herr Obrist, Gottlieb, der bisherige.
- " Keller, Johann, Amtsrichter, in Schloßwyl.

Vorschlag des Obergerichtes:

- Herr Zürcher, Alfred, Fürsprecher, in Bern.
- " Frei, Friedrich, Notar und Rechtsagent, in Mönningen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Obrist	212
" Keller	3
" Frei	1
" Zürcher	0

Erwählt ist somit Herr Gottlieb Obrist, bisheriger Gerichtspräsident.

Münster.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

- Herr Juillard, Ludwig, der bisherige.
- " Dr. Lièche, Aimé, in Reconville.

Vorschlag des Obergerichtes:

- Herr Grosjean, Gottlieb Ludwig, Fürsprecher, in Courtelary.
- " Renaud, Jules, Fürsprecher, in Bern.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Juillard	215
" Grosjean	1
" Renaud	1
" Lièche	0

Erwählt ist somit Herr Ludwig Juillard, bisheriger Gerichtspräsident.

Laufen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

- Herr Meuri, Joseph, der bisherige.
- " Müller, Franz, Notar, in Laufen.

Vorschlag des Obergerichtes:

- Herr Rem, Joseph Theodor, Fürsprecher, in Laufen.
- " Käfermann, Niklaus, Fürsprecher, in St. Immer.

Neuenstadt.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

- Herr Bourquignon, Karl, der bisherige.
- " Tschiffeli, Heinrich, Richter, in Neuenstadt.

Vorschlag des Obergerichtes:

- Herr Brem, Friedrich, Fürsprecher, in St. Immer.
- " Saunier, Xavier Joseph, Fürsprecher, in Saignelegier.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Bourguignon	210
" Tschiffeli	8
" Brem	0
" Saunier	0

Erwählt ist somit Herr Karl Bourguignon; bisheriger Gerichtspräsident.

Nidau.

Vorschlag der Amtswahlversammlung :

1. Herr Bälli, Johann, der bisherige.
2. " Engel, Gabriel, Amtsrichter, in Twann.

Vorschlag des Obergerichtes :

1. Herr Funk, Eduard, Fürsprecher, in Nidau.
2. " Schwab, Johann, Fürsprecher, in Nidau.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Bälli	214
" Funk	2
" Engel	1
" Schwab	0

Erwählt ist somit Herr Johann Bälli, bisheriger Gerichtspräsident.

Oberhasle.

Vorschlag der Amtswahlversammlung :

1. Herr Willi, Simon, der bisherige.
2. " Glatthardt, Kaspar, Gemeindschreiber, in Bottigen.

Vorschlag des Obergerichtes :

1. Herr Glatthardt, Joseph, Rechtsagent, in Meiringen.
2. " Geiser, Karl August, Notar, in Armühle.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Willi	164
" Glatthardt, Kaspar	51
" Geiser	2
" Glatthardt, Joseph	1

Erwählt ist somit Herr Simon Willi, bisheriger Gerichtspräsident.

Bruntrut.

Vorschlag der Amtswahlversammlung :

1. Herr Mat, Xaver, Fürsprecher, in Bruntrut.
2. " Juillard, Ludwig, Gerichtspräsident, in Münster.

Vorschlag des Obergerichtes :

1. Herr Kasthofer, Wilhelm, Gerichtspräsident in Courtelary.
2. " Desvoignes, Jerome, alt-Regierungsrath, in Bern.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Kasthofer	119
" Mat	93
" Juillard	3
" Desvoignes	1

Erwählt ist somit Herr Wilhelm Kasthofer, Gerichtspräsident in Courtelary.

Saanen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung :

1. Herr Romang, Johann Peter, Notar und alt-Amtschreiber, in Saanen.
2. " Bach, Wendicht, der bisherige.

Vorschlag des Obergerichtes :

1. Herr Weber, Bernhard, Fürsprecher, in Bern.
2. " Geiser, Karl August, Notar, in Armühle.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Romang	210
" Bach	6
" Geiser	1
" Weber	0

Erwählt ist somit Herr Johann Peter Romang, Notar und alt-Amtschreiber, in Saanen.

Schwarzenburg.

Vorschlag der Amtswahlversammlung :

1. Herr Harnisch, Johann, Amtsnotar, in Schwarzenburg.
2. " Krebs, Wendicht, Amtsnotar, in Guggisberg.

Vorschlag des Obergerichtes :

1. Herr Pfister, Christian, der bisherige.
2. " Bangerter, Felix, Fürsprecher und Notar, in Bern.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Harnisch	126
" Pfister	89
" Krebs	2
" Bangerter	1

Erwählt ist somit Herr Johann Harnisch, Amtsnotar, in Schwarzenburg.

Seftigen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung :

1. Herr Dähler, Samuel, der bisherige.
2. " Zimmermann, Johann Gottlieb, Regierungstatthalter, in Belp.

Vorschlag des Obergerichtes :

1. Herr Ingold, Felix, Gerichtspräsident, in Langnau.
2. " Hodler, Gottlieb, Fürsprecher, in Bern.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Dähler	202
" Ingold	14
" Hodler	1
" Zimmermann	0

Erwählt ist somit Herr Samuel Dähler, bisheriger Gerichtspräsident.

Signau.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Siegenthaler, Daniel, Großrath, in Trub.
2. " Lanz, Johann, Notar, in Langnau.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Ingold, Felix, Gerichtspräsident, in Langnau.
2. " Berger, Gottlieb, Fürsprecher, in Bern.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Siegenthaler	184
" Ingold	24
" Berger	4
" Lanz	3

Erwählt ist somit Herr Daniel Siegenthaler, Großrath, in Trub.

Thun.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Byro, Karl, der bisherige.
2. " Spring, Rudolf Samuel, Fürsprecher, in Thun.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Leuscher, Karl, Fürsprecher, in Thun.
2. " Streit, Gottlieb, Fürsprecher, in Bern.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Spring	158
" Byro	41
" Leuscher	11
" Streit	1

Erwählt ist somit Herr Rudolf Samuel Spring, Fürsprecher, in Thun.

Obersimmenthal.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Märggi, Johann Jakob, der bisherige.
2. " Zahler, Johann, Großrath, in St. Stephan.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Bach, Wendicht, Gerichtspräsident, in Saanen.
2. " Trösch, Johann, Notar, in Vatterbach.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Bach	117
" Zahler	72
" Märggi	27
" Trösch	1

Erwählt ist somit Herr Wendicht Bach, Gerichtspräsident, in Saanen.

Trachselwald.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Schneeberger, Johann, Amtsrichter, im Schweikthof.
2. " Scheurer, Alfred, Fürsprecher, in St. Immer.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Affolter, Jakob, Rechtsagent, in Grünen.
2. " Eggimann, Johann, Notar, im Rüzguschachen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Scheurer	152
" Schneeberger	60
" Affolter	4
" Eggimann	2

Erwählt ist somit Herr Alfred Scheurer, Fürsprecher in St. Immer.

Niedersimmenthal.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Mützenberg, Abraham, der bisherige.
2. " Hiltbrand, David, Rechtsagent, in Thun.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Begert, Friedrich, Fürsprecher, in Steffisburg.
2. " Christen, Johann Gottlieb, Fürsprecher, in Wimmis.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Mützenberg	205
" Begert	4
" Hiltbrand	3
" Christen	1

Erwählt ist somit Herr Abraham Mützenberg, bisheriger Gerichtspräsident.

Wangen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Lerch, Jakob, Dr. jur., der bisherige.
2. " Leu, Joh. Jakob, Regierungstatthalter, in Wangen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Kilchenmann, Jak., Rechtsagent, in Herzogenbuchsee.
2. " Bögeli, Johann Friedrich, Rechtsagent, in Herzogenbuchsee.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Lerch	215
" Kilchenmann	2
" Bögeli	1
" Leu	0

Erwählt ist somit Herr Jakob Lerch, Dr. jur., bisheriger Gerichtspräsident.

Hierauf wird ein Auszug der Herren Großräthe Hofer, Karlen, Spring, Morgenthaler, Fürsprecher Brunner, v. Graffenried, Zyro, v. Wattenwyl von Rubigen und Karrer folgenden Inhalts verlesen:

Es sei der Regierungsrath einzuladen, mit möglichster Beförderung einen Gesetzesentwurf vorzulegen, wonach der Grundpfandgläubiger von der Eingabe seiner Forderung in amtliche Güterverzeichnisse, Gelöstage und Sanktionen befreit wird.

Schluß der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 25. Juli 1866.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Furer, Girard, Knechtenhofer in Hofstetten; Marti, Müller in Weissenburg; Röhlißberger, Gustav; Beerleder, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren v. Büren, Buri, Egger, Kaspar; Keller, Ruchti, Schwab, Streit, Bendicht; Zbinden, Ulrich.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und mit folgenden drei Bemerkungen des Herrn Präsidenten genehmigt:

1) daß die Unterbrechung der Sitzung für die Ermittlung der Obergerichtswahlen erst nach Einsammlung und Zählung der Stimmzettel erfolgt sei;

2) daß vom Präsidenten dem verstärktern Bureau nicht bloß sieben, sondern acht neue Serien beigeordnet, und
3) daß diese acht Serien ausschließlich für die Ermittlung der Gerichtspräsidentenwahlen bestellt worden.

Tagesordnung:

Beeidigungen.

Nachdem Herr Regierungsrath Kummer die Annahme seiner Wahl erklärt, und der Herr Präsident angezeigt, daß die Herren Obergerichter Moser und Gagnebin, sowie die Herren Suppleanten Amstutz und Teuscher verhindert seien, heute zur Eidesleistung einzutreffen, werden in der üblichen Weise beeidigt

Herr Regierungsrath Kummer,
" Obergerichtspräsident Imobersteg,
" Obergerichter Ochsenbein,
" " Blumenstein,
" " Leibundgut,
" " Hodler.

Das Obergericht wird ermächtigt, die Herren Obergerichter Moser und Gagnebin, sowie die Herren Suppleanten Amstutz und Teuscher zu beeidigen.

Expropriationsgesuch der Kirchgemeinde Belp zu Errichtung eines Schießplatzes.

Der Regierungsrath empfiehlt folgenden Beschlusentwurf zur Annahme:

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung,

daß die Kirchgemeinde Belp im Falle ist, gestützt auf den § 89 der Militärorganisation und den § 5 des Gesetzes über die Schützengesellschaften vom 3. Dezember 1861 der Schützengesellschaft Seftigen, Abtheilung Belp, einen Schießplatz zu verzeigen;

daß die Kirchgemeinde hiefür selbst keinen geeigneten Platz besitzt und ihr nicht ermöglicht worden, auf dem Wege freiwilligen Uebereinkommens einen solchen zu erwerben, es somit der Anlaß ist, der Kirchgemeinde gesetzlichen Verschub zu leisten, ihrer Pflicht gegenüber der Schützengesellschaft nachzukommen;

auf den Antrag des Regierungsrathes und nach Einsicht eines Gesuches der erwähnten Kirchgemeinde,

beschließt:

Der Kirchgemeinde von Belp wird zum Zwecke der Erstellung einer Schießstätte das Recht der Expropriation gegen Frau Wittwe Maria Tschannen, Besitzerin der sogenannten Wolfsgrube zu Belp, bezüglich eines dieser angehörenden Stück Landes, nach dem vorhandenen Plane von 47,632 Quadratfuß Haltungs, ertheilt.

Herr Militärdirektor Karlen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sowohl die Militärorganisation vom Jahre 1852 als das Gesetz betreffend die Schützengesellschaften vom 3. Dezember 1861 legt den Kirchgemeinden die Pflicht auf, den Schützengesellschaften die erforderlichen, dem Zwecke entsprechenden Schießplätze unentgeltlich anzuweisen;

entstehen hinsichtlich der Anweisung solcher Anstände, so liegt der Entscheid darüber dem Regierungsrathe ob. Schon mehrmals sah sich der Regierungsrath veranlaßt, in Folge der Ausdehnung des Feldschützenwesens das Expropriationsrecht beim Großen Rathe zu Händen einer Kirchgemeinde zu verlangen. Die Schützengesellschaft zu Belp erhielt im Jahre 1844 von den Gemeinden Belp, Belpberg und Loffen bei der Einmündung der Bernstraße in die Dorfschaft Belp einen den damaligen Erfordernissen entsprechenden Schießplatz angewiesen. Die Gesellschaft ließ die erforderlichen Schießeinrichtungen treffen und hielt dann unbeanstandet ihre Uebungen, bis die Verlegung der Straße, an deren unmittelbarer Nähe das Schützenhaus erstellt war, eine Versekung desselben veranlaßte. Auch nach dieser Unterbrechung blieb die Gesellschaft ungestört, bis im Jahr 1864 Frau Wittwe Maria Tschannen, Besitzerin eines in der Verlängerung der Schußlinie liegenden Grundstückes ihres Besizthums, genannt Wolfsgrube, ein Verbot gegen jedes fernere Schießen in der Richtung der an bisheriger Stelle angebrachten Scheiben erließ. Gegen dieses Verbot erhobene Einsprache hatte ein civilrechtliches Urtheil zur Folge, durch welches der Schützengesellschaft von Seitigen das fernere Schießen auf dem ihr von den betreffenden Gemeinben angewiesenen Plage, und damit faktisch die Benutzung dieses Schießplatzes bei hoher Buße untersagt wurde. Die Bemühungen der Schützengesellschaft, die erhobenen Anstände zu beseitigen, waren erfolglos. Frau Tschannen zeigte sich etwas leidenschaftlich, so hatte sie seiner Zeit, als nur noch Standscheiben waren, ihr Vieh expresse in der Linie weiden lassen, wo die Feldscheiben erstellt werden sollten. Es war dem Kirchgemeinderathe unmöglich, mit dieser Frau, oder vielmehr mit ihren erwachsenen Söhnen, sich zu einigen, und da eine gütliche Uebereinkunft daher nicht zu Stande kommen konnte, blieb der Kirchgemeinde kein anderer Weg mehr offen, als der, das Recht der Expropriation zu begehren. Der Regierungsrath empfiehlt das Gesuch nach dem von ihm vorgelegten Beschlusseentwurfe.

Tscharner, alt-Oberrichter. Ich habe die Akten eingesehen und mußte mich überzeugen, daß die Wittwe Tschannen nicht einvernommen worden ist. Sie muß gute Gründe haben, daß sie sich widersezt, und da die Expropriation eine wichtige Angelegenheit ist für den Grundeigenthümer, so scheint es mir, man sollte den allgemeinen Grundsatz des wechselseitigen Gehörs, den Grundsatz: „audiatur et altera pars“ nicht außer Acht lassen, und nicht hinter dem Rücken des Eigenthümers das Expropriationsrecht auswirken wollen, ohne ihn angefragt zu haben. Ich stelle daher den Antrag, es sei dieses Geschäft zu Einvernahme der Wittwe Tschannen über ihre Einspruchsgründe an den Regierungsrath zurückzuweisen.

Herr Berichterstatter. Ich kann die Zusicherung geben, daß sowohl Frau Wittwe Tschannen, als ihre mehrjährigen Söhne am nämlichen Tage, da ich einen Augenschein in Belp abgehalten, in dieser Sache einvernommen worden sind, und daß Herr Amtsrichter und Großrath Straub mit ihnen in Unterhandlung treten, sie sich aber in keiner Weise einlassen wollten. Ich sage dieß, damit Herr Tscharner sich beruhige, und gebe die Zusicherung, daß, wenn es allfällig in Betreff des Schießstandes in Bolligen derartige Anstände geben sollte, auch Herr Tscharner vorher einvernommen werden wird.

Tscharner. Ich mußte mich aus den Akten überzeugen, daß die Wittwe Tschannen nicht einvernommen worden ist. Ein provisorischer Präliminarverkehr mag stattgefunden haben, sie konnte aber ihre Gründe dem Großen Rathe nicht vorlegen, warum sie glaubt, daß der fragliche Platz sich nicht für einen Schießplatz eigne. Man soll das Grundeigenthum so viel als möglich schonen und den Grundsatz des gegenseitigen

Anhörens beobachten. Warum wollte man denn auch einen zu expropriirenden Grundeigenthümer nicht auffragen, warum er glaube, daß die Expropriation nicht eintreten könne? Der Herr Militärdirektor hat von Bolligen gesprochen; dort sind an einem schönen Morgen gegen den Willen des Grundeigenthümers vom Präsidenten der Schützengesellschaft zwölf Scheiben aufgestellt worden, und der Schießplatz steht zwischen zwei Wohnungen. Das führt große Uebelstände mit sich und erregt bei den Betreffenden große Besorgniß, so daß es ganz natürlich ist, wenn der Grundeigenthümer sich gegen solche Nachtheile zu schützen sucht. Ich verlange, daß die Sache zu dem angegebenen Zwecke an den Regierungsrath zurückgeschickt werde.

H o f e r. Ich erlaube mir, den Antrag des Herrn Tscharner zu unterstützen. Ich bin mit den Einzelheiten im vorliegenden Falle nicht bekannt, habe aber schon früher die Wahrnehmung gemacht, daß der Große Rath in Expropriationsfällen geurtheilt hat, ohne daß die Parteien angehört worden waren. Es geschah dieß, wie ich mich überzeugte, auch in Fällen, wo die Expropriationspflicht mit Grund hätte bestritten werden können. Herr Tscharner hat ganz Recht, wenn er sagt, daß in Fällen, wo es sich darum handelt, Eigenthum zu expropriiren, der Eigenthümer auch angehört werden soll, und ich sehe auch gar nicht ein, warum man dieß nicht thun sollte. Ich kenne, wie gesagt, die Einzelheiten des vorliegenden Falles nicht, die Expropriation ist aber eine so wichtige Sache, daß man dabei immer den Betreffenden einvernehmen und ihm Gelegenheit geben soll, seine Gründe anzubringen. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Tscharner.

A b s t i m m u n g.

Für Rückweisung an den Regierungsrath Gr. Mehrheit.

Strafnachlaß- und Strafmwandlungsgesuche.

In Genehmigung der Anträge des Regierungsrathes erklärt der Große Rath den wegen Holzdiebstahls bestraften Joh. Gribi und Joh. Steffen von Langnau jedem die Hälfte der auferlegten Gefangenschaft.

Dagegen weist er mit ihren Nachlaßgesuchen ab:

1. Den Bartholomäus Steulet von Corban.
2. Den Jean Biétry Bonfol.
3. Den Kaspar Friedli von Juchten.
4. Den August Haldemann von Unterlangenegg.
5. Den Jost Strebel von Buttweyl, Kanton Aargau.
6. Den Friedrich Gfeller von Worb.

An Platz des abwesenden Herrn Kösti bezeichnet der Herr Präsident zum provisorischen Stimmzähler Herrn Großrath Vogel.

Naturalisationsgesuche,

und zwar:

1. Des Herrn Johann Paul Wettstein von Fällanden, Kanton Zürich, Handelsmann in Winterthur, evangel. Konfession, verheirathet aber kinderlos, dem das Ortsbürgerrecht von Erlach zugesichert und der vom Regierungsrathe empfohlen ist.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahr 139 Stimmen.
" Abschlag 2 "

Herr Wettstein ist sonach mit dem gesetzlichen Mehr von $\frac{2}{3}$ Stimmen naturalisirt.

2. Des Herrn August Schmidt-Flohr aus Angersbach, Großherzogthum Hessen, Klaviermacher in Bern, reformirter Konfession, verheirathet, aber bis jetzt kinderlos, mit zugesichertem Gemeindebürgerrechte von Madiswyl, und empfohlen vom Regierungsrathe.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahr 98 Stimmen.
" Abschlag 3 "

Auch Herr Schmidt ist naturalisirt, doch mit dem Vorbehalte, daß derselbe nachträglich eine förmliche Urkunde über seine Entlassung aus dem großherzogl. hessischen Staatsverbande beibringe.

3. Des Herrn Joh. Ed. Todd aus England, wohnhaft in Bern, evangelischer Konfession, verheirathet, aber kinderlos. Die Gemeinde Erlach hat ihm das Bürgerrecht zugesichert, und der Regierungsrath empfiehlt ihn zur Naturalisation.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahr 103 Stimmen.
" Abschlag 4 "

Herr Todd ist naturalisirt, aber unter der Bedingung, daß er noch eine förmliche Entlassung aus dem britischen Staatsverbande beibringe.

Vortrag über die Vertheilung der Direktionen.

Der Regierungsrath schlägt für alle Direktionen die bisherigen Vorsteher zur Wiederwahl vor.

Karrer, Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Die für die Frage betreffend die Vertheilung der Direktionen gestern niedergesetzte Kommission hielt ihre erste Sitzung gestern Abend, wo aber der Antrag des Regierungsrathes noch nicht vorlag, weil es noch nicht möglich gewesen war, ihn zu berathen, da die Wahl des Herrn Regierungsrath Kummer erst im Laufe des Morgens stattgefunden hatte. Der Regierungsrath hielt diesen Morgen eine Sitzung über diese Angelegenheit, und beschloß, wie ich vernommen, den Antrag zu stellen, die bisherige Vertheilung möchte beibehalten werden. Die Kommission befaßte sich diesen Morgen neuerdings mit der Angelegenheit, fand es aber außerordentlich schwierig, eine andere passende Eintheilung zu finden, als die vom Regierungsrathe vorgeschlagene. Bei der Mehrheit der Kommission war indessen das Gefühl vorhanden, daß es zweckmäßig sei, bei einzelnen Direktionen Veränderungen eintreten zu lassen. Man fragte sich vorerst: warum befaßt sich eigentlich der Große Rath mit dieser Angelegenheit? wo sind die gesetzlichen Bestimmungen, welche ihm die Wahl der Direktoren übertragen? Man hat überall nachgeschlagen, aber weder in der Verfassung, noch im Gesetze vom 25. Januar 1847 über die Organisation und Geschäftsform des Regierungsrathes und der Direktionen eine bezügliche Bestimmung gefunden. Dagegen kann man sich auf Vorgänge vom Jahr 1846 an berufen, laut welchen der Große Rath fast allemal den Regierungsrath ermächtigt hat, die Vertheilung der Direktionen

provisorisch vorzunehmen, und jedesmal wurde dann später diese Vertheilung vom Großen Rathe genehmigt — so im Jahre 1846, im Jahre 1850, wo die Genehmigung im Juli stattfand, im Jahre 1858, wo dem Regierungsrathe von vorneherein die Ermächtigung erteilt wurde, die Direktoren zu bestellen, so endlich im Jahr 1862, wo dem Regierungsrathe ebenfalls die Vollmacht gegeben wurde und die Genehmigung erst im Dezember stattfand. Es sind also keine Gesetzesbestimmungen vorhanden, sondern bloß Vorgänge. Den Grund, warum der Große Rath die Wahl der Direktoren trifft, erblickte man in dem Umstande, daß eben die Aufgabe der einzelnen Direktoren eine außerordentlich wichtige ist, daß ihr Geschäftskreis sich über den ganzen Kanton erstreckt, und sie bedeutende Kompetenzen haben, wo sie nicht vor den Regierungsrath zu kommen brauchen. Wenn ich sagte, eine zweckmäßige Vertheilung der Direktionen in anderer Weise, als wie der Regierungsrath vorschlägt, sei schwierig, so liegt der Grund in folgendem Umstande. Schon vom Jahre 1846 an sah man bei der Wahl der Mitglieder des Regierungsrathes nicht bloß darauf, Leute von allgemeiner tüchtiger Bildung, von Charakter u. s. w. zu bekommen, sondern man hatte bei der Wahl eines jeden Mitgliedes eine bestimmte Spezialität im Auge und fragte sich, ob der Betreffende für die Militär-, die Finanz-, die Erziehungsdirektion u. s. w. passe? Wenn man die verschiedenen Persönlichkeiten gefunden zu haben glaubte, so wählte man sie mit der bestimmten Voraussicht in den Regierungsrath, daß ihnen diejenigen Direktionen zugetheilt werden, welche man schon bei der Wahl im Auge hatte. Auch gegenwärtig ist der Regierungsrath in dieser Weise zusammengesetzt, und so hat gewiß auch bei der gestrigen Wahl des Herrn Regierungsrath Kummer Jedermann die Direktion der Erziehung im Auge gehabt, da man sich sagen mußte, er passe für dieses Fach am besten. Aus den angeführten Gründen ist es denn auch nicht leicht, eine Veränderung in der Vertheilung der einzelnen Geschäftszweige vorzunehmen, indessen glaubte die Kommission, wenn auch nicht eine totale Veränderung beantragen, doch in einzelnen Direktionen eine andere Vertheilung vorschlagen zu sollen, und zwar aus folgenden Gründen. Wenn man Leute hat, welche nicht bloß ein bestimmtes Spezialfach im Auge haben, sondern die im Stande sind, sowohl die eine als die andere Direktion zu übernehmen, so bringt eine Aenderung in der Vertheilung der Direktionen ein gewisses frisches Leben in die Personen selbst, weil sie sich frisch in den Gegenstand einarbeiten und daher einen größern Eifer entwickeln müssen, in Folge dessen sie ihre Einseitigkeit verlieren, welche sie bei ihrer bis dahin einseitigen Beschäftigung bekommen mußten. Man fand auch, daß es nur billig sei, wenn man dem Umstande, daß einzelne Mitglieder des Regierungsrathes sehr schwierigen Direktionen vorstehen, die sie mehr beschäftigen, als andere Direktionen andere Regierungsmitglieder, Rechnung trage und einen Wechsel eintreten lasse. Man war ferner der Ansicht, eine Veränderung in der Vertheilung der Direktionen möchte unter Umständen auch im Interesse der Gesamtverwaltung des Regierungsrathes liegen, indem die einzelnen Direktionen aus ihrer Einseitigkeit herauskommen und sich einen allseitigen Ueberblick über die ganze Verwaltung verschaffen würden. Wir haben auch Vorgänge sowohl bei andern Kantonen, als beim Bunde. Im Bundesrathe wechseln alljährlich die Departementschefs, so daß jedes einzelne Mitglied des Bundesrathes nicht speziell beständig sich mit dem Militärwesen, dem Finanz-, dem Postwesen u. s. w. beschäftigt, sondern nach und nach einen Ueberblick über die ganze Verwaltung gewinnt. Ich gehe nun nach diesen vorausgeschickten Bemerkungen über zu dem Antrage der Kommission, welcher leider nicht schriftlich gefaßt ist, da die Zeit hiefür zu kurz war. Die Kommission theilt sich in eine Mehrheit und eine Minderheit; letztere schließt sich dem Antrage der Regierung an, die Kommissionsmehrheit aber modifizirt diesen dahin, daß

für die Direktion des Innern	Herr Regierungsrath Hartmann,
" " "	der Justiz und Polizei Herr Regierungsrath Migg,
" " "	der Finanzen Herr Regierungsrath Kurz,
" " "	der Erziehung Herr Regierungsrath Kummer,
" " "	des Militärs, Herr Regierungsrath Scherz,
" " "	der öffentlichen Bauten Herr Regierungsrath Killian,
" " Direktionsabtheilung des Armenwesens	Herr Regierungsrath Karlen,
" " " der Domainen und Forsten und der Entsempfungen	Herr Regierungsrath Weber, und
" " " der Eisenbahnen	Herr Regierungsrath Soliffaint vorgeschlagen werden.

Einzelne Mitglieder der Kommissionen erklärten sich auch mit einer Modifikation einverstanden, der sich auch die Mehrheit der Mitglieder des Regierungsrathes anschließen würden, und welche dahin geht, daß Herr Regierungsrath Karlen, die Direktion des Innern, soweit es Volkswirtschaft und Gesundheitswesen betrifft, übernehmen, und daß sodann das Gemeinwesen von der Direktion des Innern losgetrennt, und sammt dem Armenwesen dem Herrn Regierungsrath Hartmann übertragen würde; im Uebrigen würde die Sache sich gleich bleiben. — Ich glaube nun, Sie werden nicht erwarten, daß der Berichtstatter der Kommission sich über die einzelnen Persönlichkeiten ausspreche, was eine Sache von delikater Natur ist. Wir glauben, der Große Rath werde fühlen, welche Gründe die Kommissionmehrheit in ihrem Vorschlage leiteten. In Betreff der Militärdirektion ist es der Wunsch des militärischen Theils der Versammlung, daß Herr Regierungsrath Scherz an die Spitze dieser Direktion trete. Diefem Wunsche glaubt die Kommissionmehrheit in der Weise nachkommen zu sollen, wie sie Ihnen vorschlägt. Ich halte es nicht für nöthig, noch einlässlicher auf diese Angelegenheit einzutreten; Sie werden entscheiden, ob Sie der Ansicht der Mehrheit der Kommission, allfällig mit der vorhin berührten Modifikation, beitreten, oder der Ansicht des Regierungsrathes beipflichten wollen. Jedenfalls können Sie davon überzeugt sein, daß es, wenn es auch leicht ist, eine Meinung zu äußern, doch außerordentlich schwer ist, eine zweckmäßige Eintheilung zu finden.

König, Gustav, Fürsprecher, Berichtstatter der Minderheit der Kommission. Die Kommission theilt sich in eine Majorität von vier, und in eine Minorität von drei Mitgliedern, welche letztere mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden ist. Die Minderheit ist im Allgemeinen auch damit einverstanden, daß hie und da ein Wechsel in den Direktionen zweckmäßig ist, so daß die einzelnen Mitglieder nach und nach eine Uebersicht über die ganze Staatsverwaltung bekommen. Wenn man sich aber da auf die Geschäftsführung bei den Bundesbehörden berufen hat, so ist dieß nicht richtig; denn im Bundesrathe findet durchaus nicht ein solcher Wechsel statt, wie dieß von Seite des Herrn Berichtstatters der Mehrheit der Kommission dargestellt worden ist. Es ist nicht richtig, daß man im Bundesrathe so viel Veränderungen als möglich eintreten läßt; denn es wird im Gegentheile nur so viel geändert, als mit Rücksicht darauf, daß der Bundespräsident jeweilen das politische Departement zu übernehmen hat, absolut nothwendig ist. Wenn Sie nachsehen, in welcher Weise in den bisherigen Perioden die Departemente vertheilt waren, so werden Sie finden, daß z. B. Herr Näff beständig Chef des Postdepartements, Herr Frey-Herossee beständig Vorsteher des Zolldepartements war u. s. w., mit Ausnahme derjenigen Jahre, da den Herren das Bundespräsidium übertragen war. Ich glaube, man würde allerdings auch im Bundesrathe die Zweckmäßigkeit davon anerkennen, daß ein ein-

zelner Staatsmann so außerordentlich vielseitig wäre, daß er verschiedenen Departementen mit der gleichen Geschäftskenntniß vorstehen könnte; die menschliche Schwäche zeigt sich aber auch da, und man muß die Steine eben so nehmen, wie man sie uns gibt, seien sie nun zum Bauen tauglich oder nicht. In dem ganz gleichen Falle sind wir hier auch, wir haben einen gewählten Regierungsrath von neun Mitgliedern, mit denen wir verschiedene Direktionen zu bestellen haben. Wir haben uns daher nicht zu fragen, welcher Bürger sich überhaupt am besten zu einem Vorsteher dieser oder jener Direktion eignen würde, sondern wir können nur fragen, welchem von den gewählten neun Mitgliedern wir diese oder jene Direktion übertragen wollen. Sie haben bereits dem Regierungsrath in seiner Gesamtheit ein außerordentliches Vertrauen bewiesen, indem Sie ihn beinahe vollständig wieder erwählten; ich nehme an, das Vertrauen beziehe sich nicht bloß auf den Regierungsrath in seiner Gesamtheit, sondern auch speziell auf die einzelnen Mitglieder, und wenn wir fragen, wie sie dieses Vertrauen erworben haben, so ist es natürlich, daß jeder einzelne Direktor daselbe gerade in seinem speziellen Fache gewonnen hat. In der Wiederwahl der Mitglieder des Regierungsrathes liegt daher zu gleicher Zeit eine Anerkennung ihrer Leistungen als Direktoren. Dieß ist für mich bereits ein Grund, ohne Noth nicht von der bisherigen Vertheilung der Direktionen abzugehen. Von Seite einzelner Mitglieder des Regierungsrathes und von Seite der Majorität der Kommission wird aber namentlich darauf Gewicht gelegt, daß die Finanzdirektion und die Militärdirektion in andere Hände kommen, und der Herr Berichtstatter der Kommissionmehrheit hat mit Recht gesagt, daß die militärischen Mitglieder der Kommission einen Wechsel in der Person des Vorstehers der Militärdirektion wünschen. Die Civilmitglieder sind aber dafür, daß die Finanzdirektion in den gleichen Händen bleibe; die bisherige Finanzverwaltung war nicht der Art, daß man eine bestimmte Veränderung in der Person des bisherigen Vorstehers als wünschenswerth anerkennen muß; im Gegentheile ist die Finanzdirektion nach meiner Ansicht diejenige Direktion, zu der man in der Regel, wenn irgend möglich, gerade dasjenige Mitglied des Regierungsrathes berufen soll, von dem man voraussetzt, es habe die meiste Energie und vielleicht am meisten Uebersicht über die ganze Staatsverwaltung, und von dem man glaubt, er sei am ersten im Stande, den Begehrlichkeiten der einzelnen Regierungsräthe bei der Budgetberatung mit Entschiedenheit entgegenzutreten. In allen diesen Beziehungen hat nach meinem Dafürhalten Herr Regierungsrath Scherz bis jetzt vollständig befriedigt, es ist daher kein Grund vorhanden, Herrn Scherz in eine andere Direktion zu versetzen, und wenn von anderer Seite gewünscht wird, Herr Regierungsrath Scherz möchte die Militärdirektion übernehmen, so ist es, was ich nicht genau beurtheilen kann, gar leicht möglich, daß dieß zweckmäßig wäre, ich glaube aber, dieser Wunsch stehe entschieden im Widerspruche mit dem ausgesprochenen Willen des Großen Rathes, welcher den Herrn Regierungsrath Karlen gerade mit Rücksicht auf die Militärdirektion gewählt hat. Ich wenigstens kann es mir nicht anders denken, als daß man ihn speziell wieder an diejenige Stelle setzen wollte, welche er bisher eingenommen hat, und an der es ihm gelungen ist, das Vertrauen der Versammlung in hohem Maße zu erwerben. Bei andern Direktionen, so z. B. bei der Baudirektion und bei der Erziehungsdirektion, haben wir eigentliche Spezialitäten, wo ohne Schaden für das Ganze kein Wechsel eintreten darf. Das nämliche ist bei der Direktion des Innern der Fall, einer Direktion von solchem Umfange und solcher Bedeutung, daß man sie nicht, wie eine Pflanze, von einem Tag auf den andern ausgraben und in einen andern Boden versetzen kann. Ueberhaupt werden Sie, wenn Sie Combinationen machen und versuchen wollen, in der Vertheilung der Direktionen eine Aenderung eintreten zu lassen nach dem Grundsätze, daß jedes einzelne

Mitglied des Regierungsrathes im Stande sein sollte, den verschiedenen Direktionen gleich gut vorzustehen, sich überzeugen müssen, daß dies nicht möglich ist, und daß man Einem nicht zumuthen kann, für alle Direktionen ein gleich guter Chef zu sein. Allerdings wünschen auch einige Mitglieder des Regierungsrathes selbst eine Veränderung, ebenso Viele aber wünschen, daß die bisherige Vertheilung beibehalten werde; Einige haben es sogar in sehr starker Form ausgesprochen, daß man ihren Wirkungskreis nicht verändern möchte. — Wenn also auch die Minderheit der Kommission im Allgemeinen die Wünschbarkeit einer Veränderung zugeben muß, so muß sie auf der andern Seite mit Rücksicht darauf, daß wir mit denjenigen Bausteinen, die uns der Große Rath gegeben hat, bauen müssen, anerkennen, daß eine Veränderung gegenwärtig nicht wohl thunlich ist; deshalb stellt sie den Antrag, der Große Rath möchte dem Vorschlage des Regierungsrathes beitreten und die Vertheilung der Direktionen so belassen, wie sie gegenwärtig ist.

Herr Regierungspräsident Weber, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte Ihnen ebenfalls den Antrag des Regierungsrathes empfehlen. Wir haben uns über die Angelegenheit der Vertheilung der Direktionen wiederholt confidential besprochen und heute auch offiziell mit Mehrheit der Stimmen den Beschluß gefaßt, beim Großen Rathe zu beantragen, die Vertheilung möchte mit Rücksicht auf die Schwierigkeit einer zweckmäßigen Aenderung derselben, so belassen werden, wie sie gegenwärtig ist. Im Uebrigen habe ich Nichts beizufügen.

Steiner, Müller. Wenn ich mir einige wenige Bemerkungen über die vorliegende Frage erlaube, so geschieht es, um in Kürze die Bedeutung dessen, was hier vorgeht, hervorzuheben. Bis dahin wurden die Direktoren gewählt ohne viel Gepränge von Vorberathung, noch nie ist zu diesem Zwecke eine Kommission niedergesetzt worden. Ich will nicht tadeln, daß diesmal die Frage an eine Kommission zur Vorberathung gewiesen worden ist; denn ich bin mit Leib und Seele für das Institut der Großen Rathskommissionen, sie allein sichern die Unabhängigkeit des Großen Rathes gegenüber der Regierungsgewalt. Ich erkenne daher die Niederlegung einer Kommission dankbar an, ich frage mich aber: warum ist man diesmal von dem bisherigen Verfahren abgewichen? Liegen tiefere Gründe hierfür vor, oder sind es bloß persönliche Konventionen, die sich da geltend machen? Ich will diese Frage nicht entscheiden, ich nehme an, es liegen wohl tiefere Gründe vor. Sie wissen, daß seit Jahren eine tiefe Unzufriedenheit über die öffentliche Verwaltung im bernischen Volke herrscht; woher diese Unzufriedenheit kommt, will ich nicht prüfen, sondern bloß das konstatiren, daß sie sich in bedenklicher und auffallender Weise in zwei großen Akten manifestirt hat. Der eine derselben ist die Volksabstimmung vom 14. Januar d. J. mit ihrem überraschenden Resultate, der andere ist die Neuwahl des Großen Rathes, in Folge deren bei 100 neuen Mitgliedern in diese Behörde eingetreten sind. Was hätte man nun nach solchen Neuerungen des Volkswillens vom Großen Rathe anders erwarten sollen, als daß er die Regierung neu bestellen oder doch wenigstens auffrischen würde? Was ist aber geschehen? Bis an ein Mitglied, welches neu in die Behörde eingetreten ist, und dem ich meine volle Achtung zolle, ist jedes Mitglied des bisherigen Regierungsrathes wieder an seinen Platz gesetzt worden; noch gestern hat der Große Rath in seiner Mehrheit eine letzte Anstrengung gemacht, das letzte Mitglied wieder auf den Sessel zu setzen. Ich nehme das hin und frage nun: wie kommt man dazu, diese Aenderung in der Vertheilung der Direktionen vorzuschlagen? Liegt diesem Antrag nicht ein tiefes Gefühl zu Grunde, und hat man sich da nicht gefragt, ob der bisherige Regierungsrath in seiner bisherigen Vertheilung der Direk-

tionen dem Volkswillen wohl genügen werde, der sich so evident ausgesprochen hat? Es scheint mir, gerade in der beantragten Veränderung liege das Geständniß, daß das, was wir gemacht haben, nicht ganz gut sei. Man hat einige Auffrischungen versäumt, jetzt will man auf künstlichem Wege zu erlangen suchen, was auf dem natürlichen Wege einiger Personalveränderungen hätte erzielt werden können. Man will jetzt machen, was die Artillerie, wo auf das Kommando: „Wechselt um!“ Derjenige, welcher das Pulver verwahrt hat, zu dem Zündloch geht, und Derjenige, welcher das Zündloch zugehalten, den Wischer zur Hand nimmt. Ob das aber genügen wird, will ich der Mehrheit dieser Versammlung zu beurtheilen überlassen. Ich erinnere nur noch an ein Faktum. Am ersten Tage der letzten Session, da die Wahlen des Regierungsrathes vor der Thüre standen, und zu einer Zeit, da noch nicht konstatirt war, auf welcher Seite die Mehrheit des Großen Rathes stehe, stand ein Mitglied dieser Versammlung auf und lud sie ein, sich zu einer freundschaftlichen Besprechung der Regierungsrathswahlen in diesem Saale einzufinden. Sogleich fiel von einem Führer der andern Partei eine Bemerkung, die seinen Gesinnungsgenossen andeutete, daß man davon Nichts wolle. Die allgemeine Besprechung kam in Folge dessen nicht zu Stande, indem man sich an verschiedenen Orten versammelte. Wir suchten redlich eine Verständigung, man hat sie aber nicht gewünscht. Ich konstatire das; denn dieß ist der erste Anlaß dazu, und da man uns nun wieder in eine oppositionelle Stellung zurückgesetzt hat, so wollen wir sie fröhlich und wohlgenuth wieder antreten; es möge uns beschieden sein, in dieser Stellung viel Gutes zum Besten des Landes und des Volkes zu wirken. Was die vorliegende Angelegenheit betrifft, so will ich da gerne die Verantwortlichkeit dessen, was die Kommissionmehrheit beantragt, dem Großen Rathe überlassen, ich zweifle aber, daß wir dadurch, daß wir Etwas künsteln wollen, dem Willen des Volkes Genüge leisten werden. Da ich nach dem Reglemente mit einem Antrage schließen soll, so erkläre ich, daß ich mich einfach dem Antrage der Minderheit der Kommission anschließe.

Auf den Vorschlag des Herrn Präsidenten wird beschlossen, eine Wahl nach der andern vorzunehmen.

Carlin wünscht, daß das Ergebnis der Wahlverhandlung dem Antrage des Regierungsrathes und der Kommissionminderheit, die bisherige Vertheilung unverändert zu belassen, in der Abstimmung gegenübergestellt werde, womit die Versammlung einverstanden ist.

Nachdem der Herr Präsident die Herren v. Goumoëns und v. Graffenried bezeichnet hat, um den beiden Stimmenzählern in ihren Funktionen behülflich zu sein, wird zur Wahloperation geschritten.

Direktion des Innern.

Ausgetheilt 190 Stimmzettel.
Eingelangt 183 „
Absolutes Mehr 95 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kurz	129
„ Hartmann	56
„ Migg	1
leer	2

Erwählt ist somit zum Direktor des Innern Herr Regierungsrath Kurz.

Direktion der Justiz und Polizei.

Ausgetheilt 167 Stimmzettel.
Eingelangt 164
Absolutes Mehr 83 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Migg	141
" Joliffaint	15
" Kummer	5
" Karlen	2
" Hartmann	1

Zum Direktor der Justiz und Polizei ist also gewählt
Herr Regierungsrath Migg.

Direktion der Finanzen.

Ausgetheilt 136 Stimmzettel.
Eingelangt 135
Absolutes Mehr 68 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Scherz	90
" Weber	20
" Hartmann	8
" Karlen	8

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es ist somit zum Direktor der Finanzen gewählt Herr
Regierungsrath Scherz.

Direktion der Erziehung.

Ausgetheilt 135 Stimmzettel.
Eingelangt 131
Absolutes Mehr 66 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kummer	77
" Karlen	37
" Weber	9
" Joliffaint	4

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Somit ist zum Direktor der Erziehung gewählt Herr
Regierungsrath Kummer.

Direktion des Militärs.

Ausgetheilt 144 Stimmzettel.
Eingelangt 144
Absolutes Mehr 73 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Karlen	89
" Kummer	22
" Kilian	12
" Joliffaint	10

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Zum Direktor des Militärs ist somit gewählt Herr
Regierungsrath Karlen.

Direktion der öffentlichen Bauten.

Ausgetheilt 128 Stimmzettel.
Eingelangt 125
Absolutes Mehr 63 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kilian	108
" Joliffaint	8
" Kummer	1
" Hartmann	1

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es ist somit zum Direktor der öffentlichen Bauten ge-
wählt Herr Regierungsrath Kilian.

Die Vorsteher der Direktionsabtheilungen wer-
den nach Vorschrift des § 38 des Direktorialgesetzes vom 25.
Januar 1847 vom Regierungsrathe ernannt, so daß die da-
herigen Vorschläge der Kommissionmehrheit dahinfallen.

Ebenso fällt mit Rücksicht darauf, daß der Antrag des
Regierungsrathes genehmigt und in der Vertheilung der Di-
rektionen keine Veränderung vorgenommen worden ist, der
Antrag des Herrn Carlin dahin.

Außerordentliches Kreditbegehren für Ergänzung der
Kriegsvorräthe.

Der Regierungsrath sucht auf den Kredit „5. Zeughaus,
b. 4. Munition“ um einen Nachkredit von Fr 37,000 nach,
welche bereits für Munition nach Vorschrift der Bundesgesetze
verausgibt sind.

Herr Regierungsrath Karlen, Militärdirektor, als Be-
richterstatler des Regierungsrathes. Ich will meinem Berichte
die Bemerkung vorausschicken, daß die Militärdirektion in
hohem Maße durch die verschiedenartigen Umänderungen, die
vorgenommen werden mußten, in Anspruch genommen wor-
den ist. Es fanden Umänderungen der Kleidung, des Leder-
werkes, der sämtlichen Kollgewehre u. s. w. statt. Die
Einführung einer neuen Waffe hatte natürlich auch eine ent-
sprechende Umänderung der Munition zur Folge. Bei meinem
ersten Amtsantritt hatten wir bloß Kollgewehre, zu denen die
entsprechende Munition vorrätzig war. Später wurden die
Kollgewehre, soweit sie stark genug waren, gezogen und in
Prélaz-Burnand-Gewehre umgewandelt für je fünf Kom-
pagnien eines Bataillons, in Folge dessen ganz neue Muni-
tion angefertigt werden mußte. Hierauf kam das neue Jäger-
gewehr, mit dem nur die ersten Kompagnien bewaffnet wer-
den sollten, wofür wiederum neue Munition anzufertigen war.
Kaum war Alles so ziemlich vorrätzig, kam das neue Infan-
teriegewehr, dessen Einführung bataillonsweise geschehen sollte,
und für welches wieder neue Munition erforderlich war. In
Folge der immer ernster sich gestaltenden politischen Lage der
Nachbarstaaten traf der Bundesrath die Verfügung, daß im
Falle eines bevorstehenden Aktivdienstes auch die zweiten Jä-
gerkompagnien der Auszügərbataillone mit dem neuen Jäger-

gewehre ausgerüstet, dessen kleines Piston herausgenommen und durch ein dem neuen Infanteriegewehr entsprechendes ersetzt werden sollte, damit für beide Gewehre, da sie die nämliche Patrone brauchen, die gleiche Munition angewendet werden könne. Sofort mußten alle Patronenpäcklein geöffnet und die darin enthaltenen kleinen Kapseln gegen große umgewechselt werden, und ich kann Ihnen die Zusicherung geben, daß keine einzige derartige Patrone mehr im Zeughaufe vorhanden ist, sondern nur solche, die zu den Waffen passen. Die fraglichen Umänderungen haben begonnen, sobald die Verhältnisse im Auslande sich ernster gestalteten; die Militärdirektion gab der Zeughausverwaltung den Auftrag, das Arbeiterpersonal um etwa 60 Personen, Kinder und jüngern Mannspersonen, zu vermehren, damit, wenn es zum Felddienst kommen sollte, hinreichend Munition vorhanden sei. Ich gebe die Zusicherung, daß mit dem verlangten Kredit von Fr. 37,000, der vorschußweise aus dem ordentlichen Kredit für das Zeughaus bestritten wurde, den Anforderungen, welche die Eidgenossenschaft an uns zu stellen hat, jetzt vollständig Genüge geleistet ist. Auch für die Artillerie mußte Munitionsänderungen vorgenommen werden. Für die gezogenen 4 H Kanonen hatten wir keine Munition, so daß sie neu konfektionirt werden mußte; ebenso wurde Munition angefertigt für 24 H Haubizen und 12 H Kanonen (Positionsgeschütz). — Ich glaube nicht weitläufiger sein zu sollen, behalte mir aber vor, allfällig im Verlaufe der Diskussion mich noch einlässlicher auszusprechen. Ich empfehle Ihnen die Genehmigung des fraglichen Nachkredites im Betrage von Fr. 37,000.

Dr. v. Gönzenbach, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Unter den Ausgaben haben Sie solche, in Betreff welcher Sie frei verfügen können, aber auch solche, wo Sie nicht freie Hand haben, sie zu bewilligen oder nicht. Um eine Ausgabe letzterer Art handelt es sich im vorliegenden Falle, wo also die Militärdirektion einen Nachkredit im Betrage von Fr. 37,000 für die Anfertigung von Munition verlangt. Der Kanton Bern hat dem Bunde gegenüber militärische Verpflichtungen zu erfüllen, worin der Kanton Bern als einer der mit Mitteln am reichsten ausgestatteten den andern Kantonen mit gutem Beispiele vorangehen sollte. Es ist aber wirklich nicht sehr erfreuend, in den Militärberichten zu sehen, wie die kleinen Kantone im Materiellen vollständig ordnungsgemäß ausgerüstet sind, während gegenüber dem Kanton Bern in dieser Beziehung verschiedene Ausstellungen gemacht werden. Nachdem die Staatswirthschaftskommission von dem Berichte der Militärdirektion und des Regierungsrathes, in welchem auseinandergesetzt ist, was von Bundeswegen noch von dem Kanton gefordert werden kann, Kenntniß genommen, kann sie nicht anders, als das Gesuch des Regierungsrathes um einen Nachkredit von Fr. 37,000 empfehlen. Es wurde im Schoße der Kommission einzig der Zweifel ausgesprochen, ob in Betreff der 600,000 Infanteriepatronen, für welche Fr. 30,000 gefordert werden, nicht wieder der soeben vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes angeführte Fall eintreten könnte, daß wenn die Munition mühsam gemacht wäre, oder auch noch vorher, die daherigen Kosten durch die Einführung des vom Bunde bereits beschlossenen Hinterladungsgewehres unnütz gemacht werden würden. Indessen glaubt die Staatswirthschaftskommission, dieser Punkt dürfe durchaus der Einsicht der Regierung und der Militärdirektion, die sich dießfalls stets mit der Bundesbehörde in Verbindung setzen wird, überlassen bleiben. Die Staatswirthschaftskommission stellt daher in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrathe den Antrag, es möchte der fragliche Nachkredit von Fr. 37,000 bewilligt werden.

Vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Cheuerkennungsgejud des Hieronymus Schönthal und dessen Stieftochter, Elisabeth Bühlmann.

Der Regierungsrath schließt dem Gesetze gemäß auf Abweisung der Petenten.

Herr Regierungsrath Wigy, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es liegt uns hier ein ganz besonderer Fall zur Entscheidung vor. Ein gewisser Hieronymus Schönthal, Pächter im Eigen zu Brügglen bei Ruggisberg, in erster Ehe verheirathet gewesen mit Wittve Elisabeth Bühlmann, geb. Wyßenbach, hat sich nach deren Tod wieder verheirathet mit Elisabeth Bühlmann, welche in der ersten Ehe seiner abgestorbenen Ehefrau mit ihrem ersten Chemann, Bühlmann, erzeugt worden war; mit andern Worten: Hieronymus Schönthal hat sich in seiner zweiten Ehe mit seiner Stieftochter verheirathet. Bei Anlaß der Passation der Vogtsrechnung für die Elisabeth Schönthal gelangte diese eheliche Verbindung zur Kenntniß des Herrn Regierungsrathes Zimmermann, welcher hiervon der Justizdirektion Mittheilung machte. Die ersten Schritte, welche gethan wurden, bestanden darin, daß vom Pfarrer, welcher die Trauung abgeschlossen, ein Bericht darüber verlangt wurde. Der Fall ist auch um so auffallender, als die Stieftochter des Schönthal minderjährig war, in Folge dessen sie zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vogtes bedurfte, und für den Fall, daß ohne dessen Bewilligung zur Verkündung geschritten wurde, hatte der Vogt die Pflicht, Einsprache zu erheben. Aus dem Berichte des Herrn Pfarrer Wildbolz habe ich die Ueberzeugung geschöpft, daß er bona fide die Kopulation vollzogen hat, ohne daß er die fraglichen Verhältnisse gekannt hatte, und ohne daß sie ihm mitgetheilt worden wären, wie dieß von allen Parteien zugestanden wurde. Hierauf habe ich mich durch die Vermittlung des Regierungsrathes in Belp an die Vormundschaftsbehörde, resp. an den Vogt, gewendet, welche sich dahin aussprachen, daß sie das Verhältniß wohl gekannt, aber nicht gewußt haben, daß dasselbe ein Ehehinderniß bilde, aus welchem Grunde sie auch keine Schritte zur Verhinderung des Zustandekommens der Ehe gethan. Ich begreife nun gar wohl, daß eine große Geneigtheit da war, das Gesetz nicht genau zu untersuchen, da die fragliche Ehe in Folge einer Schwangerschaft der Elisabeth Bühlmann zu Stande gekommen ist. Da die Sag. 45 C. die Ehe zwischen dem Manne und den Descendenten seiner verstorbenen Ehefrau als unzulässig erklärt, so mußte man sich fragen, ob vielleicht das Gesetz da gestatte, eine Dispensation zu ertheilen. Wir finden vorerst das Gesetz vom 30. Juni 1832 über die Ausübung des Dispensationsrechtes bei Ehehindernissen, welches bestimmt, daß von den in der Sag. 45 des Personenrechtes enthaltenen Verboten der Ehe zwischen Schwägern und Schwägerinnen, und der Ehe zwischen dem Manne und der Nichte seiner verstorbenen Ehefrau oder der Frau und dem Neffen ihres verstorbenen Chemanns unter günstigen Umständen Dispensation stattfinden, und daß ferner der Große Rath die Dispensation von den aufschiebenden Ehehindernissen des Trauerjahres und der Wartezeit ertheilen kann. Ein ferneres Gesetz vom 9. Mai 1837 gestattet die bis dahin verbotene Ehe zwischen Blutsverwandten, indem unter günstigen Umständen auch einem halbbürtigen Onkel zur Verehelichung mit seiner Nichte, und einer halbbürtigen Tante zur Verehelichung mit ihrem Neffen die Dispensation von dem in Sag. 44 des Personenrechtes enthaltenen Eheverbote ertheilt werden kann. Weiter ist die Gesetzgebung hierin nicht gegangen. Die Dispensationen wurden anfänglich vom Großen Rathe ertheilt, durch das Dekret vom 2. September 1846 wurde aber die daherige Befugniß dem Regierungsrathe übertragen. Da nun das Urtheil darüber, ob eine Ehe gültig oder ungültig sei, nach dem klaren und unzweideutigen Wortlaute der Sagungen 73 und 74 in Verbindung mit dem § 45 des Civilprozeß-

gesetzbuches einzig den Gerichtsbehörden zusteht, so gab die Direktion der Justiz und Polizei dem Bezirksprokurator des zweiten Geschwornenbezirktes den Auftrag, beim Amtsgerichte Sestigen eine amtliche Untersuchung anhängig zu machen, damit konstatiert werde, ob der fraglichen Ehe wirklich zerstörende Hindernisse im Wege stehen und damit das Amtsgericht alsdann je nach dem Ergebnisse der Untersuchung die Ehe als gültig oder nichtig erkläre. Dermal ist die Angelegenheit noch beim Amtsgerichte anhängig. Die Eheleute Schönthal haben unterdessen eine Vorstellung direkt an den Großen Rath gerichtet, worin sie das Gesuch stellen: „1) Der Große Rath möchte diese in aller Form Rechtens abgeschlossene Ehe unter den obwaltenden Umständen als zulässig und gültig erklären; und 2) eventuell: Der Große Rath möchte diese Verbindung als eine Putativehe im Sinne des Gesetzes erklären.“ Der Regierungsrath ist nun der Ansicht, es bleibe dem Großen Rathe mit Rücksicht auf die so positiven Gesetzesbestimmungen nichts Anderes übrig, als über das Gesuch zur Tagesordnung zu schreiten. Allerdings werden in vorliegendem Falle sicher Nachtheile eintreten, daß das Gesetz seine Vollziehung finden muß, indem die Eheleute Schönthal bereits ein Kind haben; der Große Rath muß aber die von ihm erlassenen Gesetze auch selbst respektiren. In formeller Beziehung bin ich der Ansicht, daß es eine Verhinderung der freien Ausübung der Gerichtsbarkeit und eine Urrapation der Gerichtsgewalt wäre, wenn jetzt die gesetzgebende Behörde einschreiten würde. — Ich stelle im Namen des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten über das Gesuch der Eheleute Schönthal zur Tagesordnung schreiten.

Trachsel. Es handelt sich also hier um die Anerkennung einer bestehenden, in aller Form Rechtens abgeschlossenen Ehe. Was das Geschichtliche der Sache betrifft, so hat der Herr Justizdirektor dieses richtig angegeben, ich erlaube mir jedoch, Einiges zur Ergänzung beizufügen. Schönthal ist ein Landarbeiter, und, so viel ich ihn kenne, ein braver, rechtlicher, fleißiger Mann, aber durchaus ohne weitere Schulkenntnisse; von Gesetzeskenntniß ist weder bei ihm, noch bei seiner Frau die Rede. Nachdem Schönthal das Unglück gehabt, seine erste Frau, mit welcher er glücklich gelebt hatte, durch den Tod zu verlieren, kam er auf den Gedanken, deren Tochter aus ihrer ersten Ehe, also seine Stieftochter, zu heirathen, welche einiges Vermögen besaß. Dabei hatte er aber, wie er bestimmt versicherte, nicht den mindesten Gedanken, daß er da etwas Unerlaubtes, Ungesetzliches thue. Der Herr Pfarrer richtete an ihn, als er das Hochzeit angab, die gewöhnlichen vorgeschriebenen Fragen über Namen, Heimath und Wohnort, über die militärischen Requisiten u. s. w. Zu fragen, ob Schönthal mit der Elisabeth Bühlmann verwandt sei, daran dachte der Pfarrer nicht, vorgeschrieben ist es auch nicht; ebensowenig dachten die Verlobten daran, dem Pfarrer davon Mittheilung zu machen. Der Pfarrer verkündete sie hierauf dreimal während des verfloffenen Winters, wo sehr wenig Leute sich in der Kirche befanden, und Diejenigen, welche in der Kirche waren, haben entweder das Verhältniß nicht gekannt, oder, wenn ihnen dieß auch bekannt war, so wußten sie nichts von der fraglichen Gesetzesbestimmung. Die Kopulation wurde hierauf vom Pfarrer ohne Bedenken vorgenommen, da die Schriften sich in Ordnung befanden Erst bei Anlaß der Passation der Vogtsrechnung für die Frau Schönthal fiel das Verhältniß dem Regierungsrath auf, und in Folge dessen wurde die Sache dem Amtsgerichte überwiesen; die Parteien wurden citirt, und der Anwalt des Schönthal trug darauf an, die Sache möchte verschoben werden, bis der Große Rath entschieden habe. Das Amtsgericht wollte diesem Antrage nicht beipflichten, worauf der Anwalt an das Obergericht recurirte, um, wie mir scheint, einige Zeit zu gewinnen, die Angelegenheit vor den Großen Rath zu bringen. So liegt die Sache gegenwärtig. Es handelt

Tagblatt des Großen Rathes 1866.

sich darum, ob eine in gehöriger Form abgeschlossene und seit bald einem Jahre glücklich bestandene Ehe auf einmal aufgehoben, und das in derselben erzeugte Kind unehelich werden soll. Allerdings ist ein gesetzliches Hinderniß vorhanden, Blutsverwandtschaft ist aber keine vorhanden; denn der Mann und die Frau waren einander nicht direkt verwandt, sondern bloß verschwägert. Es ist im Grunde nicht mehr, als wenn Einer die Tochter seines Halbbruders heirathet, bei welchem Verhältnisse doch Blutsverwandtschaft ist. Indessen stellt das Gesetz den fraglichen Fall als ein Ehehinderniß auf, und grundsätzlich möchte ich auch nicht dagegen sein, in diesem besonderen Falle aber scheint es mir hart, wenn die Leute wieder geschieden werden sollen; das Gefühl eines Jeden wird sich einigermaßen dagegen sträuben. Wenn daher ein Weg gefunden werden kann, um die Ehe fortbestehen zu lassen, so bin ich überzeugt, daß gewiß die Meisten dazu Hand bieten werden. Es fragt sich nun: wie kann das geschehen? Der Herr Justizdirektor sagt, das Amtsgericht habe zu entscheiden, ob die Ehe gültig sei oder nicht. Das Amtsgericht muß aber nach dem Gesetze die Ehe nichtig erklären, auf diesem Wege kommen daher die Leute nicht zum Zweck, und werden unglücklich. In den Gesetzen von 1832 und 1837 sind diejenigen Fälle genannt, in welchen der Regierungsrath Dispensation ertheilen kann; dabei ist dasjenige Verhältniß, um welches es sich im vorliegenden Falle handelt, nicht angeführt. Der Regierungsrath kann daher allerdings mit Recht in solchen Fällen die Dispensation nicht ertheilen. Nach meinem Dafürhalten gibt es kein anderes Mittel, als daß der Große Rath, meinerwegen auf dem Wege der Interpretation des Gesetzes, hier ausnahmsweise die Ehe gültig erklären würde. Ich glaube, es werde dadurch nicht im mindesten in die Befugnisse der Gerichte eingegriffen, ebensowenig, wie wenn für einen im Gesetze vorgesehenen Fall die Dispensation ertheilt wird. Das Gesetz verbietet auch, daß Jemand die Schwester seiner verstorbenen Frau heirathe, nach einem andern Gesetze aber kann die Dispensation ertheilt werden, und wenn dieß geschieht, so findet sich dadurch das Gericht gar nicht beeinträchtigt. Ich stelle den Antrag, Sie möchten dem von den Eheleuten Schönthal gestellten Gesuche entsprechen und ihre Ehe als gültig erklären.

Abstimmung.

Für Tagesordnung nach dem Antrage des Regierungsrathes	72 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Großrath Trachsel	50 „

Nachkredite,

und zwar

1) für Sitzungs- und Reisegelder der Mitglieder des Großen Rathes im Jahre 1866 im Betrage von Fr. 18,000.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bei der Berathung des Budgets hat der Regierungsrath nicht vorgeesehen, daß der Große Rath so viele Sitzungen halten und so zahlreich werde besucht werden, wie dieß geschehen ist. Es wurden deßhalb für Sitzungs- und Reisegelder für die Mitglieder des Großen Rathes bloß Fr. 40,000 ins Budget aufgenommen, da aber bereits circa Fr. 43,000 ausgegeben sind, und wir in diesem Jahre jedenfalls noch zwei Sitzungen haben müssen, so bleibt, wenn Sie wenigstens nicht ohne Taggelder bleiben wollen, eben nichts An-

beres übrig, als den vom Regierungsrathe verlangten Nachkredit von Fr. 18,000 zu bewilligen.

Wird vom Großen Rathe ohne Bemerkung genehmigt.

2) für außerordentliche Viehzählungskosten im Betrage von Fr. 4,657. 07.

Herr Regierungsrath Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die eidgenössischen Behörden haben vor einiger Zeit eine schweizerische Viehzählung angeordnet, welche Samstag den 21. April abhin stattfand. Der von der Eidgenossenschaft hiefür geleistete Beitrag bestand bloß darin, daß sie die Formulare für die Zählung unentgeltlich lieferte, alle übrigen Kosten mußten von den Kantonen getragen werden. Natürlich mußte man dieser Anordnung nachkommen, und der Regierungsrath glaubte, im Hinblick auf die Vorgänge bei frühern Zählungen, den Gemeinden, in denen besondere Personen mit der Zählung beauftragt werden mußten, an die dadurch veranlaßten Auslagen eine Vergütung aus der Staatskasse von Rp. 1 per Stück Vieh zuerkennen zu sollen. Das Resultat dieser Viehzählung im Kanton Bern ist folgendes:

Pferdegeschlecht	29,349	Stück.
Kindvieh	195,466	"
Schweine	61,717	"
Schafe	104,189	"
Biegen	74,986	"

Zusammen 465,707 Stück,

so daß die auszurichtende Entschädigung Fr. 4,657. 07 beträgt. Da bei der Aufstellung des Budgets pro 1866 diese Ausgabe nicht vorgesehen werden konnte, so wurde auch kein besonderer Kredit in dasselbe aufgenommen. Die Bezahlung dieser Ausgabe aus einem der Direktion zur Verfügung stehenden Kredite ist nun aber unmöglich, weshalb der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission beantragen, es möchte ein Nachkredit von Fr. 4,657. 07 zu Ziff. 2) Volkswirthschaft als f. Kosten der eidgenössischen Viehzählung, bewilligt werden.

Dr. v. Gonzenbach, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat Ihnen auseinandergesetzt, um was es sich handelt. Die Staatswirthschaftskommission hatte zu entscheiden zwischen dem ersten und zweiten Antrage der Finanzdirektion, indem diese in erster Linie beantragt, die Kosten an die eidgenössische Viehzählung seien mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Viehstatistik für unsere Landwirthschaft auf den bereits bestehenden Budgetkredit „Unterstützung der Landwirthschaft“ anzuweisen. Die Staatswirthschaftskommission wollte sich indessen nicht auf diesen Standpunkt stellen, sondern hielt es für besser, wenn dafür ein besonderer Kredit eröffnet werde, weshalb sie dem in zweiter Linie von der Finanzdirektion gestellten Antrage (mit dem auch der Regierungsrath einverstanden ist) betritt, daß nämlich zu Ziffer 2) Volkswirthschaft als f. Kosten der eidgenössischen Viehzählung, ein Nachkredit im Betrage von Fr. 4,657. 07 bewilligt werde. Wenn man aber sagt, diese Ausgabe habe bei der Aufstellung des Budgets pro 1866 nicht vorgesehen werden können, so ist dieß nicht richtig; denn der Bundesbeschluß, durch welchen die Viehzählung vorgeschrieben wird, ist datirt vom 14/18 Juli vorigen Jahres. Indessen wollen wir dieses kleine Versehen nicht aufheben. Ich trage also im Namen der Staatswirth-

schaftskommission und in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrathe auf Bewilligung des fraglichen Nachkredits an.

Vom Großen Rathe ohne Einsprache bewilligt.

Verkauf von Landparzellen beim Bahnhofe zu Biel.

Der Regierungsrath, auf den Antrag der Staatsbahnverwaltung, empfiehlt die Hingabe der Abschnitte Nr. 32–42 mit einem Flächeninhalte von 331,262 □' an die H. Joh. Seßler und David Girard, Sohn, in Biel, um den gebotenen Preis von 6 Rappen per Quadratfuß, also zusammen um Fr. 19,875. 72.

Herr Regierungsrath Jolissaint, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie ohne Zweifel wissen, besitzt der Staat in Biel noch eine gewisse Fläche Land, vom alten provisorischen Bahnhof herrührend. Nachdem der Regierungsrath den Verwaltungsrath der Staatsbahn ermächtigt hatte, diesen Grund und Boden an öffentliche Steigerung und parzellenweise zu verkaufen, wurde derselbe vorläufig in Plan aufgenommen und die Kaufsteigerung auf den 30. April abhin ausgeschrieben. Dieser Landcomplex kann in 2 Kategorien eingetheilt werden; diejenige umfassend die Parzellen Nr. 1 bis 31, ist von guter Qualität; wegen ihrer Lage und Nähe bei Stadt Biel eignet sie sich vorzüglich zu Baupläzen; der andere Theil hingegen, die Parzellen Nr. 32 bis 42 umfassend und weiter entfernt von der Stadt gelegen, ist den Ueberschwemmungen der Scheuß und des Kanals ausgesetzt; nur mit bedeutenden Kosten und in nicht sehr naher Zukunft wird man diese Parzellen als Baupläze verwenden können. Nach Wegnahme des kulturfähigen Bodens bleiben auf dieser Fläche 331,262 Quadratfuß Orienland, so daß man nur mit großen Kosten und vieler Mühe diesen Boden zu irgend einem Zweck wird verwendbar machen können. An der öffentlichen Kaufsteigerung vom 30. April abhin wurden 50–70 Rp. per Quadratfuß für die Parzellen Nr. 1 bis 31 und 6 Rp. für die Abschnitte Nr. 32–42 geboten. Mit Rücksicht auf die ungünstigen Zeitumstände, herrührend vom gegenwärtigen Stande des Geldmarktes und der Industrie, sowie mit Rücksicht auf die Lage der Landabschnitte der ersten Kategorie und auf den Zweck, zu dem sie bestimmt werden können, hat nun der Regierungsrath auf den Antrag des Verwaltungsrathes der Staatsbahn beschlossen, die käufliche Hingabe derselben zu verschieben. Was hingegen die minder günstig gelegenen Parzellen Nr. 32–42 betrifft, welche überdies den Ueberschwemmungen ausgesetzt sind und keinen kulturfähigen Boden enthalten, und deshalb schwerlich zu Baupläzen dienen können, stellt der Regierungsrath im Einverständnis mit dem Verwaltungsrathe der Staatsbahn bei Ihnen den Antrag, die käufliche Hingabe zum Preise von 6 Rp. per Quadratfuß zu ratifiziren, was für die Gesamtfläche eine Summe von Fr. 19,875. 72 ausmacht. Diese großrätliche Genehmigung wird in Gemäßheit des Art. 27, Ziffer 3. litt. e der Staatsverfassung nachgesucht, wonach dieser Behörde die Bestätigung aller Verträge zusteht, durch welche der Staat ein Grundeigenthum erwirbt oder veräußert, wenn im ersten Falle der Erwerbungspreis und im letztern der Werth des Veräußerten mehr als Fr. 5000 beträgt. Ich empfehle Ihnen daher im Namen des Regierungsrathes den an die Herren Girard und Seßler in Biel geschehenen Verkauf. Die Hingabe der andern Landabschnitte ist auf eine günstigere Zeit verschoben.

Bernard fragt, ob eine öffentliche Steigerung stattgefunden habe, was der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bejaht.

Der Große Rath genehmigt diesen Verkauf ohne Widerspruch.

Der Regierungsrath zeigt unter Mittheilung einer Zuschrift des Herrn Simon, gewesenen Liquidators der Ostwestbahngesellschaft, an, daß nach dem Entscheide der Aktionärversammlung vom 16. Dezember 1864 über die Verwendung des Aktivsaldo's dem Regierungsrath kein Mittel zugestanden sei, den großrätlichen Beschluß vom 10. März 1865, wonach dieser Aktivsaldo in die Hilfskasse der Staatsbahn fließen sollte, zu vollziehen.

Herr Regierungsrath Solissaint, Eisenbahndirektor, als Berichtstatter des Regierungsrathes. Am 16. Dezember 1864 versammelten sich in Bern die Aktionäre der ehemaligen schweizerischen Ostwestbahngesellschaft in ihrer Hauptversammlung, um den Schlußbericht über die Geschäftsführung des Liquidators dieser Gesellschaft zu prüfen und gutfindenden Falles zu genehmigen. Diese statutengemäß gehörig zusammenberufene reglementarisch und konstituirte Versammlung faßte mit einer Mehrheit von 322 gegen 8 Stimmen folgende Schlüsse: 1) Die von Herrn Direktor Simon, als Liquidator der schweizerischen Ostwestbahngesellschaft, abgelegten Rechnungen werden hiermit genehmigt. Der Aktivüberschuß beträgt Fr. 3346. 77. 2) Herr Direktor Simon wird unter Verdankung seiner Geschäftsführung der ihm übertragenen Mission entbunden und von jeder weiteren Verantwortlichkeit entlastet. 3) In Berücksichtigung der vielen Bemühungen des Herrn Direktor Simon und des Rechnungsführers, Herrn Forter, wird der geringe Ueberschuß, welcher sich bei dem Abschluß der Liquidationsrechnung ergeben mag, denselben zur Berichtigung der rückständigen Liquidationskosten und als eine kleine Anerkennung für ihre Geschäftsbeforgung überlassen. 4) Die auf die Liquidation bezüglichen Akten sollen in den Archiven des Kantons Bern niedergelegt und aufbewahrt werden. 5) Hiermit erklärt sich die Gesellschaft der schweizerischen Ostwestbahn definitiv als aufgelöst. — Der Staat Bern, als Aktionär der Gesellschaft mit 2 Millionen Franken, war an dieser Versammlung durch zwei Abgeordnete der Regierung, die Herren Regierungsräthe Echerz und Desvoignes, vertreten, welche zu obigen Anträgen stimmten unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Großen Rath. Ich will Ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich auf die Ziffern 2 und 3 der Beschlüsse der Aktionärversammlung lenken. Am 10. März 1865 wurde dieser Gegenstand vom bernischen Großen Rathe behandelt; die Abgeordneten des Regierungsrathes beantragten die Ertheilung der vorbehaltenen Ratifikation. Der Große Rath stimmte diesem Antrage bei, mit Ausschluß der in Ziffer 2 enthaltenen Verdankung und der Bestimmung in Ziffer 3 betreffend die Ueberlassung des Aktivüberschusses von Fr. 3346. 77 an die Liquidatoren, Herren Simon und Forter; dieser Aktivsaldo bestand in 110 Aktien der Union Suisse, angeschlagen zu Fr. 30 per Stück und in Baarschaft

zusammen Fr. 3346. 77

welchen Aktivsaldo der Große Rath der Hilfs- und Krankenkasse der Angestellten der bernischen Staatsbahn zuerkannte. Diese Behörde verweigerte gleichfalls das Dankvotum an Herrn Liquidator Simon. Der Beschluß des Großen Rathes wurde dem Herrn Simon mitgetheilt, welcher darauf mit einer bei den Akten liegenden Zuschrift antwortete. Im letzten Theile dieser Zuschrift, bei welchem einzig ich mich aufhalten will, weil sie die Zweckbestimmung des Aktivüberschusses berührt, bemerkt Herr Simon, daß es sich nicht um eine einfache Schenkung des Aktivsaldo's handle, da derselbe vor Allem

aus zur Bezahlung der letzten Kosten der Liquidation verwendet werden soll. Er behauptet ferner, daß die Ostwestbahngesellschaft einzig und allein das Recht hatte, über die Verwendung des fraglichen Ueberschusses zu entscheiden, da einzig diese Gesellschaft kompetent war, hierüber durch das Organ ihrer Hauptversammlung der Aktionäre einen Beschluß zu fassen, so daß er dem Großen Rathe des Kantons Bern das Recht bestreitet über den Aktivsaldo der Liquidation zu verfügen. Herr Simon ist also der Ansicht, daß der von der Mehrheit der Aktionäre in gesetzlich zusammenberufener und reglementarisch konstituierter Hauptversammlung gefaßte Beschluß durch die Verfügung des bernischen Großen Rathes nicht abgeändert werden könne, und daß die Ratifikation der kompetenten Behörden des Staates Bern Angesichts des Art. 25 der Statuten, welcher sagt, daß die Hauptversammlung der Aktionäre mit Mehrheit der Stimmen beschließt, ohne Bedeutung sei, da die fraglichen Statuten keinen Ratifikationsvorbehalt zulassen. Dieß ist, kurz gefaßt, der Stand der Angelegenheit. — Da der Beschluß, welchem sich der Liquidator der Ostwestbahn nicht unterziehen will, vom Großen Rathe gefaßt wurde, so hält der Regierungsrath dafür, daß es der obersten gesetzgebenden Behörde einzig zustehe, hierüber zu statuiren. Der Große Rath hat also heute zu prüfen, ob er bei der Unmöglichkeit, in welcher man sich befindet, den sachbezüglichen Beschluß in Vollziehung zu setzen, seine Schlußnahme vom 10. März 1865 durch Streichung der auf den Aktivsaldo der fraglichen Rechnung bezüglichen Bestimmung modifiziren oder diejenigen andern Maßnahmen treffen will, welche er für gut findet. Vielleicht dürfte es angemessen sein, auf den in Rede stehenden Beschluß zurückzukommen, die Schlußnahme der Aktionärversammlung zu ratifiziren und den Aktivüberschuß der Liquidation, in Bezug auf welchen der Liquidator bemerkt, daß die fragliche Ueberlassung keine Schenkung sei, dem Herrn Simon zu überlassen. Der Regierungsrath gewärtigt die Weisungen, welche ihm der Große Rath in dieser Sache ertheilen wird.

Dr. v. Gonzenbach. Ich halte mich für verpflichtet, einige Worte zu sagen, um den Standpunkt klar zu machen, wie er zur Zeit des fraglichen Großrathesbeschlusses war. Die Abgeordneten der Regierung haben den Beschlüssen der Aktionärversammlung nur unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Großen Rath beigestimmt. Der Große Rath sollte also ratifiziren: 1) daß dem Herrn Simon der Dank ausgesprochen und 2) daß ihm neben all den von ihm bereits bezogenen Remunerationen noch der Aktivüberschuß zu überlassen sei. Bei diesem Anlaß mußte das ganze Liquidationsgeschäft auseinandergesetzt werden; ich will heute auf diese penible Angelegenheit nicht mehr zurückkommen, das aber wird mir Niemand, weder Freund noch Feind der Ostwestbahn, bestreiten, daß die ganze Liquidation über den Rücken des Kantons Bern wegging; denn von seinen 2 Millionen hat er keinen Rappen bekommen. Bei einer Liquidation, welche so schließt, fehlt wohl nichts mehr, als daß man dem Liquidator den Dank ausspreche, und ihm die übrigbleibende Summe gebe. Da hat der Große Rath, und zwar wie ich glaube fast einstimmig, gesagt: Nein, das wollen wir nicht! In Betreff des ersten Punktes macht der Herr Eisenbahndirektor keine Bemerkung, dagegen glaubt er, wir sollen auf den zweiten Punkt zurückkommen. Nach meiner Ansicht soll dieß aber nicht geschehen. Bei einer Generalversammlung der Aktionäre hätte es sich gefragt, ob der Kanton Bern nicht die Mehrheit der Stimmen repräsentirt hätte, da er die meisten Aktien besaß. Ich will nicht näher eintreten und glaube, es sei am zweckmäßigsten, die Anzeige des Regierungsrathes einfach ins Protokoll fallen zu lassen.

König, Gustav. Man anerkennt heute, daß der Große Rath nicht befugt gewesen sei, über die ihm nicht gehörende

Summe zu disponiren. Wenn man das anerkennt, so sollte man nach meiner Ansicht noch einen Schritt weiter gehen und auf den fraglichen Beschluß zurückkommen. Daß Herr Simon nicht den Dank ausgesprochen wurde, habe ich bedauert. Ich hege sicher keine große Sympathie für die Ostwestbahn, die sich meiner Freundschaft nicht zu rühmen hat, was aber die Liquidation anbelangt, so glaube ich, Herr Simon habe sich soviel Mühe gegeben, daß man ihm am Ende Dank wissen muß, daß die ganze Geschichte überhaupt liquidirt ist. Wenn Fehler, und zwar grobe, gemacht worden sind, so sind sie nicht auf seiner Seite zu suchen; ich möchte daher nicht, daß Sie auf ihn noch einen Stein werfen würden. Ich will nun nicht darauf antragen, daß man auf jenen Beschluß in Betreff der Ertheilung des Dankes zurückkommen solle; dagegen aber möchte ich den Antrag stellen, daß der Große Rath auf den fraglichen Beschluß, insoweit es die Disposition über den Aktivsaldo betrifft, zurückkommen möchte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ansicht des Regierungsrathes ist die nämliche, wie diejenige des Hrn. v. Gonzenbach. Wenn der Große Rath beschließt, dieser Sache keine Folge zu geben, so sind wir damit einverstanden,

Dr. v. Gonzenbach. Ich bin auch dieser Meinung; es ist aber nicht nöthig, der Sache hier weiter zu erwähnen, was ich auch nicht beantrage.

Der Große Rath beschließt, die Anzeige des Regierungsrathes einfach in's Protokoll fallen zu lassen.

Schluß der Sitzung um 1 ½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 26. Juli 1866.

Vormittags um 8 ½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: Die Herren Brunner in Bern; Furer, Girard, Gyger, Knechtenhofer in Hoffletten; Marti,

Müller in Weissenburg; Kösti, Röhliberger, Gustav; Beerleder, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Bärtli, Blösch, Bucher, v. Büren, Ducommun, Egger, Kaspar; Friedli, Gruber, Gygar, Gottfried; Haldimann, Hartmann, Hoffstetter, Jmer, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Niklaus; v. Känel, Klape, Kohli, Kummer in Bern; Marquis, Mefferli, Rätz, Renfer, Kollier, Koffelet, Röhliberger, Matthias; Ruchti, Schertenleib, Schmid, Samuel; Stettler, Streit, Bendicht; Struchen im Bühl; Struchen im Werdtthof; v. Wattenwyl von Diesbach; Willi, Wyder, Zbinden, Ulrich; Zingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß von Seite des Regierungsrathes ein Vortrag und Projektgesetz über den Zinsfuß der Hypothekarkasse eingelangt sei.

Es wird beantragt und beschlossen, hiefür eine vom Bureau zu bestellende Kommission von 3 Mitgliedern niederzusetzen.

Tagesordnung:

Beschluß über die Haslethalentsumpfung und Nachkredite für Entsumpfungsarbeiten.

Regierungsrath und Kommission empfehlen:

- 1) Die Annahme zweier Zusätze zu § 14 des Dekretes vom 1. Februar 1866; folgenden Inhalts:
"Wenn die Gemeinden auf ihren eigenen Namen ein Anleihen aufnehmen, so übernimmt der Staat die Garantie desselben.
"Er hat aber auch das Kassa- und Rechnungswesen des Unternehmens auf Kosten desselben zu besorgen."
- 2) Die Bewilligung zweier Nachkredite pro 1866, nämlich:
 - a) als Beitrag an die Haslethalentsumpfung Fr. 50,000
 - b) an die Kosten für Entsumpfungsarbeiten überhaupt Franken 7500.

Herr Regierungspräsident Weber, Direktor der Entsumpfungen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Durch das Dekret vom 1. Februar dieses Jahres ist für das Unternehmen der Haslethalentsumpfung eine gesunde Grundlage geschaffen, und sind in demselben sowohl in Bezug auf Kostenvertheilung, als in Bezug auf Bauleitung und Beschaffung der nöthigen Mittel Bestimmungen enthalten. Ferner werden durch das seither erlassene Organisationsreglement die Beziehungen zwischen der Regierung, dem Entsumpfungsausschuß und der Gesellschaft vermittelt. In Betreff der Ausarbeitung von Spezialplänen, über Vertheilung der Arbeiten auf die verschiedenen Jahre, über die Reihenfolge der Arbeiten und alles Dasjenige, was mit der Ausführung zusammenhängt, hat eine Expertise stattgefunden, und zwischen den dazu berufenen Technikern herrscht ein vollständiges Einverständnis, so daß die Möglichkeit gegeben ist, noch diesen Herbst die Korrektionsarbeiten zu beginnen, sofern die nöthigen Geldmittel beschafft werden können. Es wäre dieß in höchstem Grade wünschenswerth, einerseits weil die Gefahr der Ueberschwemmungen auf der Strecke zwischen dem

Bürglen-Rollen und der Wylerbrücke, wo die Geschiebsablagerungen progressiv zunehmen, auch immer drohender wird, so daß die besonders von Meiringen zu bestreitende Schwellenstelle fast erdrückend ist, — und andererseits, weil es eine große Wohlthat für die betreffende Gegend sein wird, durch die auszuführenden Arbeiten etwelchen Verdienst für die arbeitende Klasse zu finden in einer Zeit, wo der Fremdenverkehr größtentheils ausbleibt, und auch sonst ein Stocken auf allen Gebieten der Volkswirthschaft eingetreten ist. Nach § 14 des Dekretes vom 1. Februar d. J. können die erforderlichen Baaranslagen für die Arbeiten auf den Wunsch der beteiligten Gemeinden durch Aufnahme eines Anleiheus bestritten werden; dieses Anleihen kann nöthigenfalls auf den Namen des Staates aufgenommen und gegen Obligationen der beteiligten Gemeinden auf das Unternehmen verwendet werden, in welchem Falle die Gemeinden dem Staate den nämlichen Zins zu vergüten haben, den er für das aufgenommene Geld zu bezahlen hat. Es hat nun der Entsumpfungsdirektion einige Bedenken erregt, im gegenwärtigen Zeitpunkt ein Anleihen auf den Namen des Staates aufzunehmen, weil es unzweifelhaft eine ungünstige Einwirkung auf den Kurs der Staatspapiere ausüben müßte, wenn in diesem Jahre für die Haslethalentsumpfung, und im nächsten Jahre für die Juragewässerkorrektur ein Staatsanleihen aufgenommen würde. Die Entsumpfungsdirektion kam daher auf den Gedanken, daß es vielleicht möglich sei, auf den Namen der Gemeinden ein Anleihen zu vermitteln, und knüpfte in Folge dessen Unterhandlungen mit der Kantonalbank und der eidgenössischen Bank an. Die dahierigen Korrespondenzen liegen hier bei den Akten, und es geht daraus hervor, daß die Gemeinden auf ihren eigenen Namen und zu günstigen Bedingungen ein festes Anleihen von Fr. 800,000 abschließen können, sofern der Staat die Garantie dieses Anleiheus übernimmt. Es liegt nun offenbar im Interesse des Staates, diesen Weg einzuschlagen, einerseits weil er dadurch der Sorge enthoben wird, ein Anleihen auf den Namen des Staates aufzunehmen, andererseits weil dadurch ein klares Rechnungsverhältniß zwischen dem Staate und den betreffenden Gemeinden entsteht. Dieses Vorgehen liegt aber auch im Interesse der Gemeinden, indem die Möglichkeit gegeben wird, sofort Hand an's Werk zu legen. Dabei brauchen die Gemeinden nicht zu befürchten, theureres Geld zu bekommen, als der Staat ihnen auch verschaffen könnte, und der Staat kann seinerseits auch ohne Nachtheil die Garantie für das Anleihen übernehmen, da das ganze Entsumpungsgebiet für die Kosten pfandrechtlich haftet. Im Dekret vom 1. Februar a. e. war der vorliegende Fall nicht vorgesehen, es wird daher nöthig, einen Zusatz zu § 14 zu beschließen in dem Sinne, daß, wenn die Gemeinden auf ihren eigenen Namen ein Anleihen aufnehmen, der Staat die Garantie desselben übernimmt. Nach dem Antrage der Finanzdirektion, mit welchem der Regierungsrath und die Entsumpfungsdirektion ebenfalls einverstanden sind, soll dem vorgeschlagenen Zusatz noch beigefügt werden, daß der Staat auch das Kassa- und Rechnungswesen des Unternehmens auf Kosten desselben zu besorgen hat. Nach dem von den Experten aufgestellten Bauprogramme könnte das ganze Unternehmen in 3½ bis 4 Jahren vollendet sein; jedenfalls ist es nöthig, im nächstjährigen Budget einen dahierigen Ansatz aufzunehmen, und wenn die Arbeiten schon diesen Herbst begonnen werden, so sollte auch schon in diesem Jahre ein Staatsbeitrag von Fr. 50,000 ausgerichtet werden, weshalb der Regierungsrath beantragt, einen Nachkredit in diesem Betrage zu bewilligen. Dieß ist der zweite Theil des Antrages. — Im Weiteren sieht sich die Entsumpfungsdirektion auch im Falle, ihren laufenden Kredit für ihre technischen Beamten zu erhöhen, und auch hiefür einen Nachkredit im Betrage von 7500 Fr. zu verlangen, welcher hauptsächlich durch die im Laufe dieses Jahres nothwendig gewordenen bedeutenden Auslagen für Vorarbeiten für die Juragewässerkorrektur und auch für die

Haslethalentsumpfung nothwendig geworden ist. Ich empfehle ihnen den Antrag des Regierungsrathes bestens.

Bogel, Berichterstatter der Kommission. Gestützt auf das Dekret vom 1. Februar d. J., in welchem Sie die Ausführung eines nationalen Werkes, nämlich die Korrektur der Aare im Haslethal und die Entsumpfung eines Theiles derselben, beschlossen haben, hat die Entsumpfungsdirektion die Sache an die Hand genommen und vor Allem aus die nöthigen Studien noch vornehmen und die Vorarbeiten ergänzen lassen. Hierzu wurden berufen die Herren La Nicca, Bridel und Aebi, welche vorschlugen, die Korrektur in 4 Jahren zu vollenden, und damit schon im Laufe des gegenwärtigen Jahres zu beginnen aus dem Grunde, weil, wie bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes angeführt hat, die Gefahr der Ueberschwemmungen immer drohender wird, und weil es wünschenswerth ist, daß die Leute, welche gegenwärtig in Folge des geringen Fremdenverkehrs auch wenig Verdienst haben, beschäftigt werden können. Es entstand nun die Frage, ob der Staat nach § 14 des erwähnten Dekretes auf seinen eigenen Namen Geld aufnehmen soll, oder ob es im gegenwärtigen Moment nicht klüger und wünschenswerther sei, wenn die Gemeinden unter Garantie des Staates die nöthigen Geldmittel selbst beschaffen. Die dabei beteiligten Gemeinden Brienz und Meiringen haben sich nach stattgehabten Unterhandlungen mit der Entsumpfungsdirektion bereit erklärt, selbst ein Anleihen aufnehmen zu wollen, insofern der Staat die Garantie übernehme. Dieß ist nun gegenüber früheren Vorgängen in Entsumpungsangelegenheiten allerdings ein ausnahmsweises Verfahren, man muß aber nicht vergessen, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um die Entsumpfung eines kleinen Mooßes, sondern um die Korrektur eines Stromes in einer Länge von drei Stunden, und um die Entsumpfung von ungefähr 3200 Jucharten Land im Schatzungswerthe von Fr. 2,600,000 handelt. Die Kommission ist nun ebenfalls der Ansicht der Entsumpfungsdirektion, das es vorzuziehen sei, wenn die Gemeinden das Anleihen auf ihren eigenen Namen aufnehmen, und zwar hält sie dieß nicht nur aus dem angeführten Grunde für zweckmäßiger, daß nämlich ein Anleihen auf den Namen des Staates im gegenwärtigen Moment eine ungünstige Einwirkung auf den Kurs der Staatspapiere ausüben müßte, sondern es ist auch ein anderer Grund hiefür vorhanden. Sie wissen, daß man sich schon in verschiedenen Landestheilen seit einiger Zeit darüber beklagt, daß durch Ausgabe von Staatsobligationen den Ersparnißkassen, und überhaupt den gemeinnützigen Kreditanstalten auf dem Lande Schaden zugefügt werde, weil Privaten, die sich im Falle befinden, Geld anzulegen, hiefür nicht nur nicht mehr die erwähnten Anstalten benötigen, sondern, wenn sie bereits Gelder in denselben angelegt haben, diese oft sogar noch zurückziehen, um sie in Staatsobligationen anzulegen. Es ist daher schon aus diesem Grunde vorzuziehen, daß die Gemeinden das Anleihen, welches Fr. 800,000 betragen soll, aufnehmen. Der Staat kauft übrigens da keine Gefahr, indem die Gemeinden für die Kosten pfandrechtlich haften; § 15 des Dekretes vom 11. Februar d. J. sagt nämlich: „Die Kostensbeiträge der einzelnen Grundstücke werden auf dieselben unterpfändlich versichert, wobei das in §. 53 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer vorgeordnete Verfahren Regel macht.“ Die Kommission empfiehlt aus den angeführten Gründen die Ergänzung des Art. 14 durch die vorgeschlagenen Zusätze, sowie die Bewilligung des Nachkredites von Fr. 50,000 als Beitrag an die Haslethalentsumpfung. Was nun das Nachkreditbegehren im Betrage von Fr. 7,500 betrifft, so wird dasselbe hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß für die Juragewässerkorrektur Arbeiten gemacht werden mußten, welche die Entsumpfungsdirektion unmöglich versehen konnte. Als die eidgenössische Mehrwerthschatzungskommission, welche das

Entsumpfungsbereich der Juragewässer bereiste, in die Gegend zwischen Narberg und Meienried kam, erzeugte es sich, daß da durchaus keine Planaufnahmen stattgefunden hatten, aus welchem Grunde Herr Ingenieur Leemann in Solothurn mit Gehülfen abgeordnet werden mußte, um das betreffende Gebiet nachträglich noch aufzunehmen. Es wurde ferner notwendig, den Strandboden am Bieler- und Neuenburgersee, soweit es den Kanton Bern betrifft, ebenfalls aufnehmen zu lassen, und schließlich sind auch verschiedene andere Arbeiten betreffend die Haslethalentsumpfung, die Gürbe-, die Birskorrektion u. s. w. in dem verlangten Nachkredite von Fr. 7,500 inbegriffen, dessen Bewilligung Ihnen die Kommission ebenfalls empfiehlt.

Der Große Rath pflichtet beiden Anträgen des Regierungsrathes und der Kommission ohne Einsprache bei.

Der Herr Präsident eröffnet, daß das Bureau zu Mitgliedern der Kommission für Prüfung des Gesetzesentwurfes über den Zinsfuß der Hypothekarkasse bezeichnet habe, Herrn Großrath Weber, alt-Regierungsrath,

" " Glück, und
" " Trachsel.

Projekt-Gesetz

über

Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten.

Zweite Berathung.

(Siehe Großrathsverhandlungen Seite 174 f. hievor.)

Herr Regierungsrath Mign, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der vorliegende Entwurf ist eine Folge des Vertrages mit Frankreich und der revidirten Art. 41 und 48 der Bundesverfassung. Das Civilgesetzbuch und die Fremdenverordnung vom 21. Dezember 1816 gestatten einem Fremden die Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten in dem Kanton nur unter der Bedingung, daß er hiezu vom Regierungsrathe eine besondere Bewilligung erhalten habe. Durch das Dekret vom 17. November 1836 wurde dieses Verhältniß in dem Sinne geändert, daß jedem Schweizerbürger, insofern er christlicher Konfession ist, die Erwerbung von Grundeigenthum u. c. gestattet wurde. Das nämliche Recht wurde den bestehenden Verträgen mit Frankreich und Sardinien zufolge auch den Angehörigen dieser beiden Staaten zugestanden. Infolge des Abschlusses des Handelsvertrages mit Frankreich und der Revision der Art. 41 und 48 der Bundesverfassung, welche in ihrer neuen Fassung vom Volke angenommen wurden, ist es nothwendig geworden, die im Dekret vom 17. November 1836 enthaltene Beschränkung in Betreff der Konfession aufzuheben. Zu diesem Zwecke wurde das erwähnte Dekret in der Weise umgeändert, daß in Art. 1 die Worte „christlicher Konfession“ gestrichen wurden, so daß derselbe nun lautet: „Jedem Schweizerbürger ist von nun an die Erwerbung von Grundeigenthum und Pfandrechten auf unbewegliche in unserm Kanton gelegene Sachen, gleich wie den eigenen Kantonsbürgern gestattet, und es sollen daher die Vorschriften der Säkung 677 unseres Civilgesetzbuches und des VII. Titels der Fremdenverordnung vom 20. und 21. Dezember 1816 auf dieselben ihre Anwendung nicht

mehr finden.“ Durch Art. 2 wird festgesetzt, daß Ausländer, welche zufolge bestehenden Verträgen in Hinsicht ihrer Personen und ihres Eigenthums in den einzelnen Kantonen der Eidgenossenschaft die nämlichen Rechte genießen, welche den Angehörigen anderer Kantone daselbst zustehen, auf so lange, als diese Verträge bestehen, fortan ebenfalls das unbedingte Recht des Erwerbs von Eigenthumsrechten oder Pfandrechten auf unbewegliche, in unserm Kanton gelegene Sachen zu genießen haben sollen. Dieser Artikel entspricht dem Art. 2 des Dekretes von 1837 ebenfalls und weicht von demselben nur insofern ab, als auch da wieder die Beschränkung in Betreff der Konfession aufgehoben, und das Recht der Erwerbung von Grundeigenthum und Pfandrechten nicht nur Franzosen und Sardinern, sondern im Allgemeinen allen Ausländern zugestanden ist, welche mit der Schweiz in Verhältnissen getreten sind. Art. 3 des vorliegenden Gesetzes lautet vollständig gleich, wie Art. 3 des Dekretes vom November 1836, nämlich: „In Betreff des Ankaufs von Liegenschaften und der Erwerbung von Grundpfandrechten durch kantonsfremde Korporationen bleibt es hingegen fernerhin bei der Verordnung vom 13. Juli 1829.“ Durch diese wird nämlich den kantonsfremden Korporationen die Erwerbung von Grundeigenthum und Pfandrechten im Kanton unterlagt, es sei denn, daß sie eine Bewilligung dazu vom Regierungsrath erhalten haben. Dadurch kann eine zweckmäßige Aufsicht ausgeübt werden, so daß der Regierung die Möglichkeit gegeben ist, zu verhindern, daß Grundeigenthum in die Hände fremder Korporationen, z. B. Kloster u. s. w., falle und dadurch nicht mehr in freien Verkauf komme. In Betreff des Einganges erlaube ich mir noch zu beantragen, daß den Worten „in der Absicht, Schweizer aus andern Kantonen und Angehörige solcher Staaten, mit welchen die Schweiz in Verträgen steht, von ungleicher Religion, in Bezug auf das Recht der Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten den eigenen Kantonsbürgern gleichzustellen“ beigefügt werden möchte: „und in Erwägung der Bestimmungen von Art. 41 und 48 der revidirten Bundesverfassung.“ Ich will nicht weitläufiger sein und stelle den Antrag, es möchte in die Berathung des Entwurfes eingetreten und derselbe in globo behandelt werden.

König, Gustav. Das vorliegende Projektgesetz stützt sich auf die am 14. Januar abhin stattgefundenene Volksabstimmung, und hat namentlich den Zweck, Schweizerbürgern nicht christlicher Religion die nämlichen Rechte in Betreff der Erwerbung von Grundeigenthum und Pfandrechten zu verschaffen, welche gegenwärtig den Schweizerbürgern christlicher Konfession zustehen. Unserer bisherigen Gesetzgebung gemäß haben Juden diese Rechte nicht, und ebenso bemessen sich die Rechte der Fremden nach Staatsverträgen. Ich halte dafür, die bisher im Kanton Bern noch festgehaltenen Beschränkungen in Betreff der Erwerbung von Liegenschaften durch Fremde seien ein Rest von überwundenen Anschauungen, den wir nicht mehr beibehalten sollten. Früher hat man nicht so genau zwischen politischen Rechten und Privatrechten unterschieden, und einem Fremden in einem andern Lande weder die einen noch die andern gestattet. Nach und nach aber hat man die Fremden besser behandelt, und genauer unterschieden zwischen politischen und Privatrechten, indem man Fremden politische Rechte zwar nicht, Privatrechte jedoch im vollsten Umfange gestattete. Es ist nun durchaus keine Nothwendigkeit vorhanden, Fremden, welche Grundeigenthum erwerben wollen, Schwierigkeiten zu bereiten, und noch viel weniger ist dies in Betreff der Erwerbung von Grundpfandrechten der Fall; denn es ist absolut kein Grund vorhanden, Fremde zur Einholung einer Bewilligung anzuhalten, wenn sie ihr Geld im Kanton anlegen wollen. Die Schweiz befindet sich gegenwärtig in einer eigenthümlichen Lage; da in ganz Deutschland Krieg herrscht, und daher in Bezug auf Geldsachen bedeutende

Unsicherheit ist, werden eine ganze Menge Kapitalien in die Schweiz geflüchtet, wo man ein Asyl, einen Hort der Sicherheit findet. Ich bin überzeugt, daß ein großer Theil von dem in die Schweiz geflüchteten Gelde hier dauernden Aufenthalt nehmen wird, insofern man ihm keine Schwierigkeit in den Weg legt. Will man die bisherige Beschränkung fernerhin beibehalten, und die Erwerbung von Grundpfandrechten an eine Bewilligung der Regierung knüpfen, so trifft der daherige Nachtheil weniger den Gläubiger, als den Schuldner; denn wenn ein fremder Kapitalist Geld im Kanton Bern placiren will, so wird er zur Erlangung der Bewilligung ein Gesuch abfassen lassen müssen, für daselbe sowie für die Bewilligung bezahlen, und der Nachtheil wird schließlich auf den Schuldner fallen. Ich glaube daher, wir sollten in dem Gesetze den Grundsatz aussprechen, daß Schweizerbürger nicht christlicher Konfession vollständig den übrigen Schweizerbürgern gleichgehalten sind, daß ferner in Betreff des Erwerbs von Grundeigenthum und Grundpfandrechten es jedem Fremden erlaubt ist, im Kanton Bern Grundeigenthum und Grundpfandrechte zu erwerben unter dem einzigen Vorbehalt der Reciprocität, d. h. unter der Bedingung, daß dem Berner in dem betreffenden Lande das nämliche Recht zusteht. Die Beschränkungen dagegen, welche die Regierung in Betreff der kantonsfremden Korporationen machen will, halte ich für vollkommen begründet; denn es ist nicht das gleiche, ob ein Privatmann oder eine Korporation Grundeigenthum erwirbt. Ich möchte aber, wie im Dekret vom Jahr 1829, sagen: „kantonsfremde Gesellschaften und Korporationen,“ indem es Gesellschaften geben kann, welche man nicht in unsern Begriff „Korporation“ summiren kann. Ich schlage nun, in Umsfassung des Angebrachten, vor, das Gesetz in folgender Weise zu redigiren:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, Schweizern nicht christlicher Religion und Angehörige fremder Staaten mit Rücksicht auf die Erwerbung von Grundeigenthum und von Grundpfandrechten den eigenen Kantonsbürgern gleichzustellen,

beschließt:

- 1) Schweizerbürgern nicht christlicher Religion ist die Erwerbung von Grundeigenthum und von Grundpfandrechten im hiesigen Kanton gestattet.
- 2) Ebenso ist den Angehörigen fremder Staaten der Erwerb von Grundeigenthum und von Grundpfandrechten im hiesigen Kanton unter dem alleinigen Vorbehalte des Gegentheiles gestattet. (Reciprocität.)
- 3) In Folge dessen sind die Vorschriften der Satzung 677 G. und des VII. Titels der Fremden-Verordnung vom 20. und 21. Dezember 1816, sowie das Dekret vom 17. Dezember 1836 aufgehoben.
- 4) Kantonsfremde Gesellschaften und Korporationen bedürfen dagegen zur Erwerbung von Grundeigenthum und von Grundpfandrechten in hiesigem Kanton auch fernerhin der regierungsräthlichen Bewilligung, und es bleibt daher die Verordnung vom 13. Juli 1829 in Kraft.
- 5) Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Herr Berichterstatter. Den Unterschied zwischen dem Antrag des Herrn Großrath König und dem Projektgesetz des Regierungsrathes ist nicht groß. Was zunächst die Form betrifft (und diese Frage kam im Regierungsrathe auch zur Sprache), so glaube ich, es sei wirklich zweckmäßiger, den Art. 1 allgemein zu revidiren und zu sagen: „Jedem Schweizerbürger ist von nun an u. s. w.“ statt, wie Herr Großrath

König vorschlägt, ihn so zu fassen, daß er lauten würde: „Schweizerbürgern nicht christlicher Religion ist die Erwerbung von Grundeigenthum u. s. gestattet.“ Es ist unnötig, in unserer Gesetzgebung diesen früher bestandenen Unterschied zwischen Christen und Nichtchristen auch fernerhin noch zu machen. Was den Art. 2 betrifft, so will Herr Großrath König einfach das Prinzip der Reciprocität aufstellen, während der Regierungsrath vorschlägt, bloß diejenigen Ausländer, welche unter dem Schutze von Staatsverträgen stehen, den Schweizerbürgern gleichzustellen. Im Uebrigen bleiben gegenüber den Angehörigen derjenigen Staaten, welche mit der Schweiz nicht in Vertragsverhältnissen stehen, die bisherigen Gesetzesbestimmungen in Kraft, wonach sie erst auf eingeholte Bewilligung der Regierung hin Grundeigenthum u. s. w. erwerben dürfen. Man hat indessen kein Beispiel, daß der Regierungsrath eine solche Bewilligung verweigert und also verhindert hätte, Geld vom Auslande zu bekommen. Eine solche Bewilligung ist zudem nach meiner Ansicht für die Angehörigen der betreffenden Staaten viel leichter zu erhalten, als den Beweis der Reciprocität zu leisten. Während also nach dem Antrage des Regierungsrathes ein Angehöriger eines Staates, der mit der Schweiz nicht in Vertragsverhältnissen steht, einfach um eine Bewilligung von Seite des Regierungsrathes nachzusuchen hat, was gar keine Schwierigkeiten darbietet, und welche sofort ertheilt wird, soll er jetzt nach dem Antrage des Herrn König eine authentische Erklärung beibringen und beweisen, daß in seinem Lande den Schweizern, resp. den Bernern, Gegenrecht gehalten wird. Ich wenigstens würde viel lieber bei einem Notar behufs Einholung der Bewilligung, einen Akt abfassen lassen, als mich an das Ministerium des betreffenden Staates wenden, um von ihm zum Zwecke des Beweises der Reciprocität eine authentische Erklärung zu verlangen. Daraus würde dann für die Schuldner ein viel größerer Nachtheil entstehen, als aus dem Verfahren, welches der Regierungsrath vorschlägt. In Art. 3 will Herr Großrath König das Wort „Gesellschaften“ einschalten, und dadurch die fremden Gesellschaften den fremden Korporationen gleichstellen. Da würden wir aber nach meiner Ansicht zu weit gehen. Es gibt im Handelsverkehr verschiedene Gesellschaften, z. B. solche, die Holzhandel treiben, welche manchmal in den Fall kommen, Grundeigenthum zu erwerben. Auch auf diese die mit Bezug auf die Korporationen ganz zweckmäßigen Beschränkungen auszudehnen, würde nach meiner Ansicht zu weit führen, und würde auch vielleicht mit gewissen Staatsverträgen im Widerspruche stehen. — Ich halte an dem Entwurf mit dem von mir vorgeschlagenen Zusätze zum Eingange des Gesetzes fest.

Stämpfli (den Präsidentenstuhl verlassend). Dem Antrage des Herrn König könnte ich nicht beipflichten. Er will zunächst sagen: „Jedem Schweizer nicht christlicher Confession ist die Erwerbung u. s. w. gestattet.“ Mit dieser Fassung bin ich schon deshalb nicht einverstanden, weil sie nicht mit der revidirten Bundesverfassung harmonirt. Art. 41 derselben sagt nämlich: „Der Bund gewährleistet allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft u. s. w.“ und dann am Schlusse: „Dem Niederlassenen wird insbesondere freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche in allen diesen Beziehungen den Niederlassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen.“ Die Bundesverfassung sagt dieß schon ausdrücklich, und wir hätten, streng genommen, gar nicht nöthig es zu wiederholen, indem die Bundesverfassung auch für den Kanton Bern gültig ist. Indessen ist die Erlassung eines dahingehenden Gesetzes immerhin zweckmäßig, dann sollen wir aber die Bestimmung der Bundesverfassung möglichst wörtlich aufnehmen und einfach sagen: „Jedem Schweizerbürger“. Dieß der Grund, warum ich hier

die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Redaktion vorziehe. In Betreff der Nichtschweizer will Herr König Alles in Einen Zigel werfen, und ihnen den Erwerb von Grundeigenthum und Grundpfandrechten unter dem einzigen Vorbehalt der Reciprocität gestatten. Wir müssen aber da zwei Klassen unterscheiden. In denjenigen Staaten, mit welchen wir Verträge abgeschlossen haben, in Frankreich, England, Nordamerika, Italien wird das Recht der Erwerbung von Grundeigenthum u. nicht durch Bestimmungen der Reciprocität reglirt, sondern die Verträge bilden die Basis. Dieses Recht ist aber in den verschiedenen Staaten auch an verschiedene Bedingungen geknüpft; in Frankreich muß z. B. 4—6^o „Handänderungsgebühr entrichtet werden. Nach dem Grundsatz der Reciprocität sollten wir nun einem Franzosen den Erwerb von Grundeigenthum u. im Kanton unter den gleichen Bedingungen wie in Frankreich gestatten, was aber offenbar nicht geht. Um daher nicht Verwirrung herbeizuführen, sollen bei denjenigen Staaten, mit denen wir Verträge abgeschlossen, diese die Basis bilden, und nicht der Grundsatz der Reciprocität. Die zweite Kategorie von Staaten betrifft diejenigen, mit denen wir nicht in Vertragsverhältnissen stehen. Herr König will auch den Angehörigen dieser Staaten den Erwerb von Grundeigenthum und Grundpfandrechten unter dem alleinigen Vorbehalte des Gegenrechts gestatten. Ein großer Fortschritt wäre aber dieß nicht; denn auch jetzt schon kann z. B. ein Russe im Kanton Grundeigenthum erwerben, wenn er um eine Bewilligung einkömmt. Wir haben es also in unserer Hand, ob wir den Angehörigen derjenigen Staaten, die nicht Verträge mit der Schweiz abgeschlossen, das Recht ertheilen wollen, im Kanton Grundeigenthum zu erwerben; successive können aber auch die Verhältnisse mit diesen Staaten durch Verträge reglirt werden. Zu Art. 3 stellt Herr König den Antrag, nicht bloß den fremden Korporationen, sondern auch den fremden Gesellschaften die Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten zu untersagen. Ich möchte sehr davor warnen, diese Beschränkung auch auf fremde Gesellschaften auszudehnen, weil die meisten heutigen Geldanleiheanstalten außerhalb des Kantons, so z. B. die Hypothekarkassen, Banken u. in andern Kantonen, von Gesellschaften gebildet sind. Will man nun, wenn die Hypothekarkasse eines andern Kantons einen schönen Titel im Kanton Bern erwerben will, ihr dieß untersagen? wäre das nicht eine unnütze, ich möchte fast sagen, muthwillige Beschränkung, Geld in unserm Lande anzulegen? Ich würde dieß daher unter keinen Umständen thun. Ich möchte aber auch in Betreff der Korporationen eine Erweiterung beantragen. Soweit es das Verbot der Erwerbung von Grundeigenthum durch kantonsfremde Korporationen, seien es religiöse oder civile, anbelangt, so bin ich mit demselben einverstanden, und möchte daher in dieser Beziehung die Verordnung vom 13. Juli 1829 aufrecht erhalten; wenn solchen Korporationen infolge des Besitzes eines Grundpfandrechtes eine Liegenschaft zufällt, so sollen sie dieselbe daher nach der nämlichen Verordnung innerhalb Jahresfrist veräußern. Soweit dagegen die Bestimmungen der Verordnung von 1829 die Erwerbung von Grundpfandrechten durch kantonsfremde Korporationen betreffen, so möchte ich dieselben absolut aufheben. Gegenwärtig hat diese Aufhebung wahrscheinlich keinen großen Erfolg, weil unsere Hypothekengesetzgebung nicht so beschaffen ist, daß große Bereitwilligkeit vorhanden sein dürfte, Geld in unserm Kanton anzulegen. Wenn aber, wie vorauszusehen ist, im nächsten Jahre die Hypothekengesetzgebung abgeändert wird, so werden nach meiner Ueberzeugung häufig fremde Korporationen in Versuchung kommen, ihr Geld im Kanton Bern anzulegen. Ich sehe nun nicht ein, warum man dieß verhindern wollte; das wäre wirklich ganz unvolkswirtschaftlich. Ich möchte also die Bestimmungen des Art. 1 der Verordnung von 1829 beibehalten; derselbe lautet nämlich folgendermaßen: „Jeder kantonsfremden Gemeinde, Korporation oder Stiftung ist von

nun an untersagt, in dem hiesigen Kanton Grundeigenthum anzukaufen oder sonst zu erwerben. Wenn ihnen durch Vererbung oder Schenkung, gezwungene Uebernahme von Unterpändern, oder auf irgend eine andere Weise Liegenschaften anfallen, so sollen dieselben binnen Jahresfrist wieder verkauft, und unterlassenden Falls auf amtlichem Wege öffentlich versteigert werden.“ Demgemäß möchte ich aber auch in Art. 3. des vorliegenden Gesetzes sagen: „jeder kantonsfremden Gemeinde, Korporation oder Stiftung“ und diesen Artikel dann folgendermaßen redigiren: „Im Betreff des Ankaufs von Liegenschaften durch kantonsfremde Gemeinden, Korporationen oder Stiftungen bleibt es fernerhin bei der Verordnung vom 13. Juli 1829. Hingegen wird das in dieser Verordnung enthaltene Verbot der Erwerbung von Grundpfandrechten durch kantonsfremde Korporationen aufgehoben.“ Art. 2 der Verordnung vom 13. Juli 1829, welcher also aufgehoben werden sollte, sagt nämlich: „Ihnen (fremden Gemeinden, Korporationen, Stiftungen) ist ferner untersagt, von nun an einen Gültbrief oder eine andere unterpfändliche Schuldschrift zu ihren Gunsten im hiesigen Kanton aufrichten zu lassen, oder eine dergleichen Schuldschrift, deren Unterpänder in hiesigem Gebiete gelegen sind, käuflich oder auf andere Weise an sich zu bringen, es sei denn das eine oder andere von Uns ausdrücklich bewilligt worden.“ — Ich empfehle Ihnen das Gesetz in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung mit Ausnahme des Art. 3, welchen ich in der beantragten Form abändern möchte. (Der Redner übernimmt wieder den Vorsitz).

Steiner, Müller. Was ich sagen wollte, ist bereits besser gesagt worden, als ich es hätte thun können. Ich möchte mich mit dem Entwurfe, so wie er gefaßt ist, begnügen; er enthält wesentliche Fortschritte gegenüber dem, was bisher bestanden hat. Wir wollen an der Hand des Entwurfs neue Erfahrungen sammeln und sehen, ob dieselben dahin führen werden, die bestehenden Schranken noch mehr niederzureißen. Ich trete daher dem Antrage des Herrn Fürsprecher König entgegen, bin aber auch mit dem Antrage des Herrn Stämpfli nicht vollkommen einverstanden, indem ich die bisher bestanden Beschränkungen in Bezug auf fremde Korporationen auch fernerhin aufrecht erhalten möchte. Wir bedenken vielleicht nicht recht, was Alles unter diesem Namen sich verbergen kann; man hat zwar auch geistliche Korporationen, dieselben legen aber häufig ein weltliches Kleid an. Ich beantrage demnach, auch die bisherige Bestimmung der Vorlage unverändert beizubehalten. Herr König will allen Fremden, welche den Beweis der Reciprocität leisten können, das unbedingte Recht der Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten einräumen. Wer je mit solchen Reciprocitätserklärungen zu thun hatte, (wie ich in Folge meines Antheils an der hiesigen Gemeindeverwaltung im Falle war) wird die Erfahrung gemacht haben, daß das Wort Reciprocität eine reine Illusion ist. Wir haben ein freies Land mit relativ wenigen Abgaben, wenigen Lasten, die umliegenden Länder dagegen haben hohe Abgaben, große Lasten, den Zunftzwang u. und wenn daher eine Reciprocitätserklärung auch in den allerumfassendsten Ausdrücken abgefaßt ist, so enthält sie doch immerhin eine bedeutende Täuschung, wenn man von der Ansicht ausgeht, der Bürger, welcher von hier aus z. B. nach Rußland oder auch nur nach dem benachbarten Schwaben hinzieht, habe dort gleichviel zu erwarten, wie ein Angehöriger jener Staaten in der Schweiz. Ich gebe daher nichts auf solche Reciprocitätserklärungen und möchte schon deshalb dieses Princip verwerfen; dazu habe ich aber noch einen andern wichtigeren Grund. Wir wohnen in einem kleinen Staate, und rings um uns sehen wir große Staaten. Wir wissen nun z. B., daß ein Forderungsrecht eines Franzosen in Mexiko die Veranlassung zum dortigen Kriege bot. Frankreich hatte zwar einen andern Grund, daß es dort mit

gewaltiger Macht auftrat, jenes Forderungsrecht mußte aber den Vorwand bilden. Sind wir nun wohl gerüstet, einer großen Armee mit oder ohne Zündnadelgewehr entgegenzutreten? Ich möchte Kollisionen mit fremden Staaten vermeiden; denn wenn z. B. ein preussischer Bürger in der Schweiz ein Grundpfandrecht besäße und in einem Geldstuge nicht angewiesen würde, wie er es gewünscht hätte, wäre es da nicht möglich, daß diplomatische Verwendung einträte? Solche Vermittlungen möchte ich aber vermeiden, in Betreff der Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten durch Fremde Schritt für Schritt gehen, und das Schweizerland so viel als möglich den Schweizern bewahren und es nicht den Anfechtungen der fremden Großstaaten, diesen Adlern, die auf Beute lauern, aussetzen. — Ich beantrage demnach die unveränderte Annahme des Entwurfes.

König, Gustav. Man nimmt vorerst Anstoß an dem Ausdrucke: „Schweizerbürger nicht christlicher Religion.“ Ich habe diesen Ausdruck deswegen gebraucht, weil in den Considerationen des Gesetzes gesagt ist: „Schweizer von ungleicher Religion.“ Unsere Bundesverfassung machte ausdrücklich einen Unterschied zwischen Schweizern christlicher und nicht christlicher Religion, und gestattete nur den erstern das Recht der freien Niederlassung, machte aber eine Beschränkung in Betreff der Schweizer nicht christlicher Religion. Diese Beschränkung wurde durch die Abstimmung vom 14. Januar d. J. aufgehoben. Der vom Regierungsrath vorgelegte Gesetzesentwurf beabsichtigt dem Resultate der Abstimmung nachzukommen und also Schweizer nicht christlicher Religion den Schweizern christlicher Religion gleichzustellen; der von mir vorgeschlagene Entwurf sagt dieß aber ausdrücklich. Herr Stämpfli sagt, der Grundsatz der Reciprocität lasse sich gegenüber denjenigen Staaten nicht in Anwendung bringen, mit denen wir Staatsverträge abgeschlossen haben, indem diese die Basis bilden. Wir finden aber nicht in allen Verträgen Bestimmungen über die Erwerbung von Grundeigenthum; wenn Sie z. B. den Vertrag mit Großbritannien nachlesen, so werden Sie sehen, daß man diese Frage ganz übergangen hat. Man sagt, es sei nicht das nämliche, wenn man die Erwerbung von Grundeigenthum nach dem Grundsätze der Reciprocität, oder nach demjenigen bestehender Staatsverträge gestatte. Der Unterschied liegt aber bloß darin, daß wenn Staatsverträge vorhanden sind, die Reciprocität bereits bewiesen ist, während diese, wenn keine Verträge da sind, noch zu beweisen ist. Dieselbe kann aber leicht auf diplomatischem Wege konstatiert werden, und es genügt, daß dieß ein einziges Mal geschehe. Wenn z. B. ein Preuße im Kanton Bern Grundeigenthum erwerben will, so genügt, daß durch die preussische Regierung Ein Mal konstatiert wird, daß einem Berner das gleiche Recht in Preußen zustehe. Herr Stämpfli macht eine fernere Einwendung in Betreff der Beschränkung von fremden Korporationen und Gesellschaften und wünscht, daß letzterer Ausdruck nicht aufgenommen, und daß auch in Bezug auf die fremden Korporationen die bisherige Beschränkung nur für die Erwerbung von Grundeigenthum beibehalten, für die Erwerbung von Grundpfandrechten dagegen aufgehoben werde. Ich bin damit einverstanden; es liegt mir überhaupt weniger daran, Beschränkungen in Betreff der Erwerbung von Grundeigenthum aufzustellen, als alle Beschränkungen in Betreff der Erwerbung von Grundpfandrechten aufzuheben. Wenn man daher den Ausdruck „Gesellschaften“ streichen will, so habe ich nichts dagegen. Herr Steiner glaubt, es können diplomatische Verwicklungen eintreten, und sieht bereits die Wirkungen des Zündnadelgewehres. Ich glaube nicht, daß wir einen mexikanischen Krieg zu riskiren haben, wenn es einem Franzosen gefällt, im Kanton Bern Geld anzulegen. Ich glaube nicht, daß eine civilisirte Regierung so unsinnig sein wird, mit den Waffen zu drohen, wenn es sich um rein civilrechtliche Ansprüche handelt. Wir haben schon hundertmal

den Fall erlebt, daß ein Bürger, der sich verlegt glaubte, sich an die seinem Lande angehörende Gesandtschaft wandte, jedesmal aber wurde ihm die Antwort ertheilt, er solle sich an die daherigen Gerichte wenden. Wir haben also deswegen wohl weder einen mexikanischen Krieg, noch das Zündnadelgewehr zu fürchten, dagegen fürchte ich mich davor, fremdes Kapital zu verhindern, in den Kanton zu kommen und da der Industrie und Landwirthschaft zu dienen.

Weber, alt-Regierungsrath. Was die hier ausgesprochenen Grundsätze betrifft, so bekenne ich mich ganz zu denjenigen, welche Herr Präsident Stämpfli soeben angebracht hat; namentlich scheint es mir höchst zweckmäßig und nationalökonomisch sehr richtig, daß ein Unterschied zwischen Grundeigenthum und Grundpfandrechten gemacht werde. Bei dem gegenwärtigen Geldmangel liegt es offenbar im Interesse unseres Kantons, daß der Zuzug von fremden Geldern so viel als möglich erleichtert wird, und das bezweckt der Antrag des Herrn Stämpfli. Nur in der Form weiche ich etwas von ihm ab. Man will nämlich durch die Aufstellung des vorliegenden Gesetzes einen Theil der frühern Gesetze abschaffen, einen andern dagegen in Kraft bestehen lassen. Es ist aber viel einfacher, wenn man dieses Dekret in dem Sinne an die Regierung zurückweist, daß man die Grundsätze, welche soeben vorgebracht wurden, sowie die Bestimmungen des Dekretes vom Jahre 1829, welche in Kraft bleiben sollen, aufnimmt und den Regierungsrath beauftragt, eine andere Redaction zu bringen, durch welche das Ganze zusammengestellt wird, so daß das Dekret vom Jahr 1829 ganz aufgehoben werden kann. Das ist viel einfacher und für Jedermann verständlicher und leichter begreiflich.

Herr Berichterstatter. Ich erkläre mich einverstanden mit dem Antrage des Herrn Stämpfli und auch mit demjenigen des Herrn alt-Oberrichter Weber. Ueber die Sache selber will ich kein Wort mehr verlieren, bloß in Betreff der Reciprocität erlaube ich mir noch Einiges beizufügen. In den frühern Jahren hat man sich während langer Zeit, selbst zwischen den einzelnen Kantonen, auf das Gebiet der Reciprocität gestellt, in neuerer Zeit aber hat man diesen Boden ganz verlassen, es wäre daher nach meiner Ansicht besser, in dieser Hinsicht bei den Bestimmungen des Entwurfes zu bleiben. Man kann, wenn man in einem fremden Staate angefaßt ist, nicht verlangen, nach den Gesetzen seines eigenen Landes behandelt zu werden, sondern man wird die Lasten des Landes tragen und die Vortheile des Landes genießen, in welchem man sich aufhält. Dieß bildet aber nicht die Reciprocität, sondern die Sache macht sich so, daß die Franzosen hier behandelt werden sollen, wie die Schweizerbürger, und die Schweizer in Frankreich, wie die Franzosen. In einem Staate bezahlt man viel mehr Abgaben, als in einem andern, der eine hat eine ganz andere Steuergesetzgebung, als der andere; die Reciprocität ist daher ein falscher Begriff. Aus diesem Grunde hat man auch seit der Aufstellung der neuen Bundesverfassung den Boden der Reciprocität ganz verlassen, und wenn Staatsverträge abgeschlossen werden, so verlangt man bloß, daß die Angehörigen der beiden Staaten gegenseitig so behandelt werden, wie die Angehörigen des eigenen Staates. Ich glaube daher, es sei wirklich besser, wenn man in diesem Punkte die Bestimmungen des Entwurfes beibehält, und sich nicht auf das Gebiet der Reciprocität stellt.

König, Gustav, zieht den Art. 4 des von ihm vorgeschlagenen Entwurfes zurück.

Abstimmung.

Für den Eingang des regierungsräthlichen Entwurfes

Große Mehrheit.
88

Für die Art. 1 und 2 des regierungsräthlichen Entwurfes	Große Mehrheit.
" Ersetzung der Worte „kantonsfremde Korporationen“ durch „kantonsfremde Gemeinden, Korporationen oder Stiftungen“ nach dem Antrage des Herrn Präsidenten Stämpfli	Mehrheit.
" den Art. 3 nach dem Antrage des Herrn Präsidenten Stämpfli	118 Stimmen.
Dagegen	3 "
" Zurückweisung nach dem Antrage des Herrn alt-Regierungsrath Weber	Mehrheit.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird die wegen Mißhandlung dem Christian Otti auferlegte zweimonatliche Einsperrung in Kantonsverweisung von doppelter Dauer umgewandelt.

Nachtragskreditgesuche.

1) Schwarzenburg-Heitenriedstraße.

Der Regierungsrath stellt folgenden Antrag:

Es sei gemäß der zwischen den Direktionen der öffentlichen Bauten der Kantone Bern und Freiburg vereinbarten Konvention d. d. 6. und 9. Juli 1866, betreffend den Bau der Schwarzenburg-Heitenriedstraße und Senfenbrücke, dem Kanton Freiburg ein Vorschuß zu machen von Fr. 45,000, welcher bis zum Jahre 1870 zurückzubezahlen, unterdessen aber zu 5% zu verzinsen sein wird.

Herr Regierungsrath Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Es handelt sich hier nicht um einen Nachkredit, sondern vielmehr um einen verzinslichen Vorschuß an den Kanton Freiburg für Erstellung einer Brücke über die Sense und einer Straße von da nach Heitenried. Zwischen den Kantonen Bern und Freiburg besteht eine Uebereinkunft vom 21. Mai und 3. Juni 1859, laut welcher die beiden Kantone sich gegenseitig verpflichtet, die Schwarzenburg-Heitenriedstraße zu erstellen, und zwar in dem Sinne, daß jeder Kanton die auf seinem Gebiete liegende Strecke auf seine Kosten erbaue, sowie die Kosten für die Senfenbrücke zur Hälfte auf sich nehme. Der Bau sollte bis Ende 1863 vollendet sein, welcher Verpflichtung der Kanton Bern nahezu nachgekommen ist, indem der Straßenbau bis an die Sense seit etwa 1½ Jahren ausgeführt ist. Auf freiburgischer Seite ist er noch nicht einmal begonnen, und auch der gemeinsame Brückenbau ist noch nicht in Angriff genommen. Freiburg wurde zu verschiedenen Malen gemahnt, seiner Verpflichtung nachzukommen, es haben Korrespondenzen, Besprechungen und Konferenzen stattgefunden; Freiburg erklärte aber, daß es sich in seiner durch die Dronbahn gedrückten finanziellen Lage außer Stande befinde, seiner eingegangenen Verpflichtung für den Bau der Schwarzenburg-Heitenriedstraße nachzukommen, und daß nur ein einziges Auskunftsmitel sich finden lasse, welches auch schon von Seite des Kantons Waadt gegenüber Freiburg angewendet worden sei. Der Kanton Freiburg hat nämlich auch verschiedene

Straßen, namentlich in Folge der Erstellung der Dronbahn, gemeinschaftlich mit dem Kanton Waadt auszuführen, wobei sich Waadt herbeigelassen, dem Kanton Freiburg verzinsliche Vorschüsse behufs Erstellung der betreffenden Straßen zu machen. Wenn nun Bern auf die Vollendung der Schwarzenburg-Heitenriedstraße dringe, so könne dem Wunsche Berns nicht anders entsprochen werden, als wenn es dem Kanton Freiburg in ähnlicher Weise zu Hülfe komme, wie dieß von Seite des Kantons Waadt geschehen sei. Bevor nun hierauf an Freiburg eine Antwort ertheilt wurde, habe ich bei der Finanzdirektion und dem Regierungsrathe angefragt, ob Freiburg in solcher Weise geholfen werden könne, worauf mir eine bejahende Antwort ertheilt wurde. Daraufhin wurde eine Konvention zwischen den Baudirektionen der Kantone Bern und Freiburg vereinbart, welche dem Regierungsrathe vorgelegt und, nachdem sie von demselben vorläufig genehmigt war, nach Freiburg gesandt wurde, wo sie seither vom Staatsrathe ebenfalls die Genehmigung erhalten hat. Nach derselben hätte der Kanton Bern dem Kanton Freiburg eine Summe von Fr. 45,000, à 5% verzinslich und bis 1870 rückzahlbar, vorzuschicken. — Herr Präsident, meine Herren! Es ist für den Bezirk Schwarzenburg von großer Wichtigkeit, daß dieser Straßenbau nun einmal vollendet werde. Seit vielen Jahren hat sich das Bedürfnis dieser Straße gezeigt, da Schwarzenburg einen ziemlich großen Verkehr mit dem angrenzenden Gebiete des Kantons und mit der Hauptstadt Freiburg hat. Früher bestand nur ein schlechter Weg, welcher bloß bei niedrigem Wasserstande der Sense mit Fuhrwerken befahren werden konnte. Nun ist auf bernischer Seite die Straße bis an die Sense ausgeführt, und jeder Reisende, der dieselbe betritt, muß sich fragen, warum die Brücke nicht erstellt, und die Straße auf Freiburgergebiet nicht fortgesetzt werde. Der Bezirk Schwarzenburg hat seit Jahren immer gedrängt und den Wunsch ausgesprochen, daß die Regierung Alles aufbieten möchte, um diesen Straßenbau zu vollenden. In Betreff der Kreditfrage bietet sich keine Schwierigkeit dar, indem der für den Bau der Brücke, welche auf Fr. 53,000 veranschlagt ist, noch nöthige Kredit in dem Bauleihen vom 8. Mai 1863 begriffen ist, so daß für dieses Jahr Abschlagszahlungen an die Unternehmer gemacht werden könnten. In Freiburg hätte man laut der Uebereinkunft schon im Laufe dieses Jahres einen Theil des Vorschusses, jedenfalls aber nicht mehr als Fr. 18,500, auszubehalten. — Ich halte es nicht für nöthig, mich des Weiteren über die Angelegenheit auszusprechen, und empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es mußte der Staatswirthschaftskommission im ersten Augenblicke etwas auffallend erscheinen, daß man mit bernischem Gelde auf freiburgischem Boden Straßenbauten ausführen wolle, während der Kanton Bern nicht Geld genug hat, um auf eigenem Gebiet notwendige Straßen zu erstellen. Nachdem sie aber den Herrn Baudirektor angehört, so mußte sie sich überzeugen, daß es sich im Grunde um nichts Anderes handle, als um einen zu 5% verzinslichen Vorschuß im Betrage von Fr. 45,000, rückzahlbar bis zum Jahr 1870. Dagegen erhalten wir eine Straßenverbindung, welche für den bernischen Bezirk Schwarzenburg von großer Bedeutung ist. Unter solchen Umständen glaubt die Staatswirthschaftskommission dem Antrage des Regierungsrathes beizupflichten zu sollen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß von Seite des Kantons Freiburg eine förmliche Schuldurkunde mit der auf das Jahr 1870 stipulirten Rückzahlungspflicht und bis dahin zu 5% verzinslich ausgestellt werde. Dieser Vorbehalt möchte deshalb nothwendig sein, weil die großen Herren oft die schlimmsten Schuldner sind. — Ich empfehle Ihnen also den Antrag des Regierungsrathes in dem Sinne des Antrages der Staatswirthschaftskommission.

Egger, Hektor. Grundsätzlich könnte ich einen Gegenantrag stellen und zwar aus folgendem Grunde. Seiner Zeit bei der Berathung des Budgets war ich so frei, den Antrag zu stellen, man solle in Betreff der im Budget vorgesehenen projektierten Straßenbauten nichts beschließen, bis ein bestimmter Beschluß betreffend die Ausführung des Straßennetzes gefaßt sei. Schon seit zwei oder drei Jahren laborirt man an dem Straßennetze, man ist einverstanden, daß Etwas gemacht werde, es fragt sich aber: wie? und mit was für Mitteln? Die Angelegenheit liegt vor Regierungsrath und man glaubt jeden Augenblick, die Sache werde vor den Großen Rath gebracht werden, bis zur Stunde war dieß aber nicht der Fall. Im letzten Budget wurden gar keine Neubauten aufgenommen, jetzt werden wir wahrscheinlich die Sitzung schließen, und vielleicht wird vor dem Dezember der Große Rath nicht mehr zusammentreten. Deshalb möchte ich den Herrn Baudirektor anfragen, wie es bis dahin gehen, und ob im nächstjährigen Budget wiederum keine Neubauten aufgenommen werden sollen. Diese Frage soll heute berührt werden, damit bei der nächsten Berathung des Budgets nicht wieder kein Schritt in der Sache gethan ist, und man nicht weiß, woran man ist. Ich glaube selbst, daß das Straßennetz nicht zur Ausführung kommen wird, und erkläre, daß ich in dieser Sache allen Muth verloren habe, so aber können wir nicht fortfahren und gar Nichts machen. Ich glaube, wenn man gar Nichts beschließen würde, so würde dieser Stillstand am ersten dahin führen, daß man die Angelegenheit des Straßennetzes an die Hand nähme. So wäre es auch ein Mittel gewesen, wenn man die heute verlangten Fr. 45,000 nicht bewilligt hätte, ich will jedoch nicht einen Gegenantrag stellen, sondern will bloß um Auskunft fragen, was man in dieser Beziehung auf das nächstjährige Budget zu setzen geneigt ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will auf die Anfrage des Herrn Großrath Egger sofort Auskunft ertheilen. Herr Egger befindet sich im Irrthum, wenn er annimmt, daß die Angelegenheit des Straßennetzes noch vor Regierungsrath liege. Die Baudirektion hat bereits vor bald 2 Jahren Anträge in Beziehung auf die Ausführung des Straßennetzes gebracht und hätte gewünscht, daß der Große Rath sich grundsätzlich aussprechen möchte, in welcher Weise er das Straßennetz ausgeführt wissen wolle. Die Baudirektion hat vorläufig beantragt, der Große Rath möchte erklären, daß die Aufnahme eines Anleiheens behufs Ausführung des Straßennetzes nothwendig sei. Ob nun der Große Rath in dieser Weise beschließen, oder auch auf eine andere Weise die Mittel zur Ausführung des Straßennetzes beschaffen will, kann der Baudirektion ziemlich gleichgültig sein; denn ihr liegt hauptsächlich daran, daß überhaupt Mittel geschaffen werden, um das grundsätzlich vom Großen Rathe angenommene Straßennetz auszuführen. Der Regierungsrath hat die Vorlage der Baudirektion vorherberathen und beim Großen Rathe den Antrag gestellt, es möchte der Beschluß über diese Frage verschoben werden, bis wir nähere Kenntniß über das Resultat unserer Finanzreform haben werden. Das Geschäft liegt also nicht mehr vor dem Regierungsrathe, sondern vor dem Großen Rathe, es konnte aber bis dahin noch nicht behandelt werden. Ich nehme indeß an, der Große Rath werde spätestens in der nächsten Session die Sache an die Hand nehmen, so daß sowohl der Regierungsrath als die Baudirektion wissen, woran sie sind. Davon hängt auch ab, was man in diesem Verwaltungszweige in das nächstjährige Budget aufnehmen will; zwar könnte man, ohne dadurch einem bezüglichen Beschlusse vorzugreifen, eine gewisse Summe auf das Budget setzen, um in dieser wichtigen und dringenden Angelegenheit doch einen Schritt zu thun. Wenn bis zur Stunde noch kein daheriger Beschluß gefaßt worden ist, so ist dadurch Niemand mehr geplagt, als gerade die Baudirektion, indem von allen Seiten Reklamationen in Beziehung auf weitere

Ausführung von Straßenbauten einlangen. Die Baudirektion sieht die Dringlichkeit und Nothwendigkeit derselben wohl ein, sie ist aber gehemmt, weil ihr die nöthigen Mittel nicht an die Hand gegeben sind. Uebrigens hängt die Straßennetzfrage mit der vorliegenden Angelegenheit in keiner Weise zusammen; im Gegentheil bildet die Schwarzenburg-Heitenriedstraße einen Posten auf dem Bauleihen vom 8. Mai 1863, und bekanntlich hätten alle die auf demselben angeführten Straßen bis zum Ende des Jahres 1865 vollendet sein sollen. Wenn dieß nicht vollständig geschehen ist, so liegt der Grund in verschiedenen Hindernissen; soweit es die Schwarzenburg-Heitenriedstraße betrifft, so liegt die daherige Verzögerung in dem Verhalten Freiburgs. Andere Straßenbauten, an welche Staatsbeiträge bewilligt worden, sind von den betreffenden Gemeinden noch nicht ausgeführt worden; indessen werden bis zum Ende dieses Jahres die meisten der auf dem erwähnten Bauleihen angeführten Straßen vollendet sein. Ich wiederhole, daß die Straßennetzfrage in keinerlei Verbindung mit der heutigen Angelegenheit steht, indem für die Schwarzenburg-Heitenriedstraße schon auf dem vom Großen Rathe unterm 8. Mai 1863 beschlossenen Bauleihen ein Credit ausgekehrt worden ist.

Der Antrag des Regierungsrathes wird mit dem von der Staatswirthschaftskommission beantragten Vorbehalte genehmigt.

2) Ausfüllung der Lücken in der Ausrüstung des Bundeskontingents.

Der Regierungsrath stellt folgenden Antrag:

Der Große Rath möchte in Betracht der ernstesten Zeitverhältnisse und mit Rücksicht auf die von den Bundesbehörden an die Kantone deshalb ergangene Einladung, die vorhandenen Lücken in der Ausrüstung ihrer Bundeskontingents zu ergänzen und die vorläufig allfällig nothwendigen Vorkehrungen zu einer Mobilisirung derselben zu treffen,

beschließen:

- | | |
|---|----------------------|
| 1) Der Militärdirektion werden folgende Kredite eröffnet: | |
| a. zu Anschaffung von 4000 Militärkapüten und 500 Reitermänteln | Fr. 140,000 |
| b. zu Anschaffung eines Vorrathes von Monturersaßstücken und 1000 Paar Schuhen | " 75,000 |
| c. zu Ergänzung der sanitarischen Ausrüstung | " 1,500 |
| | Zusammen Fr. 216,500 |
| 2) Wird die Militärdirektion angewiesen, dem Regierungsrathe Anträge über die besondern zweckentsprechenden Verwendungen dieser Summen vorzulegen. | |
| 3) Wenn unerwartet rasch und schnell eintretende Ereignisse noch weitergehende Militärausgaben gebieten, so ist der Regierungsrath ermächtigt, solche soweit erforderlich zu bewilligen, bis der Große Rath, der in solchem Falle sofort einzuberufen ist, zusammentreten sein wird. Inzwischen ist dem Regierungsrathe sowohl für die bewilligten Militärausgaben (früheres Nachcreditsbegehren von Fr. 37,000 und das gegenwärtige von Fr. 216,500) als für die noch zu bewilligenden die Ermächtigung ertheilt, das nöthige Geld bis auf Fr. 500,000 in geeigneter Form aufzunehmen mit der Weisung, nach Schluß der Rechnung pro 1866 über die Rückzahlung dieser | |

schwebenden Schuld, soweit dieselbe aus den vermehrten Steuern nicht getilgt werden konnte, Anträge zu stellen.

Herr Regierungsrath Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die folgenschweren kriegerischen Vorgänge an den Grenzen der Schweiz haben den Bundesrath veranlaßt, eine Umschau in allen Kantonen zu halten, wie es mit den militärischen Ausrüstungen im Allgemeinen stehe. In soweit es den Kanton Bern betrifft, so konnte man sich namentlich mit den Kleidungs-vorräthen nicht befriedigt erklären, und zwar aus triftigen Gründen; denn wir sind nach den eidgenössischen Gesetzen verpflichtet, jedem Auszügler und Reservist, der ins Feld rücken muß, einen Militärkaput zu geben. Nach den kantonalen Gesetzen haben wir sogar die Landwehr mit Kapüten zu versehen. Nach den dem schweizerischen Militärdepartement gemachten Angaben stellen sich die Vorräthe der Kapüte und der Reitermäntel, unbegriffen jene, welche die Offiziere sich selbst anzuschaffen haben, und in deren Besitz zu sein sie gehalten sind, heraus wie folgt:

	Kapüte 27,045, Reitermäntel 1601
Der Normalbestand von Auszug und Reserve beträgt an	Fußtruppen 25,663, an Berittenen 1763
Zur Verwendung der Berittenen der Landwehr fehlen somit	Reitermäntel 162
und bleiben verfügbar an Kapüten	1382
Da nun die Landwehr an	

	Fußtruppen 9278 u. an Berittenen 286
Mann zählt, so fehlen uns Kapüte	7896 u. Reitermäntel 448

Mit Rücksicht darauf, daß nur 4 Landwehrbataillone der Landwehrbrigade zugetheilt sind, so glaubte die Militärdirektion vor der Hand von den andern Landwehrpflichtigen Umgang nehmen zu können, und stellt daher das Ansuchen, es möchte die Anschaffung von bloß 4000 Militärkapüten, statt 7896, bewilligt werden, sowie die Anschaffung von 500 Reitermänteln, da bei einem allgemeinen Aufgebote die Partrains jedenfalls Alle einberufen werden müßten. Im Fernern ist die Anschaffung eines Vorrathes von Monturerajstücken und 1000 Paar Schuhe nothwendig. Auch hierin hat man sich auf das alleräußerste beschränkt. Der Kanton Bern hat nämlich im Auszuge 119 und in der Reserve 62½ Kompagnien. Umgeht man vor der Hand die letztern und hält sich einzig an die Kompagnien des Auszuges und nimmt zu diesen noch das Stabspersonal in Berechnung, so müssen nach einem geringen Voranschlage verfügbar sein:

zirka 500 Käppi, à Fr. 6	Fr. 3,000
" 800 Waffenröcke, à Fr. 29. 50	" 23,600
" 200 Uniformröcke für Artillerie und Cavallerie, à Fr. 23	" 4,600
" 1600 graublauwe Beinkleider, à Fr. 15	" 24,000
" 400 Beinkleider für Spezialcorps, à Fr. 18. 45 bis Fr. 43. 90	" 12,000
Ein Vorrath an Schuhen, 1000 Paar, à Fr. 7	" 7,000
	Total Fr. 74,200

Bei diesen Vorräthen kämen auf jede Kompagnie zur Verwendung zirka 4 Kopfbedeckungen, 8 Oberkleider und 16 Beinkleider, was gewiß nicht zuviel ist, indem dieß fast für einen gewöhnlichen Wiederholungskurs nothwendig ist. Wie bereits bemerkt, kommt hiebei die Reserve, für die jedenfalls viel bedeutendere Anforderungen zu stellen wären, nicht in Anschlag. Wenn man übrigens bedenkt, daß ein eigentlicher Felddienst auch viel strenger ist, als ein Instruktionsdienst, so ist es Aufgabe dafür zu sorgen, daß Jeder das ihm Benöthigte erhalte, weshalb denn auch obige Ansätze nicht noch

weiter reduziert werden dürfen. Ein dritter Punkt betrifft die Ergänzung der sanitarischen Ausrüstung, in welcher Beziehung zwar wenig fehlt, indessen sollte auch hier das Fehlende ergänzt werden, damit dann die sanitarische Ausrüstung für den Auszug, für die Reserve und auch für die Landwehr vorhanden ist. Außer einigen unwesentlichen Reparaturen handelt es sich um Anschaffung einer Anzahl Brancards für die Landwehr, wofür, so wie für die angedeuteten Reparaturen, ein Kredit von Fr. 1500 erforderlich ist, womit der Oberfeldarzt ausreichen zu können glaubt. Zwar wären noch einige Caissons für die Landwehr nach der neuen Ordonnanz umzuändern, wo dann im Ganzen Fr. 4,700 erforderlich wären, da die vorhandenen aber einen Felddienst wohl bestehen können, so wird es im Falle eines Krieges nicht so sehr darauf ankommen, wie die Munition transportirt wird, wenn dieß nur auf eine sichere Weise geschieht. Ein weiterer Punkt betrifft die Beibringung der nöthigen Militärpferde. Bei einem allgemeinen Truppenaufgebote müßte man ein Pferde depot in der Hauptstadt errichten, damit man, wenn eine Batterie abgehen sollte, die Pferde nicht erst aus den verschiedenen Gegenden des Kantons herbeiziehen müßte, sondern, wenn der Ruf von der Eidgenossenschaft an uns gelangt, sofort anspannen lassen und abziehen könnte. Denn wenn schon die Gemeinden, welche zu Pferdelerieferungen verpflichtet sind, vor einiger Zeit die Aufforderung erhielten, sich um Pferde umzusehen, um auf erste Aufforderung ihr Betreffniß stellen zu können, so würde es doch zu lange gehen, wenn man von entferntern Gegenden des Kantons erst die Pferde beiziehen müßte. Deshalb müßte ein Pferde depot errichtet werden, in welches natürlich die Pferde aus den mehr im Centrum liegenden Gemeinden nicht aufgenommen würden, da man dieselben nöthigenfalls bald bei der Hand hätte. Zu diesem Zwecke wäre nun ein Kredit von Fr. 15,000—20,000 erforderlich. Da jedoch im Regierungsrathe der Antrag gefallen und angenommen worden ist, es möchte beim Großen Rathe darum nachgesucht werden, daß dem Regierungsrathe für den Fall eines Krieges ein gewisser Kredit zu diesem Zwecke eröffnet werden, so fand man, man könne den fraglichen Ansat für Pferde depots vergütungen fallen lassen, womit die Militärdirektion ebenfalls einverstanden ist. Der Regierungsrath stellt also folgende Anträge: (Der Redner verliest dieselben; siehe oben). — Ueber die traurigen Verhältnisse im Auslande will ich kein Wort verlieren, mögen die Geschicke uns davor bewahren, enger damit verflochten zu werden. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission mußte der Ansicht der Finanzdirektion beipflichten, daß es nämlich bei dem kranken Zustand unserer Finanzen eine schwere Bürde für unser Land sei, den verlangten Kredit zu bewilligen. Indessen gibt es eben Ausgäben, die man machen muß, so schwer sie auch werden. Gestern handelte es sich um die Bewilligung von Fr. 37,000 für Anschaffung von Munition; bei diesem Anlaß habe ich gesagt, wir seien zu dieser Ausgabe gezwungen durch einen Bundesbeschluß. Das ist indessen doch wenigstens ein schweizerischer Bundesbeschluß, die Bewilligung des heute verlangten Kredites wird aber nothwendig in Folge eines andern Bundesbeschlusses, der in Frankfurt gefaßt worden ist. Wenn nicht möglicherweise der Fall eintreten könnte, daß unsere gesammte Armee zur Vertheidigung der Unabhängigkeit des Vaterlandes aufgeboden werden müßte, so hätte sich die Militärdirektion schwerlich veranlaßt gefunden, so große Anschaffungen von Kapüten in Einem Jahre zu verlangen. Bisher war es Regel, daß der Kanton Bern jährlich ungefähr 1000 Kapüte anschaffte, und auf diese Weise glaubte man nach und nach zum Ziele zu gelangen. Wenn nun auch im gegenwärtigen Moment die Friedenshoffnungen wieder zu steigen scheinen, so wissen wir doch nicht,

ob nicht vielleicht im nächsten Jahre ein stärkeres Truppenaufgebot erfolgen muß, und da dürften wir doch nicht Truppen ohne Kapüte ins Feld stellen, indem der Mangel dieses unentbehrlichen Kleidungsstückes bei ihnen eine große Mißstimmung erregen würde. Ein Theil der vorhandenen Kapüte, namentlich diejenigen, die aus dem Jahre 1847 stammen, sind überdies so schlecht, daß es für den Kanton Bern, der, weil er das größte Kontingent liefert, im Kriegsfall die wichtigste ist, eine Pflicht sein soll, seinen Vorrath an Kapüten zu vermehren, um der Mannschaft, die Alles verläßt, um für ihre Freiheit zu kämpfen, ein warmes Kleid geben zu können. Daneben sind auch noch 500 Reitermäntel, 1000 Paar Schuhe, 500 Käppi u. s. w. anzuschaffen. Die Militärdirektion hatte auch noch Fr. 15,500 für Pferdemiethen u. Pferdeentschädigungen an berittene Infanterieoffiziere verlangt, der Regierungsrath fand aber, und die Militärdirektion erklärte sich damit einverstanden, daß man hievon vor der Hand Umgang nehmen könne, so daß sich die von der Militärdirektion ursprünglich verlangte Summe von Fr. 232,000 auf Fr. 216,500 reduziert. Nach reiflicher Erwägung kam die Staatswirtschaftskommission einmüthig zu dem Schlusse, Ihnen die Bewilligung des verlangten Kredites zu empfehlen, und im Weiteren dem Regierungsrathe für den Fall, daß wider Erwarten schwierigere Zustände eintreten sollten, einen Kredit bis auf Fr. 500,000 zu eröffnen. Ich füge noch mit Rücksicht auf die an den Kapüten vom Jahre 1847 gemachten Erfahrungen bei, daß erwartet wird, die Militärdirektion werde bei diesen Anschaffungen von Mänteln einerseits darauf Rücksicht nehmen, daß gutes Tuch verwendet werde, und nicht solches wie im Jahre 1847, anderseits, daß in Betreff der Aufbewahrung der Kapüte alle nöthige Sorgfalt verwendet werde, indem dieselben nicht für die Schaben, sondern für die Leute da sind.

Der Antrag des Regierungsrathes wird vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

3. Eisenbahnstudien im Kanton Bern überhaupt und speziell im Jura.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es möchte hiefür ein Nachkredit pro 1866 im Betrage von Fr. 10,000 bewilligt werden.

Herr Regierungsrath Jolissaint, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bedaure, daß ich, kaum in Funktion getreten, schon im Falle bin, bei Ihnen einen Nachkredit verlangen zu müssen. Ich weiß, daß man in dieser Versammlung wie anderswo überall, unter den gegenwärtigen Umständen, Anfangs ziemlich kalt empfangen wird, wenn man Geld verlangt. Dieß genügt, um Ihnen zu sagen, daß, wenn ich heute vor Sie trete, um einen Kredit nachzusuchen, die Nothwendigkeit mich hiezu zwingt. Ich hege jedoch Vertrauen in die wohlverstandenen staatspolitischen Ideen, welche diese Versammlung befeelen, und ich bin überzeugt, daß es genügt, ihr die Nützlichkeit der beantragten Ausgabe darzutun, um sie zu bewilligen. Dieß ist die Aufgabe, welche ich in dem zu Unterstützung des neuen Kreditbegehrens ausgearbeiteten Vortrage zu erfüllen versucht habe und den ich Ihnen mündlich auseinandersetzen will, indem ich einige allgemeine Bemerkungen vorausschicke. — Bei der Erstellung der Eisenbahnen sind die Studien nicht der mindest wichtige Theil. Dadurch, daß sie diese Wichtigkeit der Studien nicht eingesehen und dieselben überstürzt oder vernachlässigt, haben viele Gesellschaften unnützer Weise ungeheure Summen ausgegeben, welche das Baukapital beträchtlich vermehrt und die Rückzahlung des Kapitals unmöglich gemacht haben. Ich könnte in

dieser Beziehung zahlreiche Vini anführen, welche, wenn sie zum Voraus besser studirt worden wären, mit der Hälfte oder wenigstens dem Drittel weniger, als sie gekostet haben, hätten erbaut werden können. Ich beschränke mich darauf, nur zwei Vini in unserm Lande zu nennen, nämlich die Westbahn und den Jura industriel. Die Staaten und die Gesellschaften, welche neue Eisenbahnen erstellen wollen, sollen also die in dieser Hinsicht gemachten Erfahrungen benützen und den Studien eine ganz besondere Sorge widmen. Hiefür gut verwendete Summen, welche im Vergleich zu den Baukosten immer unbedeutend sind, können unnütze, auf hohe Beträge ansteigende Kosten und Ausgaben ersparen. Schon diese auf Thatfachen beruhenden Betrachtungen sprechen, vom allgemeinen Standpunkte aus, zu Gunsten des vorliegenden Begehrens. — Untersuchen wir nun, ob im gegenwärtigen Falle auch der fragliche Kredit gerechtfertigt ist. Sie wissen, daß im Laufe Brachmonats 1865 der Große Rath einen Kredit von Fr. 10,000 für Studien des Juraabahnnetzes bewilligt hat. Dieser Kredit war zur Vervollständigung der technischen und administrativen Studien bestimmt. In dem damaligen sachbezüglichen Vortrage werden acht oder neun Punkte angeführt, auf welche sich das Kreditbegehren stützt. Der erste dieser Punkte war die Ausfertigung aller Pläne sowohl für die auszuführenden Terrainarbeiten als für den Ankauf und die Abtretung von Land seitens der Gemeinden und Privaten. Der zweite Punkt betraf die Vollendung der geologischen Studien; der dritte: wiederholte Prüfung des Vorprojektes, um eine möglichst sichere Grundlage für den Kostenanschlag zu gewinnen; Vergleichung des Projektes mit den Expertenvorschlägen, Annahme eines endgültigen Projektes behufs der Ausführung und Aenderung der Pläne nach demselben. Der vierte Punkt betraf die Planaufgabe in den Gemeinden und Einladung an dieselben, sich während der Aufgabefrist mit Rücksicht auf ihre Betheiligung an den Kosten des Unternehmens über das Tracé auszusprechen. Dieser vierte Punkt würde richtiger so betitelt: Unterhandlungen mit den Gemeinden und Privaten über Naturallieferungen, finanzielle Betheiligung, Landabtretungen u. s. w. Der fünfte Punkt begreift die Unterhandlungen mit den Kantonen Solothurn, Baselland und Baselftadt wegen Ueberschreitung ihres Gebietes durch die Linie Biel-Delsberg-Basel und wegen ihrer finanziellen Betheiligung am Unternehmen. Der sechste Punkt bezieht sich auf Unterhandlungen mit der Verwaltung des Jura industriel, der schweizerischen Centralbahn, der badischen Staatsbahn und der französischen Ostbahn und der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn, um sowohl die gegenseitigen Anschlußpunkte als die sich daran knüpfenden finanziellen Konsequenzen festzustellen. Der siebente Punkt betrifft die Konkurrenzanschreibung der Arbeiten und Lieferungen und Entgegennahme der eventuellen verbindlichen Angebote. Der achte Punkt endlich betrifft die Unterhandlungen in Betreff des zur Erstellung der Bahn aufzunehmenden Anleiheens und der Bedingungen, die erhältlich wären, im Falle das Anleihen auf Rechnung des Staates gemacht würde. Dieß sind die Vervollständigungen der Studien, auf welche gestützt man den Kredit verlangte, welchen der Große Rath am 2. Juni 1865 bewilligte. Sie erinnern sich ohne Zweifel, daß bei diesem Anlasse die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission, sowie mehrere Mitglieder des Großen Rathes meinem Amtsvorfahr im Laufe der dahingehenden Berathung bemerkten, daß die Summe der zehntausend Franken für die in seinem Vortrage erwähnten Studien nicht genügen werde; deßhalb wurden auch mehrere Anträge gestellt, um den Kredit auf Fr. 20,000 und sogar auf Fr. 30,000 zu erhöhen. Da aber Herr Desvoignes aus Bescheidenheit oder aus andern Gründen, welche zu würdigen hier unnütz wäre, sich mit der Summe von Fr. 10,000 befriedigt erklärte, so war es natürlich, daß der Große Rath keinen höhern Kredit bewilligte. Die Erfahrung hat jedoch der damals von den Mitgliedern der Staatswirtschafts-

Kommission und mehreren Reditoren im Großen Rathe ausgesprochenen Voraussicht Recht gegeben; der im Brachmonat 1865 bewilligte Kredit wurde in der That durch die im fraglichen Vortrage vom 25. April unter Ziffer 2 und 3 erwähnten Studien vollständig aufgezehrt. Außerdem muß ich bemerken, daß die geologischen Studien noch jetzt nicht beendigt sind, so daß die einzige Arbeit, welche mit den bewilligten Fr. 10,000 wirklich zu Ende gebracht wurde, sich auf die wiederholte Prüfung des Vorprojektes und auf die Expertise, welche stattfand, um dieses Vorprojekt mit den Vorschlägen der ersten Experten, H. H. Liardet, Bridel und v. Muralt, zu vergleichen, und überdies auf einige Ergänzungen geologischer Studien beschränkt. Es existirt eine spezifizierte Rechnung über die Verwendung dieses Kredits, welcher, wie soeben gesagt, zur Stunde vollständig aufgebracht ist. Es bleiben also noch die geologischen Studien zu beendigen und die im Vortrage meines Amtsvorfahrs, Herrn Desvoignes, unter Ziffer 1, 4, 5, 6, 7 und 8 erwähnten Arbeiten auszuführen. Die technischen Studien des Jurabahnnetzes sind beinahe vollständig, wenigstens soweit es das Vorprojekt betrifft. Nach der Ansicht der Herren Ingenieure Dapples, Bridel, Liardet und v. Muralt sollte man zwar noch einige Arbeiten zu Ende bringen, um das Studium gewisser Theile dieses Netzes zu ergänzen; da jedoch die meisten davon bis zu den definitiven Studien verschoben werden können, so will ich hier nur der dringenden erwähnen. — Es wäre also noch das Tracé der Linie durch das Lüzgelthal zu studiren und diejenigen der Linien Biel-Reuchenette und Concoz-Convers durchzusehen. Für den Fall, daß die mit der Paris-Lyon-Mittelmeer-Bahngesellschaft beauftragte Fortsetzung von Delsberg nach Basel über Bruntrut und Laufen anzuknüpfenden Unterhandlungen erfolgreich sind, wird das Lüzgelthal wie die andern Linien des Vorprojektes studirt werden müssen. Ueberdies ist das Studium dieses Tracés in letzter Zeit durch die öffentliche Meinung, in Zeitungen und Druckchriften, verlangt worden und so viel an mir wünsche ich, daß die öffentliche Meinung einmal über diesen Punkt aufgeklärt werde; es ist nothwendig, daß dem Publikum nachgewiesen werde, ob diese Linie im Interesse des Kantons liegt oder nicht. Angesichts der Erstellung der Linie Montbelliard-Delle, welche gegenwärtig gebaut wird, ist es dringend, daß man sich mit der Paris-Lyon-Mittelmeer Bahngesellschaft in Verbindung setze, weil diese Gesellschaft, da sie, um nach Basel zu gelangen, von der französischen Ostbahn benutzen muß, ein Interesse hat, die Linie Delle-Bruntrut-Laufen-Basel zu benutzen, weil letztere um einige Kilometer kürzer wäre. Wir dürfen also hoffen, daß diese Gesellschaft uns entgegen kommen wird. Für diesen Fall sollte man noch auf Ort und Stelle das Tracé der Strecke zwischen Miécourt und dem Birsthal studiren, welches durch den Ingenieur v. Muralt, dessen Vorschlag eine Ersparniß von Fr. 1,840,000 im Vergleich zur Linie durch die Rangiers aufweist, nun entworfen worden ist. Ich habe noch beizufügen, daß gewichtige, vom schweizerischen und jurassischen Standpunkt aus sprechende Gründe uns bestimmen werden, von dieser Linie zu abstrahiren, wenn man nicht dazu gelangt, den Verkehr der Paris-Lyon-Mittelmeer Bahngesellschaft und ihre Mitwirkung zur Erstellung derselben zu erhalten. Es wäre ebenfalls wichtig, im Verein mit der französischen Ostbahngesellschaft die Fortsetzung ihrer Linie von Belfort nach Morvillars oder nach Delle zu untersuchen, um dieser Gesellschaft einen direktern Anschluß nach Bern als denjenigen über Basel zu eröffnen und damit gleichzeitig den Jurabahnlinien Verkehrselemente zu verschaffen. Was das Tracé Biel-Reuchenette betrifft, so sagt Herr Dapples, der Leiter der Jurabahnstudien, auf Seite 17 seines Berichts, daß der Staat von der Ostwestbahn ein von Ingenieur Belletti ausgearbeitetes Vorprojekt geerbt habe, welches er wegen zu kurz zugemessener Zeit in Vausch und Bogen angenommen habe. Auf gleiche Weise wurde bezüglich der Linie Concoz-Convers

verfahren, indem man den im Jahre 1853 durch den Jura industriell aufgenommenen Plan größtentheils kopirte. Die Arbeit der Ingenieure dieser Linie fand Ende des Jahres 1863 in einer zum Operiren auf dem Terrain sehr ungünstigen Jahreszeit Statt, weshalb man sich auch im Allgemeinen auf die Bureauarbeit beschränkte. Um die geologischen Studien zu beendigen, bliebe noch die Verifikation der Arbeit des Herrn Bonanomi, wenigstens auf den Strecken, welche infolge der Beschaffenheit des Bodens schwer zu studiren sind, übrig. Diese Verifikation wird bei Anlaß der endlichen Studien geschehen können; sie ist jedoch eine Ergänzung der geologischen Studien, welche nach dem eigenen Geständniß des Herrn Bonanomi für die Aufstellung genauer Vorschläge nöthig ist; es sind die zahlreichen Bohrversuche, welche auf den im tertiären Lande zu erbauenden Linien angestellt werden müssen. Die administrativen Studien, welche ein großes Feld umfassen, sind wenigstens ebenso schwierig, ebenso verwickelt und ebenso nützlich, als die technischen Studien; sie begreifen hauptsächlich die Bildung des Bankkapitals; vermittelt Angaben und eventuelle, für die Aufstellung genauer Vorschläge nöthiger Verpflichtungen, Unterhandlungen aller Art um diese Angaben zu erhalten, Berechnungen über den wahrscheinlichen Ertrag, die Organisation des Unternehmens u. s. w. — Nun bleibt für das Jurabahnnetz die Mehrzahl dieser Studien zu machen übrig. Die nöthigen Unterhandlungen mit den Gemeinden, den Partikularen, den Gesellschaften und theilhaftigen Kantonen zur amtlichen Feststellung ihrer Leistungen und Beiträge haben noch nicht stattgefunden. Diese Unterhandlungen, ich rede nur von denjenigen mit den Gemeinden und Partikularen, werden wahrscheinlich eine Verminderung des Vorschlags der Gesamtkosten um mehrere Millionen zur Folge haben; einzig die Naturalleistungen sind von den letzten Experten auf die Summe von Fr. 3,846,240, und die Entschädigungen für das anzukaufende Privatland auf Fr. 1,721,520, zusammen also auf Fr. 5,567,760 geschätzt. Wenn die fraglichen Unterhandlungen mit Erfolg gekrönt sind, so wird dadurch der auf die hohe Summe von Fr. 42,300,000 ansteigende Vorschlag der Experten auf ungefähr 38 Millionen herabgesetzt werden können. Sind die Naturalleistungen und finanziellen Beiträge einmal gesetzlich festgestellt, so wird es ein Leichtes sein, auf sichern Grundlagen die Summe des Bankkapitals zu bestimmen. Gleichzeitig mit den Unterhandlungen mit den Gemeinden werden auch die mit den theilhaftigen Kantonen Baselstadt, Baselland, Solothurn und Neuenburg, sowie mit den schweizerischen Gesellschaften für den Anschluß in Basel und zu Concoz, ferner mit den französischen Gesellschaften für die Leitung ihres Verkehrs auf die Jurabahn anzuknüpfenden Unterhandlungen — Schritt halten müssen. Es besteht im Allgemeinen auch noch keine Rentabilitätsberechnung, und noch weniger eine Organisation des Unternehmens; dieselbe wird erst nach den oben bezeichneten Schritten stattfinden können. Ich wünschte, daß der Gesellschaft die administrativen Studien überlassen würden, welche die Jurabahn bauen wird, und daß der Staat vorerst das Anerbieten seiner Subvention mache, um die Gemeinden anzuspornen; da jedoch im alten Kantonstheil eine Meinung herrscht, welche vor Allem eine Anfrage an die Gemeinden gestellt wissen will, um ihre Leistungen und Beiträge zu konstatiren, so halte ich dafür, daß man diese Meinung zu befriedigen suchen solle. Schließlich die Bemerkung, daß die Nothwendigkeit der administrativen und finanziellen Studien, die ich soeben berührte, vom Regierungsrathe, von der Staatswirthschaftskommission und vom Großen Rathe im Frühjahr 1865 gesetzlich anerkannt worden ist, da Sie selber in dem Vortrage, welcher den am 2. Juni gleichen Jahres bewilligten Kredit begründete, als dringend bezeichnet waren. Der Beweis, daß diese Nothwendigkeit noch gegenwärtig besteht, ergibt sich aus den im April 1866 von den vorberathenden Behörden, welche vor kurzem die Jurabahnfrage zu untersuchen hatten,

gestellten Anträgen. So sagt der Regierungsrath in Art. 5 seiner Anträge: „Der Regierungsrath wird beauftragt, die Erstellung einer Linie Biel-Sonceboz-Convers als Theil eines rationalen jurassischen Eisenbahnnetzes in nähere Untersuchung zu ziehen und mit den betheiligten Gemeinden im Sinne der obigen Bedingungen zu unterhandeln.“ Ihrerseits spricht sich die Kommission des Großen Rathes im Art. 5 ihres Dekretsentwurfs folgendermaßen aus: „Der Regierungsrath ist beauftragt, auf den Grundlagen und innert den Grenzen dieses Dekrets mit den betreffenden Gemeinden die nöthigen Unterhandlungen zu führen und mit ihnen über die Betheiligung sowohl, als über die Art und Weise der Ausführung sich zu verständigen, u. s. w.“ Diese Nothwendigkeit geht auch deutlich aus dem dritten Erwägungsgrund des Großen Rathesbeschlusses vom 19. April hervor, welcher also lautet: „Daß, um die Ausführung zu ermöglichen, vor Allem auch die zunächst betheiligten Gemeinden sich anzustrengen haben.“ Nachdem die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der ergänzenden Studien nachgewiesen ist, bleibt noch übrig, deren Kosten annähernd zu bestimmen. Ich habe zu diesem Zwecke kompetente Personen zu Rathe gezogen, und auf die Angaben derselben wurde der Voranschlag gegründet, welcher im Vortrage enthalten ist. Die mir gelieferten Schätzungen übersteigen den verlangten Kredit bedeutend; Angesichts jedoch der gegenwärtigen Lage der Dinge in Europa, der zahlreich in dieser Session bewilligten außerordentlichen Kredite und des Antrags der Staatswirtschaftskommission, welche der Ansicht ist, daß die Summe von Fr. 7000 zur Bestreitung der Ergänzung der dringendsten Studien genügt, kann ich mich, wenn es sein muß, diesem Antrage anschließen. Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Kredit auf Fr. 7000 herabgesetzt wird, ich mich auf das Studium der wichtigsten im Vortrage zur Unterstützung des Kreditbegehrens bezeichneten Punkte beschränken müssen.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es mag vielleicht im ersten Augenblick auffallend erscheinen, wenn die Staatswirtschaftskommission, nachdem sie soeben mit Freimüthigkeit, ich möchte sagen, mit Leichtfertigkeit die Bewilligung eines Kredites von Fr. 216,500 empfohlen, und der Große Rath denselben ohne Diskussion auch bewilligt hat, bei einem viel kleineren Kreditbegehren Anstand nimmt, daselbe, so wie es gestellt ist, zu empfehlen. Ich erlaube mir, etwas einlässlicher auf die vorliegende Angelegenheit einzutreten, um namentlich das ungerathene Mißtrauen zu beseitigen, welches in einem Theil des Kantons Bern existirt, der glaubt, er werde gegenüber andern Kantonstheilen, vornehmlich in Betreff der Eisenbahnen, beständig zurückgesetzt. So lange aber die Vorstudien über die Jura-bahnen noch nicht ganz vollendet, sollen wir jeden, auch noch so kleinen Schritt vermeiden, welcher über die Art der Ausführung vorher bestimmen würde. Welche Stellung hat nun der Kanton Bern dem Jura gegenüber in Sachen der Jura-bahnen eingenommen? Er hat sich bereit erklärt, die Kosten der Eisenbahnstudien zu übernehmen. Hat er dieß etwa auch gegenüber den andern Bahnen des Kantons gethan? Hat er sich etwa auch bereitwillig gezeigt, die Kosten für die Studien der Linie von Morgenthal bis Thörishaus auf sich zu nehmen? Nein! sondern nachdem sich eine Gesellschaft gebildet hatte, hat er einfach gesagt: ich betheilige mich von Staatswegen mit so und so viel, und die Gemeinden leisten ebenfalls eine bestimmte Summe, die Studien aber sind Sache der betreffenden Gesellschaft. Vor einem Jahre hatte man die Studien für die Jura-bahnen für vollendet betrachtet, was geschah aber? Die Eisenbahndirektion trat vor den Großen Rath und suchte um einen Nachkredit im Betrage von Fr. 10,000 nach, um die Eisenbahnstudien im Jura zu vollenden. Diese Summe sollte für folgende Arbeiten verwendet werden:

- 1) Anfertigung von Kopien sämtlicher Pläne sowohl für die nachträglichen Operationen im Felde, als auch für die Gemeinden und für die betheiligten Kantonsregierungen und allfälligen Bahnunternehmungen, soweit es dieselben betreffen mag. Die Pläne existiren nur in einer einzigen Ausfertigung, und es ist durchaus erforderlich, jeder Gemeinde, jeder Regierung und jedem Bahnunternehmen, mit welchem man in Kostenbeitragsunterhandlungen eintreten will, vorgängig den betreffenden Spezialfall mit einer allgemeinen Uebersichtskarte mitzutheilen.
 - 2) Vollendung der geologischen Untersuchungen, wo dieselben nothwendig sind.
 - 3) Durchgehende nochmalige Prüfung des Vorprojektes behufs Erlangung möglicher Sicherheit in Bezug auf die Kostenberechnung. Vergleichung des Projektes mit den Vorschlägen der Experten, Festsetzung eines bestimmten Exekutionsprojektes und Ergänzung der Pläne nach demselben.
 - 4) Auflage der Pläne in den Gemeinden und Aufforderung an dieselben, sich während der Auflagefrist über die in denselben enthaltenen Dispositionen auszusprechen mit Rücksicht auf die Kostenbetheiligung derselben.
 - 5) Unterhandlungen mit den Kantonen Solothurn, Baselland und Basel-Stadt über Durchführung der Linie Biel-Delsberg-Basel über ihr Gebiet und über ihre finanzielle Betheiligung bei dem Unternehmen. Mit Basel-Stadt wurde bereits eine bezügliche Konferenz abgehalten.
 - 6) Unterhandlungen mit den Verwaltungen der Jura-Industriell-Bahn, Centralbahn, der badischen Staatsbahn und der französischen Ostbahn, beziehungsweise Paris-Vion-Méditerranée bezüglich der gegenseitigen Anschlüsse und der damit verbundenen technischen und finanziellen Konsequenzen.
 - 7) Ausschreibung der Bauten und Lieferungen und Entgegennahme verbindlicher eventueller Angebote.
 - 8) Sondirungen nach dem zu machenden Bauanleihen und den Bedingungen desselben im Falle des Staatsbaues.
- Für alle diese Arbeiten wurde also ein Kredit von Fr. 10,000 verlangt. Der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, Herr Karrer, äußerte damals die Ansicht, diese Summe dürfte schwerlich genügen, und der Herr Eisenbahndirektor möge wohl prüfen, ob er damit zum Ziele gelangen könne. Ich selbst (um von mir zu reden) sagte, ich wolle über die verlangte Summe nicht näher eintreten, wenn man aber glaube, Fr. 10,000 genügen nicht, so solle man lieber gleich bei diesem Anlaß eine Summe verlangen, welche hinreichen werde. Herr Dr. Lièche beantragte, Fr. 15,000 zu bewilligen, andere Mitglieder dieser Versammlung gingen noch höher und verlangten sogar Fr. 30,000. Da aber der Herr Eisenbahndirektor sich mit Fr. 10,000 begnügte und sagte, diese Summe werde hinreichen, so bewilligte der Große Rath Fr. 10,000, über deren Verwendung die Staatswirtschaftskommission gewünscht hätte, daß ein Bericht vorgelegt worden. Jetzt haben wir einen neuen Eisenbahndirektor; der arbeitet wieder einen Bericht aus und sagt, von allen Punkten, für welche der im letzten Jahre bewilligte Kredit verwendet werden sollte, ist ein einziger, Nr. 3, erreicht, nämlich: „Nochmalige Prüfung des Vorprojektes behufs Erlangung möglicher Sicherheit in Bezug auf die Kostenberechnung; Vergleichung des Projektes mit den Experten-vorschlägen, Annahme eines endgültigen Projektes behufs der Ausführung und Aenderung der Pläne nach demselben.“ Diese Arbeiten sind also vollendet, es ist jedoch zu bemerken, daß, wie der frühere Herr Eisenbahndirektor sagte, ein Ingenieur bei näherer Prüfung sich dahin ausgesprochen, daß Alles so gut berechnet worden sei, daß eine neue Berechnung überflüssig erscheine. In Betreff der Nr. 2 „Vollendung der geologischen Studien“ sagte der jetzige Herr Eisenbahndirektor, die dahierigen Arbeiten

seien theilweise vollendet. Sie werden sich erinnern, daß man vor einem Jahre sagte, die geologischen Untersuchungen seien deshalb stecken geblieben, weil Herr Grefly, der dieselben vorgenommen, gestorben sei, und man werde daher wahrscheinlich Herrn Studer in Bern, oder Herrn Défor in Neuenburg, oder Herrn Rüttimeyer in Basel um die Fortsetzung dieser Studien angehen müssen. Dieß ist indeß nicht geschehen, und aus den Akten ergibt sich bloß, daß ein ehemaliger Gehülfe des Herrn Grefly in dieser Sache Etwas gearbeitet hat. Ich will nun auch die übrigen Punkte durchgehen und zwar von unten, mit Nr. 8, beginnen, betreffend Unterhandlungen über das zu Erbauung der Bahn aufzunehmende Anleihen, und die Bedingungen, welche erhältlich wären, im Falle das Anleihen auf Rechnung des Staates gemacht würde. Es versteht sich von selbst, daß es jetzt nicht der Moment ist zu sehen, wie und wo man Geld bekomme, bevor wir wissen, ob der Staat oder eine Gesellschaft das Geld beizubringen hat. Wollten wir jetzt Geld suchen im Auslande, so würde man gleich glauben, es sei der Staat Bern, welcher die Jura-bahn erstellen wolle. Dieser Punkt würde also wegfallen, womit die Eisenbahndirektion ebenfalls einverstanden ist. Ich komme zu Nr. 7: Konkurrenzanschreibung der Arbeiten und Lieferungen und Entgegennahme eventueller verbindlicher Angebote. Auch hier ist die Sache noch nicht reif, und bevor weitere Schritte gethan werden können, müssen wir wissen, ob wir Staatsbau oder Privatbau haben werden. Also auch von diesem Punkte können wir abstrahiren. Nr. 6 betrifft Unterhandlungen mit der Verwaltung des Jura industriel, der schweizerischen Centralbahn, der badischen Staatsbahn und der französischen Ostbahn, beziehungsweise der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn, um sowohl die gegenseitigen Anschließpunkte, als die sich daran knüpfenden technischen und finanziellen Konsequenzen festzustellen. Da mußte sich die Staatswirthschaftskommission sagen, daß von Unterhandlungen mit der Verwaltung der badischen Staatsbahn nur dann die Rede hätte sein können, wenn der Rheinübergang über Basel erstellt worden wäre. Auch die Unterhandlungen mit den übrigen Bahnverwaltungen sind noch im weiten Felde, und wenn sie stattfinden sollen, so können sie jedenfalls nicht viel Geld kosten; ein Eisenbahndirektor kann frei auf allen Eisenbahnen fahren, und kann sich mit den betreffenden Herren verständigen, welche in Olten oder Basel oder auch hier zu treffen sind. Viel Geld dafür auszugeben, wäre also überflüssig, und auch hierin ist der Herr Eisenbahndirektor mit uns einverstanden. Ich komme nun zu Nr. 5.: Unterhandlungen mit den Kantonen Solothurn, Baselland und Baselstadt wegen Ueberschreitung ihres Gebietes durch die Linie Delsberg-Basel und wegen ihrer finanziellen Betheiligung am Unternehmen. Bekanntlich sorgt ein eidg. Eisenbahndirektor dafür, daß jede Linie abgenommen werden muß, so daß unmöglich schwierige Verhandlungen stattfinden können, und jedenfalls werden sie nicht kostspielig sein; denn die Herren kommen während der Bundesversammlung nach Bern, und wenn in der Zwischenzeit Besprechungen sich nothwendig ergeben, so ist die Distanz von Bern auf Solothurn oder Basel jetzt so gering, daß für diese Kosten kein besonderer Kredit bewilligt zu werden braucht. Für die genannten Punkte kann also die Staatswirthschaftskommission die Bewilligung eines Nachkredites nicht empfehlen, und sie hätte, wie bereits erwähnt, gewünscht, daß, bevor ein weiterer Kredit bewilligt wird, über die Verwendung der im letzten Jahre bewilligten Fr. 10,000 Bericht erstattet worden wäre. In dem offiziellen Berichte ist hierüber kein Wort gesagt, als daß die unter Nr. 2 und 3 angeführten Arbeiten ganz oder theilweise vollendet seien. Als Präsident der Staatswirthschaftskommission habe ich mich an den frühern Herrn Eisenbahndirektor gewendet, indem ich dem Großen Rathe Kenntniß über die Art der Verwendung des letztjährigen Kredites zu geben wünschte. Da habe ich vernommen, daß fast die ganze Summe von Fr. 10,000 für

den Ihnen seiner Zeit ausgetheilten Bericht der Eisenbahndirektion über die Juraabhangenheit verwendet wurde; dem Redaktor desselben wurde ein sehr bedeutendes Honorar ausgesetzt, an Druckkosten wurden Fr. 2000, für nochmalige Untersuchung des Vorprojektes Fr. 3000, für einen Kopisten Fr. 1200, für geologische Untersuchungen Fr. 1000 verrechnet. Die Staatswirthschaftskommission hat gegenüber dem jetzigen Herrn Eisenbahndirektor den Wunsch ausgesprochen, daß man nicht mehr auf dem gleichen Terrain fortfahren möchte, indem es wünschbar sei, daß die Eisenbahnen im Jura, deren Zustandekommen wir Alle wünschen, in der Weise erstellt werden, wie in der übrigen Schweiz auch. Von diesem Standpunkt ausgehend, glaubt die Staatswirthschaftskommission beantragen zu sollen, es möchte der verlangte Kredit von Fr. 10,000 auf Fr. 7000 reduziert werden, welche für vier Punkte genügen sollen, nämlich: 1) für Anfertigung von Kopien sämtlicher Pläne. Die Staatswirthschaftskommission kann nicht verkennen, daß es nothwendig ist, die Pläne doppelt zu besitzen, um deren Verlust durch Brandunglück oder eine andere Eventualität zu verhüten. Ein weiterer Punkt betrifft 2) die Auflage der Pläne in den Gemeinden, soweit dieß zweckmäßig erscheint. Darüber herrschen nun schon verschiedene Ansichten im Schooße der Kommission und zwischen den beiden Eisenbahndirektoren. Der frühere verlangte in seinem letztjährigen Berichte die Auflage von Plänen, später aber scheint er sich selbst überzeugt zu haben, daß durch eine zu frühe Auflage von Plänen die Sache eher erschwert als gefördert werde; auch wurde von Ingenieuren der Rath ertheilt, hierin sehr mäßig zu Werke zu gehen und nicht etwa zu meinen, es müsse jeder Gemeinde ein Plan vorgelegt werden. Die Kosten, welche die Ausfertigung und Auflage der Pläne verursachen wird, sind in dem Berichte des gegenwärtigen Herrn Eisenbahndirektors auf Fr. 5000 veranschlagt. Im Fernern soll der heute zu bewilligende Kredit verwendet werden für 3) Vollendung der geologischen Untersuchungen, welche also noch nicht ganz beendigt sind, obschon selbst dem Jura angehörende Mitglieder meinten, die dahergigen Arbeiten seien gemacht, und es wäre vielleicht besser, bald einmal zur Ausführung zu schreiten. Endlich ist noch ein letzter Punkt in's Auge zu fassen, betreffend 4) Studien im Lügeltale und bezüglich Unterhandlungen mit der Paris-Lyon-Mittelmeergesellschaft. Hierüber kann man nun verschiedener Ansicht sein. Der Herr Eisenbahndirektor sagte vorhin, es sei hier in diesem Saale wiederholt der Wunsch ausgesprochen worden, daß diese Linie studirt werden möchte. Von Seite seines Vorgängers wird bemerkt, sie sei studirt worden, und man habe die Paris-Lyon-Mittelmeergesellschaft in Betreff der Linie Lügeltal-Basel angefragt, diese Gesellschaft habe aber ihre Mitwirkung für diese Linie unbedingt abgelehnt. Es ist nun auf der andern Seite klar, daß, wenn der Kanton Bern ein größeres Interesse an dem Zustandekommen der Linie Delsberg-Basel, als an derjenigen der Linie Lügeltal-Basel hat, er sich zu der Linie entscheiden kann, welche er vorzieht. Was nun den Umfang des verlangten Kredites anbelangt, so war die Staatswirthschaftskommission nicht im Falle, denselben zu bemessen. Sie konnte nicht sagen, wie viel die Kartirungen, wie viel die Kopien, wie viel die geologischen Untersuchungen kosten werden, und mußte daher hierin dem beitreten, was der Herr Eisenbahndirektor beantragt. In der Staatswirthschaftskommission sind anfänglich Anträge auf eine noch weitere Reducirung des verlangten Kredites gefallen, um aber, ich betone das nochmals, dem Jura sein unbegründetes Mißtrauen zu benehmen, ist die Staatswirthschaftskommission schließlich so hoch gegangen, als der Herr Eisenbahndirektor wünscht. Dieser erklärte nämlich, daß er mit Fr. 7000 ausreichen zu können glaube, und daß er selbst zugebe, daß es von Seite des alten Kantonstheils nicht Uebelwollen gegen den Jura sei, wenn statt der verlangten Fr. 10,000 bloß Fr. 7000 bewilligt werden, indem Ausgaben für die übrigen

erwähnten Punkte in diesem Augenblicke nicht hätten motivirt werden können. Obgleich man also vielleicht mit einer kleinern Summe hätte auskommen können, ging die Staatswirthschaftskommission im Interesse des guten Einvernehmens mit dem neuen Kantonstheile nach dem Wunsche des Herrn Eisenbahndirektors auf Fr. 7000, deren Bewilligung ich Ihnen hiemit empfehle.

Abstimmung.

Für Bewilligung von Fr. 7000 nach dem
Antrage der Staatswirthschaftskommission Mehrheit.

Projekt = Dekret

betreffend

Reiseentschädigung der nicht in Bern wohnenden Obergerichtsuppleanten.

Zweite Berathung.

(Siehe Großrathsverhandlungen vom 16. April 1866,
Seite 199 hievor.)

Herr Regierungspräsident Weber, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das vorliegende in erster Berathung vom Großen Rathe genehmigte Dekret hat einfach den Zweck, ein Mißverhältniß zu beseitigen, welches dadurch entstanden ist, daß in jüngster Zeit nicht in der Hauptstadt wohnende Obergerichtsuppleanten gewählt worden sind. Da nun das Gesetz vom 28. März 1860 für diese Stellen keine Reiseentschädigungen vorgesehen hat, so wird die Erlassung eines dahingehenden Dekretes nothwendig, damit die außer der Hauptstadt wohnenden Obergerichtsuppleanten in Beziehung auf die Honorirung nicht schlimmer stehen, als die in Bern wohnenden. Die Sache ist so einfach und so billig, daß ich es für unnöthig halte, mich näher darüber auszusprechen, und Ihnen das Dekret zur Berathung in globo und zur Annahme empfehle.

Das Dekret wird vom Großen Rathe ohne Bemerkung genehmigt, und ist somit zu Ende berathen.

Projekt = Dekret

betreffend

die Besoldung des Kontrolleurs der Kantonalbank.

(Zweite Berathung.)

(Siehe Großrathsverhandlungen vom 18. April 1866, Seite
221 f. hievor.)

Herr Regierungspräsident Weber, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch dieses Dekret ist vom Großen Rathe in erster Berathung bereits genehmigt worden. Es handelt sich darum, die Besoldung des Kontrolleurs der Kantonalbank, welche gegenwärtig Fr. 2500 — 3500 beträgt, auf Fr. 2500 — 5000 zu erhöhen. Ein Gesuch um Erhöhung des Gehaltes der Kantonalbankbeamten wurde seiner Zeit vom Großen Rathe auf den Antrag des Regierungsrathes zurückgewiesen. Es zeigte sich aber, daß ein unbilliges Verhältniß entstehen würde, wenn die Besoldung des Kontrolleurs nicht

Tagblatt des Großen Rathes 1866.

erhöht würde, indem ihm in Folge der Geschäftszunahme die Leitung des Spezialgeschäftes in Bern übertragen werden mußte, da der Bankdirektor durch die Oberleitung des Gesamtinstitutes vollauf beschäftigt ist. Da diese veränderten Verhältnisse berücksichtigt werden müssen, so empfiehlt Ihnen der Regierungsrath das vorliegende Dekret zur Annahme in dem Sinne, daß es auf 1. Januar dieses Jahres in Kraft erklärt werde.

Vom Großen Rathe ohne Widerspruch genehmigt. Das Dekret ist zu Ende berathen und tritt mit dem 1. Januar 1866 in Kraft.

Dekret = Entwurf

über

Trennung der Einwohnergemeinde Reiben von der Kirchengemeinde Pieterlen und Zuthheilung derselben zur Kirchengemeinde Büren.

(Erste Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern.

auf das Ansuchen der Einwohnergemeinde Reiben um Lostrennung von der Kirchengemeinde Pieterlen und Vereinigung mit derjenigen von Büren;
in Betracht, daß dieses Gesuch als begründet erscheint und von allen Betheiligten unterstützt wird;
in Anwendung des § 66 der Verfassung;
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Die Einwohnergemeinde Reiben, welche bisher in kirchlicher Beziehung zu Pieterlen gehörte, wird von dieser Kirchengemeinde abgetrennt und mit derjenigen von Büren vereinigt.

§ 2. Die Bedingungen, unter welchen die Kirchengemeinden Pieterlen und Büren ihre Zustimmung zu dieser Maßregel ertheilt haben, werden vorbehalten und sollen genau erfüllt werden.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort provisorisch in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Herr Regierungsrath Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath legt Ihnen hier ein Dekret vor, welches die Trennung der Einwohnergemeinde Reiben von der Kirchengemeinde Pieterlen und Vereinigung mit derjenigen von Büren bezweckt. Diese Trennung ist durch die geographische Lage von Reiben gerechtfertigt, da es nahe bei Büren, aber ziemlich weit von Pieterlen ist. In Folge dessen gehört Reiben jetzt schon faktisch zu Büren, indem die Einwohner von Reiben nach Büren in die Predigt gehen, und der Pfarrer des letztern Ortes durch die Verhältnisse gewissermaßen gezwungen ist, in Reiben die Seelsorge auszuüben, während derjenige von Pieterlen hieran durch die weite Entfernung von Reiben gewissermaßen gehindert ist. Mit der Trennung der Gemeinde Reiben von Pieterlen und Zuthheilung zu Büren sind alle betheiligten Parteien einverstanden, und die beiden Pfarrer von Büren und Pieterlen, sowie der Ausschuß der bernischen Kantonsynode haben diese Maßregel als sehr wünschenswerth erklärt und die Genehmi-

gung des zwischen den Gemeinden abgeschlossenen Vertrages empfohlen. Die Kirchgemeinde Büren hatte anfänglich an die Vereinigung gewisse Bedingungen geknüpft, welche der Regierungsrath als unzulässig erkannte. Er trug deshalb Bedenken, die Sache dem Großen Rathe vorzulegen und wünschte, daß Büren auf diese Bedingungen verzichten möchte. Es fand denn auch wirklich nachträglich eine Verständigung statt, wobei die unzulässigen Bedingungen gestrichen wurden, so daß der Regierungsrath nun die Trennung empfehlen zu sollen glaubt. Ich beantrage demnach, das vorliegende Dekret in globo anzunehmen und dasselbe sofort provisorisch in Kraft treten zu lassen, damit bis zur zweiten Berathung die nöthigen Einleitungen getroffen werden können.

Vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Das Dekret unterliegt einer zweiten Berathung, ist also nach Verfluß von 3 Monaten wieder vorzulegen, tritt jedoch sofort provisorisch in Kraft.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgefuche.

Es wird erlassen:

- 1) dem Johann Schneider von Mett der letzte Viertel seiner 4 Jahre Kantonsverweisung;
 - 2) dem Karl August Gehrig von Oberthal, peinlich zu 1½ Jahren Zuchthaus verurtheilt,
 - 3) dem Jakob Lang von Oftringen, Kanton Aargau, peinlich zu 10 Monaten Zuchthaus verurtheilt,
 - 4) dem Johann Graber von Rohrbach, peinlich zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt,
- jedem der drei Letztern ebenfalls der letzte Viertel seiner Strafe.

Dagegen werden mit ihren Gesuchen abgewiesen:

- 1) Franz Barrat von Delsberg;
- 2) Albrecht Krefser, Buchbinder, von Thun;
- 3) Anton Fromageat von Courrendlin.

Bußnachlaßgesuch

des Samuel Beutler zu Bach am Buchholterberg, am 5. Mai 1866 von dem Polizeirichter von Thun wegen unbefugten Holzschlages zu einer Buße von Fr. 500 und zu Fr. 91. 30 Kosten verurtheilt.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an.

Hofer. Ich erlaube mir, hier einen Antrag zu bringen, der von denjenigen des Regierungsrathes abweicht. Ich begreife ganz gut, warum der Regierungsrath auf Abweisung anträgt, indem der Bittsteller in seinem Gesuche nicht nachgewiesen hat, daß Gründe vorhanden sind, das Urtheil des Richters umzuändern, was darin seine Entschuldigung findet, daß die Sache mit der größten Eile betrieben werden mußte. Die Bittschrift ist datirt vom 23. Juli, am 24. wurde sie dem Regierungsrathhalter von Thun unterbreitet, und heute gelangt sie schon im Großen Rathe zur Behandlung. Die Sache ist deshalb dringend, weil der Bittsteller für seine Buße von Fr. 500 betrieben werden mußte, so daß, wie der Regierungsrathhalter in seinem Berichte sagt, in Bälde die Gantsteigerung ausgeschrieben werden dürfte. Da ich zufälligerweise mit den Akten vertraut bin (ich bin zwar nicht Verfasser des Gesuches), so erlaube ich mir, in Kürze die Gründe anzuführen, warum nach meinem Dafürhalten dem Gesuche theilweise entsprochen werden soll. Der Petent,

Beutler, erwarb im Jahre 1862 gemeinschaftlich mit Karl Kohler das sogenannte Brunnengut, zu welchem Gütercomplex auch die Schafeggstannwaldung gehört. Im Jahre 1863 brachten dann die Eigenthümer das Brunnengut an eine Gütergemeinschafts-Aufhebungssteigerung, wobei Beutler seine Hälfte dem Miteigenthümer Kohler überließ. Im folgenden Jahre kaufte Samuel Beutler den genannten Schafeggwald wieder zurück. Schon zur Zeit, da Beutler und Kohler gemeinschaftlich im Besitze des Brunnenguts waren, hatten sie eine obrigkeitliche Bewilligung zum Schlagen von 1000 Stücken ausgewirkt, und natürlich mußte Beutler, als er später wieder in Besitz des natürlichen Waldes kam, annehmen, die Bewilligung existire noch, um so mehr als bei den Verkaufsunterhandlungen der Veräußerer, Kohler, dem Beutler bemerkte, die Holzschlagsbewilligung sei noch lange nicht erschöpft. Beutler, im vollen Vertrauen auf die Worte Kohlers, unterließ es jedoch, diese Erklärung in den schriftlichen Kauf aufnehmen zu lassen. In Folge dessen ließ Beutler 140—150 Bautannen schlagen. Nachdem eine Anzeige eingereicht worden, verurtheilte der Gerichtspräsident den Beutler zu einer Buße von Fr. 500 und zu Fr. 91. 30 Kosten. Aus diesen Thatfachen schöpfen Sie die Ueberzeugung, daß Beutler den fraglichen Holzschlag in gutem Glauben an seine Berechtigung, keineswegs also in böser Absicht vornahm. Ich glaube daher, daß, wenn irgendwo die Umstände einen Nachlaß rechtfertigen, dieß hier der Fall ist, und stelle den Antrag, es möchte dem Beutler, der sehr wenig Vermögen besitzt, $\frac{2}{3}$ der ganzen Buße erlassen werden.

Brunner, alt-Regierungsrath. Ich stelle den Antrag, die Sache zu näherer Untersuchung an den Regierungsrath zurückzuweisen. Es ist gesagt worden, die Regierung sei von den Thatfachen nicht genau in Kenntniß gesetzt; es ist daher, obson ich dem von Herrn Hofer Angeführten vollen Glauben beimesse, wünschenswerth, daß diejenige Behörde, welche das Geschäft hieher brachte, sich direkt davon überzeuge.

Herr Justizdirektor Mign, Berichterstatter. Bei der Untersuchung von Strafnachlaßgesuchen ist es natürlich nicht möglich, daß die Behörden prüfen, ob der Richter streng nach dem Gesetze geurtheilt habe oder nicht, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Große Rath nicht ein Appellationshof ist. Wohin würden wir kommen, wenn wir jeden Fall untersuchen und prüfen wollten, ob der Richter recht geurtheilt habe oder nicht? Wir sollen nun nicht auf einseitige Auseinandersetzungen hin beschließen, sonst laufen wir Gefahr, auf dem Wege der Begnadigung ein Urtheil unrichtig abzuändern, und gefährden dadurch die ganze Strafsjustiz. Ich befreite die Richtigkeit der von Herrn Großrath Hofer angeführten Umstände nicht, halte aber dafür, die Stellung des Großen Rathes sei nicht diejenige eines Appellationshofes, welcher zu untersuchen hat, ob der erstinstanzliche Richter die Verhältnisse in gehöriger Weise beurtheilt habe oder nicht. Ich wiederhole daher den Antrag des Regierungsrathes auf Abweisung, für den Fall des Eintretens jedoch beantrage ich, dem Beutler die Hälfte des Staatsantheils der Buße zu erlassen.

A b s t i m m u n g.

Für Rückweisung an den Regierungsrath	Minderheit.
Eventuell für Erlaß der Hälfte des Staatsantheils	58 Stimmen.
Eventuell für Erlaß von $\frac{2}{3}$ der ganzen Buße	56 "
Durch Ballottiren.	
Für Willfahr, d. h. für den erkannten Nachlaß der Hälfte des Staatsantheils	101 "
" Abschlag des Gesuches	13 "

Herr Präsident. Die Kommission für das Gesetz über die Besoldungen der Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber theilt mit, daß sie ihre Berathungen bis nach der Behandlung des Anzuges der Herren Gfeller und Mithaste über den gleichen Gegenstand aussetzen müsse, indem sie, wenn der Anzug erheblich erklärt werde, den Antrag stelle, die Sache an den Regierungsrath zurückzuweisen. Ich schlage daher vor, diesen Anzug, der zwar heute nicht auf der Tagesordnung steht, sogleich zu behandeln.

Es wird keine Einsprache dagegen erhoben.

Anzug

der Herren Gfeller von Wächtrach und Mithaste, dahin gehend, es sei die Regierung einzuladen, das Dekret vom 18. Dezember 1832 in dem Sinne einer Revision zu unterwerfen, und dem Großen Rathe sachbezügliche Anträge vorzulegen, daß den Amtschreibern eine fixe Besoldung ausgesetzt wäre, die im Verhältniß zu ihren Amtsgeschäften steht. (Siehe Seite 305 hievon.)

Venz (als Mitunterzeichner des Anzuges.) Schon bei den Berathungen der Budgets wurde mehrere Male darauf aufmerksam gemacht, daß es unbillig sei, den Amtschreibern Zulagen aus der Staatskasse zu geben, da sie bereits eine schöne Einnahme aus den ihnen zufließenden Sporteln haben. Es wurde nun wirklich ein Gesetzesentwurf gebracht, welcher die Besoldungen der Amtschreiber reguliren sollte, derselbe genügt aber nicht, indem gewünscht wird, daß den Amtschreibern sowie dieß bei den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten der Fall ist, eine fixe Besoldung ausgesetzt werde, und daß sodann die Sporteln, welche jetzt den Amtschreibern zukommen, in die Staatskasse fallen. Es wurden in jüngster Zeit verschiedene Gesetze zu dem Zwecke erlassen, die Einnahmen des Staates zu vermehren; ich glaube, wenn die Besoldungen der Amtschreiber in dem Sinne, wie es der Anzug wünscht, regulirt werden, so wird dadurch die Staatskasse ein schönes bene machen. Man weiß nicht, wie viel die Herren Amtschreiber gegenwärtig einnehmen, man hat mir aber gesagt, es gebe solche, die auf Fr. 15—20,000 per Jahr kommen. Ich habe auch gehört, daß Amtschreiber für Löschungen bis Fr. 48 forderten; das ist jedenfalls übertrieben, und wir sollen solchen Forderungen den Nagel zu stecken suchen. — Ich will nicht weitläufiger sein und schließe mit dem Antrage, es möchte der Anzug erheblich erklärt und ihm auch Folge gegeben werden.

Dr. Hügli. Auf der Tagesordnung ist heute auch ein Gesetz, welches die Stellung der Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber verbessern soll. Wenn dieses Gesetz angenommen würde, so hätten wir jährlich eine Mehrausgabe von Fr. 21,200. Es wurden heute ziemlich große Kredite vom Großen Rathe verlangt, und es wird daher Jeder damit einverstanden sein, daß wir da, wo es möglich ist, sparen sollen. Der Herr Vorredner hat ganz richtig bemerkt, daß gewisse Amtschreiber jährlich Fr. 15—20,000 einnehmen, ich nehme jedoch an, es befinden sich nur 4—5 in diesem Falle. Wenn man die Einnahmen der Amtschreiber in der Weise beschneidet, daß man die Sporteln, welche sie jetzt beziehen, in die Staatskasse zurückfließen läßt, und ihnen fixe Besoldungen aussetzt, wie den andern Staatsbeamten auch, so wird unsere Staatskasse eine schöne Mehreinnahme machen. Ich glaube aus zwei Gründen den Anzug unterstützen zu müssen. Zunächst sind nach meiner Ansicht die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber auf den gleichen Fuß zu stellen, wie die andern Staatsbeamten auch, und zweitens glaube ich, das Volk, resp. Diejenigen, welche mit den Amtschreibern zu verkehren haben, stehen sich besser, wenn der Staat die Sporteln bezieht. Ich

sage also, die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber sollen in Bezug auf die Besoldung gleichgehalten sein, wie die andern Staatsangestellten; denn auch sie sind Angestellte des Staates. Ich habe diesen Morgen das betreffende Gesetz nachgelesen, und darin gefunden, daß der Amtsgerichtsschreiber der Aktuar des Gerichtspräsidenten, der Amtschreiber der Aktuar des Regierungsstatthalters ist; wenn nun der Gerichtspräsident und der Regierungsstatthalter Staatsbeamte sind, so sind ihre Aktuare dieß wahrscheinlich auch. Da sollten wir aber dem Aktuar nicht gestatten, seine Besoldung direkt vom Volke zu beziehen, und zwar à discrétion; denn ungeachtet der Tarife, welche ein weites Feld darbieten, kann Einer für eine Arbeit viel fordern, für welche ein Anderer wenig verlangt, und ich behaupte, daß bei dem gegenwärtigen Modus die Sporteln, welche jetzt die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber beziehen, nichts Anderes als Saugnapfe sind, welche man dem Volke ansetzt, und zwar meistens gerade auf die wundten Stellen; denn die Amtsgerichtsschreiber beziehen ihre Sporteln größtentheils von Denjenigen, die im Fallimente begriffen sind, und bei den Amtschreibern ist es ähnlich. Ist es übrigens nicht ein höchst unbilliges Verhältniß, wenn z. B. ein Gerichtspräsident eine Besoldung von Fr. 3000 bezieht, während sein Aktuar mit Fr. 10—15,000 besoldet ist, wie dieß hin und wieder vorkommt? Was würde ein Wirth sagen, wenn sein Portier vier- bis fünfmal mehr Profit machen würde, als er selbst? Wenn der Staat die Sporteln der Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber bezieht, und diesen Beamten fixe Besoldungen aussetzt, so werden sie auch kein Interesse mehr haben, Diejenigen, mit denen sie in Verkehr kommen, zu überfordern, und werden sie nur insoweit scheeren (erlauben Sie mir diesen Ausdruck; er ist vielleicht unparlamentarisch), als ihnen irgendwie erlaubt ist, während sie gegenwärtig ein Interesse haben, möglichst hoch zu gehen. Man sagte mir, gerade das eigene Interesse sei ein Grund, um die Sache auf dem gleichen Standpunkt zu belassen, wie sie jetzt ist; man sagte mir, wenn wir den Amtschreibern und Amtsgerichtsschreibern fixe Besoldungen geben, so seien wir nicht sicher, daß sie ihre Berrichtungen genau ausüben. Wenn wir aber die Beamten selbst in's Interesse ziehen müssen, so wollen wir lieber gar keine Beamten mehr haben. Ich glaube der Beamtenstand verdiente Zutrauen, ich gebe zwar zu, daß wenn ein Amtschreiber einen Fehler macht, es vielleicht Jahre lang geht, bevor derselbe an den Tag kommt, während bei den Regierungsbeamten durch die alljährlich stattfindenden Revisionen Fehler viel eher aufgedeckt werden. Man soll aber den Amtschreibern auch Zutrauen schenken, da man bei ihrer Wahl auf tüchtige Männer sehen wird, welche auch, wenn sie keine materiellen Interessen dabei haben, ihre Pflicht gleichwohl erfüllen. Ich unterstütze den Antrag, daß der Anzug erheblich erklärt werden möchte.

Bernard. Ich widersehe mich keineswegs der Untersuchung des sachbezüglichen Anzuges im bezeichneten Sinne; ich will nur dem Präopinanten in wenig Worten begreiflich machen, daß es sehr schwer ist, eine Kontrolle über die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber in Bezug auf die für ihre Arbeiten ihnen zufließenden Emolumente auszuüben. Man sagt wohl, daß sie Staatsbeamte sind und als solche, gleich wie die andern Beamten der Staatsverwaltung, fixe Besoldungen beziehen sollten. Dieß wäre richtig, wenn man von ihnen wie von den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten sagen könnte, daß sie eine bestimmte Arbeit zu besorgen haben und, diese einmal beendigt, Alles fertig sei. Dieß ist aber bei den Amtschreibern und Amtsgerichtsschreibern nicht der Fall; bei denselben kann man die Ausdehnung ihrer Arbeit nicht abmessen, besonders in den großen Amtsbezirken wie Bern, Courtelary, Bruntrut, Thun u. s. w., wo die Arbeiten viel bedeutender als in den andern sind. Man kann somit keine bestimmte Regel für die Besoldung dieser Beamten aufstellen; dieß ist unmöglich, denn man kann nicht voraus-

sehen, wie viel Urtheile die Amtsgerichtsschreiber auszufertigen, und wie viel Löschungen von Grundpfandrechten die Amtschreiber im Laufe eines Jahres zu machen haben werden, Arbeiten, welche bis jetzt alle nach dem Tarif von 1813 bezahlt worden sind. Ich bekämpfe also nicht die Ueberweisung dieses Geschäfts an die Behörde zur Untersuchung, ich glaube aber, daß es, wie gesagt, sehr schwer sein wird, eine bestimmte Regel aufzustellen, weil die fraglichen Beamten in den großen Amtsbezirken mehrere Angestellte haben müssen, deren Zahl man nicht beschränken oder festsetzen kann.

Dr. Hügli. Herr Bernard hat mich nicht verstanden; ich habe mich zwar auch in dieser Beziehung nicht genau genug ausgedrückt. Wenn ich verlange, daß die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber aus der Staatskasse eine fixe Besoldung erhalten, so versteht sich dieß von selbst bei den Angestellten. Natürlich würden diejenigen Amtschreiber, welche am meisten zu thun haben, wie der in Bern u. s. w., auch höher besoldet werden und mehr Angestellte haben müssen, als andere in kleinern Amtsbezirken.

Der Anzug wird ohne Einsprache erheblich erklärt.

v. Känel, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission für das Gesetz über die Besoldungen der Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber. Bekanntlich waren bis dahin die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber einerseits auf Sporteln angewiesen, die sie vom Publikum für ihre Verrichtungen bezogen, andererseits erhielten sie Zulagen vom Staate, welche ungefähr einen Viertel der Besoldung des betreffenden Regierungstatthalters ausmachen. Es wurde schon früher bemerkt, daß die fixen Zulagen der Amtschreiber überflüssig seien, indem die von ihnen bezogenen Sporteln eine hinreichende Besoldung ausmachen. Auf die daherige Anregung hat der Regierungsrath einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, welcher im Grunde auf dem nämlichen Systeme beruht, daß nämlich die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber auf die Sporteln angewiesen werden sollen; da wo man glaubte, daß dieselben nicht eine genügende Einnahme bilden, wie namentlich in den kleinern Amtsbezirken, soll ebenfalls eine geringe Staatszulage ertheilt werden. Etwas größere Zulagen werden durch den fraglichen Gesetzesentwurf für die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber einiger jurassischen Amtsbezirke vorgeschlagen, wo die Sporteln nicht in dem Umfange fließen, wie in dem alten Kantonstheile. Gegenüber Herrn Hügli muß ich bemerken, daß er sich im Irrthume befindet, wenn er glaubt, durch die Annahme des von der Regierung vorgelegten Gesetzesentwurfes würde für den Staat eine Mehrausgabe von Fr. 21,200 entstehen; denn es würde im Gegentheil eine Minderausgabe zur Folge haben, da die gegenwärtige Besoldung der Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber des Kantons, insoweit es die Staatszulagen betrifft, ungefähr (ich habe es nicht genau nachgerechnet) Fr. 18—19,000 a. W. beträgt, während nach dem Gesetzesentwurf die Staatszulagen zusammen eine Summe von Fr. 21,200 n. W. ausmachen würden. Nun wurde soeben ein Anzug erheblich erklärt, welcher eine vollständig veränderte Grundlage der Besoldungsverhältnisse will, indem er vorschlägt, den fraglichen Beamten eine fixe Besoldung vom Staate zu verabreichen, die Sporteln dagegen in die Staatskasse fließen zu lassen. Ihre Kommission hat sich keineswegs verhehlt, daß dieses System in der Ausführung auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen wird, indeß hat sie, ob schon sie sich mit dem Anzuge nicht zu befassen hatte, gefunden, daß in demselben vorgeschlagene System sei der Unter-

suchung werth. Die Kommission mußte sich aber sagen, daß es eine vollständig überflüssige Arbeit wäre, im gleichen Augenblick, wo Ihnen ein Anzug, der auf vollständig veränderten Grundlagen beruht, vorgelegt ist, ein Dekret zu berathen, welches zwar auch die gleiche Materie betrifft, sich aber auf ganz andere Grundlagen stützt. Mit Rücksicht darauf stellt die Kommission den Antrag, den Gesetzesentwurf über die Besoldungen der Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber an die Regierung zur Untersuchung und Begutachtung der Frage zurückzuweisen, ob nicht ein neuer auf den veränderten Grundlagen des soeben erheblich erklärten Anzuges auszuarbeiten sei.

Dieser Antrag wird vom Großen Rathe ohne Bemerkung genehmigt.

Schließlich gibt der Herr Präsident Auskunft über den Stand der noch zu erledigenden Geschäfte, indem er mittheilt, daß die Kommission für das Dekret über die Bewilligung neuer Katastervorschüsse an die Gemeinden des neuen Kantonstheils morgen hierüber Bericht erstatten werde. Die Vorstellungen in Sachen der Gemeindegüterauscheidungen, sowie die Beschwerde betreffend die Bestätigung des Polizeinspektors von Bern habe der Große Rath auf die nächste Session zu verschieben beschlossen. Die Kommission für die Motion über Errichtung eines Betriebsfundus wünsche, daß dieses Geschäft verschoben werden möchte, was keinen Uebelstand zur Folge haben werde. In Betreff der Frage der Steuerabrechnung mit dem Jura, theile Herr v. Gonzenbach, Präsident der hiefür niedergesetzten Kommission, mit, daß die Regierung selbst noch nicht darüber verhandelt habe. Die Staatswirthschaftskommission wünsche, daß die Staatsrechnung nicht behandelt werde, bis die dazu gehörenden Belege geordnet seien, und schlage vor, dieselbe dann gleichzeitig mit dem Staatsverwaltungsberichte zu behandeln. Käufe, Verkäufe und Kantonnemente stehen zwar auf dem Traktandenzirkular, bis jetzt aber seien keine solchen eingelangt. Die noch zu erledigenden Anzüge werden morgen behandelt werden.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 27. Juli 1866.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Furer, Girard, Gyger, Knechtenhofer in Hoffstetten; Marti, Müller in Weissenburg; Reber, Röstli, Röhlißberger, Gustav; Zeerleder, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Bärttschi, Berger, Beuret, Blösch, Born, Bucher, v. Büren, Buri, Friedrich; Burt, Niklaus; Chevrolet, Choulat, Ducommun, Egger, Kaspar; Egger, Hektor; Etienne, Fleury, Joseph; Gfeller in Signau; Glaus, Greppin, Gurtner, Haldimann, Henzlin, Hoffstetter, Hubacher, Jenzer, Jmer, Jndermühle, Kaiser, Niklaus; Karlen, Kebrli, Jakob; Keller, Christian; Klays, Knechtenhofer in Interlaken; Kobli, Kummer, in Ugenstorf; Kummer, in Bern; Lehmann, Johann; Leibundgut, Marquis, Rebetz, Renfer, Riat, Kollier, Koffelet, Röhlißberger, Matthias; Roth, Ruchti, Scheidegger, Schertenleib, Schmid, Samuel; Schori, Johann; Schüpbach, Seiler, Siegenthaler, Stettler, Streit, Wendicht; Studli, v. Wattenwyl, in Oberdießbach; v. Werdt, Widmer, Willi, Wüthrich, Wyder, Zbinden, Ulrich; Zürcher.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident theilt ein Schreiben des Herrn Marquis mit, wodurch derselbe seinen Austritt aus dem Großen Rathe erklärt. Davon wird im Protokoll Vermerkung genommen.

Ferner zeigt der Herr Präsident an, daß durch die Ernennung des Herrn Alb. v. Wattenwyl zum Regierungstatthalter von Bern eine Stelle in der Kommission für die Errichtung eines Betriebsfundus der Staatsverwaltung erledigt sei. Er schlägt vor, dieselbe durch das Bureau wieder besetzen zu lassen, was der Große Rath genehmigt.

Tagblatt des Großen Rathes 1866.

Tagesordnung:

Projekt-Defret

betreffend

die Bewilligung neuer Katastervorschüsse an die Gemeinden des neuen Kantonstheils.

(Erste Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern.

unter Hinweisung auf die Dekrete vom 29. November 1838 und 8. Dezember 1845;

in Erwägung, daß die Mehrzahl der Gemeinden des neuen Kantonstheils die Vortheile benutzt hat, welche ihnen Art. 3 des Dekretes vom 8. Dezember 1845 bietet, in dem Sinne, daß sie von die Staatskasse alle durch die Aufnahme der Parzellarpläne und die Erneuerung ihrer Grundsteuerscripturen verursachten Kosten vorzuschußweise erhalten haben; daß es angemessen erscheint, diejenigen Gemeinden, deren Katasterpläne als fehlerhaft erkannt sind, zur Aufnahme neuer, mit den jetzigen Bedürfnissen in Uebereinstimmung stehender Pläne aufzumuntern und ihnen zu diesem Ende die durch das erwähnte Defret gewährten Vortheile ebenfalls zu Statten kommen zu lassen;

daß bei Gelegenheit der Revision der Grundsteuerschätzungen, wie sie durch das Defret vom 24. Mai 1864 vorgeschrieben ist, auch alle Grundsteuerscripturen erneuert werden müssen und daß der Staat alle die durch diese Arbeiten verursachten Kosten vorzuschießen hat;

daß eine gewisse Anzahl Parzellarpläne nachgetragen worden sind und der größere Theil dieß noch werden soll;

daß entsprechend den Vorschriften des Art. 2 des Dekretes vom 29. November 1838 die Grundsteueraufseher mit der Anfertigung der Vertheilungsrollen für die Rückerstattung dieser Vorschüsse und die Steuereinnehmer mit deren Bezug beauftragt sind, ohne daß diese Beamten dafür eine Provision anzusetzen hätten;

in Erwägung außerdem, daß es für den Staat beschwerlich wäre, den Gemeinden noch ferner eine so lange Frist zur Rückzahlung der erhaltenen Vorschüsse wie bei Gelegenheit der bisherigen Operationen zu gewähren und daß es nur billig ist, die Arbeiten der sonst sehr gering bezahlten Beamten zu vermindern;

auf den Antrag des Regierungsrathes und in Abänderung des Art. 2 des Dekretes vom 29. November 1838 und Art. 3 desjenigen vom 8. Dezember 1845,

beschließt:

Art. 1. Diejenigen Gemeinden des Jura, welche neue Parzellarpläne aufzunehmen haben, können die Wohlthaten des Art. 3 des Dekretes vom 8. Dezember 1845 fortgenießen und mit den in Art. 3 des gegenwärtigen Dekretes enthaltenen Abänderungen.

Art. 2. Die Vertheilung und der Zurückbezug der für die Anlage neuer Pläne gemachten Vorschüsse fahren in der Weise fort, wie es der angeführte Artikel vorschreibt und die in Art. 2 des Dekretes vom 29. November 1838 bezeichneten Beamten sind wie bisher mit diesen Arbeiten beauftragt, ohne auf eine Entschädigung Anspruch zu haben. Dieselben Beamten haben unter den gleichen Bedingungen die Vertheilung und den Zurückbezug der in Art. 3 hienach angeführten Vorschriften zu besorgen.

Art. 3. Die Kosten der Erneuerung der Katasterscripturen, welche in Folge der Grundsteuerschätzungsrevision entstehen und diejenigen der Nachtragung der Pläne werden den Gemeinden vorzuschußweise durch die Staatskasse gemacht. Die

Gemeinden haben die Rückzahlung in vier Jahren, ohne Zins, mittelst jährlicher Zahlungen je eines Viertheils, welche nach dem Totalinhalte der Grundstücke jedes Eigenthümers vertheilt werden, zu leisten.

Art. 4. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe soll im Amtsblatte veröffentlicht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Dem Regierungsrathe zu Händen des Großen Rathes vorgelegt durch die Direktion der Finanzen.

Bern, den 9. Mai 1866.

Der Direktor der Finanzen:

Scherz.

Vom Regierungsrathe genehmigt und sammt Beilagen dem Großen Rathe mit Empfehlung zur ersten Berathung überwiesen.

Bern, den 16. Mai 1866.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Migg.

Der Rathschreiber:

Dr. Trächsel.

Herr Regierungsrath Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Jahre 1838 bestimmte der Große Rath, mit Rücksicht auf die Wünschbarkeit der Vornahme der Parzellarvermessung im Jura, daß der Staat den Gemeinden die dazu nöthigen Gelder zinsfrei vorzuschließen habe, welche Vorschüsse sie innert zehn Jahren, und zwar alle Jahre einen Zehnthel der Summe, zurückbezahlen sollten. Der zur Rückerstattung dieser Vorschüsse erforderliche Betrag sollte zur Hälfte nach dem Schätzungswerthe des Grund und Bodens, zu einem Viertel von den Parzellen und zu einem Viertel nach dem Halt erhoben, zu der Grundsteuer geschlagen und über dieselbe hinaus bezogen werden. Die Grundsteuer-aufseher wurden mit der Anfertigung der Vertheilungsrödel zur Rückerstattung dieser Vorschüsse, und die Sinnnehmer mit deren Bezug beauftragt; jedoch mußten diese Beamten die genannten Einrichtungen unentgeltlich besorgen. Zu gleicher Zeit wurde aber bestimmt, daß nur diejenigen Gemeinden von diesen Vortheilen Gebrauch zu machen berechtigt seien, welche sich innert sechs Jahren dafür melden. Nach Ablauf dieser Frist mußte sich der Große Rath indessen überzeugen, daß es nothwendig sei, etwas weiter zu gehen und die Parzellarvermessung obligatorisch zu erklären. Dieß geschah durch das Dekret vom 8. Dezember 1845; in dasselbe wurden in Betreff der Vorschüsse die nämlichen Bestimmungen aufgenommen, welche bereits in dem Dekret vom 29. November 1838 enthalten waren, wonach also der Staat die nöthigen Gelder auf 10 Jahre zinsfrei vorzuschließen hatte. Der Grundsteuerdirektor machte nun die Mittheilung, daß er von vielen Gemeinden angegangen worden sei, eine Aenderung des Gesetzes vom Jahre 1845 zu veranlassen, namentlich in dem Sinne, daß die Rückzahlungen schneller zu erfolgen haben, indem die Vorschüsse öfter so gering seien, daß es sich nicht der Mühe lohne, zehn Jahre lang daran zurückzubezahlen; dieß habe übrigens viele Arbeit für den Grundsteueraufseher und auch für den Sinnnehmer zur Folge, und da dieselbe

unentgeltlich besorgt werden müsse, so dürfte es zweckmäßig sein, die Rückzahlungsfrist auf vier Jahre zu beschränken. Die Finanzdirektion glaubte diesem Wunsche Folge leisten zu sollen und legte dem Regierungsrathe das in Berathung liegende Dekret vor, welches von demselben genehmigt wurde. Zugleich wurde einem weitem Wunsche des Grundsteuerdirektors Rechnung getragen, dahin gehend, daß die Vertheilung der betreffenden Summen nicht mehr zur Hälfte nach dem Schätzungswerthe des Grund und Bodens, zu einem Viertheile nach der Parzellenzahl und zu einem Viertheile nach dem Flächeninhalte, sondern einfach nach letzterem, also nach dem Totalinhalte der Grundstücke jedes Eigenthümers vorgenommen werden möchte. Die Finanzdirektion und der Regierungsrath hatten natürlich kein Interesse, sich diesem Wunsche zu widersetzen, besonders da nach der Versicherung des Grundsteuerdirektors dieß auch der Wunsch der Gemeinden ist. Die Herren aus dem Jura haben nun heute Gelegenheit sich darüber auszusprechen, ob diese Versicherung richtig ist. Sollte sie nicht richtig sein, und sollte man den frühern Vertheilungsmodus beizubehalten wünschen, so hätte der Berichterstatter auch nichts dagegen. Bei der Einfachheit des ganzen Geschäftes glaube ich, das Dekret sollte in globo behandelt werden; zieht man jedoch artikelweise Berathung vor, so bin ich auch hiemit einverstanden.

Es wird beschlossen, das Dekret in globo zu behandeln.

Thormann, Berichterstatter der Commission. Das vorliegende Dekret ist nicht von großer Wichtigkeit, hat aber doch einiges Interesse, weil es Verhältnisse betrifft, welche dem Jura eigen sind. Die für die Vorberathung des Dekretes ernannte Commission ist zusammengesetzt aus zwei Mitgliedern des alten, und Einem Mitgliede des neuen Kantonstheils. Ich glaube nun bekennen und deshalb ihre Entschuldigung ansprechen zu dürfen, daß die beiden Commissionsmitglieder aus dem alten Kantonstheil sehr wenig Sachkenntniß zur Vorberathung mitbrachten, um so mehr Sachkenntniß hatte dagegen das Mitglied aus dem Jura, und ich will von vornherein bemerken, daß die Commission in ihrer Gesamtheit sich vorwiegend durch die Ansichten und Anträge des Mitgliedes aus dem neuen Kantonstheil leiten ließ. Die Commission ist nun von vornherein mit dem in dem Projektdekret niedergelegten Grundsätze einverstanden, daß nämlich alle wesentlichen Kosten, welche den Gemeinden, resp. den Grundeigenthümern im Jura durch die Revision, Ergänzung und Erneuerung der Katasterarbeiten auffallen, vom Staate vorgeschossen werden, in dem Sinne, daß sie zinslos sein und innert einer gewissen Anzahl Jahre gleichmäßig zurückbezahlt werden sollen. Auch mit dem andern Grundsätze des Dekretes, daß gewisse Staatsbeamte gewisse Arbeiten auch in Zukunft, wie bisher, unentgeltlich zu besorgen haben, ist die Commission einverstanden. Betreffend den Wortlaut des Dekretes bringt die Commission einige wenige Abänderungsanträge, die sowohl die Erwägungsgründe, als das Dispositiv betreffen. In den Erwägungsgründen heißt es: „daß bei Gelegenheit der Revision der Grundsteuerschätzungen, wie sie durch das Dekret vom 24. Mai 1864 vorgeschrieben ist, auch alle Grundsteuerscripturen erneuert werden müssen.“ Hierüber ist kein Zweifel vorhanden, es heißt aber weiter: „und daß der Staat alle die durch diese Arbeiten verursachten Kosten vorzuschließen hat.“ Wenn Sie nun, wie dieß nach der Ansicht der Commission geschehen muß, diese letzten Worte vermöge des Wortes „und“ als im direkten Zusammenhang mit dem vorangehenden betrachten und annehmen, daß der letzte Satz zu dem vorangehenden gehört, so werden Sie vielleicht dem Antrage der Commission, den letzten Satz zu streichen oder doch abzuändern, Rechnung tragen; denn das Dekret vom 24. Mai 1864, das die Commission nachgelesen hat und welches nicht nur den Jura, sondern den ganzen Kanton

beschlägt, enthält keine Erlaube von der Pflicht des Staates, die betreffenden Kosten vorzuschießen. Die Kommission ist einverstanden, daß diese Vorschüsse für den neuen Kantonsstheil nach wie vor ausgerichtet werden sollen, für den alten Kantonsstheil ist in dieser Sache meines Wissens noch kein Beschluß gefaßt worden. Man sollte dieß daher auch nicht so ohne weiters in den Erwägungen eines Dekretes, welches bloß für den neuen Kantonsstheil erlassen wird, einschließen lassen. Die zweite Bemerkung gilt dem letzten Passus der Erwägungsgründe. Dieser sagt: „auf den Antrag des Regierungsrathes und in Abänderung des Art. 2 des Dekretes vom 29. November 1838 und Art. 3 desjenigen vom 8. Dezember 1845.“ Die Kommission ist einverstanden, daß der Art. 3 des Dekretes vom 8. Dezember 1845 durch das vorliegende Dekret abgeändert werde, sie vermochte jedoch nicht einzusehen, wie das neue Dekret irgend Etwas an dem Art. 2 des Dekretes vom 29. November 1838 abändere, und glaubt daher, es sei zweckmäßiger, wenn die Worte „Art. 2 des Dekretes vom 29. November 1838 und“ gestrichen werden. Dieser Art. 2 wird nämlich nicht abgeändert, sondern neu bestätigt, indem derselbe bestimmt, daß die Grundsteuer-aufseher mit der Anfertigung der Vertheilungsrollen zur Rückerstattung dieser Vorschüsse, und die Einnehmer mit deren Bezug beauftragt werden sollen, daß jedoch diese Beamten dafür keine Provisoren ansetzen dürfen. Ich komme nun zu Art. 1 des vorliegenden Dekretes, welcher sagt: „Diesen Gemeinden des Jura, welche neue Parzellarpläne aufzunehmen haben, können die Wohlthaten des Art. 3 des Dekretes vom 8. Dezember 1845 fortgenießen“ — soweit ist die Kommission einverstanden, es heißt aber ferner: „und mit den in Art. 3 des gegenwärtigen Dekretes enthaltenen Abänderungen.“ Die Kommission beantragt Streichung dieses Satzes, indem sie wünscht, daß die Bestimmungen des Art. 3 des Dekretes vom 8. Dezember 1845, betreffend die Vertheilung und Rückzahlung der für die Anlage neuer Pläne gemachten Vorschüsse aufrecht erhalten werden möchten. Ich weiß nicht, ob es gerade am Platze ist zu erwähnen, was man eigentlich unter Parzellarplänen versteht, und zu welcher Zeit sie entstanden sind. Ursprünglich, d. h. im Anfange dieses Jahrhunderts u. s. w., wo unter der französischen Regierung die Grundsteuerkataster im Jura eingeführt wurden, hat sich der Staat sehr wenig darum bekümmert, wie viel Grundstücke, wie viel Land, wie viel Weiden, Wiesen, Acker, Neben u. s. w. der einzelne Grundeigenthümer besitze, sondern damals hat der Staat vorwiegend nur darauf gesehen, daß der Fiskus nicht zu kurz komme. Später ließ die französische Regierung im Jura die Verwaltungsbezirke vermessen und ausmitteln, wie viel Wald, Weiden, Neben, Ackerland, Matten, Gärten u. s. w. innert diesen Verwaltungsbezirken vorhanden sei, und nach Mitgabe dieser Ausmittlung legte sie den Verwaltungsbezirken die Steuer auf, sich wenig darum bekümmend, wie die Steuern innert den Bezirken auf die einzelnen Gemeinden und Bürger vertheilt werde. Parzellarpläne bestanden also damals so viel als keine. Erst durch die Parzellarvermessung wird nun ermittelt, wie viel jeder einzelne Grundeigenthümer an Hausplätzen, Garten, Wald, Weiden, Ackerland u. s. w. besitzt, wie also die einzelnen Grundeigenthümer die Grundsteuerlast unter einander zu vertheilen haben. Parzellarpläne liegen demnach nicht sowohl im Interesse des Staates, als vielmehr in demjenigen der einzelnen Bürger; indessen hat auch der Staat ein Interesse an der Aufstellung solcher Pläne, weil das Wohl des Staates vom Wohl der einzelnen Bürger und einer regelmäßigen Vertheilung der Lasten unter dieselben abhängt. Im Laufe der 20er Jahre hat man das Bedürfnis nach Parzellarplänen gefühlt; wenn Sie die im vorliegenden Dekret angerufenen Verordnungen aus den Jahren 1838 und 1845 nachlesen, so werden Sie finden, daß in denselben noch frühere Verordnungen, von 1818 und 1827, angerufen sind. Indessen be-

standen, nach den Angaben des verehrten Kommissionsmitgliedes aus dem Jura, in den 20er Jahren noch sehr wenig Parzellarpläne. Das Dekret vom Jahre 1838 hatte die Tendenz, die Gemeinden im neuen Kantonsstheil einzuladen, doch ja Parzellarpläne aufstellen zu wollen, daher die Begünstigung betreffend die zinsfreien Vorschüsse, unentgeltliche Leistungen gewisser Staatsbeamten u. s. w. Auch diese Einladung genügte nicht, um das Werk durchzuführen, weshalb im Jahre 1845 ein neues Dekret erlassen wurde, das nun die Herstellung von Parzellarplänen obligatorisch erklärte, was nach meiner Ansicht ganz zweckmäßig war. In diesem Dekret sind die bereits im Dekret vom 29. November 1838 enthaltenen Begünstigungen wieder aufgenommen. Laut Versicherungen des Mitgliedes aus dem neuen Kantonsstheil sind seither die Parzellarpläne sämmtlich erstellt worden, was zwar aus dem Wortlaute der Einleitung des vorliegenden Dekretes nicht klar hervorgeht, indem es da bloß heißt, daß die Mehrzahl der Gemeinden des neuen Kantonsstheils die ihnen durch Art. 3 des Dekretes vom 8. Dezember 1845 gebotenen Vortheile benützt habe. Die aus den 20er und 30er Jahren herrührenden Parzellarpläne sind jetzt veraltet, und gerade diejenigen Gemeinden, welche schon damals der Herstellung von Parzellarplänen günstig gesinnt waren, haben die von Seite des Staates später in Aussicht gestellten Vortheile und Begünstigungen nicht genießen können. Um so mehr ist die Kommission nun damit einverstanden, daß der Staat jetzt auch diesen Gemeinden, deren Parzellarpläne größtentheils veraltet sind und der Erneuerung bedürfen, die fraglichen Vortheile zuwende. Die Kommission ist daher auch mit dem in Art. 1 des vorliegenden Dekretes ausgesprochenen Grundsatz einverstanden, und weicht nur in den Details etwas davon ab. Das Kommissionsmitglied aus dem Jura hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung neuer Parzellarpläne einzelne größere Gemeinden mit Fr. 4–6000 belaste, welche aber nicht aus der Gemeindskasse, sondern aus dem Sacke der einzelnen Grundeigenthümer bestritten werden; es ist daher nach der Ansicht des verehrten Mitgliedes zu viel verlangt, wenn man die Rückzahlungsfrist zu kurz faßt. Die Kommission beantragt demnach, daß man den frühern Rückzahlungstermin beibehalten, und im weitern schlägt sie auch vor, daß man in Betreff des Vertheilungsmodus die frühern Bestimmungen belassen möchte. Durch die Dekrete von 1838 und 1845 wurde nämlich, wie bereits der Herr Finanzdirektor bemerkte, festgesetzt, daß die den Gemeinden vom Staate gemachten Vorschüsse zur Hälfte nach dem Schätzungswerthe des Grundes und Bodens, zu einem Viertel nach der Parzellenzahl, und zu einem Viertel nach dem Flächeninhalte erhoben werden sollen. Diese in Art. 3 des Dekretes vom 8. Dezember 1845 ausgesprochenen Bestimmungen möchte die Kommission einfach durch den neuen Art. 1 bestätigen und demgemäß den letzten Satz desselben streichen. Zu Art. 2 des vorliegenden Dekretes bringt die Kommission keinen Abänderungsantrag; dieser Art. 2 entspricht dem Art. 2 des Dekretes vom 29. November 1838, welcher ausschließlich nur von den unentgeltlichen Leistungen gewisser Staatsbeamten in dieser Angelegenheit handelt. Ich komme nun zu Art. 3, welcher vorschreibt, daß die Kosten der Erneuerung der Katasterscripturen, welche infolge der Grundsteuerschätzungsrevision entstehen, und diejenigen der Nachtragung der Pläne den Gemeinden vorschussweise durch die Staatskasse gemacht werden sollen. Damit ist die Kommission einverstanden, obgleich sich auch da wieder einige Bedenken geltend gemacht haben. Wenn also die Kosten der Erneuerung der Katasterscripturen den Gemeinden vom Staate vorgeschossen werden sollen, so möchte ich wenigstens die persönliche Ansicht äußern, daß diese Regel dann im ganzen Kanton Anwendung finden sollte. Freilich handelt das vorliegende Dekret nicht vom alten Kantonsstheil, ich behalte mir jedoch vor, dereinst, ich weiß noch nicht, bei welcher Gelegenheit, auf diese Sache zurückzukommen. Jeden-

falls sollen Sie, wenn Sie dem fraglichen Passus des vorliegenden Dekretes bestimmen, am gehörigen Ort und zur rechten Zeit das nämliche auch für den alten Kantonstheil beschließen. Was die Kosten der Nachtragung der Pläne betrifft, so können diese unmöglich bedeutend sein, weshalb denn auch die Kommission in dieser Beziehung keinen Abänderungsantrag stellt, obschon die dem alten Kantonstheile angehörnden Mitglieder das Gefühl hatten, der Gemeindevorstand müsse im alten Kanton diese Arbeiten machen, und die Gemeinden müssen darüber beschließen, wie die daherigen Kosten gedeckt werden sollen. Man hat uns nun darauf aufmerksam gemacht, das wäre im neuen Kantonstheile schwierig, und es sei besser und dem Herkommen entsprechender, wenn auch diese Kosten, die sich also nicht auf eine eigentliche Summe belaufen können, sondern nur unbedeutend sind, durch die Grundsteuer-einnahmer eingezogen werden, indem sie diesen Fiskalbeamten größtentheils ohne weiters bezahlt werden, während die Gemeindevorstände vermuthlich auf Schwierigkeiten stoßen würden. Es folgt nun der zweite Satz des Art. 3, lautend: „Die Gemeinden haben die Rückzahlung in vier Jahren, ohne Zins, mittelst jährlicher Zahlungen je eines Viertels, welche nach dem Totalinhalte der Grundstücke jedes Eigenthümers vertheilt werden, zu leisten.“ Mit der Rückzahlungsfrist der 4 Jahre ist die Kommission einverstanden, beantragt aber Streichung der Worte: „welche nach dem Totalinhalte der Grundstücke jedes Eigenthümers vertheilt werden.“ Wir haben sehr wohl begriffen, daß es für die betreffenden Staatsbeamten viel bequemer ist, wenn die Kosten einfach nach dem Flächeninhalte vertheilt werden, gegenüber den Grundeigenthümern wäre dieß aber unbillig. Wenn z. B. Jemand 100 Jucharten Weiden, ein Anderer 1 Jucharte Neben besitzt, so kann letztere so viel werth sein, wie die hundert Jucharten, so daß es gewiß unbillig wäre, wenn der Besitzer der hundert Jucharten Weiden 100 mal mehr bezahlen müßte, als der Besitzer der Jucharte Neben. Die Kommission beantragt daher, an Platz des gestrichenen Passus zu sagen: „Den Grundeigenthümern werden die Kosten zur Hälfte nach Verhältnis des Flächeninhalts und zur Hälfte nach Verhältnis des Steuerwerths ihrer Grundstücke angerechnet.“ Für den Staat ist dieß gleichgültig, und hat nur für den Beamten, der die Berechnung zu besorgen hat, einige wenige Schwierigkeit, was aber in einem solchen Falle nicht maßgebend sein soll. — Ich schließe, indem mich Ihnen das Dekret mit den von der Kommission gestellten Abänderungsanträgen zur Annahme empfehle.

Bernard. Ich unterstütze die Anträge der Kommission. Was die Vertheilung der Kosten des Katasters betrifft, so ist es mir unbegreiflich, wie der Grundsteuerdirektor einen solchen Antrag, wie er im Dekret enthalten ist, hat stellen können, denn Jedermann wird zugeben, daß es die größte Ungerechtigkeit wäre, hundert Jucharten Land von geringer Ertragsfähigkeit ebenso hoch zu besteuern, als die gleiche Zahl Jucharten guter Neben. Es kommt mir vor, wie wenn der Grundsteuerdirektor sich auf diese Weise die Arbeit erleichtern wollte, indem er einzig den Flächeninhalt als Maßstab annimmt, statt die Kosten zur Hälfte auf die Größe und zur Hälfte auf den Schätzungswert des Grundeigenthums zu vertheilen. Was die Vertheilung betrifft, so halte ich auch dafür, daß der frühere Modus der Rückerstattung für die Bürger vortheilhafter ist als derjenige, der in jährlichen Vierteln geschieht, denn man darf nicht vergessen, daß die Kosten des Katasters bedeutend und es bis jetzt die Bürger, nämlich die Grundeigenthümer, sind, welche die Kosten bezahlt haben. Es wäre zu wünschen, daß man den gleichen Grundsatz auf die Gemeinden des alten Kantonstheils anwenden würde. Nicht ohne Grund beklagen sich die Jurassier darüber, daß sie die Steuer bis zum letzten Zoll Land, welches sie besitzen, bezahlen müssen, während die Grundsteuern des alten Kantonstheils in keinem Verhältnis zur Größe und zum Werth des Landes sind, welches jeder Eigen-

thümer besitzt. Es wäre also gerecht und billig, sowie im Interesse des Fiskus, daß die Gemeinden des alten Kantonstheils katastrirt würden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Kommission macht zunächst darauf aufmerksam, daß im letzten Satz der Erwägungsgründe die Anrufung des Art. 2 des Dekretes vom 29. November 1838 unrichtig sei, indem dieser Artikel durch das vorliegende Dekret nicht abgeändert werde. Diese Bemerkung der Kommission ist allerdings richtig, es ist jedoch da bloß eine Mißschreibung, da es heißen sollte: Art. 1. Dieser Artikel bestimmt nämlich, daß den Gemeinden die fraglichen Vorschüsse aus der Staatskasse zinsfrei gemacht, daß sie dieselben innert zehn Jahren zurückbezahlen, und daß die Kosten in der genannten Weise nach dem Schätzungswert des Bodens, nach der Parzellenzahl und nach dem Flächeninhalte vertheilt werden sollen. Ich möchte daher den letzten Satz der Erwägungsgründe einfach dahin berichtigen, daß statt Art. 2 gesagt würde: Art. 1., im Uebrigen aber möchte ich diesen Satz unverändert belassen. In Art. 1 des vorliegenden Dekretes will die Kommission die Worte „und mit den in Art. 3 des gegenwärtigen Dekretes enthaltenen Abänderungen“ streichen. Sobald der Große Rath der Ansicht ist, daß in Betreff der Rückzahlung zwischen den durch die Parzellarvermessung verursachten Kosten, und denjenigen, welche durch die Erneuerung der Katasterkartirungen und die Nachtragung der Pläne entstehen, unterschieden werden soll, so habe ich nichts gegen die beantragte Streichung. Mir schiene es jedoch zweckmäßiger, für alle Vorschüsse eine vierjährige Frist zu bestimmen; denn dieselben sind nicht so groß, daß den Gemeinden durch Aufstellung einer kürzern Frist zu viel zugemuthet wird. Ziehen Sie jedoch vor, für die einen Vorschüsse eine Rückzahlungsfrist von vier, für die andern eine solche von zehn Jahren zu bestimmen, so mögen Sie es thun; ich hätte eine vierjährige Frist für alle derartigen Vorschüsse vorgezogen. Was den Vertheilungsmodus anbetrifft, so kann es dem Staate gleichgültig sein, wie der Jura die Vertheilung vornimmt. Allerdings finde ich auch, daß der Totalinhalt der Grundstücke nicht ein billiger Maßstab ist, möchte aber dann der Gleichmäßigkeit wegen vorschlagen, die Vertheilung so zu machen, wie sie bereits für die Vorschüsse für die Parzellarvermessung besteht, nämlich zur Hälfte nach der Katasterschätzung, zu einem Viertel nach der Parzellenzahl und zu einem Viertel nach dem Flächeninhalte. Dieser Vertheilungsmodus besteht bereits, und wenn Sie den daherigen Vorschlag der Kommission annehmen, so haben Sie zwei verschiedene Repartitionsmoden, was immer vermieden werden sollte. Ich schließe also dahin, daß ich mich mit der Beibehaltung des bisherigen Vertheilungsmodus einverstanden erkläre, daß ich dagegen an der Bestimmung des Dekretes betreffend die vierjährige Rückzahlungsfrist festhalte.

Der Herr Berichterstatter der Kommission schließt sich dem Antrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes in Betreff der Beibehaltung des bisherigen Vertheilungsmodus an.

Dr. Lische. Ich glaubte nicht, bei dieser Berathung das Wort ergreifen zu müssen; nach Anhörung aller gefallener Anträge habe ich mich gefragt, zu welchem Nutzen man uns heute ein Projekt vorlegt, welches das bis jetzt in der Sache befolgte Verfahren abändert. Der vorliegende Antrag scheint mir allerwenigstens zu frühzeitig. Seit wie viel Jahren hören wir nicht in diesem Saale bei jedem Anlaß wiederholen, daß der Jura eine ausnahmsweise Stellung im Kantone einnehme? Kann man nun heute nicht sagen, daß man diese ausnahmsweise Stellung ewig behalten wolle? Seitdem ganz kürzlich ein einheitliches Finanzsystem eingeführt worden (die Cinen sagen vereinfacht, die Jurassier erweitert), ist die Lage

des Kantons Bern in unsern Steuerfragen verschiedenartig angesehen worden; der Jura seinerseits hat gefunden, daß die Lage nicht die gleiche für beide Kantonstheile ist. Es bestehen in der That im alten Kantonstheile Steuern, welche man bei uns nicht kennt. Im Jura ist das Land regelmäßig katastrirt, während im alten Kanton bedeutende Strecken Land sich vorfinden, welche nicht versteuert werden. Dieß ist unsere Ansicht. Es ist also im Interesse der Verwaltung des ganzen Kantons sowie des Jura wünschenswerth, daß man auch zu einem Kataster des alten Kantontheils gelange. Die betreffenden Behörden sollten einmal dem Großen Rathe den Entwurf eines Katasters für den alten Kantonstheil vorlegen. Ist dieß einmal beschlossen, so wird der alte Kanton von den Vortheilen auch Nutzen ziehen, welche man uns heute octroyiren will. Der Vortheil jedoch, um den es sich hier handelt, ist nicht für uns, denn die Rückerstattungen in Vierteln, wie man sie beantragt, sind für die Grundgenthümer ein Nachtheil. Andererseits wird man einmal, wenn der Kataster für den ganzen Kanton beschlossen ist, sagen, daß der Jura bis jetzt in Zehnteln zurückbezahlt hat und der alte Kanton die Rückerstattungen in Vierteln zu machen haben wird. Dieß ist die Folge des neuen Projektes, wenn Sie es annehmen. Ich glaube also, daß es klüger wäre, nicht einzutreten und den Entwurf an den Regierungsrath zurückzuweisen mit der Einladung, Anträge für die Katastrirung des alten Kantonstheils zu bringen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube Herr Dr. Lièche habe sich nicht zu beklagen über die Behandlung des Jura. Allerdings wird derselbe ausnahmsweise behandelt, aber zu seinen Gunsten. Den Gemeinden im alten Kanton werden solche Vorschüsse nicht gemacht, und man hat sie auch nicht verlangt. Man ist jedoch genöthigt, im Jura eine Ausnahme zu machen, weil die betreffenden Arbeiten dort hauptsächlich von den Grundsteuerbeamten, im alten Kantonstheil dagegen von den Gemeindschreibern besorgt werden. Was die Errichtung eines Katasters im alten Kanton betrifft, so erkenne ich die Nothwendigkeit an; der Große Rath hat auch schon früher einen dahingehenden Beschluß in bejahendem Sinne gefaßt, und einzig die dadurch veranlaßten großen Kosten sind die Ursache, warum die Arbeit bis jetzt nicht an die Hand genommen wurde. Dazu kam auch der Mangel an tüchtigen Geometern, welcher indeß verschwindet, indem sich unterdessen Viele diesem Fache gewidmet haben. — Den Antrag des Herrn Lièche auf Rückweisung an den Regierungsrath kann ich nicht zugeben und empfehle Ihnen die Annahme des Dekretes.

Der Herr Berichterstatter der Kommission zieht seinen Antrag betreffend die Streichung der Worte: „des Art. 2 des Dekretes vom 29. November 1838 und“ mit Rücksicht auf die Bemerkung des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes, daß es heißen sollte: „Art. 1“ — zurück.

Abstimmung.

Für das Eintreten

Gr. Mehrheit.

„ Streichung des Schlusssatzes des dritten Erwägungsgrundes, lautend: „und daß der Staat alle die durch diese Arbeiten verursachten Kosten vorzuschießen hat“

Mehrheit.

„ Streichung der Worte in Art. 1: „und mit den in Art. 3 des gegenwärtigen Dekrets enthaltenen Abänderungen“

Minderheit.

„ Beibehaltung des bisherigen Vertheilungsmodus, wonach der zweite Satz des Art. 3 folgendermaßen zu fassen ist: „Diese Vorschüsse sind zur Hälfte nach dem Schätzungswerthe des Grund und Bodens, zu einem

Viertheile nach der Parzellenzahl und zu einem Viertel nach dem Flächenhalte zu erheben.“

Mehrheit.

Für das also modifizierte Dekret

„

Das Dekret unterliegt einer zweiten Verathung, ist also nach Verfluß von drei Monaten wieder vorzulegen.

Der Herr Präsident zeigt an, daß das Bureau an Plaz des Herrn v. Wattenwyl zum Mitgliede der Kommission für die Frage des Betriebsfundus der Staatsverwaltung gewählt habe:

Herrn Großrath v. Tavel.

Die Kommission für den Gesetzentwurf über den Zinsfuß der Hypothekarkasse trägt an, die erste Verathung dieses Geschäftes auf eine künftige Session zu verschieben, was der Große Rath genehmigt.

Endliche Redaktion des Gesetzes über Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten.

(Siehe Seite 174 f. und 344 f. hievon.)

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt folgende Fassung zur Annahme:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, Schweizer aus andern Kantonen und Angehörige solcher Staaten, mit welchen die Schweiz in Verträgen steht, von ungleicher Religion, in Bezug auf das Recht der Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten den eigenen Kantonsbürgern gleichzustellen, und in Erwägung der Bestimmungen von Art. 41 und 48 der revidirten Bundesverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Jedem Schweizerbürger ist von nun an die Erwerbung von Grundeigenthum und Pfandrechten auf unbewegliche in unserm Kanton gelegene Sachen, gleich wie den eigenen Kantonsbürgern gestattet, und es sollen daher die Vorschriften der Sazung 677 unseres Civilgesetzbuches und des VII. Titels der Fremden-Verordnung vom 20. und 21. Dezember 1816 auf dieselben ihre Anwendung nicht mehr finden.

2. Die Ausländer, welche zufolge bestehender Verträge in Hinsicht ihrer Personen und ihres Eigenthums in den einzelnen Kantonen der Eidgenossenschaft die nämlichen Rechte genießen, welche den Angehörigen anderer Kantone daselbst zustehen, sollen auf so lange, als diese Verträge bestehen, fortan ebenfalls das unbedingte Recht des Erwerbs von Eigenthumsrechten oder Pfandrechten auf unbewegliche, in unserm Kanton gelegene Sachen zu genießen haben.

3. Jeder kantonsfremden Gemeinde, Korporation oder Stiftung ist untersagt, in dem hiesigen Kanton Grundeigenthum anzukaufen oder sonst zu erwerben. Wenn ihnen durch Bergabung oder Schenkung, gezwungene Uebernahme von Unterpändern oder auf irgend eine andere Weise Liegenschaften

anfallen, so sollen dieselben binnen Jahresfrist wieder verkauft und unterlassendenfalls auf amtlichem Wege öffentlich versteigert werden.

4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird die Verordnung vom 13. Juli 1829 und das Dekret vom 17. November 1836 aufgehoben.

Vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Anzüge,

und zwar:

1) des Herrn Großrathspräsidenten Stämpfli, dahin gehend, es solle der Regierungsrath darüber Bericht erstatten:

a) ob das Gesetz über Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrathes und der Direktionen nicht in dem Sinne abzuändern sei, daß die Leitung der Staatskanzlei zu einer eigenen Direktion erhoben und ein Mitglied des Regierungsrathes an die Spitze derselben gestellt werde;

b) ob nicht die Kompetenzen der Regierungsrathhalter, Direktionen und des Regierungsrathes in dem Sinne einer Revision zu unterwerfen seien, daß kleinere Geschäfte nicht bis an die oberste Behörde zu gelangen haben. (S. Seite 303 hiev.)

Stämpfli (den Sitz des Präsidenten verlassend). Ich bin so frei, den Anzug mit wenigen Worten zu begründen, und wenn ich da auf einige Mißstände in der Verwaltung aufmerksam machen muß, welche mich veranlassen, den Anzug zu stellen, so erkläre ich, daß ich dabei weder die Person des Herrn Staatschreiber, noch irgend Jemand anders, sondern bloß die Sache selbst im Auge habe. Die gegenwärtige Organisation des Regierungsrathes und der Staatskanzlei beruht auf zwei Gesetzen, nämlich erstens auf dem Gesetze vom 25. Januar 1847 über die Organisation und Geschäftsform des Regierungsrathes und der Direktionen, nach welchem der Präsident alle einlangenden Geschäfte empfängt, an die betreffenden Direktoren zur Vorberathung weist und darüber eine Kontrolle führt. Ferner hat er darüber zu wachen, daß die Direktoren die ihnen zugewiesenen Geschäfte befördern, und endlich steht ihm auch die Ueberwachung der Staatskanzlei zu. Anfänglich ging die Sache so ziemlich regelmäßig. So lange ich Mitglied des Regierungsrathes war, bis zum Jahr 1850, wurde die Uebung befolgt, daß jeweilen am Schlusse eines Monats der Präsident sich von der Staatskanzlei ein Verzeichniß aller an die Direktionen überwiesenen und noch nicht an den Regierungsrath zurückgelangten Geschäfte geben ließ, wo dann die betreffenden Direktoren gemahnt wurden, die rückständigen Geschäfte beförderlich wieder vorzubringen. Diese Uebung ist, wie es scheint, später nach und nach nicht mehr beobachtet worden, und zwar, wie ich glaube, aus dem Grunde, daß der Präsident später nicht nur bloß mit dem Präsidium beauftragt war, sondern zugleich auch eine Direktion übernahm, sei es die Finanzdirektion, die Justizdirektion, oder die Direktion der Domänen und Forsten u. s. w. Aus diesem Grunde mußte sich der Präsident nach und nach in seine Direktionsgeschäfte verlieren und konnte seinen Präsidialgeschäften, der Ueberaufsicht über die Staatskanzlei und der regelmäßigen Beförderung der Geschäfte, weniger Aufmerksamkeit widmen. Diesem Umstande schreibe ich es wenigstens zu, warum nach und nach ein gewisser schleppender Geschäftsengang eingetreten ist. Was die Stellung des Staatschreibers speziell anbetrifft, so beruht dieselbe auf dem Gesetze über die Reorganisation der Staatskanzlei vom 15. Mai 1848, dessen § 2 lautet: „Dem Staatschreiber liegt ob:

- a. die Führung des Protokolls des Großen Rathes;
- b. die Führung des Protokolls des Regierungsrathes, wenn der Große Rath nicht versammelt ist;
- c. die Leitung und Beaufsichtigung der Kanzlei im Allgemeinen und ihrer einzelnen Abtheilungen;
- d. die Beaufsichtigung der Sekretariate der Direktionen, insofern deren Geschäftsführung mit der Staatskanzlei in Verbindung steht.“

Anfänglich wurde diesem Paragraphen ziemlich nachgelebt, in späteren Jahren aber nur noch insofern, als der Staatschreiber den Großen Rath verschreibt. Ich mache ihm daraus durchaus keinen Vorwurf, denn der Grund davon liegt darin, daß ihm das Staatsarchivariat übertragen wurde, und wenn er dieß besorgen soll, so kann er nicht zugleich das Protokoll des Regierungsrathes führen und die Kanzlei überwachen. Was aber die Folgen davon sind, darüber hatte ich während der Zeit, da ich in der Bundesverwaltung war, Gelegenheit, Beobachtungen anzustellen. Der Bund kommt häufig in den Fall, mit den Kantonen zu korrespondiren, sie zur Berichterstattung über irgend welche Gegenstände einzuladen u. s. w. Da habe ich, während ich dreimal das Bundespräsidium führte, die Bemerkung gemacht, daß der Kanton Bern in Betreff der beförderlichen Geschäftserledigung zu den drei letzten Kantonen gehört. Diese sind nämlich: Wallis, Schwyz und Bern, drei Kantone, an welche häufig Mahnungen erlassen werden mußten. Dieß schreibe ich wesentlich dem Umstande zu, daß auf der Staatskanzlei Niemand nachsieht, ob Geschäfte liegen bleiben, sondern daß man nach ihrer Ueberweisung an die betreffenden Direktionen nicht mehr daran denkt, bis eine Mahnung vom Bundesrathe einlangt. Diesem Uebelstande sollte abgeholfen werden; denn nicht nur ist es gegenüber der Bundesverwaltung Ehrensache für den Kanton Bern, sich in Betreff der Geschäftsverschleppung nicht zu den Kantonen Schwyz und Wallis zählen zu müssen, sondern es ist auch mit Rücksicht auf die innere Verwaltung viel erfreulicher und wohlthuer, wenn das ganze Land weiß, daß im Regierungsrathe eine rasche Geschäftserledigung stattfindet. Wenn man sich nun fragt, wie der berührte Uebelstand beseitigt werden kann, so könnte dieß vielleicht dadurch geschehen, daß man die Sache wieder so einrichtet würde, wie früher. Nach meiner Ansicht ist es aber noch besser, wenn die Leitung der Staatskanzlei zu einer eigenen Direktion erhoben und ein Mitglied des Regierungsrathes an die Spitze derselben gestellt wird, wie dieß z. B. im Kanton Solothurn der Fall ist, wo ein Mitglied des Regierungsrathes speziell die Kanzleigeschäfte besorgt, die Kanzlei beaufsichtigt und auch die nöthige Aufsicht über die Direktionen führt. Dieses System besitzt wesentliche Vortheile. Der Kanzleidirektor könnte in den Sitzungen des Regierungsrathes, wo er das Protokoll führen würde, auch mitberathen, während jetzt der Rathschreiber und im Großen Rathe der Staatschreiber stumm da sitzen muß, und wenn sie auch bemerken, daß hie und da Etwas nicht richtig ist, so dürfen sie es nicht berichtigen. In der letzten Session des Großen Rathes, da es sich um die Frage handelte, ob die Pension des Herrn Fenninger mit seiner Großrathsstelle vereinbar sei, brachte der Regierungsrath den Antrag, es sei, gestützt auf einen Vorgang vom Jahre 1847, die Unvereinbarkeit auszusprechen. Nun machte der Herr Staatschreiber im Großen Rathe darauf aufmerksam, daß ein Beschluß des Großen Rathes vom Jahr 1850 damit im Widerspruche stehe. Wäre er in den Sitzungen des Regierungsrathes anwesend gewesen und hätte mitsprechen dürfen, so hätte der Regierungsrath diesen Fehler nicht begangen. Es ist daher wünschenswerth, daß der Protokollführer im Regierungsrathe selbst Mitglied dieser Behörde ist, so daß er auch mitberathen kann. Wenn ein Mitglied des Regierungsrathes die Leitung der Staatskanzlei überrehmen würde, so wäre ein fernerer Vortheil auch folgender. Wir haben in der ganzen Staatsverwaltung offenbar keinen rechten Zusammenhang im Geschäfts-

gange, jeder Direktor verwaltet für sich, er bringt seine Geschäfte vor Regierungsrath, kümmert sich aber in der Regel nicht um den Geschäftsgang und die Geschäfte anderer Direktionen. Dieser Uebelstand macht sich am meisten bei der Abfassung des Staatsverwaltungsberichtes geltend, welcher in der Weise gemacht wird, daß die Berichte der einzelnen Direktion einfach zusammengestellt werden. Wäre ein eigenes Mitglied des Regierungsrathes mit der Leitung der Staatskanzlei beauftragt, so könnte dieß den nöthigen Zusammenhang herstellen, da es vermöge seiner Stellung alle Direktionen überblicken würde. Er würde aber auch noch eine andere Lücke ausfüllen, nämlich eine vernünftige Statistik einführen können. Ich glaube, die Frage verdiene es, daß der Regierungsrath sie untersuche. Allerdings kommt dann noch ein Punkt in Betracht; es wird sich nämlich fragen, wer das Protokoll im Großen Rath führen soll? Da sind zwei Wege möglich: Entweder könnte ein Mitglied des Regierungsrathes dieß thun, was durchaus keinen Uebelstand zur Folge haben würde (auch unter der 3ler Verfassung nahm ja der Staatschreiber eine hohe Stellung ein) — oder es könnte auch ein Sekretär aus der Mitte des Großen Rathes selbst bezeichnet werden. Im Verfassungsrathe haben zwei Mitglieder des Großen Rathes das Protokoll geführt, und die Staatskanzlei besorgte die Ausfertigungen und Expeditionen. — Die zweite Frage, deren Untersuchung ich empfehlen möchte, betrifft die Reglung der Kompetenzen der Regierungsrathhalter, Direktionen und des Regierungsrathes. Seit dem Jahre 1831 ließ man die Kompetenzfrage so ziemlich unverändert bestehen; einzelne Gesetze sind darüber aufgestellt worden, etwas Ganzes, Durchgreifendes aber haben wir nicht. Es gibt eine ganze Menge kleiner Geschäfte, die offenbar keinen allgemeinen Charakter und keine höhere Bedeutung haben, die aber dessen ungeachtet vor den Regierungsrath gebracht werden müssen, während es gewiß wünschbar wäre, daß sie von den Direktionen erledigt werden könnten, wodurch dem Regierungsrathe viel Zeit erspart und er in Folge dessen in den Stand gesetzt würde, sich mehr mit den allgemeinen und wichtigern Geschäften zu befassen. Ich will nicht weiter eintreten, und beantrage einfach, Sie möchten den Anzug erheblich erklären. (Der Redner übernimmt wieder den Vorsitz.)

Dr. v. Gorzenbach. Ich habe nichts dagegen, daß der Regierungsrath die Frage untersuchen möchte, ob die Staatskanzlei zu einer eigenen Direktion erhoben werden soll, oder nicht; indes wünsche ich doch, daß man auch le revers de la médaille ins Auge fasse. Die fragliche Einrichtung besteht, wie Herr Stämpfli sagte, in mehreren Kantonen; ich könnte aber auch aus Erfahrung sagen, welche Stellung da die Vorsteher der Staatskanzlei einnehmen; sie sind dann nicht mehr einfach Mitglieder des Regierungsrathes und Kanzleichefs, sondern in ihnen hat jedes andere Mitglied des Regierungsrathes gewissermaßen einen Censor, und sie sind es, welche eigentlich die Regierung führen. Ich nenne Ihnen Herrn Calame, der zu gleicher Zeit Staatsrath und Kanzleichef des Kantons Neuenburg war; vor ihm war in der nämlichen Stellung Herr Favargier, und in diesen beiden Personen hat sich die neuenburgische Regierung so ziemlich aufgelöst. Herr Stämpfli ist der Meinung, es sei ein Vortheil, wenn der Protokollführer des Regierungsrathes auch mitreden könne, wie dieß in den Kantonen Solothurn der Fall sei und auch im Kanton Tessin geschieht, wo der segretario di stato eine hohe Stellung einnimmt. Allerdings liegt ein Vortheil darin, daß er die Regierung manchmal verhindern wird, einen Fehler zu begehen, indem die einzelnen Mitglieder des Regierungsrathes nicht alle Antecedentien kennen, während der Kanzleichef sie kennen soll. Auf der andern Seite aber liegt auch ein Nachtheil darin, daß die übrigen Mitglieder nicht mehr an die Unbefangtheit des Protokolls glauben; denn der Protokollführer hat auch eine Meinung, und wenn er diese ausgesprochen

und vertheidigt hat, so kann es gar leicht geschehen, daß er ihr bei der Abfassung des Protokolls willkürlich oder unwillkürlich Rechnung trägt. Könnte man aber den von Herrn Stämpfli angeführten Uebelständen, die ich anerkenne, nicht dadurch abhelfen, daß man, da der Herr Staatschreiber mit dem Archivariat beschäftigt ist, dem Herrn Rathschreiber die Oberaufsicht über die Kanzlei übertrüge? Dieß könnten wir ganz gut verfügen, und dadurch würden die vorhin angeführten Uebelstände beseitigt. Was den Punkt betrifft, daß dann der Protokollführer nicht mitberathen könnte, so ließe sich auch dem dadurch abhelfen, daß, wie in mehreren andern Regierungen, der Kanzlei zwar nicht ein decisives, aber ein deliberatives Recht eingeräumt würde. Eine solche Einrichtung besteht bei der eidgenössischen Kanzlei, wo der Staatschreiber das Recht hat, auf allfällige Antecedentien aufmerksam zu machen. — Ich widersehe mich, wie gesagt, der Erheblicherklärung nicht; denn dem von Herrn Stämpfli gerügten Uebelstände in Betreff der Geschäftsverschleppung gegenüber den Bundesbehörden sollte abgeholfen werden. Es ist mir, beiläufig gesagt, auch häufig aufgefallen, daß nicht einmal die amtliche Sammlung der eidgenössischen Gesetze hier im Großrathssaale aufgestellt ist. Hier, wo der Sitz des Bundes ist, ist man vielleicht weniger mit den Bundesbehörden verwandt, als in andern Kantonen.

Der Anzug wird vom Großen Rathe erheblich erklärt.

2) des Herrn Großrath Steiner, mit dem Schlusse, der Regierungsrath möge eingeladen werden, mit Beförderung einen Gesetzesentwurf zu berathen und dem Großen Rathe vorzulegen, wodurch die Befugniß zur Banknotenausgabe ausschließlich der Kantonalbank eingeräumt sein solle. (Siehe Seite 303 hievov.)

Steiner, Müller. Unzweifelhaft erinnern sich viele Mitglieder dieser Versammlung gar wohl der Zeit, wo man Bankscheine und Banknoten in unserm Kanton bloß von Hörensagen kannte. Der neuen bernischen Kantonalbank, deren Gründung in das Jahr 1834 fällt, war die Einführung dieses neuen Verkehrsmittels vorbehalten; sie hat in den 30er Jahren die ersten Bankscheine ausgegeben, fand aber große Mühe, denselben einen befriedigenden Umlauf zu verschaffen, und doch wären damals die Hauptbedingungen dazu vorhanden gewesen, indem man in jener Zeit von Gold wenig wußte und im allgemeinen Verkehr bloß Silberwährung kannte. Ich gebe zu bedenken, daß eine Summe von Fr. 10,000 in neuer Währung schon ein Gewicht von 1 Centner Silber ausmacht, und wenn daher eine solche Summe baaren Geldes, wie man es damals hatte, auf irgend eine größere Entfernung transportirt werden mußte, so war es fast nothwendig, dafür Roß und Wagen zu gebrauchen; jedenfalls erforderte es einen sehr starken Mann dazu, diese Summe auf einige Entfernung zu tragen. Dieses auffallenden Umstandes ungeachtet, haben damals die Bankscheine eine sehr geringe Verbreitung gefunden, die oft beklagt worden ist und über die man sich damals verwunderte. Worin lag wohl der Grund hievon? In dem Mißtrauen des Volkes gegenüber dem Papiergeld. Das Volk aller Länder will nun einmal harte Thaler und nimmt das Papiergeld nur mit großem Mißtrauen an. Heutzutage stehen wir auf einem andern Standpunkt, wir sehen gegenwärtig sehr viel Papier circuliren, die Kantonalbank hatte nach ihrem Berichte pro 1865 durchschnittlich einen Banknotenumlauf von Fr. 1,200,000. Ein anderes Bankinstitut, die eidg. Bank, hatte nach den Situationsberichten der letzten Monate einen Umlauf von Fr. 1,400,000 bis Fr. 1,500,000.

Es ist dieß um so auffallender, als wir jetzt ein ganz anderes Verkehrsmittel besitzen; wir haben nämlich jetzt vorwiegend Goldwährung, und Silber circulirt sehr wenig. Die gleiche Summe von Fr. 10,000, deren Transport von einem Orte zum andern früher fast Ross und Wagen erforderte, trägt man jetzt leicht im „Blätterli“ über Land. Man hat daher weniger Bedürfnis nach Papiergeld. Die Vortheile der Banknotenemission liegen einzig auf Seite der Banken, in keiner Beziehung aber auf Seite des Volkes, welches sich dieses Verkehrsmittels behelfen und bedienen muß. Ich gebe vor Allem aus zu erwägen, daß wenn z. B. die eidg. Bank während des ganzen Jahres eine Summe von 1½ Millionen in Papiergeld im Umlauf hat, dieß zu 5% jährlich einen Zinsgewinn von Fr. 75,000 ausmacht. Mit der Banknotenausgabe sind aber noch andere Vortheile verbunden. Eine Bank braucht z. B. weniger Baarvorrath in der Kasse zu haben, wenn sie weiß, daß sie mit Banknoten, die so wohlfeil zu beschaffen sind, bezahlen kann; nicht Jeder, der eine Zahlung zu beziehen hat, wird so unartig sein, das Papier zurückzuweisen, wenn man ihm zu verstehen gibt, es wäre der Bank gebient, Papier geben zu können. Einen weitem Vortheil bildet das Agio, welches jedes Bankinstitut, zwar nicht auf den eigenen Noten, aber durch den Austausch derselben gegen die Noten anderer Banken gewinnt. Ein fernerer Vortheil für die Bankinstitute sind die zu Grunde gegangenen Noten, was jährlich einen nicht unerheblichen Gewinn ausmacht. Alle diese Vortheile erklären den auffallenden Umstand, daß im letzten Jahre die Banken allgemein sich bestrehten, Noten auszugeben. Ja, ich glaube nicht zu viel gesagt zu haben, wenn ich behaupte, daß die betreffenden Institute in letzter Zeit förmlich darauf ausgegangen sind, den Leuten das Papier aufzudrängen. Die Rehrseite der Medaille besteht aber darin, daß die Nachtheile des Banknotenumlaufts auf der Seite des Volkes zu suchen sind. Es ist schon eine Unannehmlichkeit, wenn man baares Geld verdient zu haben glaubt, und nur Papier kriegt; wenn man Produkte verwerthen will, und dafür bloß mit Papier bezahlt wird, von dem man nicht weiß, ob es der Erste Beste wieder abnehmen wird. Man muß ihm daher schon höflich entgegenkommen und ihn fragen, ob er vielleicht nicht auch Papier nehme? will er es nicht, so kommt man in Verlegenheit. Dieß ist die erste Unbeliebigkeit, welche besonders das gemeine Volk trifft, das nicht Gewerbe oder Handel treibt. Eine fernere Unbeliebigkeit ist auch die, daß wenn man mit einem Bündel Banknoten auf eine Bank geht, man sauren Gesichtern begegnet, und als ein Simplex behandelt wird, der nicht einmal Banknoten zu gebrauchen wisse. Eine weitere Unannehmlichkeit besteht darin, daß je weiter man sich mit solchem Papiergeld von dem Sitze der betreffenden Bank oder ihrer Filialen entfernt, dasselbe weniger Werth hat, und man sich daher einen Abzug gefallen lassen muß. Der größte mit dem Banknotenverkehr verbundene Uebelstand ist aber der Verlust, welcher in einem Staate denkbar ist, der in Beziehung auf die Befugniß der Banknotenausgabe keine Schranken zieht, insofern als jedes Institut, jeder Privatbanquier, der sich herausnimmt, Banknoten in Umlauf zu setzen, dem Bankrott ausgefetzt ist. Man sieht es einem Institut nicht von Weitem an, wenn es schlechte Geschäfte macht; es sucht im Gegentheil seine Lage um so besser zu verbergen und sich einen glänzenden Schein zu geben. Die von ihm ausgegebenen und in vollem Vertrauen angenommenen Banknoten sind aber für ihre Besitzer werthlos, sobald der Bankrott ausbricht. Mancher ist darunter, der vielleicht lieber nicht Papier genommen hätte, aber er war gezwungen dazu. Wenn sich die Banknotenemission über Gebühr vermehrt, so kommen wir nach und nach dazu, daß ein alter, verhaßter Zustand in unserm Lande wieder zurückgeführt wird, an dem wir früher schwer gelitten haben: ich meine den Doppelpkurs. Wer sich noch an die Zeit des alten Münzwirrwarrs vor der Einführung der neuen eidgen.

Währung erinnert, der weiß, daß wir zweierlei Kurse hatten, einen Kurs gegenüber der Regierung und einen Kurs im alltäglichen Verkehr. Wenn man der Regierung eine Zahlung zu machen hatte, so mußte man, wie das Volk sagte, die Fünfunddreißiger (Fünffrankenthaler) „satteln“, während man sie im gewöhnlichen Verkehr „ungefattet“ berechnete und einnahm. Das Volk ahnt, daß so Etwas wiederkommen und ein solcher Doppelpkurs wieder eintreten könnte, wo man bei dem Abschluß eines Handels sagen wird: Wenn du mir Gold oder Silber gibst, so verkaufe ich dir um die und die Summe; hast du aber nur Papier, so mußt du mir mehr bezahlen. Man wird dagegen einwenden, es bestehe gegenwärtig keine Verbindlichkeit zur Annahme von Papiergeld, und wir haben überhaupt gar kein eigentliches Papiergeld, weil der Zwangskurs nicht vorgeschrieben sei, und weil unter den Begriff „Papiergeld“ die Verpflichtung gehöre, das Papier abzunehmen. Allerdings sind unsere Banknoten gegenwärtig ein bloßes Zahlungsverprechen, und nicht eigentliches Papiergeld. Ich räume das ein, frage aber, ob nicht unsere Banknoten durch die Macht der Umstände faktisch oft ein Papiergeld sind und mehr und mehr werden. Man nimmt manchmal solche Bankscheine an aus einer Art von falscher Scham, und wenn man die Kühnheit hat, einem Kassier zu sagen, man könne die Leute nicht mit Papier auszahlen, so wird man mit der Miene ungeheurer Ueberlegenheit angeschaut, welche sagen will, ob man denn nicht auch verstehe, den Leuten Papier anzuhängen. Auch Höflichkeit verleitet uns manchmal zur Annahme von Papiergeld; es ist da ein gewisser moralischer Druck vorhanden, dessen Wirkung ziemlich groß ist. Man kann aber auch in andern Fällen gezwungen sein, Banknoten anzunehmen. Denken Sie sich z. B. einen bedrängten Schuldner, der überall und lange vergeblich ein Darlehen gesucht hat und endlich bei einer Bank ein solches findet. Wenn er nun lauter Banknoten erhält, glauben Sie, der Mann, und wenn er auch weiß, daß er das Papier nicht brauchen kann, werde die Stirne haben und sagen, er wolle nicht Papier, sondern Gold oder Silber? Nein, er wird am Ende froh sein, auch nur Papier zu bekommen. In den gleichen Fall kommt vielleicht ein reicher Gläubiger, der von einem schlechten Zahler Papiergeld annimmt, weil er froh ist zu nehmen, was der andere hat. Auf solche Weise kommt man faktisch zum Zwangskurs, wenn er auch gesetzlich nicht statuiert ist, und wir haben dem Effekt nach wirklich Papiergeld. Der eigentliche nationalökonomische Uebelstand des Papiers besteht aber darin, daß nach der allgemeinen Volksanschauung und nach wissenschaftlichen Autoritäten das Papier alles baare Geld verdrängt. Banknoten können nur da zirkuliren, wo der Sitz der Emission ist. Ein Bankinstitut wird also in der Umgebung seiner Hauptbank und seiner Filialen das Papier in Umlauf setzen, dagegen aber beim Verkehr mit dem Auslande andere Mittel brauchen, und da eher mit Baarschaft verkehren müssen. Der größte und jedem Lande, in welchem mehr und mehr Papiervaluta zirkulirt, drohende Uebelstand besteht aber in der Gefahr der großen Katastrophen, die in ungünstigen Zeiten ausbrechen. Ich will da nicht Beispiele anführen, Sie wissen, was seiner Zeit in Oesterreich sich ereignet hat, wo im Jahre 1811 1300 fl. für bloß 100 fl. abgesetzt werden konnten. Aus diesen Gründen dachte man auch fast überall auf Mittel der Abhülfe, und es wird nicht manchen Staat unter den civilisirten Ländern der Erde geben, welcher diesem Papierverkehr, wie der Kanton Bern, keine Aufmerksamkeit widmet. In allen Staaten bestehen darüber gesetzliche Bestimmungen, die Sache wird von Staatswegen überwacht, und die Bürger haben darin eine Garantie. Schottland, welches viel Schlimmes in seinen Nachbarländern erlebt hat, besitzt die allersolidesten Grundsätze in Bezug auf das Banknotenwesen. Wenn ein Bankgeschäft dort schlechte Geschäfte gemacht hat, kann ein Aktionär nicht einfach seinen Aktienbetrag im Etiche lassen, sondern er muß mit Hab und Gut solidarisch mit allen seinen

Mitaktionären für die ausgegebenen Banknoten haften. Solche Bestimmungen öffnen den Aktionären die Augen, und aus diesem Grunde haben die schottischen Banken auch ein ungeheures Zutrauen. Ich erlaube mir noch, einen Vorgang anzuführen, welcher sich im Jahre 1864 hier ereignete. Im Jahre 1863 wurden die Statuten der eidgenössischen Bank sanktionirt, und dieses Institut trat im Jahre 1864 in's Leben. Im Jahre 1864 legte eine andere Gesellschaft ihre Statuten der Regierung zur Genehmigung vor, und die Regierung ertheilte ebenfalls ihre Sanktion. Letztere Gesellschaft nannte sich: Allgemeine europäische Kreditgesellschaft. Ihr Sitz sollte in der Bundesstadt Bern sein, es sollte ein imponantes Institut werden, das Kapital war auf 120 Millionen festgesetzt, und in den Statuten war die Befugniß enthalten, für zwölfhundert Millionen Papier in Umlauf zu setzen! Ich will nicht sagen, daß letzteres geschehen wäre; denn die Anstalt hätte wahrscheinlich nicht Abnehmer gefunden, jedenfalls hätten wir aber nicht wenig von diesem Papier zu sehen bekommen. Hätte man damals nicht einige Erfahrung in solchen Dingen gehabt, so wäre vielleicht ein endloser Jubel über das unsern Lande zugedachte Glück ausgebrochen, daß nämlich eine Summe von 120 Millionen von außen hereinkommen und uns so gleichsam überschütten werde. Hätte man nicht schon einige Erfahrung besessen, so hätte man vielleicht die betreffenden Gründer, wenn es sich gerade um Wahlen gehandelt hätte, aus Dankbarkeit in den Nationalrath gewählt. Die Erfahrung war aber nun einmal da, und es ist nicht erfolgt, was sonst vielleicht geschehen wäre. Wie hätte sich die Sache wohl gemacht, wenn die Bank in's Leben getreten wäre? Von den 120 Millionen sollten zwei Serien gebildet werden, von denen die eine von 60 Millionen auf die Seite gesetzt wird, um lange vergessen zu bleiben. Die andere Serie von ebenfalls 60 Millionen wird ausgeschrieben; es werden Aktien ausgegeben, auf denen vorläufig Fr. 100 per Aktie bezahlt werden, bis 12 Millionen einbezahlt sind. Davon hätte man wahrscheinlich zwei Millionen für Gründungskosten verrechnet, jedenfalls aber von den Aktien so viel als möglich im Inlande abzusetzen gesucht, so daß nicht 12, auch nicht 10 Millionen in's Land gekommen wären, sondern eine sehr reduzierte Summe, mit welcher das Geschäft im großartigsten Maßstabe eröffnet worden wäre. In den Verwaltungsberichten würde man den Aktionären immer versichert haben, die fernern Einzahlungen werden nicht verlangt, und so hätte man die Kurse der Aktien zu erhalten gesucht. Man hätte jedoch nicht sowohl Geschäfte mit dem Inlande, als vielmehr mit dem Auslande gemacht, indem man im Inlande Geld aufgenommen, dafür Banknoten in Umlauf gesetzt, und mit dem Gelde im Auslande operirt hätte, wo oft ein unglaublicher Zins möglich ist, der aber immer im Verhältniß zu der geringen Aussicht steht, das Kapital je wieder zu erlangen. Zwei bis drei Jahre hätte man hohe Dividenden vertheilt, um möglicherweise von Seite der ursprünglichen Aktionäre der Aktien los zu werden, und am Ende (ich spreche immer von der allgemeinen europäischen Kreditgesellschaft) hätte der Bankrott eintreten können, durch welchen jeder Banknoteninhaber verlustig geworden wäre, worunter wohl gar Mancher, der das Papiergeld lieber nicht genommen hätte, es aber wohl oder übel annehmen mußte. Die verdienten Gründer dagegen, die zweifelhaften Herren Vicomtes, Barone, Ritter verschiedener Orden und Legionen, Inhaber großer und kleiner Journale, Literaten, Mäkler, Juden wären wahrscheinlich nicht mehr zu erreichen gewesen und unser Volk hätte einen bedeutenden Verlust erlitten. Bei diesem Anlaß kam ich nicht umhin, die Regierung zu ersuchen, daß, wenn ihr je wieder ähnliche Statuten einer ähnlichen Schwindelgesellschaft zur Sanktion unterbreitet werden sollten, sie dieselben doch zweimal ansehen und das alte ehrliche Berner Siegel einem solchen Instrumente nicht zu leicht aufdrücken möchte. — Ich glaube, ich habe genug gesagt, um meine Motion zu begründen; im

Geldverkehr sorgt der Staat dafür, daß die Währung von gutem Eßrot und Korn ist, und obchon die Gesetzgebung im Münzwesen an die Eidgenossenschaft übergegangen ist, haben wir doch in unserm kantonalen Strafgesetze Bestimmungen über die Fabrikation der Münzen, wonach Niemand dergleichen anfertigen darf, als die Eidgenossenschaft. Selbst wenn Einer ein Münzgeschäft eröffnen und gute Münze machen wollte, so würde er als Falschmünzer angesehen werden. Nun finde ich, der Staat sollte auch über das Papiergeld eine gewisse Aufsicht ausüben; er sollte die Sache gesetzlich regliren, und hiezu sind zwei Wege möglich, die bereits in dem Anzuge angedeutet sind. Das erste Mittel besteht darin, daß wir zwar die freie Banknotenemission fortbestehen lassen, aber verlangen, daß gewisse Nachweise über die Sicherheit geleistet werden müssen, welche ein solches Institut den Abnehmern seiner Noten gewährt, so daß von Zeit zu Zeit der Gang des Geschäfts untersucht wird, und der Bürger wenigstens einige Garantie hat. Ein zweites Mittel erblicke ich darin, daß wir, nach dem Vorgange anderer Staaten, unserer Kantonalbank, die ein Staatsinstitut ist, das Monopol der Banknotenemission ertheilen. Wenn unser Gesamtvolk die mit dem Banknotenumlauf verknüpften Unbeliebigkeiten und die Gefahr Verlusts trägt, so sollen wir den Vortheil, der aus dem Banknotenumlauf erwächst, und der sich jährlich auf Hunderttausende beläuft, nicht den Spekulationsgesellschaften hinwerfen, sondern unserer Kantonalbank zuwenden, wodurch dieser Gewinn jedem einzelnen Bürger zu gut kommt, und wodurch auch jede Gefahr beseitigt wird, indem unser Institut nicht Bankerott machen wird. Ich empfehle Ihnen deßhalb die Erheblicherklärung des Anzuges.

Der Anzug wird vom Großen Rathe ohne Einsprache erheblich erklärt.

König, Gustav. Unser Reglement sagt: „Wird Erheblichkeit ausgesprochen, so soll der Gegenstand an den Regierungsrath oder eine Kommission zur Vorberathung gewiesen werden.“ Es wird sich nun fragen, ob Sie den Anzug an den Regierungsrath oder an eine Kommission weisen wollen.

Herr Präsident. Im Anzug selbst wird beantragt, die Sache an den Regierungsrath zu weisen.

König, Gustav. Ich nehme an, es könne dessenungeachtet eine Kommission niedergesetzt und nachher die Regierung eingeladen werden, den Anzug sowie die Anträge der Kommission zu prüfen. Die von Herrn Steiner aufgeworfene Frage ist von großer Wichtigkeit, und wir sollten sie nicht der Regierungsbehörde überweisen, die schon mit Arbeiten überladen ist.

Web er, Regierungspräsident. Ich muß gegen ein solches Vorgehen protestiren. So lange ein Regierungsrath da ist, ist er vorberathende Behörde, und der erheblich erklärte Anzug soll erst, nachdem er vom Regierungsrathe berathen ist, an eine Kommission gewiesen werden.

König, Gustav. Ich möchte gegen diesen Protest protestiren; denn unser Reglement gestattet ausdrücklich, einen erheblich erklärten Anzug an eine Kommission zu weisen, bevor er vom Regierungsrathe berathen ist.

Herr Präsident. Es wird darüber abgestimmt werden.

Abstimmung.

Für Verweisung an den Regierungsrath	78 Stimmen.
" " " eine Kommission	22 "

3) der Herren Xaver Kohler und Mithaste, mit dem Schlusse, das Wahlgesetz sei in dem Sinne einer Revision zu unterwerfen, daß die freie Stimmabgabe möglichst gefördert werde. (Siehe Seite 303 hievov.)

K. Kohler. Ich muß den so eben verlesenen Anzug, welcher hauptsächlich die Abänderung des bis dahin bei den politischen Wahlen befolgten Verfahrens bezweckt, unterstützen. Es ist einleuchtend, daß die Art und Weise, wie gegenwärtig bei den Wahlen verfahren wird, den Wählern nicht alle Garantien darbietet, welche sie für die Ausübung ihrer politischen Rechte haben sollten. Wenn man die Frage sorgfältig untersucht, so muß man zugeben, daß das Gesetz viel zu wünschen übrig läßt. Nach diesem Gesetz werden die politischen Versammlungen in einem geschlossenen Lokale abgehalten; alle Bürger werden eingeladen, sich daselbst zu einer bestimmten Stunde einzufinden, worauf das Versammlungslokal geschlossen wird und die Verhandlungen beginnen. Auf diese Weise werden die alten Leute und Diejenigen, welche wegen Unwohlseins oder aus irgend einem andern Grunde sich nicht zu rechter Zeit dorthin begeben können, vom Stimmrecht ausgeschlossen; ferner sind die Personen, welche sich im Innern des für die Wahlen bezeichneten Lokals befinden, gezwungen, daselbst bis zum Schluß der Verhandlungen, welche manchmal sehr lange dauern, zu verbleiben, ein Umstand, welcher allerlei Mißbräuche nach sich zieht, wie man es zu wiederholten Malen im Jura und unlängst noch in Delsberg konstatiren konnte. Ein anderer Uebelstand, welcher eine Folge dieses Systems ist, ist das Verfahren, welches in gewissen Theilen unserer Gegend und besonders im Amtsbezirke Bruntrut befolgt wird. In dem Hauptort dieses Bezirkes stimmt man nicht in der Kirche, sondern im Theater. Die Wähler treten zu der einen Thüre ein und gehen, nachdem sie gestimmt, zur andern heraus. Bei diesem System kann es geschehen, daß eine nicht bekannte Person (und dieß ist bei einer flottanten Bevölkerung, die in den Ortschaften, wo die Uhrenindustrie herrscht, von einem Tage zum andern wechselt, leicht möglich) zweimal eintritt und zweimal ihre Stimme abgibt, ohne daß man ein Mittel in der Hand hat, ihre Identität zu kontrolliren, da die Stimmkarte auf den Träger lautet und man sich eine solche von Personen verschaffen kann, denen nichts daran gelegen ist, ihr Stimmrecht auszuüben. Dieß ist also ein fernerer Mißbrauch, welchem abgeholfen werden sollte. Ich behaupte somit, daß schon wegen dieser zwei Punkte das Wahlgesetz revidirt werden sollte. — Was das Bureau betrifft, so weiß man, daß ein solches von der Versammlung für jede Verhandlung gebildet wird. In Zeiten der Aufregung und politischer Krisen trägt man nun in den Versammlungen der Zusammensetzung des Bureau nicht genügend Rechnung, so daß öfter der Fall vorkommt, wie wir es lehtthin gesehen und es ungeachtet förmlicher Reklamationen geschah, daß dieses Bureau in seinen Elementen der Ausdruck nur einer Partei ist. Ich will noch mehr sagen: man verweigert den Wählern sogar das Recht, ihre Stimmzettel durch dritte Personen schreiben zu lassen, und man zwingt sie, es durch die Sekretäre thun zu lassen; wird dadurch nicht eine Art moralischer Druck auf die Versammlung ausgeübt? Dieses Recht in den politischen Versammlungen ist aber eines der wichtigsten, welches allen Wählern zusteht. Wir können es auch erlangen, wenn wir ein rationelleres System einführen, so wie es z. B. in Genf angewendet wird. Ich glaube also, daß man, um allen Wählern die Freiheit ihrer Stimmgebung zu sichern, ein besonderes, für die Wahlverhandlungen bestimmtes Lokal haben sollte, wo jeder Wähler seinen Stimmzettel während einer bestimmten Zeit abgeben kann. Jeder Stimmende würde nebst seiner Stimmkarte einen Stimmzettel erhalten, welchen er sodann in die Urne zu legen hätte, und das Bureau würde sich darauf beschränken, zu konstatiren, daß man nur einen einzigen Stimmzettel abgibt. In jeder Gemeinde, wo solche Verhandlungen

vor sich gehen, bezeichnet der Gemeinderath zu diesem Zwecke Personen, welche alle wünschbaren Garantien darbieten, den verschiedenen Meinungen angehören und beedigt werden. Auf diese Weise würden die sich bis dahin gezeigten Mißbräuche vermieden. — Der Anzug, den ich Ihnen zur Berücksichtigung empfehle, bezweckt somit eine Revision des Gesetzes über die öffentlichen Wahlen in dem Sinne, daß es jedem Wähler gestattet sei, sein Stimmrecht in voller Freiheit und ohne irgend welchen moralischen Druck auszuüben.

Brunner, Fürsprecher. Ich bin so frei, den Antrag aus voller Ueberzeugung zu unterstützen, und erlaube mir, namentlich mit Rücksicht auf die deutschen Mitglieder der Versammlung, einige Bemerkungen beizufügen. Wir haben im Kanton Bern schon seit langer Zeit bei den öffentlichen Abstimmungen das System befolgt, daß die Stimmberechtigten sich in der Kirche einzufinden, wobei natürlich eine gewisse Polizei über die Versammlung ausgeübt werden muß. Wie macht sich die Sache in der Wirklichkeit? Man sperrt die Leute, die zu einer gewissen Zeit erscheinen müssen, in eine Kirche ein. Bekanntlich ist dieser Wahlmodus, besonders da wo die Versammlungen größer sind, im höchsten Grade widerwärtig und unangenehm; man hat sich denn auch schon an verschiedenen Orten über denselben und namentlich auch darüber beklagt, daß wenn Einer nur zwei Minuten zu spät kommt, er um seine Stimmgebung verkürzt ist. Angesichts dieser Uebelstände muß ich mich fragen: warum kommt man bei den Wahlen im Kanton Bern noch in der Form von Versammlungen zusammen? warum kann man nicht, wie an andern Orten, Abstimmungsbureauz, sei es für Wahlen, sei es für die Volksabstimmung über Gesetze u. s. w., aufstellen? Ich konnte mir gar keinen Grund denken, warum man dieß nicht gethan. Diese Versammlungen hätten noch einen gewissen Sinn, wenn man bei denselben diskutiren und die Kandidaten über ihr politisches Credo coramiren könnte. Da man aber dieß nicht macht und nicht machen will, so sehe ich wirklich nicht ein, warum man sich da eine Stunde oder länger einsperren lassen soll. Das System der Wahlversammlungen ist deshalb nach meinem Dafürhalten unzweckmäßig und soll nicht länger aufrecht erhalten werden. Man hatte dieses System früher in den meisten Kantonen, ging aber nach und nach so zu sagen überall davon ab. Noch lehtthin haben wir gelesen, daß im Kanton Zürich, wo bei dem System der Wahlversammlungen von 3–4000 Stimmberechtigten bloß einige Hundert an Ort und Stelle gebracht werden konnten, von dem Augenblicke an, wo Wahlbureauz eingeführt wurden, die man während mehrerer Stunden des Tages benutzen kann, die Theilnahme plötzlich ungeheuer zugenommen hat, so daß wo früher 2–300, jetzt 2–3000 Wähler sich einfanden, wovon die Stadt Zürich ein Beispiel liefert. Ich weiß, daß gegen das System der Wahl- und Abstimmungsbureauz in unserm Kanton Vorurtheile bestehen; erlauben Sie mir diesen Ausdruck, den ich deswegen wähle, weil die gegen dieses System gemachten Einwendungen ganz unbegründet sind. Man sagt vorerst, eine Wahlversammlung sei etwas Erhebendes, Demokratisches; sie hebe den Einzelnen aus seiner Isolirtheit heraus und bringe ihn mit einem großen Theile des Volkes in Verbindung. Das ist in der Theorie ganz richtig, und wäre auch in der Praxis richtig, wenn an einer Versammlung diskutirt, wenn sie auch eine Thätigkeit als Versammlung entwickeln würde, und der Einzelne auf sie einwirken könnte. Das geschieht aber nicht. Ich appellire an das Gefühl eines Jeden und frage ihn, ob es denn ein heßes Gefühl sei, welches Einen beschleicht, wenn man sich da zwei Stunden lang einsperren lassen muß. Nein, gewiß nicht! man drängt sich, sobald die Verhandlungen beendigt sind, gegen die Thüre, und ist froh, wenn man wieder hinaus kann. In Bern z. B. strömt, sobald die Thüre aufgeht, Alles zu gleicher Zeit hinaus in einer Weise, daß manchmal fast ein Unglück geschieht. Ich

kann daher nicht glauben, daß da eine große Freude herrsche, und halte es für zweckmäßiger, ein solches System aufzuheben und dasjenige einzuführen, welches, wie Herr Kohler sagte, dem Bürger die größte Leichtigkeit verschafft, seine Stimme abzugeben, und welches in den meisten Kantonen und auch in unserer Schwesterrepublik in Nordamerika besteht. Man wendet ferner ein, das System der Wahl- und Abstimmungs-büreaux biete nicht die gehörige Garantie dar; unser Volk wolle sehen, wie gestimmt werde, und unmittelbar das Bureau kontrolliren. Ich bin aber der Ansicht, es sei uns bei dem vorgeschlagenen Verfahren eine viel größere Garantie geboten. In ruhigeren Zeiten, wie wir sie jetzt hatten, braucht man überhaupt keine besondere Garantie; denn das Bureau wird seine Pflicht erfüllen; wie geht es aber in erregten Zeiten? die Majorität oktroyirt der Minorität ein Bureau, welches diese anzunehmen gezwungen wird. Bei dem andern System dagegen wird das Bureau von Gemeinderäthen gebildet, oder in anderer jedenfalls viel unbefangenerer Weise kombiniert. Wir können uns daher in Betreff der Garantie nur Glück wünschen, wenn wir von dem bisherigen Modus abstrahiren. Man hat ferner auf die Vorgänge in Genf hingewiesen; ich möchte aber auch nicht, wie dieß in Genf geschieht, den ganzen Kanton, 10—12,000 Wähler, in einem einzigen Punkte zusammenströmen lassen; auch im Uebrigen ist die Sache in Genf nicht ganz zweckmäßig eingerichtet. Es ist also nicht richtig, wenn man gegen die Einführung der Wahlbüreaux die Verhältnisse Genfs anführt; denn bei uns ist die Sache mehr vertheilt, es kommen nicht eine solche Anzahl Wähler in einem Punkte zusammen, auch ist die Bevölkerung nicht so hitzig, daß sie auf der Stelle zu den Waffen greift. Ich wünsche daher sehr, daß die Regierung die Frage gründlich untersuche und daß sie nicht davor zurückschrecke, eine radikale Revision des Wahlgesetzes vorzuschlagen in dem Sinne, daß von den Wahlversammlungen abgegangen und Wahlbüreaux eingeführt werden. Wenn irgendwo Bedenken dagegen walten, wie man mir sagte, daß dieß im alten Kantonsstheil hin und wieder der Fall sei, so könnte man dadurch, daß die Einführung der Wahlbüreaux fakultativ gestellt würde, diesen Bedenken Rechnung tragen. Dieß ist auch im Kanton Zürich geschehen, wo gegenwärtig noch nicht überall das System der Wahlbüreaux eingeführt ist, indessen findet es immer mehr Anklang, und nach Kurzem wird es in allen Gemeinden eingeführt sein. — Ich empfehle Ihnen dringend die Erheblichkeitsklärung des Anzuges.

Dr. v. Gonzenbach. Ich habe in dieser Sache eine viel zu entschiedene Ansicht, als daß ich nach dem Votum des Herrn Brunner schweigen dürfte. Meine Ansicht steht derjenigen des Herrn Brunner diametral entgegen, und ich bin überzeugt, daß wenn wir diesen Boden betreten, es mit der Demokratie bald fertig ist. Es gibt kein allgemeines Gesetz, so wenig als ein allgemeines Heilmittel, sondern wie ein Heilmittel der betreffenden Körperkonstitution entsprechen muß, so muß ein Gesetz zu dem betreffenden Volke passen. So sollen auch unsere Gesetze dem Charakter des Bernervolkes angepaßt sein. Es kommt also nicht darauf an, ob das Wahlurnensystem anderwärts günstig gewirkt hat, sondern wir müssen den Charakter unseres Volkes beurtheilen und uns fragen, ob dieses System hier gut wirken würde. Herr Brunner sagt, das System der Wahlurnen sei in der Schweiz allerorts eingeführt. So wie ich aber die Schweiz kenne, ist dieß nur in Genf und seit kurzer Zeit auch in Zürich der Fall. Auf jeden Fall haben die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Thurgau, Waadt, St. Gallen dieses System nicht. Wie kann man nun da sagen, es sei allerorts eingeführt? Herr Brunner weist auf den Kanton Zürich hin, wo infolge der Einführung des Wahlurnensystems die Betheiligung bei den Wahlen viel größer war, als früher. Dieß ist allerdings wahr, was würde aber Herr Brunner sagen,

wenn ich ihm bei einem Rechtsfalle ein einziges Antecedens anführen und daraus allgemeine Rechtsregeln ableiten wollte? Warten wir vorerst einige Jahre und sehen wir, wie sich die Sache im Laufe der Zeit entwickelt. Das Beispiel Zürichs überzeugt mich daher nicht; übrigens paßt es auch nicht; denn in Zürich wohnt die Bevölkerung ganz anders, als in Bern. Wenn man das System der Wahlbüreaux einführen will, so geschieht dieß, namentlich von Seite der Städter, nur aus Bequemlichkeit. Man will seine Stimme abgeben, wenn es einem bequem ist, man will das höchste Souveränitätsamt ausüben, wenn irgend ein anderes Geschäft Einen gerade an den Ort hinführt. Denken Sie sich eine bernische Landbevölkerung, nehmen Sie z. B. an, im Wahlkreise Bichigen seien Wahlen zu treffen, und man gebe den Stimmberechtigten dreimal 24 Stunden Zeit, ihre Stimme abzugeben. Was wird die Folge davon sein? Am ersten Tage wird man sagen: ich will morgen hingehen! am zweiten Tage ebenso, und am dritten Tage wird man sagen: bin ich gestern und vorgestern nicht hingegangen, so will ich es doch ganz bleiben lassen! So würde schließlich die ganz in der Nähe der Wahlurne wohnende Bevölkerung die Wahl treffen, und die entfernter Wohnenden würden sich nicht daran betheiligen. Herr Brunner sagt, er habe das sogenannte Hochgefühl, welches bei einer Versammlung entstehe, nicht wahrgenommen, man stoße und dränge sich im Gegentheil, sobald die Kirchenthüre aufgehe. Aus welchem Grunde hat man sich aber bis jetzt zur Vornahme der Wahlen und Abstimmungen versammelt? Einestheils um die Controle über die Verhandlungen auszuüben; denn der gegenwärtige Modus bietet viel größere Garantie dar, als das System der Wahlbüreaux, wo die Wahlurnen über Nacht den Händen Weniger anvertraut werden müssen, und wo in erregten Zeiten allerlei damit vorgehen kann. Ich führe nur an, wie die ganze schweizerische Presse die Abstimmungen in Frankreich beurtheilt. Man nimmt gewöhnlich an, über Nacht werde die Abstimmung so gemacht, wie es den Hochmögenden gefällt; ich sage nicht, daß dieß wahr sei, aber dieses Mißtrauen herrscht nun einmal. Andertheils ist nach meiner Ansicht die Behauptung allerdings richtig, daß das demokratische Gefühl gehoben wird, wenn das Volk zur Ausübung seiner Souveränitätsrechte zusammentritt. Ich wünsche nur, daß Herr Brunner einmal an eine Landsgemeinde gehen möchte, er würde sich gewiß überzeugen, daß dort, wo ein ganzes Volk zusammentritt, um seine höchsten Landesbeamten zu wählen, eine gehobene Stimmung sich zeigt. Ich hätte noch lieber eine Bezirksversammlung, als nur eine Gemeindeversammlung; denn es läßt sich statistisch nachweisen, daß die Stimmgebung von Gemeinden gewöhnlich Gemeindeleute, Bezirksabstimmungen Bezirksmänner, und Landesabstimmungen Männer, die dem ganzen Lande angehören, an die Spitze bringen. Die Republik beruht auf der Gesamtheit und es kann ihr am besten dadurch Ausdruck gegeben werden, daß die Gesamtheit in möglichst großen Vereinigungen das Wohl der Gesamtheit zu fördern sucht und sich nicht individualisirt, wie dieß geschieht, wenn Einer allein, wenn es ihm gerade gefällt, in Pantoffeln oder ohne Pantoffeln, zur Urne geht. Da denkt er zunächst an sich, es ist ihm gerade bequem, bei einer größern Versammlung aber kann er nicht bloß an sich denken. Herr Brunner hat von größern Städten gesprochen und auf Amerika hingedeutet, wo das System der Wahlbüreaux auch bestehe. Meiner Ansicht nach kann kein Beispiel weniger angeführt werden, als gerade Amerika; man frage diejenigen, welche längere Zeit in Amerika und in der Schweiz waren, wo sie glauben, daß die Demokratie wahrhafter ist! Es ist bekannt, daß in erregten Zeiten die Wahlurnen in großen Städten so besetzt und bewacht sind, daß der guten Gesellschaft angehörende Personen nicht hingehen um zu stimmen, weil sie sich nicht Demjenigen aussetzen wollen, was sie dort riskiren. Jede Partei hat nämlich daselbst ihre heftigsten Leute, und wenn Jemand zu der Wahlurne

tritt, so wird er, da man schon weiß, wie er etwa stimmen wird, insultrirt. Sie haben in den Zeitungen gelesen, wie in Genf dem Herrn Dr. Baumgartner bei seinem Eintritt in das betreffende Lokal die Kleider in brutaler Weise vom Leibe gerissen wurden. Ich bin überzeugt, daß die Wahlbureauz wenige Garantien für eine unbefangene Stimmgebung darbieten; überdies wird dadurch eine Ortsaristokratie eingeführt, indem die von dem Orte der Wahlurne entfernter Wohnenden sich nach und nach gewöhnen würden, die Wahlen als etwas Gleichgültiges anzusehen, bei denen sie sich nicht mehr betheiligen, so daß die in der Nähe der Urne Wohnenden die Wahlen machen würden. Wenn daher der Antrag so gestellt wäre, daß man nur die Wahl zwischen dem Modus der Abstimmungsbureauz und dem gegenwärtigen Verfahren hätte, so würde ich unbedingt einen Gegenantrag stellen und den Großen Rath ersuchen, nicht einzutreten. Der Antrag ist aber in allgemeiner Fassung gehalten und will bloß die Regierung einladen, zu untersuchen, in welcher Weise die Stimmgebung erleichtert werden könnte. Ich will mich daher dem Anzuge nicht widersetzen, obschon ich bemerke, daß bei einem Wahlgesetze nicht ein Hauptwägungsgrund sein soll, den Leuten die Sache recht leicht zu machen; denn der Bequemlichkeitsgrundsatz ist nicht ein republikanischer Grundsatz.

K. Kohler. Ich kann die Bemerkungen des Hrn. v. Gonzenbach in Bezug auf den vorliegenden Anzug nicht beantworten lassen. Ich erwidere ihm also, daß auch wir das Wohl des Vaterlandes und alles Dasjenige wollen, was zu seiner Entwicklung beitragen kann. Gerade um eine volle Freiheit des Stimmrechts zu erlangen und um die Integrität dieses Rechts zu garantiren, verlangen wir heute die Revision des Wahlgesetzes. Wir haben keinen andern Zweck, wir sind weit entfernt, eine Abänderung des Gesetzes zu beantragen, welche dem Wohle des Vaterlandes Eintrag thun könnte; um keinen Preis möchte ich, daß unser Anzug in diesem Sinne ausgelegt werden könnte. Unser Anzug hat hauptsächlich die Stimmgebungen in politischen Dingen im Auge; wenn ich aber von dem im Kanton Genf befolgten Wahlsystem gesprochen habe, so wollte ich damit dasselbe nicht als das beste und in jeder Beziehung nachzuahmende bezeichnen; man mag nur das in diesem Kanton angenommene Verfahren welches dem unsrigen vorzuziehen ist, benutzen. Ich wollte besonders die Nothwendigkeit darthun, eine Garantie für unsere Wahlverhandlungen zu erlangen, damit in Zukunft bei uns die volle Freiheit der Stimmgebung herrsche, und kein Druck auf die Bürger ausgeübt werde. Ohne diese Bedingungen ist keine Freiheit in der Stimmgebung.

Brunner, Fürsprecher. Nur eine einzige Berichtigung. Herr v. Gonzenbach hat behauptet, das System der Wahl- und Abstimmungsbureauz sei in den wenigsten Kantonen, so auch im Kanton Waadt nicht eingeführt. Ich weiß aber ganz bestimmt, daß es im Kanton Waadt existirt; denn ich habe die waadtländischen Gesetze kommen lassen und sie nachgelesen; ferner besteht dieses System, wie ich ganz sicher weiß, in den Kantonen Basel-Stadt, Neuenburg, Genf und Zürich.

Müller von Hofwyl warnt vor der Einführung der Wahlbureauz, indem er bemerkt, daß wenn auch der gegenwärtige Wahlmodus, wo man sich zu einer gewissen Zeit einsperren lassen müsse, nicht sehr angenehm sei, er doch immer dem System der Wahlbureauz vorgezogen werden müsse, wo man, wie er persönliche Erfahrungen in andern Ländern gemacht habe, in erregten Zeiten in Lebensgefahr sei, wenn man zu der Wahlurne hinzutrete, indem diese beständig von den heftigsten Anhängern jeder Partei belagert werde.

Friedli. Ich habe auch über die Sache nachgedacht, und ich wohne in einer Gemeinde, wo die Ausübung des

Stimmrechtes eine große Last ist, indem man theilweise zwei Stunden weit gehen muß, um zu stimmen, so daß allerdings schon öfters der Fall eingetreten ist, daß Leute, die zu spät kamen, ihres Stimmrechtes verlustig wurden. Ich glaube aber auf der andern Seite, das System der Wahlurnen sei aus den angeführten Gründen gefährlich. Man könnte aber die Sache auf eine andere Weise ganz einfach einrichten, indem nämlich jeder Stimmkarte ein gestempelter Stimmzettel beigelegt würde, welchen ein Jeder zu Hause ausfüllen könnte. Sodann würde eine gewisse Stunde bestimmt, wo man sich in der Kirche einzufinden hätte, und wo man dann nur die Stimmzettel abgeben, und das Bureau wählen müßte. Auf diese Weise ließe sich die Sache vielleicht am einfachsten einrichten.

Gygar, Jakob. Ich stelle einfach den Antrag, der Anzug sei nicht erheblich zu erklären.

Zahler. Thatsache ist, daß unser gegenwärtiger Wahlmodus viel Faules hat; es gäbe weniger Trinkgelage und Schlägereien, wenn die Leute zum Stimmen nicht jedesmal zusammenkommen müßten. Ich glaube deshalb, die Sache sei der Untersuchung werth, und stimme dazu, daß der Anzug erheblich erklärt werde.

Mützenberg. Man sagt, es gebe Schlägereien und Trinkgelage bei dem jetzigen Modus, ich glaube aber, diese würden in viel höherem Maße bei dem System der Wahlbureauz vorkommen. Gegenwärtig finden die Wahlverhandlungen in der Kirche statt, und zwar unmittelbar nach dem Gottesdienst; Jeder fühlt sich also an einem Orte, wo man von ihm erwarten kann, daß er sich mit Anstand betrage. Wir haben ja Beispiele aus der jüngsten Zeit, wo die Wahlen mit Anstand vorgenommen wurden. Auch sind in der Kirche solche Intriguen und störende Auftritte nicht möglich, wie sie bei den Wahlbureauz vorkommen. Bekanntlich erscheinen bei jeder Abstimmung Leute zum ersten Male, die noch an keiner Abstimmung Theil genommen haben. Nun muß man wissen, ob sie wahlfähig sind oder nicht; ferner müssen gewisse Gesetzestellen bekannt gemacht werden. Das Alles müßte unterbleiben, wenn wir Wahlbureauz einführen würden. Dieselben mögen allerdings für den Städter zweckmäßig sein, auf dem Lande aber würde ihre Einführung zur Folge haben, daß die etwas entferntern Leute nach und nach zu Hause bleiben würden, indem man die Sache am ersten und zweiten Tag verschoben würde, und am dritten wäre vielleicht schlechtes Wetter, wo man wieder nicht hingehen würde. Wenn dagegen eine allgemeine Versammlung abgehalten wird, so werden schon dadurch die Leute mehr angezogen. Ich halte aus diesen Gründen dafür, daß ein neuer Wahlmodus, wie er soeben vorge schlagen wurde, namentlich auf dem Lande nicht zweckmäßig ist.

Dr. Lièche. Ohne den innern Werth des Anzuges beurtheilen zu wollen, nehme ich an, daß die von den Unterzeichnern desselben angeführten Motive begründet sind. Ich habe sehr oft im Jura die Behauptung gehört, daß der jetzige Wahlmodus nicht angemessen sei. Man wendet ein, das zur Ersetzung desselben einzuführende System sei nicht demokratisch. In dieser Beziehung können die Meinungen verschieden sein; jedenfalls sehe ich nicht ein, warum man nicht der Regierung die Gelegenheit bieten sollte, die Frage zu untersuchen. Es scheint mir kein Hinderniß vorhanden zu sein, daß die Vollziehungsbehörde sich damit beschäftige. Wenn der Regierungsrath gewichtige Gründe gegen den Anzug anzuführen weiß, nun, so wird er dahin fallen. Ich bedaure, daß die Erheblichkeitsklärung angefochten worden ist; ich unterstütze, so viel an mir, den Anzug, weil ich glaube, es lohne sich wohl der Mühe, denselben zu untersuchen; hernach steht es dem Großen Rathe immerhin frei, das Gutfindende zu beschließen.

A b s t i m m u n g.

Für Erheblichkeit
Dagegen41 Stimmen.
72 "

4) der Herren Großräthe Gygax, Jakob, und Gräub, mit dem Antrage, die Regierung solle so bald möglich ein Gesetz zur Verathung vorlegen, durch welches namentlich bestimmt wird:

- a) daß die Berechtigung zum Bezug der Bürgernutzung nicht mehr an die Bedingung geknüpft werde, daß der Bürger in seiner Bürgergemeinde wohnen müsse, sondern alle in der Schweiz wohnenden gleiche Berechtigung haben; und
- b) daß einzig das Alter der Bürger die Berechtigung zum Bezug bestimme. (Siehe Seite 303 hievon.)

Gräub. Bekanntlich finden sich die im Anzuge angeführten Bestimmungen in den meisten jetzt bestehenden Bürgernutzungsreglementen, und sie sind es, die, verbunden mit der Erscheinung, daß auch in reichen Bürgergemeinden hie und da viele Arme anzutreffen sind, die Gegner der Bürgergüter vermehren und sogar der Behauptung rufen, als ob die Bürgergüter ein Unglück seien. Diese Ansicht kann ich nicht theilen, so wenig als ich es für ein Unglück halte, wenn der Kanton Bern Bauern besitzt, die schöne Höfe haben. Was jedoch die Verwendung der Bürgergüter betrifft, so glaube ich allerdings, daß da Uebelstände bestehen, denen abgeholfen werden sollte. Man ist vielleicht der Meinung, die Bürgergemeinden selbst sollen da Abhilfe schaffen, es dürfte jedoch geraume Zeit verfließen, bis sie Alle diese Idee adoptiren und realisiren würden. Wenn man z. B. durch die Schulgesetzgebung Leute, die nicht daran denken, daß Schulbildung für ihre Kinder ein Glück sei, zwingen kann, diese in die Schule zu schicken, so soll auch in Betreff der Bürgergüter die Gesetzgebung einschreiten und, wo es nothwendig ist, Ordnung schaffen. Dabei bemerke ich, daß ich auch der Ansicht bin, der Staat solle in den Gemeinden nicht in Alles hinein regieren, wo es aber nöthig ist, da muß es eben geschehen. Wenn der Anzug angenommen und später eine daheringe Gesetzesvorlage ausgearbeitet und erlassen wird, so wird ein anderer Geist in die Bürgerchaften kommen; sie werden nicht mehr gezwungen sein, auf der Scholle zu bleiben in einer Zeit, wo in allen Klassen mehr Leben ist als früher, wo die Leute durcheinander gewürfelt werden und ihrem Verdienst in der Ferne nachgehen. Solche Bestimmungen der Bürgernutzungsreglemente, wie sie im Anzuge angeführt sind, befördern leichtsinnige Heirathen, deren Folge die Armuth ist. Ich glaube deshalb, es liege im Interesse des allgemeinen Wohles, im Interesse sowohl der Bürger als der Einsassen, daß der Anzug erheblich erklärt werde, und ich gebe mich der Hoffnung hin, die Versammlung werde diese Ansicht theilen.

Kurz, Direktor des Innern. Ich ergreife das Wort nicht, um die Erheblichkeit des Anzuges zu bekämpfen, ob schon ich mit dem Antrage nicht einverstanden bin. Der Grund, warum ich mich dennoch nicht gegen die Erheblichkeit ausspreche, liegt darin, weil die Frage ohnehin pendent vor dem Regierungsrathe ist; ich betrachte daher den Anzug gewissermaßen als eine Mahnung. Sie werden sich erinnern, daß vor einigen Jahren zahlreiche Petitionen an den Regierungsrath einlangten, die ungefähr das Nämliche verlangten, welches nun die Anzügler beantragen. Die Direktion des Innern wurde damals mit der Begutachtung dieser Frage beauftragt, und ich habe einen Bericht ausgearbeitet, der in der Folge durch den Druck veröffentlicht wurde. Ich bin zu dem

Tagblatt des Großen Rathes 1866.

Schlusse gelangt, es solle auf die Petitionen nicht eingetreten werden, insoweit es die Frage betrifft, ob die Nutzungen auch auf die auswärtigen Bürger ausgedehnt werden sollen. Nach meiner Ansicht würden nämlich durch diese Ausdehnung der Bürgernutzungen die mit dem gegenwärtigen System verbundenen Uebelstände eher vermehrt. Was den weitern in den erwähnten Petitionen angeregten Punkt betrifft, daß alle Reglemente in dem Sinne der Petitionen revidirt werden möchten, so konnte ich mich auch hierin dem Wunsche der Petenten nicht anschließen, indem ich von der Ansicht ausging, daß eine solche allgemeine Revision nicht zeitgemäß wäre, weil es nothwendig ist, die ganze Frage betreffend die Bürgergemeinden einer Untersuchung zu unterwerfen. Die in dem genannten Berichte ausgesprochenen Ansichten scheinen zwar nicht allgemein Anklang gefunden zu haben, jedoch glaube ich wenigstens insoweit Beifall gefunden zu haben, als man überall zu der Ueberzeugung gelangt zu sein scheint, daß die Frage betreffend die Bürgernutzungen nicht getrennt von der allgemeinen Frage einer Reorganisation der Bürgergemeinden behandelt werden soll. Diese Frage ist denn auch seither mehr in den Vordergrund getreten, und es haben hierüber auch vielfache Erörterungen in der Presse stattgefunden. Der von mir ausgearbeitete Bericht wäre im Regierungsrathe gleichzeitig mit der Niederlassungsfrage zur Behandlung gekommen, wenn nicht der Regierungsrath gefunden hätte, es sei nicht passend, am Schlusse einer Verwaltungsperiode ein so wichtiges Gesetz zu berathen; ich halte jedoch dafür, daß die Frage in nächster Zeit an die Hand genommen werden soll. Ueber die Sache selbst will ich jetzt nicht näher eintreten, und mich auch nicht gegen die Erheblichkeit aussprechen, da ich den Anzug mehr als eine Mahnung betrachte.

Gygax, Jakob. Als Mitunterzeichner des Anzuges finde ich mich veranlaßt, dem Herrn Regierungsrath Kurz einige Worte zu erwiedern. Gerade der von ihm ausgearbeitete Bericht hat mich veranlaßt, über die Sache nachzudenken. Wie Sie hören, theilt Herr Regierungsrath Kurz die Ansicht nicht, daß die auswärtig wohnenden Bürger zum Bezug der Nutzungen berechtigt sein sollen, sondern Herr Kurz will die Bürgernutzungen direkt oder indirekt Leuten zukommen lassen, die gar nicht zu den betreffenden Bürgerkorporationen gehören. Das stößt mich; ich nehme nämlich an, daß nachdem die Ausscheidungen im ganzen Kanton so ziemlich vollendet sind, die noch vorhandenen Bürgergüter den betreffenden Bürgern zukommen sollen. Darüber hinauszugehen halte ich nicht für recht, indem die Verfassung die Bürgergüter gewährleistet. Um unsern Rätthen diese Idee zugänglich zu machen, sollte man den betreffenden Mitgliedern ihren Antheil an den Bürgernutzungen zukommen lassen; wenn die Herren denselben am Neujahrsmorgen in schönem Carton erhielten, so würden sie gewiß finden, es sei doch eine schöne Sache um die Bürgernutzungen, man müsse sie daher doch ein wenig hegen und pflegen. Da nun aber die Bürgernutzungen nur den in der Bürgergemeinde selbst Wohnenden zu gut kommen, so ist es leicht begreiflich, daß man fand, die Bürgergüter haben keinen andern Zweck, als den Bürgerzopf noch länger zu machen, als er bereits ist. Bei diesem Anlaß möchte ich noch beifügen, daß wenn der Anzug zur Folge haben sollte, daß der Regierungsrath auf den Gedanken käme, eine Vertheilung der Bürgergüter anzustreben, ich damit durchaus nicht einverstanden wäre. Ich will keine Vertheilung, sondern nur eine zweckmäßigere Verwendung der Bürgergüter.

Der Anzug wird vom Großen Rathe erheblich erklärt.

5) des Herrn Großrath Seßler (siehe Tagblatt vom Jahr 1865, Seite 614), folgendermaßen lautend:

Vor mehreren Jahren wurde ein Anzug erheblich erklärt, der die Regierung zur baldigen Vorlage eines neuen Brandaffekuranzgesetzes aufforderte. Statt dessen legte sie kürzlich ein Dekret vor, welches dem in der Burgdorferpetition besonders hervorgehobenen Uebelstande abhelfen soll. Dieses Dekret wurde am 21. Dez. 1865 tale quale angenommen, womit alle andern Anträge beseitigt waren, so namentlich auch derjenige, die Regierung zur beförderlichen Vorlage eines neuen Brandaffekuranzgesetzes aufzufordern. Obgleich nun dieser Antrag nach meiner Ueberzeugung bloß deshalb in Minderheit blieb, weil er mit dem Nichtetreten verknüpft in Abstimmung gebracht wurde, so möchte doch eine irrige Deutung die Folge des Vorganges sein. Ich finde daher eine neue Kundgebung nothwendig, und um sie zu veranlassen, bin ich so frei zu beantragen:

es möchte die Regierung frischherdings zur beförderlichen Vorlage eines neuen Brandaffekuranzgesetzes aufgefordert werden.

Seßler. Ich habe dem Anzuge vorläufig nichts beizufügen, und empfehle Ihnen denselben. Ich glaube, es liege im Sinne der Versammlung, daß nicht ein provisorisches Dekret vom Jahre 1852, abgeändert durch ein Dekret vom vorigen Jahre, in dieser Sache Regel machen soll.

Der Anzug wird ohne Einsprache erheblich erklärt.

Mahnung

des Herrn Raver Kohler und Mithaste zu Behandlung der Subventionsgesuche für die jurassischen Zweigbahnen Bruntrut-Delle und St. Immer-Convers in der nächsten Großrathssession. (S. Seite 303 hievov.)

Herr Präsident. Ich will über den Stand der Jurabahnfrage Auskunft ertheilen. Bekanntlich hat der frühere Große Rath nach einer einläßlichen Diskussion beschlossen, die Entscheidung der Frage dem neuen Großen Rathe zu überlassen. Damals lagen auch die Subventionsgesuche für die Eisenbahnlinien Bruntrut-Delle und St. Immer-Convers vor. In der letzten Session haben mehrere Mitglieder des Großen Rathes den Anzug gestellt, es möchten diese Gesuche in der gegenwärtigen Session behandelt werden. Der Regierungsrath setzte dieselben aber nicht auf die Traktanden und zwar, wie ich hörte, aus dem Grunde, weil der Herr Eisenbahndirektor die Frage, besonders für sich, noch nicht für reif genug hielt.

K. Kohler. Der Zweck, den wir mit dieser Mahnung im Auge haben, ist der vom Herrn Präsidenten bezeichnete. Sie werden sich erinnern, daß in der letzten Session des Großen Rathes beschlossen wurde, die auf die Jurabahnen bezüglichen Anträge in Erwägung zu ziehen, jedoch den Entschaid über diese Frage der künftigen Verwaltungsperiode zu überlassen. Unsere Mahnung geht also einfach dahin, daß der Große Rath sich in der künftigen Herbstsession mit dieser Frage befaße; wir wünschten besonders, daß er über die Subventionsgesuche, welche sowohl die Regierung als die großrathliche Spezialkommission bereits begutachtet haben, entscheide. Nur wenn die nächste Session erst im Wintermonate stattfinden sollte, sähen wir gerne, daß der Regierungsrath die Initiative ergreifen und eine außerordentliche Versammlung des Großen Rathes im künftigen Herbstmonat pro-

vociren würde, damit über diese Gesuche entschieden werde. Wir werden zu diesem Schritte dadurch veranlaßt, daß die für die Linie Bruntrut-Delle ertheilte Konzession mit dem Schlusse dieses Jahres erlischt; andrerseits sind die Arbeiten der Linie Montbéliard-Delle so weit vorgerückt, daß diese Linie voraussichtlich im Frühling des künftigen Jahres dem Verkehr geöffnet werden wird. Es wäre daher zweckmäßig, daß mit den Arbeiten der Strecke Bruntrut-Delle vor der definitiven Vollendung der Linie Montbéliard-Delle begonnen würde. Wenn man vom Staate die Subvention erhält, und die Gemeinden die nöthigen Summen bewilligen, so können die Unterhandlungen angeknüpft werden, und auf diese Weise wird man die Erstellung einer Konkurrenzlinie verhindern, welche direkt nach Basel durch das Sundgau ginge und sowohl den Anschluß unserer Linie an die Ostbahn in Belfort als die Ausföhrung der wichtigsten Ader Delle-Bruntrut-Viel-Vern in Frage stellte. — Was das Gesuch des St. Immerthales betrifft, so erlischt in kurzer Zeit die Konzession für St. Immer-Convers, welche acht Monate später als diejenige für Bruntrut ertheilt wurde, und die Bewohner des St. Immerthales wünschen ebenfalls eine baldige Behandlung ihres Subventionsgesuches, damit sie die nöthigen Schritte thun können, um dieses Unternehmen zu einem glücklichen Ziele zu föhren. — Ich ersuche also die Versammlung, die Mahnung erheblich erklären zu wollen, damit diese Frage an die Tagesordnung der nächsten Session gesetzt werde.

Vom Großen Rathe ohne Bemerkung erheblich erklärt.

Anzug

der Herren Hofer und Mithaste, dahin gehend, es sei der Regierungsrath einzuladen, mit möglichster Beförderung einen Gesetzesentwurf vorzulegen, wonach der Grundpfandgläubiger von der Eingabe seiner Forderung in amtliche Güterverzeichnisse, Geldstage und Sanktliquidationen befreit wird. (Siehe Seite 332 hievov.)

Hofer. Ich erlaube mir, in Kürze die Gründe anzugeben, welche die Antragsteller geleitet haben. Bekanntlich leidet seit einiger Zeit der Bodenkredit in hohem Maße; ich will nicht untersuchen, welchen Gründen dieß zuzuschreiben ist. Ich gebe allerdings zu, daß daran auch der gegenwärtige Zug der Zeit Schuld ist, wonach man es vorzieht, sein Geld in bewegliches Vermögen zu setzen, statt, wie früher, in die zwar etwas unbeweglichen, aber desto solideren Grundpfandanstalten. Dazu kommt vielleicht noch, daß in neuerer Zeit viele Staatspapiere emittirt wurden, die gewisse Vortheile gegenüber den auf Grundpfand sich stützenden Forderungen darbieten. Namentlich ist es ein Vortheil, daß die Inhaber von Staatspapieren von den im Anzuge erwähnten Eingaben befreit sind, während der Grundpfandgläubiger, wenn er den Schuldner nicht immer unter den Augen hat, entweder jede Nummer des Amtsblattes nachlesen, oder aber einem Sachverwalter die Verwaltung seiner Geschäfte übertragen muß. Man könnte vielleicht sagen, daß die im Anzuge vorgeschlagene Maßregel gegenwärtig etwas verfrüht sei, indem wir die Revision unserer Hypothekergesetzgebung und die Aufstellung eines Katasters abwarten sollen, bei welcher Gelegenheit die Sache am besten behandelt werden könne. Es ist nun zwar Jedermann damit einverstanden, daß die Hypothekergesetzgebung geändert und ein Kataster aufgenommen werden soll, aber ich bin überzeugt, daß es noch eine lange Reihe von Jahren gehen wird, bis diese Revision durchgeführt ist. Wenn wir nun unterdessen durch eine solche gesetzgeberische Maßregel, wie wir sie beantragen, dem bezeichneten Uebelstande abhelfen

und dadurch Etwas zur Hebung des Hypothekarkredites beitragen können, so sollen wir es nicht unterlassen. Ich glaube, die Erlassung eines solchen Gesetzes würde keine große Schwierigkeit darbieten. Was den Punkt betrifft, daß Gläubiger nicht mehr in amtliche Güterverzeichnisse einzugeben brauchen, so läßt sich dieß ganz gut in der Weise machen, daß der Amtschreiber, der das Güterverzeichnis aufnimmt, einfach die Grundbücher nachsieht, um zu erfahren, ob und welche Forderungen auf dem betreffenden Grundstücke haften. Glaubt der Amtschreiber, die Forderung sei zu alt, oder hat er sonst Anstände, so kann er sich an den Gläubiger wenden. Der Amtschreiber kann nun nicht wissen, wie viel Zinse ausstehen, aber auch da läßt sich in der Weise helfen, daß in das zu erlassende Gesetz eine Bestimmung aufgenommen würde, wonach nicht für mehr als zwei ausstehende Zinse Recht gehalten werden soll, insofern der Gläubiger seine Forderung nicht eingibt. Ähnlich würde bei Geldstagen und Sanktliquidationen verfahren werden. Ich glaube, mich nun nicht zu irren, wenn ich sage, daß ein sachbezügliches Gesetz Etwas zur Hebung unseres Hypothekarkredites beitragen würde; ich empfehle Ihnen daher die Erheblicherklärung des Anzuges.

Derselbe wird vom Großen Rathe ohne Einsprache erhebllich erklärt.

Mahnung

der Herren Morgenthaler und Mithaste, es möge der Regierungsrathe dafür sorgen, daß der Große Rath in seiner nächsten Sitzung zur Wahl eines Oberinstruktors schreiten könne. (Siehe Seite 320 hievon.)

Morgenthaler. Sie wissen, daß nach der Militärorganisation vom Jahre 1852 an der Spitze unsrer Garnison ein Oberinstruktor steht, der zugleich Kommandant des Instruktionspersonales und Platzkommandant ist. Diese Stelle wird vom Großen Rathe selbst besetzt. Mit dem Jahre 1863 lief diese Beamtung aus und wurde im Anfang des Jahres 1864 vom Regierungsrathe zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Es ist mir nun nicht bekannt, ob aus Mangel an Bewerbern oder aus andern Gründen dieser Ausschreibung keine weitere Folge gegeben wurde, seit zwei Jahren aber ist diese Stelle gar nicht besetzt. Allerdings fungirt Herr Oberst Brugger als Oberinstruktor, er ist aber nicht von kompetenter Behörde an diese Stelle gewählt. Ob der Herr Militärdirektor, vielleicht mit Genehmigung Seitens des Regierungsrates, den Herrn Oberst Brugger ersucht hat, seine Funktionen fortzusetzen, ist mir nicht bekannt, aber soviel ist sicher, daß diese Stelle seit zwei Jahren nicht von kompetenter Stelle aus, vom Großen Rathe, besetzt ist. Ich glaube nun, wir seien Alle damit einverstanden, daß die Stelle eines Oberinstruktors, Platz- und Garnisonskommandanten so wichtig ist, daß sie nicht während zwei Jahren unbesetzt bleiben sollte. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß es, wenn die Untergebenen des Platzkommandanten die Verbindlichkeit dessen Verfügungen bestreiten wollen, sehr zweifelhaft ist, ob man dieselben auch aufrecht erhalten könnte. Der Herr Oberinstruktor ist jedenfalls von incompetent Behörde an diese Stelle berufen, man muß daher annehmen, daß alle von ihm getroffenen Verfügungen auch incompetent erlassen werden. Ich finde, das sei ein peinlicher Stand für den Oberinstruktor, und seine Wirksamkeit an dieser Stelle werde dadurch geschwächt, es muß aber auch einen sehr übeln Eindruck auf alle seine Untergebenen machen. Wir haben uns deshalb veranlaßt gesehen, den Antrag zu stellen, es möchte der Große Rath

eine Mahnung an den Regierungsrathe erlassen, daß diese Stelle zur Wiederbesetzung ausgeschrieben werde, so daß der Große Rath in der nächsten Session die Wahl treffen kann.

Herr Regierungspräsident Weber. Da der Herr Militärdirektor nicht anwesend ist, so will ich auf die Sache selber nicht näher eintreten, sondern bloß die Erklärung abgeben, daß der Mahnung Folge gegeben werden wird.

Die Mahnung wird vom Großen Rathe erhebllich erklärt.

Durch Telegramm aus Courtelary vom 27. dieß zeigt der doppelt gewählte Herr Kasthofer an, daß er für die Gerichtspräsidentenstelle von Bruntrut optire.

Hierauf wird noch das heutige Protokoll verlesen und ohne Einsprache genehmigt, und sodann vom Herrn Präsidenten die Sitzung geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session um 12¼ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Berichtigungen.

§. 194,	Spalte 2,	3.	20 v. u.	lies:	Regierungsrathe statt: Regierungs-
					statthalter.
" 199,	"	1,	2 v. u.	"	Gesetz vom 28. März 1860, statt:
					vorhin angeführte Gesetz.
" 237,	"	1,	18 v. o.	"	Bruntrut, Delsberg, statt: Bruntrut-
					Delsberg.
" 241,	"	2,	6 v. u.	"	vortheilhaftesten, statt: vortheilhafter.
" 249,	"	2,	28 v. u.	"	vorberathen, statt: vorbehalten.
" 257,	"	1,	34 v. o.	"	nur approbirte Stiere zur Zucht, statt:
					nun rapprobirte Stiere zur
" 257,	"	1,	5 v. u.	"	jeweilen, statt: zuweilen.
" 303,	"	1,	18 v. o.	"	derselben, statt: derselben.
" 354,	"	1,	21 v. u.	"	Eisenbahngesetz, statt: Eisenbahnen.
" 359,	"	2,	13 v. o.	"	von der, statt: von die.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Naturalisationsgesuch von J. P. Wettstein in Winterthur, vom 19. Juni 1866.

Eingabe von Johann Schwab in Täufelen, betreffend Grundsteuerfache, vom 19. Juni 1866.

Nachcreditsbegehren der Direktion des Innern für die Kosten der eidgenössischen Viehzählung, vom 20. Juni.

Erafumwandlungsgesuch von Jakob Iseli beir Kirche zu Jegenstorf, vom 9. Juli.

Eingabe der Kreissynode der Stadt Bern, vom 9. Juli, sich anschließend an die Petition der Kreissynode Seftigen und Schwarzenburg für Wiederwahl des Herrn Kummer als Regierungsrath.

Eingaben der Kreissynoden Laupen vom 13. Juli, der Kreissynode von Wangen, und der Lehrerkonferenz des Niederfimmtales, vom 17. Juli, den gleichen Gegenstand betreffend.

Nachcreditsbegehren der Militärdirektion für Ergänzung der Kriegsvorräthe, vom 9. Juli.

Begnadigungsgesuch von Johann Gribi und Johann Eteffen, zu Lengnau, vom 18. Juli.

Gesuch der gemeinnützigen Gesellschaft des Amtsbezirks Erlach um Erhaltung des Herrn Regierungsrath Weber als Direktor der Domainen und Forsten und Entfumpfungen, vom 18. Juli.

Gesuch des bernischen Forstvereins im gleichen Sinne, vom 21. Juli.

Nachcreditsbegehren der Eisenbahndirektion für Eisenbahnstudien, vom 23. Juli.

Petition der Gemeindsbehörden der Amtsbezirke Narwangen und Wangen um sofortige Verathung und Annahme des neuen Entwurfniederlassungsgesetzes, vom 24. Juli.

Vortrag und Gesekentwurf über den Zinsfuß der Hypothekarkasse, vom 25. Juli.

Memorial der Burgerverwaltungskommission von Delsberg, betreffend die Gemeindegüterauscheidungsangelegenheit, vom 27. Juli.